

Kabinettsprotokoll Nr. 208
vom 30. Juli 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n,
H a u e i s, H e i n l und Dr. R e i s c h; ferner die Unterstaatssekretäre M i k l a s und Dr.
R e s c h.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,
vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft: Sektionschef Dr. A l t e r;
ferner zu Punkt 8: vom Staatsamt für Inneres und Unterricht: Ministerialrat R u b e r.
von der Staatskanzlei: Ministerial-Vizesekretär Dr. M e r k l;
zu Punkt 9: vom Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt: Sektionschef Dr.
K e l l e.

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer:

14.00 – 19.00

*Reinschrift (41 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO
Geheimer Anhang zum KRP Nr. 208 betr. Beschlagnahme eines mit Kriegsmaterial nach
Jugoslawien bestimmten Schiffes, einen Munitionstransport für die Tschechoslovakei und
Munitionsverleihe an die Hirtenberger Patronenfabrik (3 Seiten)
Beilage zum Geheimen Anhang betr. Referat über die Munitionsverleihe an die Hirtenberger
Munitionsfabrik (1 Seite)
Anhang zum KRP Nr. 208 betr. Personalangelegenheit (fol. 3) mit Tabelle über drei
Personalanträge (8 Seiten)*

Inhalt:

1. Durchführung des Getreidebewirtschaftungsgesetzes in Oberösterreich.
2. Beraubung des Waffenmagazins in Fürstenfeld.
3. Einwendungen der Reparationskommission gegen den mit der russischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen.
4. Kontrolle der Ausgabegebarung durch die Reparationskommission.
5. Forderungen der Pensionisten.
6. Nachträgliche Genehmigung der dringlichkeitshalber bereits verfüigten Kundmachung mehrerer Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung.
7. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
8. Vollzugsanweisung zur Wahlordnung.
9. Regelung des Archivwesens.
10. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariates im Staatsamt für Heerwesen.
11. Reihung des Staatsamtes für Äußeres in der Liste der österreichischen Staatsämter.
12. Gesetzentwurf über die Fürsorgeerziehung
13. Gesetzentwurf über die Beitragsleistung des Staates zum Volksschulaufwand im Jahre 1920.
14. Auflösung des liquidierenden gemeinsamen Finanzministeriums, des liquidierenden österreichischen Obersten Rechnungshofes und des liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshofes.
15. Beitritt Österreichs zum revidierten Berner Übereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst.
16. Regelung der Versorgungsgenüsse der vertragsmäßig bestellten Gerichtsirrenärzte des Landesgerichtes in Wien und ihrer Angehörigen.
17. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen und Auflagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Leobersdorf.
18. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über die Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebietendes Landes Kärnten.
19. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen des Abrechnungsamtes.

20. Kosten der Personalvertretungen der Eisenbahn, Post- und Telegraphenbediensteten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Telegramm und Telephondepesche über den Waffenraub in Fürstenfeld (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Bemerkungen der Staatskanzlei z. Zl. 1501/5-1920 zur Frage der Wahlberechtigung jener Personen, denen der Staatsvertrag von St. Germain die öst. Staatsbürgerschaft aberkennt mit Ergänzungen (18 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag zur Regelung des Archivwesens (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 1750/1920 über die Vollzugsanweisung für den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariats im StA. f. Heereswesen mit Vollzugsanweisung (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 42.149/6-1920 hinsichtlich der Reihung des StA. f. Äußeres in der Liste der öst. Staatsämter (2 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 17.293 wegen Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs über die Fürsorgeerziehung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Gesetz über die Fürsorgeerziehung mit Begründung (41 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 50.482 über die Beitragsleistung des Staates zum Volksschulaufwand 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesentwurf über die Beitragsleistung des Staates zum Volksschulaufwand 1920 mit Bemerkungen (8 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Bericht des StA. f. Finanzen Zl. 7787 über die Auflösung des liqu. Gemeinsamen Finanzministeriums, des liqu. österr. Obersten Rechnungshofes und des liqu. Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Antrag des StA. f. Justiz auf Erteilung der Genehmigung der Staatsregierung zur Beitrittserklärung zum revidierten Berner Übereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. die Zwischenstaatlichen Vereinbarungen zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst (32 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Antrag des StA. f. Justiz auf Regelung der Versorgungsgenüsse der vertragsmäßig bestellten Gerichtsrrenärzte des Landesgerichts in Wien und ihrer Angehörigen (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung von Umlagen und Auflagen für das Jahr

1920 in der Gemeinde Leobersdorf (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über die Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebieten des Landes Kärnten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 19 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über die Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen des Abrechnungsamtes (1 Seite, gedruckt)

1.

Durchführung des Getreidebewirtschaftungsgesetzes in Oberösterreich.

Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r berichtet, es sei gestern in Linz in einer Sitzung, an welcher sämtliche Landtagsmitglieder sowie die Nationalräte aus Oberösterreich teilgenommen hatten, über Antrag des Landeshauptmann H a u s e r der einstimmige Beschluss gefasst worden, dass das in Oberösterreich für den freien Einkauf verfügbare Getreide in Oberösterreich zu verbleiben habe und das Land das ex contingent-Getreide für die Versorgung der heimischen Bevölkerung selbst aufkaufen werde. Die Preisbestimmung werde durch eine aus Vertretern aller Parteien bestehende Kommission erfolgen. Durch diesen Beschluss sei die Gewähr dafür geboten, dass das oberösterreichische Kontingent vollkommen werde erfasst werden. Sollte das Kontingent zur allgemeinen Versorgung nicht ausreichen, so würden die aus dem aufgekauften ex contingent-Getreide geschaffenen Reserven hiezu herangezogen werden, so zwar, dass ein Zuschub von Importgetreide nach Oberösterreich überhaupt nicht werde platzgreifen müssen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r hält die Durchführung dieses Beschlusses als dem Gesetze widersprechend für absolut unzulässig. Nach dem Gesetze könne das überschüssige Getreide frei verkauft werden. Es sei nicht einzusehen, warum beispielsweise Wien vom freien Einkauf des oberösterreichischen Getreides ausgeschlossen sein solle. Diese Regelung, die das Ende der staatlichen Getreidebewirtschaftung bedeute, hätte zur Folge, dass Oberösterreich, das einzige leistungsfähige Land, mit Getreide für das ganze Jahr eingedeckt, Wien hingegen ausschließlich auf das teure Importgetreide angewiesen sei.

Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r verweist darauf, daß Wien niemals aus Oberösterreich mit Getreide versorgt worden sei. Oberösterreich selbst habe sich bisher regelmäßig nur bis Februar oder März aus der eigenen Ernte versorgt, von da ab habe die Versorgung mittels Zuschüben eingesetzt.

Sektionschef Dr. A l t e r glaubt, dass durch diesen Beschluss vielleicht die exzessive

Preisbildung hintangehalten werden könnte. Er gebe es der Erwägung anheim, mit Oberösterreich auf der Grundlage zu verhandeln, dass das vom Lande aufgekaufte Getreide als nomine der Staatsverwaltung aufgekauft gelte. Sache des Staatsamtes für Volksernährung werde es dann sein zu verfügen, ob das Getreide im Lande zu verbleiben hätte, oder für andere Gebiete heranzuziehen sei.

Unterstaatssekretär M i k l a s hält es für unzulässig, dass sich einzelne Länder in Ansehung der Getreideversorgung absperren und auswärtige Käufer einfach ausschließen. Es müsse jeder Partei, jedem Lande und jeder Organisation frei stehen, als Käufer aufzutreten. Allerdings könnten die oberösterreichischen Bauern nicht daran gehindert werden, nur einem der sich anbietenden Käufer, nämlich den Agenten des Landes Oberösterreich zu verkaufen. Nur dürfe unter keinen Umständen die Konkurrenz anderer Einkäufer von vorneherein ausgeschaltet werden.

Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r bemerkt, dass von einer Ausschaltung der Konkurrenz nicht die Rede gewesen sei. Es sei nur beschlossen worden, dass das Land das ex contingent-Getreide selbst aufkaufen werde.

Staatssekretär Dr. R o l l e r glaubt, dass der von Oberösterreich beabsichtigten Regelung, die geeignet wäre, den wilden Handel hintanzuhalten, als einem Provisorium zugestimmt werden könnte.

Staatssekretär Dr. R e n n e r verweist nochmals auf die katastrophalen Folgen dieser Regelung für Wien, die insbesondere dann eintreten würden, wenn auch andere Länder den gleichen Vorgang wählen würden. Seine Partei müsse jede Verantwortung für die Konsequenzen ablehnen. Er stelle den Antrag, die in Oberösterreich geplante Regelung a limine abzulehnen.

Der V o r s i t z e n d e gibt seiner Anschauung dahin Ausdruck, dass der in Rede stehende Beschluss nur dann ungesetzlich wäre, wenn Oberösterreich ein Monopol für den Getreideeinkauf beanspruchen würde. Dies sei jedoch nicht der Fall. Er glaube daher, dass der Beschluss nicht zu beanstanden wäre. Immerhin sollte nach seiner Meinung ein Beschluss des Kabinettsrates bis zu jenem Zeitpunkte verschoben werden, in welchen schriftliche Unterlagen für die Beschlussfassung zur Verfügung stehen.

Der Kabinettsrat stimmt der Vertagung der Angelegenheit zu und beauftragt gleichzeitig den Leiter des Staatsamtes für Volksernährung inzwischen den Landeshauptmann H a u s e r und Landeshauptmannstellvertreter G r u b e r zu einer Besprechung einzuladen und sie von den Anschauungen der Kabinettsmitglieder in Kenntnis zu setzen.

2.

Beraubung des Waffenmagazins in Fürstenfeld.

Staatssekretär Dr. R e n n e r bringt dem Kabinettsrate eine Meldung des Grenzabschnittes Fehring zur Kenntnis, wonach auf das Waffendepot in Fürstenfeld in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli ein Überfall vollführt wurde. In der angegebenen Nacht gegen 2 Uhr morgens seien etwa 800 bis 1.000 in Zivil gekleidete Personen von der ungarischen Grenze her nach Überwältigung der beiden den Grenzdienst versehenen Gendarmen mit drei Lastenautomobilen in die Ortschaft eingedrungen, hätten sich des dortigen Waffenmagazins bemächtigt und daraus ca 4.000 Gewehre, 21 Maschinengewehre und große Bestände an Munition geraubt, die sie auf den mitgebrachten Automobilen nach Ungarn wegführten. Während dieser Zeit waren der Gendarmerieposten sowie die Telephonzentrale besetzt, ebenso die Wohnungen aller Gendarme umstellt und die Telephonleitung durchschnitten. Personen, die sich auf der Straße zeigten, wurden unter Misshandlungen festgenommen, dann beim Abzuge bis an die ungarische Grenze mitgeschleppt und erst dort freigelassen.

Redner erklärt, dass der Vorfall einen eklatanten Völkerrechtsbruch darstelle, der eigentlich einen Kriegsfall bedeuten würde. Österreich könne diese Konsequenz nicht ziehen, ja nicht einmal zu Repressalien greifen, weil durch die ungarischen Retorsionsmaßnahmen die dort befindlichen Österreicher und österreichischen Vermögensschaften zu größerem Nachteil kämen als umgekehrt. Der Raub bestätige aber, dass Ungarn, wie auch die militärischen Rüstungen in Ödenburg und die Aufstellung einer österreichischen Legion in Zalaegerszeg beweisen, kriegerische Absichten gegen Österreich verfolge. Durch die Aussagen von Österreichern, welche für die Legion angeworben waren und aus Zalaegerszeg flüchteten, sei der Bestand dieser österreichischen Legion, den Ungarn der Entente gegenüber abgeleugnet hatte, einwandfrei erwiesen und dargetan worden, dass die ungarische Regierung die nach Zalaegerszeg entsandte Ententekommission irreführte, indem sie vor deren Eintreffen die Legion aus dem Lager entfernte und in den umliegenden Wäldern versteckte. Nach den Aussagen der nach Österreich zurückgekehrten Legionäre seien zwei ihrer Kameraden auf der Flucht ergriffen und standrechtlich erschossen worden. Sollte sich diese Angabe bewahrheiten, müsste auch deswegen von der ungarischen Regierung Genugtuung verlangt werden. Alle diese Vorkommnisse erhärten die Notwendigkeit, für Ungarn einen Nachrichtendienst einzurichten, damit Österreich von den Ereignissen, die sich dort vorzubereiten scheinen, nicht überrascht werde.

Wegen des Überfalles auf das Waffenmagazin in Fürstenfeld beabsichtige Redner bei der ungarischen Regierung den schärfsten Protest einzulegen und volle Genugtuung und

Wiedergutmachung zu verlangen. Zur Ermöglichung eines Nachrichtendienstes bitte er, dem Staatssekretär für Heerwesen die Ermächtigung zu erteilen, der österreichischen Gesandtschaft in Ungarn einen Militärattaché beizugeben.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h verweist darauf, dass der Waffenraub in Fürstenfeld nun schon der dritte Angriff auf ein Waffendepot in Oststeiermark sei. Sogleich nach den beiden ersten Überfällen habe das Staatsamt für Heerwesen die Räumung der Waffendepots an der ungarischen Grenze angeordnet, doch sei die Wegbringung der Waffen an dem Widerspruche der steirischen Landesregierung und des Wehr- und Sicherheitsausschusses in Graz gescheitert. Letzterer habe sich bei seinem Einspruch auf einen einstimmigen Beschluss berufen, später sei jedoch eine telegraphische Beschwerde des sozialdemokratischen Mitgliedes des Wehr- und Sicherheitsausschusses Landesrates R e s e l beim Staatsamt für Heerwesen gegen diesen Beschluss eingelaufen aus welchem hervorging, dass R e s e l der betreffenden Sitzung nicht beigewohnt hatte. Seither habe das Staatsamt für Heerwesen den Räumungsauftrag wiederholt erneuert, doch habe sich die Landesregierung, zuletzt in einer persönlichen Vorsprache des Landeshauptmannes Dr. R i n t e l e n und des Landesrates P r i s c h i n g der Durchführung jedesmal widersetzt, so dass sie unterbleiben musste.

Auch vor dem jetzigen Überfall habe der Bürgermeister von Fürstenfeld die amtlichen Stellen benachrichtigt, dass gegen das Waffendepot ein Überfall geplant werde, doch sei auch diesmal von der Landesregierung nichts veranlasst worden, um die Magazinsbestände in Sicherheit zu bringen. Alle diese Begleitumstände hätten in der Bevölkerung eine überaus erregte Stimmung hervorgerufen, die zu gefährlichen Zwischenfällen führen könnte, wenn die Staatsregierung diesmal nicht, mit aller Energie einschreite. Redner halte es daher für unbedingt notwendig, dass der jetzige Vorfall und seine Vorgeschichte der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht und festgestellt werde, dass das Staatsamt für Heerwesen für den mit einer Schadenssumme von 4 ½ Millionen Kronen verbundenen Raub keinerlei Verantwortung treffe. Weiters müsse sofort der Abtransport der restlichen Waffen aus Fürstenfeld und des Waffendepots in Hartberg durchgeführt werden. Ferner wäre die sofortige Verstärkung des Grenzschatzes durch Militär und Gendarmerie zu verfügen. Die Bevölkerung bringe mit den Vorfällen den Landesgendarmeriekommandanten von Steiermark, Gendarmerie-Oberinspektor P e i n l i c h in Zusammenhang. Dieser versehe obwohl bereits in den dauernden Ruhestand versetzt, über besonderen Wunsch des Landeshauptmannes Dr. R i n t e l e n die Geschäfte weiter und habe bereits in früheren Fällen durch sein Verhalten unter der Arbeiterschaft Erbitterung hervorgerufen. Es wäre nun gewiss eine große Entspannung der Situation, wenn Peinlich ehestens von der Führung des

Landesgendarmeriekommandos enthoben würde.

Redner verweist in diesem Zusammenhange darauf, dass ebenso der Widerstand der steirischen Landesregierung gegen die Aufstellung des steirischen Heereskontingentes in der vorgesehenen Stärke mit aller Energie überwunden und getrachtet werden müsse, auch das steirische Kontingent raschestens auf den vollen Stand zu bringen.

Unterstaatssekretär Miklas glaubt, dass das gegenwärtige Proporzkabinett nicht die Kraft besitze, die vom Vorredner gekennzeichneten innerpolitischen Verwicklungen zu lösen, er wünsche daher, dass der Hauptausschuss zur Fällung einer politischen Entscheidung einberufen werde. Die Wegbringung der Waffen von der ungarischen Grenze müsse unbedingt geschehen bis auf jenen Teil, der etwa für den verstärkten Grenzschutz benötigt werde.

Staatssekretär Dr. R o l l e r regt die Entsendung von Vertretern des Staatsrates für Heereswesen an Ort und Stelle an, welche die entsprechende Vollmacht zu erhalten hätten, alle notwendigen Verfügungen unmittelbar zu treffen.

Der V o r s i t z e n d e wünscht, dass vor der Entfernung des Landesgendarmeriekommandanten P e i n l i c h von seinem Dienstposten zunächst der Landeshauptmann gehört und diesem auch die bevorstehende Wegschaffung der Waffen aus Fürstenfeld und Hartberg zur Kenntnis gebracht werde.

In der weiteren Debatte erklären sich die Staatssekretäre Dr. R e n n e r und Dr. D e u t s c h mit der Einberufung des Hauptausschusses einverstanden, betonen jedoch, dass dadurch die Regierung nicht der Verantwortung enthoben werde, alle unmittelbar notwendigen Maßnahmen selbständig zu verfügen.

Der Kabinettsrat erteilt sohin dem Staatssekretär für Heereswesen die Ermächtigung, über den Überfall auf das Waffenmagazin in Fürstenfeld und seine Vorgeschichte eine amtliche Pressenotiz auszugeben. Ferner erklärt sich der Kabinettsrat damit einverstanden, dass der Staatssekretär für Heereswesen die Räumung der Waffendepots in Fürstenfeld und in Hartberg unter gleichzeitiger Verständigung der Landesregierung in Graz anordne und zur Klarstellung sowohl des Herganges bei der Beraubung des Waffendepots in Fürstenfeld wie der zur weiteren Sicherung erforderlichen Maßnahmen Vertreter nach Steiermark entsende. Weiters werden die Staatssekretäre für Heereswesen und für Inneres und Unterricht beauftragt, die möglichste Verstärkung des Grenzschutzes gegen Ungarn vorzunehmen. Der Präsident der Nationalversammlung ist von dem Wunsche des Kabinettsrates in Kenntnis zu setzen, dass möglichst rasch der Hauptausschuss behufs Stellungnahme zur gegenwärtigen politischen Lage zu einer Sitzung einberufen werde. In der betreffenden Sitzung wird auch die Frage der

Entfernung des Landesgendarmeriekommandanten P e i n l i c h von diesem Dienstposten zu erörtern sein; der Staatssekretär für Inneres und Unterricht wird eingeladen, bis dahin alle Vorbereitungen für die Abberufung P e i n l i c h ' s zu treffen.

Die Vorschläge des Staatssekretärs für Äußeres, betreffend die Erhebung eines Protestes wegen des Überfalles in Fürstenfeld bei der ungarischen Regierung und die Forderung nach Genugtuung und Wiedergutmachung werden genehmigt. Der Staatssekretär für Heereswesen wird ermächtigt, wegen Beigabe eines Militärattaché's zur österreichischen Gesandtschaft in Budapest einvernehmlich mit dem Staatsamte für Finanzen im Kabinettsrate die erforderlichen Anträge zu stellen.

3.

Einwendungen der Reparationskommission gegen den mit der russischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r teilt mit, dass der mit der russischen Regierung abgeschlossene Vertrag über die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen bei der Reparationskommission arge Missverständnisse ausgelöst habe. Sir William G o o d e habe sich insbesondere darüber beschwert, dass die Reparationskommission nicht vor dem Abschluss des Vertrages in Kenntnis gesetzt worden sei. Redner müsse ausdrücklich feststellen, dass der Staatsvertrag von St. Germain keine Bestimmung aufweise, wonach diese Angelegenheit die Reparationskommission, die ein ganz bestimmtes Mandat habe, berühre. Ein Recht zur Stellungnahme in dieser Sache hätten lediglich die Botschafterkonferenz oder die Gesandten der einzelnen Staaten. Er bespricht sodann die bei den Gesandtschaften vor der Abtransportierung K u n ' s unternommenen diplomatischen Schritte sowie die dem Vertragsabschluss vorangegangenen Verhandlungen und bringt weiters die ihm zugekommene Note der Reparationskommission vom 24. Juli d. J. zur Verlesung, welche folgenden Wortlaut hat:

„Herr Minister !

Die Aufmerksamkeit der österreichischen Sektion der Reparationskommission wurde auf ein Übereinkommen zwischen der österreichischen Regierung und den russischen Sowjets betreffend die Heimsendung der Kriegsgefangenen gelenkt.

Der Sektion wurde auch die Abschrift eines Briefes des Ministers des Äußern Dr. Renner an Sir William Goode vorgelegt, mit welchem derselbe die Gründe dieses Übereinkommen darstellt.

Die österreichische Sektion der Reparationskommission bittet Sie, sich die Note vom 21.

Mai 1920, betitelt: „Avances à l'Autriche“ vor Augen zu halten, nach deren Wortlaut der österreichischen Sektion die Kontrolle gewisser Kredite für die Heimbeförderung, welche entstanden sind, oder entstehen werden, zusteht und wonach sie demgemäß zu handeln befugt ist.

In ihrer Eigenschaft als Interessenvertreterin mehrerer kreditgewährender Nationen, muss die österreichische Sektion auf die schwere Gefahr eines Übereinkommens zwischen der österreichischen Regierung und den Sowjets hinweisen, sobald sie denselben Konzessionen wirtschaftlicher Natur ohne vorherige Verständigung der Reparationskommission einräumt. Die österreichische Sektion möchte außerdem ihre Aufmerksamkeit auf die besonders schwerwiegende Tatsache lenken, dass das Übereinkommen mit den Sowjets in formellem Widerspruch zu den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain steht. Die österreichische Sektion erachtet es als geboten, es der österreichischen Regierung nicht zu verbergen, dass ihr deren Vorgang in diesem Falle tief bedauerlich scheint.“

Staatssekretär Dr. R e n n e r erbittet sich die Ermächtigung, diese Note wie folgt beantworten zu dürfen:

In Beantwortung des Schreibens vom 24. Juli l. J. beehrt sich die Regierung mitzuteilen dass in dem über die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen aus Russland abgeschlossenen Vertrag keine wirtschaftlichen Zugeständnisse gemacht, sondern nur vereinbart wurde, dass auf Grund von durch die Regierungen zu erteilenden Vollmachten über die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen verhandelt werden soll. Diese Vollmachten sind bisher weder von österreichischer noch von russischer Seite erteilt worden. Die österreichische Regierung wird, ehe sie in solche Verhandlungen eintritt, die Reparationskommission verständigen.

In der Note vom 24. Juli heißt es ferner, dass der Kriegsgefangenen-Vertrag mit Bestimmungen des Vertrages von St. Germain im Widerspruch stehe. Wir müssen zunächst die Mitteilung abwarten, welches die Widersprüche sein sollen, können aber schon jetzt erklären, dass der Vertrag über die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen keine von uns im Frieden von St. Germain übernommene Verpflichtung aufheben oder einschränken kann, dass wir vielmehr die übernommenen Verpflichtungen durchaus erfüllen werden.

Endlich soll zur Klarstellung des formalen Vorganges noch Folgendes bemerkt werden: Im Monat Mai erhielten wir von dem russischen Vertreter in Berlin die Zusicherung, dass der zwischen Deutschland und Russland abgeschlossene Vertrag über die Kriegsgefangenen auch auf unsere Gefangenen Anwendung finden werde. Anfangs Juni erfuhren wir, dass unsere Offiziere in Russland zurückgehalten werden, weil wir angeblich Polen Waffen und Munition

geliefert hatten. Gegen Ende Juni bekamen wir die Nachricht, dass aus dem gleichen Grunde auch die Transporte österreichischer Mannschaften aus Russland eingestellt wurden. Deshalb wurde der Abgeordnete R i c h t e r, Vizepräsident der Kriegsgefangenen-Kommission der Nationalversammlung, nach Berlin entsendet, um mit dem russischen Vertreter neuerlich zu verhandeln. Dieser wies den Abgeordneten R i c h t e r an den russischen Vertreter in Kopenhagen. Mit diesem hat R i c h t e r den, dem deutschen im wesentlichen analogen Vertrag am 5. Juli abgeschlossen und nach Wien nur kurz die Tatsache des Abschlusses telegraphiert. Am 12. Juli kehrte Abgeordneter R i c h t e r nach Wien zurück. Hierauf wurde der Hauptausschuss der Nationalversammlung und der Kabinettsrat für den 14. beziehungsweise 15. Juli einberufen. Abgeordneter R i c h t e r legte dem Hauptausschusse und dem Kabinettsrat den Vertrag vor, der einstimmig angenommen und am folgenden Tag publiziert wurde. Die Eile, in der dies geschehen ist, war nur durch Gründe der Menschlichkeit und wichtige innerpolitische Gründe diktiert. Dass hiedurch was nicht voraus gesehen werden konnte Anstoß bei der Reparationskommission erregt wurde, bedauert die Regierung sehr.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

4.

Kontrolle der Ausgabegebarung durch die Reparationskommission.

Sektionschef Dr. G r i m m berichtet auf Grund einer kürzlich mit dem Sekretär der Finanzabteilung der Reparationskommission und dem Chef dieser Abteilung geführten Unterredung, dass sich die Reparationskommission demnächst mit dem Staatsamt für Finanzen wegen Einführung einer weitgehenden Kontrolle der Ausgabegebarung, sowie wegen Durchsetzung von Ersparungsmaßnahmen und Aufteilung der Vorkriegsschulden in Verbindung setzen werde. Es sei zu gewärtigen, dass über einzelne Voranschlagsposten werde Aufklärung verlangt werden.

Nachdem Redner noch die im Zusammenhange damit allenfalls zu treffenden personellen Maßnahmen zur Erwägung gestellt hatte, beschließt der Kabinettsrat über Antrag des Staatssekretärs Dr. R e n n e r die Angelegenheit dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zu unterbreiten.

5.

Forderungen der Pensionisten.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass die paritätische Lohnkommission die Gewährung der

einmaligen Notaushilfe an die Staatsangestellten ohne jede Klausel zur Kenntnis genommen und das Petit gestellt habe, diese Aushilfe sei in den Monaten August und September zu wiederholen. Er habe diese Forderung namens der Regierung entschiedenst abgelehnt. Bei diesem Anlasse wurde auch auf die Notwendigkeit eines Ausgleiches zwischen der verschiedenen Behandlung der Dezember-Jänner-Pensionisten und der Februar-März-Pensionisten verwiesen. Der Vorsitzende ersucht das Staatsamt für Finanzen dem Kabinettsrat zum Zwecke dieses auch von den politischen Parteien gewünschten Härtenausgleiches einen Vorschlag zu unterbreiten, der sodann dem Hauptausschusse vorzulegen sein wird.

Sektionschef Dr. G r i m m nimmt diesen Wunsch zur Kenntnis und ersucht, dass zu den Verhandlungen des Hauptausschusses ein Vertreter des Staatsamtes für Finanzen zugezogen werde.

6.

Nachträgliche Genehmigung der dringlichkeitshalber bereits verfügten Kundmachung mehrerer Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung.

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält vom Kabinettsrate die nachträgliche Genehmigung zu der dringlichkeitshalber bereits verfügten Kundmachung nachstehender von der Nationalversammlung beschlossener Gesetze:

- 1.) über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920,
- 2.) betreffend die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz),
- 3.) betreffend die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz),
- 4.) betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien,
- 5.) über die Abänderung des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 87, in betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ankommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren,
- 6.) betreffend die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr.15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung,
- 7.) über die Verwendbarkeit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten

Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien,

- 8.) wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben,
- 9.) über eine Verlängerung der Gerichtsferien.

7.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Vorschlag des V o r s i t z e n d e n erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze

- 1.) über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich,
- 2.) über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplinalgesetz),
- 3.) über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919, 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920,
- 4.) betreffend den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen,
- 5.) betreffend das Gemeindeüberweisungs-gesetz,
- 6.) betreffend Maßregeln zur Verhütung des Rückfalls,
- 7.) über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats- (Staatsbahn-) Angestellten aus Anlass ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich,
- 8.) über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Graz auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien,
- 9.) womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St.G.Bl. Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz),
- 10.) über außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920),
- 11.) über die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlass der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens,
- 12.) betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten,

13.) betreffend die Einführung der elektrischen Zugsförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und

14.) betreffend die Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Leiter der Staatskanzlei und die zuständigen Sekretäre des Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

8.

Vollzugsanweisung zur Wahlordnung.

Der V o r s i t z e n d e gibt bekannt, dass der Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei gegen den Beschluss des Hauptausschusses vom 23. Juli 1. J., wonach in der Vollzugsanweisung zur Wahlordnung auch jene Personen, denen der Staatsvertrag von St. Germain die Staatsbürgerschaft aberkannt, als wahlberechtigt anerkannt werden sollen, eine Reihe von Bedenken erhoben habe.

Die Äußerung des Gesetzgebungsdienstes führe aus, dass der Hauptausschuss den Standpunkt eingenommen habe, der Staatsvertrag von St. Germain erzeuge nicht unmittelbar allgemein verbindliches Recht, sondern bedürfe, soweit er Rechte und Pflichten der Staatsbürger berühre, zu seiner Wirksamkeit erst der Schaffung besonderer gesetzlicher Unterlagen, sei es durch Abänderung bestehender oder durch Erlassung neuer Gesetze. Diese Anschauung widerspreche jedoch ebenso sehr der herrschenden rechtswissenschaftlichen Auffassung wie der bisherigen österreichischen Praxis, die im Sinne der Verfassung namentlich auch im Falle des Staatsvertrages von St. Germain das unmittelbare, eines Durchführungsgesetzes nicht mehr bedürfende Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht bezweifelt habe. Den Beweis dafür bilde, dass das Burgenland ohne eine Abänderung des österreichischen Gebietsgesetzes auf Grund des bloßen Inkrafttretens des Staatsvertrages als Bestandteil unseres Staatsgebietes betrachtet werde. Mit voller Deutlichkeit erscheine dieser Standpunkt im Motivenbericht zum Wehrgesetz niedergelegt, wo ausgesprochen sei, dass „Bestimmungen, die im Staatsvertrag festgelegt sind, im allgemeinen in den Entwurf nicht übernommen wurden, da sie durch seine Verlautbarung ohnedies Gesetzeskraft erlangen.“

Die Vollzugsanweisung zur Wahlordnung stünde, insofern sie die in Rede stehende Kategorie bisheriger Staatsbürger als wahlberechtigt behandle, im Widerspruche zur Wahlordnung, also zu dem Gesetze, auf dessen Grundlage sie erlassen ist, und wäre in diesem Punkte zweifelsohne gesetzeswidrig und zugleich, da Vollzugsanweisungen gemäß Artikel 11 des rezipierten Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.B1. Nr. 145, über die

Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt nur „auf Grund der Gesetze“ erlassen werden dürfen, verfassungswidrig. Dieser Umstand besitze insofern besondere praktische Bedeutung, als voraussichtlich der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshof sowie namentlich der Wahlgerichtshof in die Lage kommen werden, die Giltigkeit dieser Bestimmung der Vollzugsanweisung zu überprüfen, wobei nach der Auffassung des Gesetzgebungsdienstes kein Zweifel bestehen könne, das die Gerichtshöfe die Ungiltigkeit der Bestimmung aussprechen würden.

Die in Aussicht genommene Bestimmung der Vollzugsanweisung zur Wahlordnung würde sich jedoch nicht bloß zum Staatsrecht, sondern auch zum Völkerrecht in Widerspruch setzen und zwar insofern, als Artikel 230 des Staatsvertrages von St. Germain Österreich verpflichtet „die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatstaate zu entbinden“. Bedeutsam dafür sei auch noch der Artikel 70 des Staatsvertrages der bestimme „das (sic!) alle Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte, ohne weiteres und unter Ausschluss der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates erwerben, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt“.

Die in der Ausstattung bisheriger österreichischer Staatsbürger die durch den Staatsvertrag von St. Germain die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, mit dem Wahlrechte liegende Völkerrechtsverletzung trete besonders bei Berücksichtigung des Umstandes in die Erscheinung, dass das Wahlrecht in mehreren Ländern zugleich die Wahlpflicht begründet. Diese Völkerrechtsverletzung könnte sogar gemäß Artikel 69 des Staatsvertrages von St. Germain einer weiteren gerichtlichen Überprüfung durch den „ständigen internationalen Gerichtshof“ unterzogen werden, welcher der in der Vollzugsanweisung zum Ausdruck kommenden Auffassung der österreichischen Regierung unstreitig die Anerkennung versagen würde.

Dazu kämen noch eine Reihe praktisch-politischer Bedenken namentlich die missliche Konsequenz, dass nach der beabsichtigten Regelung Ausländer auch zur Nationalversammlung gewählt werden könnten und als Abgeordnete dann mit dem wichtigen Rechte der Immunität ausgestattet wären.

Diese Einwendungen haben den sprechenden Staatssekretär veranlasst, die Bedenken gegen den Beschluss des Hauptausschusses den Präsidenten der Nationalversammlung mit der Anregung vorzubringen, die Einberufung einer neuerlichen Sitzung des Hauptausschusses zwecks Reassumierung des Beschlusses in Erwägung zu ziehen.

Redner bittet der Kabinettsrat möge hievon Kenntnis nehmen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r widerspricht den geltend gemachten Bedenken. Nach seinen Darlegungen stehe es jedem Staate frei, an den politischen Rechten alle Personen teilnehmen zu lassen, welche er dafür in Aussicht nehme. Dies sei auch bei den Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung bezüglich der deutschen Reichsangehörigen der Fall gewesen. Der Beschluss des Hauptausschusses beinhalte eine klare Willensäußerung, die von den Regierungsämtern nicht frustriert werden dürfe; deren Sache sei es vielmehr nur, den Weg zu finden auf welchem der Wille des Hauptausschusses durchgeführt werden könne.

Unterstaatssekretär M i k l a s erkennt an, dass der Ausschluss der Personen aus den durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebieten, welche Österreicher sein wollen, eine politisch nahezu unerträgliche Härte bedeute; andererseits können aber die Beschlüsse des Hauptausschusses für die Regierung doch nur insoweit verbindlich sein, als sie keinen Widerspruch mit den Gesetzen enthalten. Im vorliegenden Falle sei zweifellos ein Widerspruch mit dem Gesetzeskraft tragenden Staatsvertrag von St. Germain gegeben, der zwar durch eine entsprechende Fassung des Wahlgesetzes selbst hätte überbrückt werden können, sich durch eine Vollzugsanweisung aber nicht beseitigen lasse.

Staatssekretär Dr. R e n n e r erwidert, der Friedensvertrag schaffe nur hinsichtlich jener Materien unmittelbar wirksames Recht, auf deren Regelung er direkt abgestellt ist. In allen anderen Belangen bedürfe es erst einer besonderen gesetzlichen Durchführung. In der Frage der Staatsbürgerschaft und des Wahlrechtes bilde der Friedensvertrag jedenfalls keine ausschließliche Rechtsquelle, ebenso wie er auch das Gebietsgesetz als solches nicht aufhebe. Die Staatsbürgerschaft der in Österreich lebenden Personen aus Deutschböhmen, dem Sudetenland, dann Südböhmen und Südmähren sei zudem im Staatsvertrag von St. Germain und im Sondervertrag der Entente mit der Tschechoslovakei, zu dessen Anerkennung Österreich nach dem Staatsvertrag von St. Germain gleichfalls verpflichtet ist, durchaus widersprechend geregelt, sodass hier eine Lücke klaffe. Bei dieser Sachlage obwalte also kein Bedenken, das Wahlrecht einfach nach dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetze zu umschreiben und das Gebietsgesetz als Rechtsgrundlage für die Zuerkennung der Wahlberechtigung zu berufen.

Sektionschef Dr. G r i m m wendet gegen den Beschluss des Hauptausschusses ein, dass er

auf staatsfinanzielle Interessen nicht Bedacht nehme und die ganze seit Oktober 1919 eingehaltene Praxis bei der Zulassung von Staatspapieren zur Kontrollbezeichnung umstoße. Während bis zum Oktober 1919 eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Kontrollbezeichnung das Vorliegen der Staatsbürgerschaftserklärung gewesen sei, habe der 20. Durchführungserlass zur 3. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St.G.Bl. Nr. 230, über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften, die Sicherung der Vermögensabgabe mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Staatsvertrages von St.Germain den Nachweis der Zuständigkeit in einer Gemeinde der Republik Österreich gefordert. Wenn nunmehr auf Grund der Staatsbürgerschaftserklärung das Staatsbürgerrecht in seinem vollen Umfange zugestanden werden sollte, wäre die Folge, dass der Krieganleihebesitz aller in den Nationalstaaten heimatberechtigten Personen, soweit sie die Staatsbürgerschaftserklärung abgegeben haben, und die übrigen Voraussetzungen für die Kontrollbezeichnung zutreffen, kaum mit irgendeiner Aussicht auf Erfolg von der Zulassung zur Kontrollbezeichnung ausgeschlossen werden könnte. Die umfangreiche in dem erwähnten Durchführungserlass angeordnete Revision der bereits zur Kontrollbezeichnung zugelassenen Krieganleihen und der dadurch bereits in zahlreichen Fällen bewirkte Widerruf der seinerzeitigen Zulassung zur Kontrollbezeichnung würde also hinfällig.

Die größte Zahl dieser Fälle betreffe Personen aus den Sudetenländern, so dass dem Staat durch die Anerkennung deren Staatspapiere und Krieganleihen als österreichischer Anteil eine schwere finanzielle Belastung erwachsen würde.

Aus diesen Gründen hätte das Staatsamt für Finanzen an den Widerruf des Beschlusses des Hauptausschusses das allergrößte Interesse. Sollte dies aber nicht möglich sein, es müsste in der Vollzugsanweisung wenigstens eine Formulierung gewählt werden, welche die Gültigkeit der Staatsbürgerschaftserklärung ausdrücklich nur auf das Wahlrecht beschränkt und alle anderen Rechtsfolgen als ausgeschlossen erklärt.

Staatssekretär H a n u s c h tritt für die Durchführung des Beschlusses des Hauptausschusses, jedoch mit der von Sektionschef Dr. G r i m m vorgebrachten Einschränkung ein. Eine solche Einschränkung sei auch aus dem Grunde unerlässlich, weil sich in Österreich eine sehr große Anzahl von Invaliden aus den deutschen Gegenden der Tschechoslovakei befinden, die dann Anspruch auf die Versorgung durch den österreichischen Staat erheben könnten.

Ministerialsekretär Dr. M e r k l führt aus, dass die Textierung der Vollzugsanweisung zur Wahlordnung gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses sowohl das österreichische Staatsrecht als auch das Völkerrecht verletzen würde. Gerade den Personen, denen der

Staatsvertrag von St. Germain das österreichische Staatsbürgerrecht abspricht könne nicht einmal unsere Gesetzgebung, geschweige denn eine zum Wahlgesetze in Widerspruch tretende Vollzugsanweisung das Wahlrecht zusprechen oder gar die Wahlpflicht auferlegen. Es gehe auch schwerlich an, einzelne Bestimmungen des Staatsvertrages als unmittelbar wirksam, andere Bestimmungen jedoch, die gleicherweise formuliert sind, als eines Durchführungsgesetzes bedürftig zu behandeln. Ferner sei es bedenklich, den Personen, die man gelegentlich der Wahlen als Staatsbürger behandelt, im übrigen die aus der Staatsbürgerschaft sich ergebenden Rechte abzuspochen. Die Herausgabe der Vollzugsanweisung in der vom Hauptausschusse beschlossenen Fassung dürfte außer zu politischen Schwierigkeiten auch zu gerichtlichen Anfechtungen vor internationalen und staatlichen Instanzen Anlass geben und werden die Giltigkeit der Wahlen, soweit an ihnen Ausländer teilnehmen, in Frage stellen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt, dass es der ausdrückliche Wille des Hauptausschusses sei, den Personen deutscher Nationalität aus den verloren gegangenen Gebieten das Wahlrecht, zuzuerkennen. Die Aufgabe der Regierung, die sonst in allen politischen Fragen die Entscheidung immer dem Hauptausschusse überlasse, könne nur darin bestehen, den Willen des Hauptausschusses zu verwirklichen und, soferne dazu die Erlassung einer Vollzugsanweisung nicht ausreichen sollte, Vorschläge für die entsprechenden gesetzlichen Vorsorgen zu erstatten. Durch den juristischen Streit über den Zusammenhang zwischen Staatsbürgerschaft und Wahlrecht dürfe aber die Hinausgabe der Vollzugsanweisung unter keinen Umständen aufgehalten werden, um dadurch nicht die Wahlen zu verzögern.

Staatssekretär Dr. R o l l e r führt aus, dass es sich nicht darum handle, das Wahlrecht von Ausländern in der Verfassungsgrundlage festzulegen, sondern der in der Geschichte einzig dastehende Tatsache Rechnung zu tragen, dass politische Wahlen in eine Zeit fallen, in der die Staatsbürgerschaft eines sehr erheblichen Prozentsatzes der Bevölkerung (in Wien nach der Volkszählung von 1910 rund 1/4 der Bevölkerung und daher auch der Wählerschaft) noch ungeklärt sei. Die Verwendung verfassungsrechtlicher Analogien, erscheine daher bei dieser einmaligen Ausnahmsverfügung nicht am Platze. Auch die sachlichen Bedenken gegen die Zulassung von Personen, die formell Ausländer sind zur Wahl werden durch die Besonderheit des Falles entkräftet, denn es habe sich noch niemals ereignet, dass sich Optionen nicht bloß auf bestimmt abgegrenzte und verhältnismäßig kleine Gebiete, sondern wie jetzt auf ganze Staaten bezogen.

Durch das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain und des sogenannten

Minoritätenvertrages zwischen der Entente und der Tschechoslovakei werden alle aus den Sudetenländern stammenden Personen, auch wenn sie jetzt in einer österreichischen Gemeinde das Heimatrecht besitzen, mit Ausschluss der österreichischen Staatsbürgerschaft als Angehörige der Tschechoslovakei erklärt und müssten daher formell alle Rechte, Befugnisse und Ämter verlieren, die an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft sind.

Zur Abschwächung dieser unhaltbaren Folgerungen seien zwar Vereinbarungen zwischen Österreich und der Tschechoslovakei getroffen worden, die aber augenblicklich noch nicht in Wirksamkeit stehen.

Staatsrechtlich sei es allerdings nicht möglich, im Wege einer Vollzugsanweisung das Wahlrecht auf Personen auszudehnen, die nach dem Gesetze nicht wahlberechtigt sind; es müsste daher zur Erlassung eines Nachtragsgesetzes gegriffen werden. Dies hätte etwa zu bestimmen: „Personen, die auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain und der damit im Zusammenhang stehenden zwischenstaatlichen Abmachungen berechtigt sind, für die österreichische Staatsbürgerschaft zu optieren, besitzen das aktive und passive Wahlrecht unter denselben Voraussetzungen, wie österreichische Staatsangehörige. Die Abstimmungsgebiete sind wie Teile jenes Staates zu behandeln, in dessen Verwaltung sie stehen. Der Wahlpflicht sind diese Personen nicht unterworfen“.

Ministerialvizesekretär Dr. M e r k l macht aufmerksam, dass die in der Äußerung des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei geltend gemachten völkerrechtlichen Bedenken auch für den Fall aufrecht bleiben, dass etwa im Wege eines Gesetzes den durch den Staatsvertrag von St. Germain der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig gegangenen Personen das Wahlrecht zugesprochen werden sollte. Schon gelegentlich der parlamentarischen Behandlung der seither in Kraft getretenen Wahlordnung sei die Frage des Wahlrechtes der fraglichen Ausländer aufgetaucht, nachdem jedoch der Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei juristische Bedenken erhoben hatte, vom Ausschusse nicht weiter in Verhandlung gezogen worden. In der Frage, inwieweit der Beschluss des Hauptausschusses die Regierung binde und von ihr durchgeführt werden müsse, sei zu bedenken, dass die Erlassung der Vollzugsanweisung in der Wahlordnung der Regierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss übertragen sei, sodass die Regierung einen in entscheidender Weise mitbestimmenden Faktor darstelle, der überdies bei seiner Entscheidung im Gegensatz zum Hauptausschuss unter der Ministerverantwortlichkeit stehe.

Nach einem Vorschlage der Staatssekretäre Dr. R e n n e r und B r e i s k y einigt sich der Kabinettsrat schließlich dahin, dass in die Vollzugsanweisung die vom Hauptausschusse

gewünschte Bestimmung in der Fassung aufzunehmen ist, dass unter den übrigen Voraussetzungen alle Personen als wahlberechtigt bezeichnet werden, sofern sie das Heimatsrecht in einer Gemeinde des Gebietes der Republik Österreich nach dem Staatsvertrage von St. Germain besitzen oder die Staatsbürgerschaft in der Republik Österreich auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91, erworben haben, beziehungsweise die Staatsbürgerschaft besitzen ohne gleichzeitig in Österreich heimatszuständig zu sein, oder in einer Gemeinde heimatsberechtigt sind, die nach dem Gebietsgesetze zur Republik Österreich gehört oder aber schließlich nach dem Staatsvertrage von St. Germain zugunsten der Republik Österreich optiert haben.

Dem Hauptausschusse ist jedoch mitzuteilen, dass dieser Vorgang gewählt wurde, um seinen Beschluss vom 23. Juli ungeachtet der dagegen erhobenen juristischen Bedenken Rechnung zu tragen und der Hauptausschuss nunmehr darüber entscheiden möge, ob diese Bedenken nicht im Wege eines Nachtragsgesetzes beseitigt werden sollten. Der von Sektionschef Dr. Grimm angeregte Vorbehalt wird als interne Richtschnur für das Vorgehen der Staatsämter aufgestellt.

9.

Regelung des Archivwesens.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Archivwesen in Österreich gegenwärtig einer einheitlichen, fachmännischen und wissenschaftlichen Leitung entbehre, obwohl mit Rücksicht auf die vollzogenen staatlichen Umwälzungen gerade dieser Verwaltungszweig einer Neuordnung dringend bedürfe, wenn sich nicht kaum mehr gutzumachende Versäumnisse schon in naher Zukunft für die Verwaltung und für die Wissenschaft schwer rächen sollen. Eine baldige Neuordnung liege auch im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der staatlichen Verwaltung.

Deshalb habe er auf Ersuchen und im Vereine mit der Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten Österreichs als Vorstand eines der größten staatlichen Archive schon vor längerer Zeit die Grundzüge für eine fachmännische Reform ausgearbeitet und gemeinsam mit den hervorragendsten Fachmännern durchberaten.

Wir besitzen in unseren Archiven Schätze von außerordentlich großem wissenschaftlichem Werte, die auch für eine geregelte Verwaltung vielfach von großer Bedeutung sind. Nicht leicht ein anderer Staat könne sich darin mit uns messen.

Je sorgfältiger wir diese Schätze hüten und pflegen, desto größer werde der praktische und wissenschaftliche Nutzen und die Anziehungskraft sein, die sie auf die gesamte

wissenschaftliche Welt ausüben vermögen, und umso größer seien auch die wirtschaftlichen Vorteile, die wir daraus schöpfen können.

Leider entbehren wir einer einheitlichen Verwaltung und Obsorge für unsere Archive, während andere Staaten, wie namentlich Preußen, Bayern, Italien und Frankreich, in dieser Beziehung schon längst mustergebend vorangegangen seien. Bei uns bestehe derzeit lediglich der Archivrat, der jedoch nach seiner Einrichtung dem ganzen Zweck nicht entspreche und auch wesentlich andere Aufgaben zu erfüllen habe.

Die Frage einer einheitlichen Regelung des Archivwesens auf rein fachmännischer Grundlage sei nun insofern in ein akutes Stadium getreten, als infolge der staatlichen Umwälzungen die früheren Unterschiede in der Verwaltung und Zugehörigkeit zwischen den Archiven der ehemaligen gemeinsamen Ministerien, der ehemaligen österreichischen Ministerien, der Statthaltereien und Landesregierungen und der autonomen Landesstellen verschwunden seien und sie alle nunmehr staatliche Archive darstellen. Für einzelne, und zwar gerade die bedeutendsten dieser Institute, wie z.B. das frühere Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Kriegsarchiv, das gemeinsame Finanzarchiv und einzelne Landesarchive, welche schon begonnen haben, sich auf eigene Faust und ohne Rücksicht auf die gemeinsamen Interessen zu reorganisieren, lasse sich die Notwendigkeit, ihre Stellung im staatlichen Organismus neu festzulegen, nicht länger abweisen. Dies gelte vor allem vom Kriegsarchiv, das gegenwärtig noch als liquidierende Stelle keinem Staatsamt angegliedert sei und daher einer obersten parlamentarisch, verantwortlichen Stelle entbehre und dessen Personal schon in der allernächsten Zeit nach dem Militärabbaugesetz behandelt werden müsse. Die gegenwärtige Stellung des Kriegsarchivs sei daher unhaltbar und erfordert eine sofortige Neuordnung.

Es empfehle sich aber, bei diesem Anlasse gleich die ganze Frage der Neuregelung unseres Archivwesens überhaupt zu lösen, und zwar zunächst in dem Sinne, dass an die Spitze der Organisation nach bewährten Vorbildern in anderen Staaten eine fachmännische Generaldirektion oder ein „Archivamt“ gestellt werde, das den weiteren Aufbau der ganzen Organisation einzuleiten und durchzuführen hätte.

Diese Neuregelung hätte unter eingehender Berücksichtigung aller hiebei in Betracht kommenden Momente nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

- 1.) Als oberste Stelle für die einheitliche fachmännische und wissenschaftliche Führung des Archivwesens in Österreich wäre ein eigenes „Archivamt“ einzurichten.
- 2.) Dieses Archivamt wäre mit Rücksicht auf den grundlegenden Charakter des Archivdienstes, der in erster Linie ein Verwaltungsdienstlicher und in dieser

Hinsicht ein alle Ressorts gleichmäßig umfassender ist und die Förderung wissenschaftlicher Studien erst in zweiter Linie bezweckt, der Staatskanzlei anzugliedern und unterzuordnen.

3.) Das Archivamt hätte die erforderlichen Studien und vorbereitenden Schritte zur einheitlichen Regelung des gesamten staatlichen Archivwesens unverweilt durchzuführen und im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten, Abteilung Archivwesen, dem Kabinettsrate bestimmte Vorschläge zur Genehmigung zu unterbreiten.

4.) Die rechtliche und organisatorische Stellung der einzelnen Archive, insbesondere auch das Eigentumsrecht an den Archiven und die tatsächliche Führung ihrer Geschäfte sowie die dienstliche Unterstellung des betreffenden Personales blieben durch die Errichtung des Archivamtes vollständig unberührt.

5.) Unbeschadet des im Punkt 4 ausgesprochenen Grundsatzes wäre jedoch auch die Möglichkeit vorzusehen, dem Archivamt einzelne staatliche Archive auch in dienstlicher und persönlicher Beziehung als sonst selbständige Institute zu unterstellen. Diese Unterstellung wäre sogleich bezüglich des Staatsarchives, des Kriegsarchives und des ehemaligen gemeinsamen Finanzarchives durchzuführen, da diese Archive derzeit keinem Ressort unmittelbar zugehören. Die Unterstellung anderer Archive hätte nur dann zu erfolgen, wenn es das Staatsamt, dem sie gegenwärtig unterstehen, seinerzeit wünscht.

6.) Zur Führung des Archivamtes unter der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit des Staatskanzlers wären vorläufig bis zur endgiltigen Regelung zwei Fachmänner aus dem praktischen Archivdienste, deren einer als Leiter, der andere als Stellvertreter zu fungieren hätte, zu berufen. Das Bureau des Archivrates, dessen Tätigkeit gegenwärtig ohnedies sehr geringfügig ist, wäre dem Archivamt als dessen Bureau vorläufig zuzuweisen.

7.) Die Neuregelung hätte durch Beschluss der Staatsregierung zu erfolgen.

In den beteiligten Fachkreisen bestehe keine Divergenz der Meinungen über die Einrichtung des Archivamtes im vorgeschlagenen Sinne. Auch habe man sich fast einhellig für die Angliederung des Archivamtes an die Staatskanzlei ausgesprochen. Nur die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, wünschen die Unterstellung des Archivamtes wegen des wissenschaftlichen Charakters des Archivwesens unter das Unterrichtsamt, die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Abteilung für Inneres, wieder hätten sich für die Belassung des Archivwesens im Ressortbereiche der

politischen Verwaltung ausgesprochen, weil der größte Teil der Archive, besonders jene in den Ländern, der politischen Verwaltung angehören und auch der Archivrat von jeher dem Ministerium des Innern untergeordnet war. Sämtliche Fachleute in den staatlichen Archiven der Länder hätten sich jedoch für die Unterstellung ihrer Anstalten unter die Staatskanzlei ausgesprochen.

Es müsse einerseits betont werden, dass eine sachgemäße Förderung der wissenschaftlichen Ziele des Archivwesens bei einer Verbindung des Archivamtes mit der Staatskanzlei wohl vollkommen gewährleistet erscheine; andererseits scheine der Archivdienst in seiner Eigenschaft als Verwaltungsdienst wohl weniger eine fachliche Kompetenz eines einzelnen Staatsamtes, als eine der gesamten staatlichen Verwaltung dienende Hilfseinrichtung, weshalb die Einbeziehung des Archivwesens in den Wirkungskreis der Staatskanzlei unter dem Titel der Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen (§ 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.B1. Nr. 139) begründet erscheine.

Gleichwohl möchte der sprechende Staatssekretär mit Rücksicht auf den Wunsch des abwesenden Unterstaatssekretärs G l ö c k e l, persönlich seine Stellungnahme in dieser Frage kundgeben zu können, heute keine definitive Schlussfassung über seine Anträge erbitten, sondern lediglich im Interesse der unaufschiebbaren Lösung der Frage des Kriegsarchivs vorschlagen, der Kabinettsrat wolle heute nur prinzipiell die Schaffung eines Archivamtes beschließen, dem das Kriegsarchiv und allenfalls noch andere Archive, welche dies wünschen, unterstellt werden. Ferner wolle der Kabinettsrat zwei Fachmänner, als welche er den Archivbevollmächtigten der Republik Österreich Hofrat Professor Dr. R e d l i c h und sich selbst namhaft mache, mit der Leitung des Archivamtes und mit der Vorbereitung der weiteren Reform sowie der Antragstellung an den Kabinettsrat betrauen. Durch diese Maßnahme solle der endgiltigen Entscheidung, welchem Ressort das Archivwesen zu unterstellen sei, in keiner Weise vorgegriffen werden.

Sektionschef Dr. K e l l e beantragt im Auftrage des Unterstaatssekretärs G l ö c k e l die Vertagung der Angelegenheit.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h und Staatssekretär Dr. R e n n e r unterstützen diesen Vertagungsantrag mit der Begründung, dass die vorgeschlagene provisorische Maßnahme immerhin der endgiltigen Regelung der ganzen Frage präjudizieren könnte.

Der V o r s i t z e n d e betont nochmals die außerordentliche Dringlichkeit der Angelegenheit und ersucht, dem von ihm beantragten Provisorium zuzustimmen.

Sektionschef Dr. K e l l e stellt den Vermittlungsantrag, im gegenwärtigen Zeitpunkte

keine definitive Regelung des Archivwesens vorzunehmen, sondern lediglich das Kriegsarchiv provisorisch dem Staatsamte für Inneres und Unterricht, Abteilung Inneres, anzugliedern, das schon bisher die Archivangelegenheiten behandelt habe.

Der *Vorsitzende* nimmt entschieden gegen die Anschauung Stellung, dass das Archivwesen bisher der Gegenstand eines speziellen Referates eines einzigen Staatsamtes gebildet habe, und vertagt die weitere Behandlung des Gegenstandes.

10.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariates im Staatsamt für Heerwesen.

Staatssekretär Dr. *Deutsch* verweist darauf, dass gemäß § 7 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 122, der Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariates im Staatsamt für Heerwesen durch Vollzugsanweisung zu bestimmen ist. In Durchführung dieser Bestimmung beabsichtige er die vom Kabinettsrate- im Wortlaute vorliegende Vollzugsanweisung zu erlassen. Er sei zwar gemäß § 48 des Wehrgesetzes mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut, doch bestimme ihn die besondere Bedeutung der Institution des Zivilkommissariates, die in Aussicht genommene Regelung seiner Stellung nicht ohne Einwilligung der Staatsregierung zu verfügen.

Redner bitte daher, der Kabinettsrat wolle der Erlassung dieser Vollzugsanweisung zustimmen.

Zu § 12 bemerkt der sprechende Staatssekretär, dass ihm nach dem bisherigen Gang der Verhandlungen nicht ganz klar geworden sei, ob die christlichsozialen Zivilkommissäre die Kenntnis der vom Staatsamte für Heerwesen herauszugebenden wichtigeren Verordnungen und Erlässe noch vor ihrer Herausgabe wünschen oder nicht. Er schlage deshalb vor, dass diese Frage offen bleibe und er mit den christlichsozialen Zivilkommissären noch bezüglich einer dementsprechenden Auslegung des § 12 Fühlung nehmen solle. Redner sei der Ansicht, dass kein Anstand obwalte, den Zivilkommissären die wichtigeren Verordnungen und Erlässe noch vor ihrer Herausgabe zur Kenntnis zu bringen.

Der Kabinettsrat pflichtet dem Vorschlage des Staatssekretärs Dr. *Deutsch* bei und ermächtigt ihn zur Erlassung der Vollzugsanweisung.

11.

Reihung des Staatsamtes für Äußeres in der Liste der österreichischen Staatsämter.

Staatssekretär Dr. *Renner* führt aus, dass die Reihung der österreichischen Staatsämter

auf den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung beruhe. § 9 zähle die definitiven Staatsämter Österreichs auf, § 10 nenne jene, die nur bis zur Erlassung der zur Durchführung des Art. 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich erforderlichen besonderen Gesetze (d. h. bis zur Durchführung des Anschlusses an das Deutsche Reich) fortzubestehen haben. Unter diesen figuriere das Staatsamt für Äußeres an erster Stelle, wodurch es in der Gesamtliste an den siebenten Platz rücke.

Da durch Art, 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 484, über die Staatsform der Art. 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, in Gemäßheit des Art. 88 des Vertrages von St. Germain ausdrücklich aboliert worden sei, falle der in den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, statuierte Unterschied zwischen dauernden und vorläufigen Staatsämtern weg und eröffne sich die Möglichkeit, die oben skizzierte Reihung der österreichischen Staatsämter zu überprüfen.

Für die Einreihung des Staatsamtes für Äußeres an siebenter Stelle konnte ein Analogon nur in der im Almanach de Gotha von 1914 verzeichneten Plazierung des portugiesischen Außenministeriums gefunden werden, wogegen in der Liste der montenegrinischen Ministerien das Außenamt die sechste Stelle einnehme. Die weitaus überwiegende Mehrzahl aller europäischen und außereuropäischen Staaten, darunter auch Deutschland, räumen ihrem Außenamt den ersten Platz in der Reihe der Ressortministerien ein, während einige lateinische Staaten, vornehmlich Mittel- und Südamerika, ihm die zweite Stelle, meist nach dem Innen- oder dem Justizamte zuweisen.

Der Grund für diese allgemein übliche bevorzugte Behandlung des Außenamtes sei in den Regeln der internationalen Courtoisie zu suchen, die die Vertreter fremder Völker und Souveräne dadurch ehren wolle, dass sie das Amt, das zum Verkehr mit ihnen berufen ist, an prominente Stelle setze.

Redner habe den gegenwärtigen Zeitpunkt gewählt, um dem Kabinettsrat diese Frage vorzulegen, weil ihm die erfolgte Ratifizierung des Friedensvertrages und mit ihr die Wiederaufnahme der normalen diplomatischen Beziehungen zu dem uns bisher feindlichen Ausland nun auch uns in die Notwendigkeit zu versetzen scheine, uns den Besuchen der europäischen Staatenfamilie anzupassen, in die wir mit 16. Juli l. J. eingetreten sind. Ein Abweichen von diesen Bräuchen aus einem dem Auslande notwendigerweise unverständlichen Grunde, dürfte sich gerade bei unserem auf die Unterstützung des Auslandes in so hohem Maße angewiesenen Staate am wenigsten empfehlen.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

„Das Staatsamt für Äußeres ist künftighin in allen legislatorischen und administrativen Texten und in allen amtlichen und officiösen Veröffentlichungen, die eine Aufzählung österreichischer Staatsämter beinhalten, an erster Stelle in der Reihe der Ressortämter anzuführen“.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

12.

Gesetzentwurf über die Fürsorgeerziehung.

Staatssekretär H a n u s c h erinnert daran, dass die Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 20. Mai l. J. zugleich mit dem Finanzgesetz unter anderem auch die folgende Entschliebung angenommen habe:

„Die Regierung wird aufgefordert, in kürzester Frist der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über Fürsorgeerziehung vorzulegen, da die infolge des Krieges sich immer mehr fühlbar machende Jugendverwahrlosung die Schaffung eines solchen Gesetzes derzeit mehr denn je erforderlich macht.“

Diesem Auftrage der Nationalversammlung nachzukommen, sei das Staatsamt für soziale Verwaltung in der Lage. Es habe unmittelbar nachdem der Finanz- und Budgetausschuss der Nationalversammlung am 17. Jänner l. J. die gleiche Resolution gefasst hatte, an die beteiligten Staatsämter den Entwurf eines Fürsorgeerziehungsgesetzes mit einer kurzen Auseinandersetzung über die ihm zugrunde liegenden Gedanken versendet. Die Staatsämter für Inneres und Unterricht (beide Abteilungen), für Justiz, sowie für Handel und Gewerbe, haben dem Entwurfe grundsätzlich zugestimmt und die von ihnen vorgebrachten Abänderungswünsche seien in einer gemeinsamen Sitzung der Vertreter der Staatsämter vom Staatsamte für soziale Verwaltung aufgenommen und sodann in den Entwurf verarbeitet worden. Lediglich das Staatsamt für Finanzen habe zum Teile aus grundsätzlichen Erwägungen, zum Teil infolge staatsfinanzieller Bedenken seine Zustimmung zu dem Entwurfe verweigert und es seien die seither darüber geführten Verhandlungen ergebnislos gewesen. Diese Verzögerung habe bewirkt, dass eine Begutachtung des Entwurfes durch Fachleute vor dem Sommer nicht mehr möglich war und dass infolge der notwendigen Verhandlungen mit den Ländern die Vorlage des Gesetzentwurfes an die konstituierende Nationalversammlung nicht mehr möglich sei.

Um jedoch dem Wunsche der Nationalversammlung und dem in der Öffentlichkeit aus Fachkreisen und aus allen Parteilagern immer dringender werdenden Rufe zu entsprechen, sei es notwendig, dass die Arbeit nicht bereits in der zwischenstaatsamtlichen Verhandlung

stecken bleibe, sondern dass der Öffentlichkeit eine zur Diskussion geeignete Vorarbeit unterbreitet werde. Es handle sich also gegenwärtig nur darum, den dem Kabinettsrate unterbreiteten Entwurf zur öffentlichen Begutachtung zu versenden und als Grundlage für die finanziellen Verhandlungen mit den Ländern zu verwenden, wobei jedoch die Stellung der Regierung hinsichtlich der finanziellen Tragweite des Entwurfes umsomehr vorbehalten werden könne, als die Bedeckungsfrage erst bei der endgültigen Fassung der materiellen Gesetzesbestimmungen zur Erörterung kommen könne.

Der sprechende Staatssekretär beantragt daher, der Kabinettsrat wolle beschließen:

Der Entschließung der Nationalversammlung entsprechend, ist die Vorlage eines Fürsorgeerziehungsgesetzentwurfes vorzubereiten und der revidierte Entwurf des Staatsamtes für soziale Verwaltung zur Grundlage der Verhandlungen mit den Ländern, der öffentlichen Begutachtung, sowie der endgültigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Staatsgütern zu machen.

Sektionschef Dr. G r i m m verweist darauf, dass im Gesetze vom 24. Mai 1885, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten die Vorsorge für diese Anstalten ausdrücklich als Sache des Landes erklärt werde, während der Staat zu den Kosten der Errichtung solcher Anstalten lediglich nach Maßgabe ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einen Beitrag zu leisten habe. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun der Staat als primärer Faktor die Kosten der Fürsorgeerziehung bestreiten. Redner müsse deshalb aus staatsfinanziellen Gründen Einspruch dagegen erheben, dass der Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung zum Gegenstande von Verhandlungen mit den Ländern gemacht werde und stelle das Ersuchen, dass vorerst die Verhandlungen mit dem Staatsamte für Finanzen über die Kostenfrage (§§ 28 ff) wieder aufgenommen werden und

erst nach hergestelltem Einvernehmen die weiteren Verhandlungen eingeleitet werden.

Gegen die Bestimmung des § 15 des Entwurfes, wonach der Staat zur Durchführung der Fürsorgeerziehung wenigstens eine Erziehungsanstalt errichten solle, erhebe er keine Einwendung.

Staatssekretär H a n u s c h erklärt sich bereit, dem Verlangen des Staatsamtes für Finanzen Folge zu geben, bittet jedoch, dass der Kabinettsrat schon heute grundsätzlich die Schaffung eines Gesetzentwurfes über die Fürsorgeerziehung beschließe.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne und beauftragt das Staatsamt für soziale Verwaltung vorerst noch Verhandlungen mit dem Staatsamte für Finanzen über die finanziellen Bestimmungen einzuleiten, denen über Wunsch des Staatssekretärs Dr. R o l l e r auch ein Vertreter des Staatsamtes für Justiz beizuziehen sein wird.

13.

Gesetzentwurf über die Beitragsleistung des Staates zum Volksschulaufwand im Jahre 1920.

Sektionschef Dr. G r i m m erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwand der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1920 in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

14.

Auflösung des liquidierenden gemeinsamen Finanzministeriums, des liquidierenden österreichischen Obersten Rechnungshofes und des liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshofes.

Sektionschef Dr. G r i m m führt aus, dass gemäß dem Artikel 2 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 36, womit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 377, Bestimmungen über die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation getroffen werden, das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium, der liquidierende Gemeinsame Oberste Rechnungshof und der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof dem Staatsamt für Finanzen unterstellt worden seien.

Bei der gemäß § 2 des Gesetzes sofort einzuleitenden endgiltigen Aufteilung der Geschäfte seien die übernommenen liquidierenden Stellen in möglich einfacher Weise dem Organismus des für die Fortführung der Geschäfte als nächstverwandt in Betracht kommenden Staatsamtes einzugliedern.

Nach eingehender Darlegung der diesfalls maßgebenden Gesichtspunkte sowie der den genannten Amtsteilen noch obliegenden Geschäfte beantragt Redner, das liquidierende gemeinsame Finanzministerium in das Staatsamt für Finanzen einzugliedern, den liquidierenden österreichischen Obersten Rechnungshof aufzulösen und die aus seiner bisherigen Tätigkeit etwa verbliebenen, noch einer Abwicklung bedürftigen Geschäfte, sowie solche Agenden, die sich im Zuge der Zeit aus dieser Tätigkeit noch ergeben könnten, dem Staatsrechnungshof zu übertragen, schließlich den liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshof dem Staatsamte für Finanzen als Fachrechnungsdepartement anzugliedern.

Was den Personalabbau betreffe, so sei ein solcher - obwohl das Personal seit Austrifizierung der Liquidierungsgeschäfte schon stark verringert wurde - in einem gewissen

Umfange durch die beantragten Maßnahmen noch zu erwarten, wenigstens so weit es sich um Beamte handle, während die vorhandenen Hilfskräfte zum großen Teile noch durch einige Zeit benötigt werden.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne der gestellten Anträge.

15.

Beitritt Österreichs zum revidierten Berner Übereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Staatssekretär Dr. Roller erinnert daran, dass Österreich nach Artikel 239 des Staatsvertrages von St. Germain verpflichtet sei, dem in Berlin am 13. November 1908 revidierten, durch das Zusatzprotokoll von Bern am 20. März 1914 ergänzten Internationalen Berner Übereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst beizutreten. Eine Voraussetzung für den Beitritt bildete vom Standpunkte der innerstaatlichen Interessen die Erweiterung des durch unser geltendes Recht gewährten Urheberrechtsschutzes auf das durch das Berner Recht für den zwischenstaatlichen Verkehr zwingend vorgeschriebene Maß. Denn andernfalls wäre nach dem Beitritte den Werken inländischer Urheber in Österreich ein geringeres Maß von Schutz zuteil geworden als denen ausländischer Urheber. Die bezeichnete Voraussetzung sei nun durch die von der Nationalversammlung am 13. Juli 1920 beschlossene Urheberrechtsnovelle geschaffen worden.

Für den Beitritt zum Berner Übereinkommen stünde der Republik Österreich zwar im Sinne des bezogenen Artikels 239 eine Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain offen, es empfehle sich jedoch nach Ansicht des Staatsamtes für Justiz, dem Übereinkommen möglichst rasch beizutreten und so zum Ausdruck zu bringen, dass Österreich damit nicht etwa nur eine ihm auferlegte Verpflichtung erfüllt, sondern dass es aus eigenem Antriebe den längst geplanten Beitritt vollziehe, der bisher nur wegen der Schwierigkeiten nicht zustande gekommen sei, die einer Reform unseres Urheberrechtes im Bestande des alten Reiches entgegenstanden. Der Beitritt, der etwa mit Wirksamkeit vom 1. September 1920 zu erklären wäre, geschehe nach Artikel 25 des Berner Übereinkommens in der Weise, dass er vom beitretenden Staate der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bekanntgegeben werde.

Nach seiner innerstaatlichen Seite stellt sich der Beitritt als Abschluss eines Staatsvertrages dar. Nach § 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139 bedürfe es hiezu keines Aktes der Gesetzgebung, da es sich nicht um einen Handelsvertrag oder einen Staatsvertrag handle, der eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge hätte. Dagegen sei

nach unserem Verfassungsrechte die Genehmigung des Beitrittes durch die Staatsregierung und den Präsidenten der Nationalversammlung erforderlich.

Nach Artikel 23 des Berner Übereinkommens werden die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes (in der Gesamthöhe von höchstens 60.000 Francs jährlich) von den dem Übereinkommen angehörenden Staaten getragen. Diese seien zum Zwecke der Kostentragung in sechs Klassen eingeteilt, dass auf die 1.Klasse die höchste, auf die 6, die niedrigste Beitragsleistung entfalle. Jedes Land habe bei seinem Beitritte zu erklären, in welche Klasse es eingeteilt werden wolle. Das Staatsamt für Justiz sei im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Äußeres und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten der Ansicht, dass Österreich in die 4. Klasse einzutreten hätte, in welcher sich Dänemark und Norwegen befinden, während der 5. Klasse Haiti und Liberia, der 6. Monaco und Tunis angehören.

Der sprechende Staatssekretär stelle den Antrag, den Beitritt der Republik Österreich zum revidierten Berner Übereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 samt Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 und die weitere Erklärung zu genehmigen, dass die Republik in die 4. Kostenbeitragsklasse einzutreten wünsche.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

16.

Regelung der Versorgungsgenüsse der vertragsmäßig bestellten Gerichtsirrenärzte des Landesgerichtes in Wien und ihrer Angehörigen.

Nach einem eingehend begründeten Antrage des Staatssekretärs Dr. R o l l e r genehmigt der Kabinettsrat, dass der mit den Gerichtsirrenärzten des Landesgerichtes in Wien abgeschlossene Anstellungsvertrag in der Weise geändert werde, dass den Gerichtsirrenärzten bei einer Dienstzeit von nicht mehr als 25 Jahren der Betrag von 9.600 K, von da ab aber der Betrag von 14.000 K als Ruhegenussgrundlage eingeräumt und ihren Angehörigen bei einer Dienstzeit des verstorbenen Gatten oder Vaters von nicht mehr als 25 Jahren die Versorgungsgenüsse in dem für die VII. sonst aber die Versorgungsgenüsse in dem für die VI. Rangklasse der Staatsbeamten geltenden Ausmaße zugestanden werden.

Gleichzeitig erhält das Staatsamt für Justiz die Ermächtigung, die von den ständigen Bezügen der vertragsmäßig bestellten Gerichtsirrenärzte fallenden Beträge an Einkommensteuer und Quittungsstempel, ebenso wie dies bei den ständigen Bezügen der Staatsbeamten geschieht, auf den Staatsschatz übernehmen zu dürfen, welche Begünstigung jedoch als vorübergehend nicht in den Vertrag aufgenommen wird.

17.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen und Auflagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Leobersdorf.

Staatssekretär B r e i s k y teilt mit, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 17. Juni l. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen und Auflagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Leobersdorf, gefasst habe.

Durch diesen Gesetzesbeschluss werde die Gemeinde Leobersdorf ermächtigt, eine Auflage von 40 K vom hl Wein, 20 K vom hl Obstmost und 20 K von jeder Flasche Schaumwein einzuheben. Die Auflage auf Obstmost sei gegenüber der Weinauflage unverhältnismäßig hoch (die Hälfte statt eines Fünftels bei der staatlichen Besteuerung). Der einheitliche Abgabensatz auf Schaumwein ohne Abstufung der Abgabensätze nach Steuerwert und Flaschengröße erscheine unbillig.

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist, die am 20. Juli d. J. endigte, sei vom Staatsamt für Inneres und Unterricht über Anregung des Staatsamtes für Finanzen im telegraphischen Wege gegen den Gesetzesbeschluss Vorstellung erhoben. Redner erbitte hiefür die nachträgliche Genehmigung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

18.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über die Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebieten des Landes Kärnten.

Sektionschef Dr. G r i m m erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung über die Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebieten des Landes Kärnten.

19.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen des Abrechnungsamtes.

Sektionschef Dr. G r i m m verweist darauf, dass zum Vollzuge wirtschaftlicher Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 25, ein Abrechnungsamt mit dem Sitze in Wien errichtet worden sei, dessen Statuten in der zitierten Vollzugsanweisung

enthalten sind.

Es habe sich nunmehr die Notwendigkeit ergeben, in der Zusammensetzung der Hauptversammlung und des Ausschusses Änderungen vorzunehmen, und zwar solle je ein Vertreter des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft und der Finanzprokurator in Wien sowie der österreichischen Landwirtestelle in die Hauptversammlung und je ein Vertreter des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft sowie der Finanzprokurator in Wien auch in den Ausschuss aufgenommen werden. Der allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften, der sich als ehemaliger Reichsverband in Liquidation befinde, habe aus der Mitgliederliste der Hauptversammlung auszuscheiden. An seine Stelle solle die vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagene österreichische Landwirtestelle treten. Der Hauptversammlung stehe das Recht zu, drei weitere Mitglieder des Ausschusses zu ernennen. Diese Zahl habe sich als zu gering erwiesen und sei daher auf sechs zu erhöhen.

Redner stelle den Antrag, das Staatsamt für Finanzen zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, die diese Änderung der Satzungen beinhalte, zu ermächtigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

20.

Kosten der Personalvertretungen der Eisenbahn-, Post- und Telegraphen- Bediensteten.

Sektionschef Dr. G r i m m teilt mit, dass vom Staatsamt für Verkehrswesen für die Personalvertretungen der Eisenbahn-, Post- und Telegraphen- Bediensteten namhafte Erfordernisse angesprochen werden, ohne dass vorher das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen gepflogen worden wäre. Das Staatsamt für Finanzen beabsichtige, dieses Verlangen abzulehnen und das Erfordernis nicht in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Staatssekretär Dr. P e s t a bemerkt demgegenüber, dass die Institution der Personalvertretungen auf einer Dienstvorschrift beruhe, womit ausdrücklich festgelegt sei, dass die Kosten vom Staate getragen werden und den Bediensteten kein materieller Nachteil erwachsen könne.

Nachdem der sprechende Staatssekretär noch Aufklärungen über die Regelung der Bezüge der in die Personalvertretungen gewählten Funktionäre gegeben hatte, spricht sich der Kabinettsrat für die Aufnahme der in Rede stehenden Kosten in den Voranschlag aus.

Kabinettsprotokoll Nr. 208 a(b) vom 30.7.1920

1. Grünberger: Mitteilung über die Sitzung von gestern in Linz. Landeskonzferenz mit Hauser und Gruber. Über die Grundzüge der für Oberösterreich einzuschränkende Getreidebewirtschaftung. Anschließend Sitzung im Landhaus, bei welcher sämtliche Landtagsmitglieder und alle oberösterreichischen Nationalräte anwesend waren. Hauser hat nach einer Erstellung der Nahrungslage durch mich und den Hinweis auf die Bedeutung der Getreidebewirtschaftung und nachdem das Gesetz besprochen wurde, hat Hauser beantragt, dass vor allem das für den freien Handel verfügbare Getreide in Oberösterreich zu bleiben hat und das Land Oberösterreich das ex contingent-Getreide selbst aufkauft wird. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst und ich glaube, dass damit für Oberösterreich eine ausgezeichnete Lösung gefunden wurde. Ich habe damit die Garantie, dass das oberösterreichische Kontingent vollkommen erfasst werden wird. Was über das Kontingent ist, wird vom Land aufgekauft. Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche den Preis zu bestimmen hat; sie besteht aus allen Parteien. Wenn das Land Oberösterreich ex contingent aufkauft, so dient das zur allgemeinen Versorgung in Oberösterreich, wobei im Falle der Not Oberösterreich aus diesen Reserven die allgemeine Versorgung tragen würde und wir nur den Preis festzusetzen hätten, so dass ein Zuschub von Importgetreide nach Oberösterreich nicht Platz greifen kann.

Renner: Ich halte diese Regelung für unmöglich. Wenn das Gesetz das nicht beschließt, so kann das Land das nicht einführen. Das oberösterreichische Getreide muss auch den anderen Ländern zur Verfügung stehen. Es ist nicht einzusehen, warum Wien vom freien Handel aus Oberösterreich ausgeschlossen bleiben soll. Dann ist der Preis interessant. Wien müsste fremdes Getreide zahlen und dann die Ententezuschüsse. Ich halte diese Regelung als abzulehnen, ohne Rücksicht darauf, welche und wie viele Parteien sich dafür ausgesprochen haben. Das ist das Ende jeder staatlichen Getreidebewirtschaftung. Es tritt anstelle einer Bewirtschaftung 7. Das Ergebnis ist, dass Wien nur auf die Auslandsimporte angewiesen ist. Wenn das so fortgeht, wird Wien re facti die einlaufenden Steuern für Wien und Niederösterreich beschlagnahmen. Also geht das nicht.

Grünberger: Ich stelle fest, dass wir aus Oberösterreich niemals ein Getreide bekommen haben.

Renner: Für uns ist die Frage maßgebend ob wir eine Wirtschaftsgemeinschaft sein sollen oder nicht. Es ist undenkbar, dass Oberösterreich das ganze Jahr eingedeckt ist und wir im Dezember ohne Getreide dastehen.

Grünberger: Bisher hat Oberösterreich aus eigener Ernte die Deckung bis Februar oder März gehabt. Von da an musste es vom Staat versorgt werden. Im Vorjahr ist das alles, was über dem Kontingent war nicht zu erfassen gewesen. Wir haben im März angefangen, Oberösterreich mit Importgetreide zu versorgen.

Renner: Wenn ein Staat Gesetz beschlossen hat, das Getreide soll frei sein, dann kann jeder Österreicher wo immer Getreide kaufen. Es geht nicht, dass die einzig Leistungsfähigen sich abschließen. Warum sollen die anderen Länder nicht in Oberösterreich kaufen können. Ein solcher Beschluss ist unzulässig. Entweder ist das Getreide frei, dann kann jeder in Oberösterreich kaufen, oder der Staat bewirtschaftet das Getreide.

Alter: Ich bitte zu erwägen, dass dieser Beschluss von Oberösterreich die günstige Folge hat, dass dadurch als Einkäufer nur das Land auftritt, eine nicht exzessive Preisbildung gewährleistet wird. Wenn Wien als Käufer auftritt, dann würden die Preise noch höher. Man sollte mit Oberösterreich verhandeln, dass das, was das Land aufkauft, nomine der Staatsregierung aufkauft und dies im Rahmen der staatlichen Getreidewirtschaft ist. Das

Volksernährungsamt hätte zu verfügen, ob das Getreide im Land zu bleiben hat oder ob es für andere Länder herangezogen werden soll. Im Interesse der Vermeidung einer exzessiven Preisbildung wäre der Vorgang vorzuziehen, dass das Land als Käufer auftritt. Die große Frage ist allerdings, ob dann das Land das durchführt und einzelne Parteien sich beschweren, der Standpunkt des Landes angesichts des Gesetzes haltbar sein wird. Es ist Frage, ob der Verwaltungsgerichtshof eine solche Verordnung nicht außer Kraft setzen würde.

Miklas: In den letzten Worten ist der richtige Standpunkt angedeutet. Es ist unzulässig aus politischen Gründen, dass sich einzelne Länder zwecks Getreideversorgung einseitig absperren und die Einkäufer aus anderen Ländern ausschließen. Dagegen steht es jeder Partei, jedem Land und jeder Organisation frei, einfach als Käufer aufzutreten. Wenn die oberösterreichischen Bauern sich damit abfinden nur einem der sich anbietenden Käufer, nämlich den Agenten des oberösterreichischen Landes das eigene zu verkaufen, so ist das ihre Sache. Es kann unter keinen Umständen die Konkurrenz von Käufern anderer Länder in Oberösterreich ausgeschaltet werden, auch nicht durch eine Verordnung, welche vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht bestehen könnte. Man muss sich gegen eine Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung wehren und darf nicht Wien und die anderen Länder vom Verkauf in Oberösterreich ausschließen.

Hanusch: Ich frage Grünberger, welche Haltung er bei den Beratungen eingenommen hat.

Grünberger: Ich habe bereits hier zur Zeit Löwenfelds vom Landeshauptmann Hauser die Absicht gehört, dass das Land Oberösterreich sein ex contingent-Getreide selbst aufkaufen will. Ich habe an dieser Sitzung teilgenommen und habe darin für die allgemeine Versorgung einen Vorteil gesehen, weil ich weiß, dass in Oberösterreich das Kontingent sicher aufgebracht werden wird. Über das ex contingent habe ich mit Hauser und Gruber ein Arrangement getroffen, dass Oberösterreich und dessen Vorrat einspringt und wir keine Zuschübe zu leisten haben. Oberösterreich kann als versorgt angesehen werden, wogegen es sonst immer ab März versorgt werden musste. Von einer Ausschaltung der Konkurrenz ist nicht zu reden, es ist nur gesagt worden, das Land wird selbst das Getreide aufkaufen. Durchführung soll von einer Kommission festgesetzt werden. Es heißt nur, das Land Oberösterreich erklärt sich bereit, das ex contingent für die Versorgung der heimischen Bevölkerung aufzukaufen. Ein Ausschluss anderer Käufer ist nicht ausgesprochen.

Renner: Wenn Oberösterreich allein bleibt, so kann es die Preise selbst festsetzen. Wir haben also die Bewirtschaftung durch das Land. Es ist auch sehr schön von den Oberösterreichern, dass sie eine exzessive Preisbildung verhindern wollen, warum hat man dann die exzessive Preisbildung für das ganze Staatsgebiet zugelassen. Wie stehen die anderen Länder da, die sollen die exzessiven Preise über sich ergehen lassen und zum dortigen Marktpreis kaufen. Wenn gesagt wird, Oberösterreich wird sich versorgen, so wird das Versprechen nicht gehalten werden, wir werden die Oberöreicher doch beliefern müssen und haben bis zum Februar das billige Getreide. Das können die anderen Länder nicht ertragen. Der Beschluss darf nicht stattfinden. Entweder haben wir das Getreide frei gegeben oder nicht. Wir haben nicht die staatliche Bewirtschaftung frei gegeben, damit sie von einem Land aufgenommen wird. Die Regelung muss a limine vom Kabinett abgelehnt werden.

Grünberger: Als Versorgungsland kommt außer Oberösterreich nur noch Niederösterreich in Betracht. Ich habe über die Durchführung hier eine Besprechung mit Vertretern der Landesregierung. Die Durchführung ist sehr schwer, weil das Gesetz mit allen bestehenden Verordnungen im Widerspruch steht. Nach den jetzigen Bestimmungen über die Verbrauchsregelung müsste ich jeden hindern, Mühle, Bäcker, jede Industrie, den Kauf von Getreide absolut erlauben, weil ich weder bei Mühlen noch bei Bäckern noch beim Händler eine Kontrolle über das Getreide habe. Ich kann den Kauf nur zulassen, wenn ein Konsument

zum Produzenten geht und die Bestimmung die Abgabe der Brotkarte abgibt. Auf diese Schwierigkeiten muss ich auch morgen die n.ö. Landesregierung aufmerksam machen.

Renner: Es ist unmöglich den Kauf freizugeben, wenn der Verkauf gebunden ist. Wir haben eine absolute Verbrauchsregelung, jeder darf kaufen, aber er darf nicht verkaufen und nicht verbrauchen. Das Gesetz ist absolut unhaltbar und undurchführbar. Exzessiver Preisbildung muss Platz greifen, weil ein organisierter Getreidehandel nicht da ist. Ich habe Heinl schon aufgefordert, sich über die Organisation des Getreidehandels Gedanken zu machen. Wenn jeder wild kaufen kann, wird der Vermögende jeden Preis zahlen und eine wilde Preisbildung stattfinden, welche unerträglich ist. Es kann auch niemand befähigt sein zu kaufen, weil niemand mehr als gestattet verbrauchen kann und kein Händler kann mehr ausgeben als durch Brot- und Mehlkarten gedeckt ist. Das Produktwesen hat erklärt, dass sie in das Geschäft nicht eintreten können. Das Gesetz ist undurchführbar, was auch Hauser zugegeben hat. Es geht aber nicht, dass das Land mit der größten Produktion das Getreide bewirtschaftet und alle anderen alleine lässt.

Roller: Es scheint eine schwere Sache zu sein. Wir müssen damit rechnen, dass das Gesetz besteht, wie es beschlossen wurde. Wenn es so aufzufassen wäre, dass dadurch gerade der geregelte Handel und wilde Kauf vermieden wird. Gewöhnlich geschieht es so, dass die Bauern das Getreide ins Lagerhaus bringen. Das wäre natürlich besser, als wenn wilde Händler auftreten. Ich glaube, wenn man für den vorläufigen gesetzlichen Zustand vorsorgen wollte und ich glaube irgendein Landtagsbeschluss oder Vollzugsanweisung steht nicht bevor, weil die frei gewählten Vertreter der Bauern sich der Einrichtung gefügt haben, dann wäre ich in der Lage, dieser Maßnahmen als provisorische Regelung zuzustimmen.

Grünberger: Der gestrige Beschluss ist mir in keiner Weise als Widerspruch zum Gesetz erschienen. Es wurde von den Bauern hervorgehoben, es werde eine Ehrenpflicht der Bauern sein, an das Land zu verkaufen. Damit ist nicht gesagt, dass niemand anderer kaufen, sondern es wurde gesagt, es ist eine Ehrenpflicht. Ob es die Bauern jemand anderem geben ist eine Frage.

Miklas: Im ursprünglichen Gesetzestext ist vorgesehen, dass das Überkontingent verkauft wird an die Landwirtschaftsgenossenschaft und durch diese dem Staat. Es wären da die Einkäufer des Überkontingents von früheren bestimmt gewesen. Anstelle der Genossenschaft tritt in Oberösterreich die Landesvertretung, Leute die bevollmächtigt sind, als Einkäufer des Landtags; nachdem die ursprüngliche Klausel im Gesetz gefallen ist, so können auch die Agenten des oberösterreichischen Landes bei den Bauern einfach als freie Einkäufer auftreten wie jeder andere. Wenn in dem Landtagsbeschluss, der nur eine Ermächtigung von Einkäufen regelt, soll von jeder einschränkenden Klausel und einem Verbot des Einkaufs anderer abgesehen wird, dann ist die Sache vollkommen klar und einwandfrei. Das kann man ruhig als einen definitiven Zustand hinnehmen, weil niemand das Recht hat, Oberösterreich zu verbieten, einzukaufen.

Für Niederösterreich bleibt nichts anderen übrig als dass die Niederösterreicher denselben Vorgang wählen, dass Land und genossenschaftliche Organisation das Überkontingent ankaufen und wenn es nicht geschieht, wenn der Bauer trotzdem ein Produkt abgibt, so ist das eine Folge der gesetzlichen Bestimmung, aber es wäre des Versuches wert auf diesem Weg den größten Teil des Überkontingents in feste Hände zu bekommen.

Renner: Auf diesem Weg bekommen wir 6 Getreideanstalten nebeneinander und es ist selbstverständlich, dass die staatliche Getreidebewirtschaftung aufgelöst werden muss. Dann wird die Stadt Wien den Getreidedienst übernehmen und das Ernährungsamt ausscheiden. Dann darf aber der Staat auch kein Geld mehr zuschießen, dann sollen sich die Länder selbst um die Deckung kümmern. Es ist der wahrscheinliche Plan, dass die Genossenschaften selbst aufkommen, hätte das Genossenschaftswesen gefordert und hätte den Privathandel

ausgeschaltet. Entscheidend ist, dass die Stadt Wien von der Ehrenpflicht der Bauern gegenüber ihrem Land nicht leben kann. Jede Verantwortung darf müssen wir ablehnen. Wir können nicht zugeben, dass es hier, nachdem die staatliche Zentrale aufgehoben ist, nun an deren Stelle 6 Länderzentralen gibt. Der Staat kann dann für diesen Zweck keinen Heller zur Verfügung stellen. Ich weiß nicht, woher denn die Länder die Mittel haben werden, das Getreide aufzukaufen. Wien auf das ausländische Getreide beschränken, heißt insbesondere die Wirtschaftsgemeinschaft untergraben. Ich beantrage diese Regelung in Oberösterreich a limine abzuweisen.

Mayr: Wenn Oberösterreich eine Monopolstellung einnehmen würde, das wäre unmöglich und wider das Gesetz. Das tun sie nicht. Es kann jeder Käufer hingehen. Es ist wahrscheinlich nicht das Land sondern das Landwirtschaftamt, welches das Getreide aufkauft. Konkurrieren kann jeder Käufer. Ich finde nichts zu beanstanden.

Grünberger: Bei den Linzer Besprechungen wurde darauf hingewiesen, dass sich das Ganze bezweckt im Rahmen der staatlichen Bewirtschaftung, da Kürzung der Quote auch dort Platz zu greifen hat.

Mayr: Vor dem Beschluss wollen wir einen schriftlichen Bericht, um die Absichten näher kennen zu lernen. Ich glaube, dass wir nicht einen Antrag annehmen können, welcher ohne nähere Kenntnis der näheren Vorgänge nicht haltbar ist.

Grünberger: Ich frage, ob ich Hauser und Gruber von der Stellung des Kabinettrats im kurzen Wege Mitteilung und zu einer Besprechung einladen kann.

Renner: Bin einverstanden mit schriftlichen Unterlagen und mündlicher Besprechung.

2. Renner: Grenzschutzabschnitt Fehring meldet am 30.6. 12 Uhr Vormittag

Es ist das ein völkerrechtlicher Bruch schlimmster Art, der nach sonstigem Gebrauch keine andere Sühne als den Krieg finden könnte. Es ist ausgeschlossen, wenn wir uns nicht solcher Willkür aussetzen wollen, dagegen die schärfsten Mittel anzuwenden. Welche Mittel es sein sollen, weiß ich noch nicht, es müssten alle Interessen abgewogen werden. Man könnte an Retorsionsmaßnahmen denken, es sind aber mehr Österreicher und mehr österreichisches Vermögen in Ungarn als umgekehrt, darum dürften diese Retorsionsmittel nicht anwendbar sein.

Ungarn hat sich verpflichtet in seinem Friedensvertrag, abzurüsten auf 35000 Mann. Für diese 35000 Mann sind Waffen mehr als genug in Ungarn, sie kaufen aber doch Waffen und rauben sie jetzt. Das Land hat also offenbar kriegerische Absichten. Viele meinen es wird sich gegen den schwächsten Nachbarn richten. Dieses Vorkommnis muss uns aufs Äußerste alarmieren. Dazu Nachrichten über die Formation in Zalaegerszeg. Es sind 5 Leute zurückgekommen, 2 wurden erschossen auf der Flucht, das erfordert auch Genugtuung. Dies ergab Beweis, dass Beraubungen stattfinden und die Auskunft der Entente über die --- auf Belauschung beruht. Die österreichische Formation musste in die Wälder gehen während die Ententekommission inspizierte.

Der erste Schritt wird sein, dass wir den Ungarn die schärfste Verwahrung einlegen. Ich möchte den Gesandten rufen lassen und sagen dass der österreichische Staat die schärfste Verwahrung einlegt, Genugtuung und Restitution fordert. Außerdem sehe ich mich gezwungen, jetzt doch Personen nach Ungarn zu schicken. Es muss ein Geheimdienst eingerichtet werden. Die Meldungen sind sehr beunruhigend, da die Ungarn in der letzten Zeit nach Ödenburg starke militärische Kräfte gegeben haben. Ich biete einen militärischen Nachrichtendienst in Ungarn an und ich schlage vor einen Militärattaché nach Ungarn zu entsenden mit rechtlichen Mitteln, damit er erfahren kann, welcher Plan ausgeheckt wird. Ich bitte um Ermächtigung Ungarn gegenüber eine Verwahrung einzulegen, Genugtuung und Restitution zu fordern. Zweitens: Heerwesen ermächtigen, einen Militärattaché nach

Budapest zu senden und Nachrichtendienst einzurichten.

Deutsch: Der Vorfall in Fürstenfeld wird zu den schärfsten innenpolitischen Komplikationen führen. Ich mache aufmerksam, dass das nicht das erste Waffendepot an der Grenze ist. Feldbach, immer in der Oststeiermark. Wir haben erwogen, die Waffen von der Grenze wegzuschaffen. Es sind Waffen in Hartberg und Feldbach an der Grenze. Ich habe auch Befehl gegeben anfangs Juli, dass sie von Fürstenfeld nach Grenze zu bringen sind. Es ist Einspruch des Wehr- und Sicherheitsausschusses erfolgt, dieser hat einstimmig gegen die Fortführung Einspruch erhoben, weil die Bauern von Fürstenfeld glauben, dass diese Waffen, welche das Heeresamt hingegeben hat, gewissermaßen eine Sache sei, auf die sie Anrecht hätten, obwohl sie selbst bewaffnet sind. Den nächsten Tag kam eine Depesche Resels mit Protest gegen den Einspruch, weil er nichts davon wusste. Am 1. Juli sind Rintelen und Prisching bei mir gewesen und haben Belassung der Waffen in Fürstenfeld verlangt. Ich habe gesagt, dass das eine Sache ist, die fern von jeder Politik liegt, weil wir die Waffen vor den Ungarn sichern lassen. Dies wollten beide Herren nicht begreifen. Ich habe trotzdem Befehl gegeben zur Einziehung der Waffen. Darauf kam ein neuer Protest. General M(?) hat gemeint bei einem Widerstand der Landesregierung, es sei schwer gegen den Willen der Landesregierung die Waffen wegzuführen.

Meine Meldung über den Vorfall weicht in einigen Punkten ab

Ich habe darauf angeordnet: ich muss Wert darauf legen, dass der ganze Vorgang der Öffentlichkeit klar gestellt wird. Die Arbeiterschaft ist schwer beunruhigt. Es handelt sich um einen Fall, der zu größter Verunsicherung neigt. Die Arbeiterschaft ist so beunruhigt durch die Gerüchte, dass man nicht weiß, wohin die Aufregung führen wird. Ich lege Wert darauf, dass die Angelegenheit der Öffentlichkeit vorgelegt wird und es die Landesregierung ist, welche die Wegführung der Waffen verhindert. Ich habe befohlen, dass der Rest der Waffen von Fürstenfeld und Hartberg weggeführt wird und ein Teil der Waffen aus Graz die Depots bewachen und den Abtransport zu bewerkstelligen. Sonst kann sich das Gleiche in Hartberg wiederholen. Es sind Depotwaffen, auf welche die Entente Anspruch hat. Ich habe das auch der Landesregierung gegenüber betont. Ich habe auch die Waffen bei den Heimwehren verzeichnet und der Entente noch nicht bekannt gegeben, um eine Komplikation bei der Bauernentwaffnung zu vermeiden. Ich habe es dargestellt als Waffen sonstiger Formationen, aber die Entente wird sich schon darum kümmern.

3. Verstärkung und 4. Sorge tragen, dass das (?)steirische Kontingent, das infolge des Widerstandes der Landesregierung so schwach aufgestellt wurde, zur Gänze aufgestellt wird. Ich rege weiter an, dass die Grazer Gendarmerie noch heute Nacht verstärkt wird. Ich weiß, dass die Kräfte nicht reichlich sind, aber die Grenze muss verstärkt werden. Die Einbrüche nehmen politischen Charakter an, anstelle als man gegen die Arbeitervertreter an der Grenze vorgeht. Wenn jetzt die Frage der Grenzgendarmarie aufgerollt wird, wird sich die Affäre Peinlich neu aufrollen. Sie Sozialdemokraten werden sagen, dass hier die Gendarmerie in einer schwersten Weise versagt hat und Peinlich daran schuld ist. Sein Sohn Dienst bei den Ungarn. Peinlich ist pensioniert und würde trotzdem auf Wunsch Rintelens den Dienst ausüben. Es sind das Zustände, welche notwendig zum Bürgerkrieg führen müssen. Ich kann nicht ernst genug darauf hinweisen. Ich weiß nicht, ob Peinlich wirklich beteiligt ist, aber es ist unmöglich eine solche Stimmung des Misstrauens und des Hasses zu schüren, welche zur Eskalation führen müssen. Ich habe die begründete Befürchtung, dass wir unmittelbar vor dem Ausbruch der größten Ereignisse stehen, wenn die Staatsregierung nicht einschreitet und der Landesregierung begreiflich gemacht wird, dass sie sich fügen muss.

Mit der Anregung eines Militärattachés bin ich einverstanden, obwohl wir hier nicht viel erreichen werden. Es ist eine wilde Formation, auf welche die ungarische Regierung keinen Einfluss hat. Die Leute sind auch in Zivil dort. Man wird mit einem Militärattaché nicht viel ausrichten. Die ungarische Regierung hat die Formation nicht in der Hand. Wir stehen vor

einer heiklen Lage, wir müssen die Disposition treffen und von der Gendarmerie verlangen, dass sie der ungarischen Grenze verstärkt Aufmerksamkeit zuwendet.

Miklas: Es ist sehr schwer, auf die unmittelbar gehörten Reden Renner und Deutsch jetzt insbesondere näher einzugehen. Wenn uns Deutsch versichert, dass wir unmittelbar vor dem größten innenpolitischen Ereignis stehen, wie sollen wir da jetzt als Proporzkabinett zu einer solchen Frage Stellung nehmen. Es gab nichts anderes als raschestens den Hauptausschuss zu berufen und ihm den ganzen Ernst der innen und äußeren Lage vor Augen zu führen und politische Entscheidung zu fällen. Noch dazu haben wir darüber nur einen mündlichen Bericht. Ich wusste von der Haltung R. und Peinlichs nichts, nichts davon wie die Landesregierung in der Frage der Wegschaffung der Waffen vorgegangen ist, das sind lauter Überraschungen, über die wir jetzt nicht so rasch urteilen können.

Breisky: Der Überfall auf die Gendarmerie erfolgte so plötzlich, dass keine Vorkehrungen möglich waren. Unmittelbar nach der Meldung wurde veranlasst, dass Einleitung zum Schutz ohne militärische Kräfte geschehe und es sind bereits Verstärkungen im Wege. Ob diese ausreichen können wirksamen Schutz zu geben, weiß ich nicht.

Deutsch: Es müsste speziell Hartberg besetzt werden.

Renner: Die Befürchtungen, das ist ja nicht absolute, aber wenn diese Tat ohne Sühne bleibt und die zweideutige Stellung des Peinlich nicht bestätigt wird, so wird das Misstrauen so groß, dass das die Leute, um sich vor feindlichem Überfall zu schützen zu den Waffen greifen lässt. Kein Mensch kann wissen wie das ausgeht. Wir müssen unmittelbare Abhilfe schaffen. Das Mindeste ist, dass Peinlich von der Landesregierung weggeschickt wird, weil er gegen alle Rechte als Gendarmeriekommandant verwendet wird, obwohl sich die Gendarmerievertrauensleute gegen ihn verwehrt haben. Der Grazer Boden ist sehr heiß. Die gegenseitige Psychose der Bewaffnung von Bauern und Arbeitern ist sehr groß. Kommt auch noch die Angst vor der Grenze dazu. Ich bin sehr einverstanden, dass Hauptausschuss wegen der Genugtuung einberufen wird, aber es entlässt nicht unsere Verantwortung, dass wir alles Notwendige von uns aus vorkehren.

Die Entsendung des Militärattachés wird bewirken, dass wir doch einiges erfahren. Die Hauptsache liegt im Evidenzdienst. Auf die Meldung der Ententemächte, dass in C.E.?) nichts ist, habe ich die Sache auf sich beruhen lassen, jetzt nach der Aussage der 5 Leute weiß ich wieder nicht, wie es steht. Diese 5 Leute sagen, dass noch 2 andere Punkte bestehen. Wir haben die Verantwortung dafür, dass unser Land nicht überfallen und in Bürgerkrieg verwickelt wird. Dagegen müssen wir alle vorsorgen. Ich habe nichts gegen Einberufung Hauptausschuss, aber wir müssen das Notwendige vorkehren. Ich muss den Gesandten rufen lassen und Genugtuung und Restitution verlangen und dann müssen wir alles vorkehren um den Sachverhalt klar zu legen.

Mayr: Wir haben zu scheiden. Es ist selbstverständlich, dass für den Überfall Genugtuung von Ungarn verlangt wird, Renner daher die Schritte unternimmt, wie er in Aussicht genommen hat. Es wird sich ja auch die Entente um den Fall kümmern.

Dann ist notwendig Verstärkung der Grenzwaiche zur Sicherung der Grenze.

In der 3. Sache mit Peinlich, so scheint mir das nicht direkt im Zusammenhang zu stehen. Er ist zwar verantwortlich, nicht der Vorfall. Man sollte zunächst bei R. sprechen, ihn kommen lassen und mit ihm sprechen. Ohne Einvernehmen mit Landesregierung würde ich das nicht billigen können das Vorgehen gegen Peinlich. Dann ist die Sache politisch doch von so großer Bedeutung, dass ich glaube, der Hauptausschuss wäre sobald als möglich zur Beratung einzuberufen.

Sicherung der Grenze wäre sofort vorzukehren, dann die Frage der Genugtuung von Ungarn für den Überfall, die Abführung der Waffen würde ich im Einvernehmen mit Landesregierung versuchen und wegen Peinlich mit R. sprechen. Dass Kabinettsrat das diktiert, geht nicht.

Deutsch: Die Waffen gehen die Landesregierung nichts an.

Mayr: Einen Konflikt mit der Landesregierung herauf zu beschwören wäre nicht wünschenswert. Jedenfalls wäre der Hauptausschuss rasch einzuberufen.

Renner: Die Waffen von Hartberg müssen weggeführt werden, sonst wiederholt sich der Überfall, auch gegen den Protest der Landesregierung.

Hanusch: Verantwortlich für die Waffen und solche Dinge ist das Heeresamt. Dieses muss auch das Recht haben Verfügungen zu treffen, auch gegen den Willen der Landesregierung. Wenn alle Versuche mit R. einer Regelung gescheitert sind, dann müsste sie jetzt auf Befehl geschehen. Wenn es sich wiederholt, wird nicht Rintelen verantwortlich gemacht, sondern Deutsch.

Miklas: Wegen gefährlicher Lage an der Grenze ist es höchste Zeit, dass die Waffen in das Innere des Landes geschafft werden, wenn nicht ein Teil zum verstärkten Grenzschutz ausgegeben werden muss. Was nicht dazu benötigt wird, soll unbedingt weggeschafft werden.

Deutsch: Die Schadenssumme durch den Diebstahl macht 4 ½ Mill. K. aus. Dann bin ich mit Miklas und Mayr ganz einverstanden. Ich muss den Fall klar legen in der Öffentlichkeit, weil man mich dafür verantwortlich machen wird und die Veröffentlichung dahin führen wird, dass die Arbeiter sich beruhigen.

Die Verstärkung der Grenze wird einvernehmlich mit Breisky geschehen. Miklas sagt auch, dass man die überschüssigen Waffen an einen sichereren Ort verbringen soll. Schließlich bin ich auch einverstanden mit Einberufung des Hauptausschusses zur Stellungnahme, denn ich fürchte sehr, dass die Verhältnisse uns rasch vor Tatsachen stellen, wenn wir nicht vorgehen. Die Erledigung der Affäre Peinlich könnte auch dem Hauptausschuss überlassen werden. Ich halte dafür, dass es gegenüber unseren Leuten eine Entspannung ist. Die Arbeiter sind so aufgeregt, dass man von ihrer Seite auch Dummheiten erwarten muss. Wir können nur Ratschläge geben.

Roller: Nach Schilderungen Deutsch besteht hier eine große Gefahr und es wäre gut, wenn ein Vertreter an Ort und Stelle geschickt würde. Ich fürchte alle diese Maßnahmen werden reichlich spät kommen. Es sollte ein mit einigen Vollmachten ausgestatteter Delegierter hinunterfahren und alle nötigen Anordnungen nach dem Zwang und der Gefahr des Augenblicks entsendet werden.

Mayr: In den beiden ersten Fällen Protest und Grenzsicherung sind wir einig. Was Abtransport der Waffen angeht, so bin ich dafür, dass sie gesichert werden, aber es sollte Rintelen verständigt werden, dass der Auftrag erteilt wurde, die Waffen wegzubringen.

Deutsch: Das Misstrauen ist so, dass das Depot bewacht wurde von Gendarmerie und einem Vertreter der Bauernheimwehr und schließlich haben auch die Arbeiter aufgepasst.

Mayr: Wegen Peinlich würde ich R. Berufen. Wir können nicht ohne sein Einvernehmen entscheiden.

Breisky: Peinlich war nach dem Pensionsbegünstigungsgesetz in den Ruhestand versetzt worden und dann war eine Art Vereinbarung geschlossen worden, dass er noch eine gewisse Zeit lang die Geschäfte weiter führt. Der Zustand ist auf Abbau gedacht, nur weiß ich nicht, wie sich R. dazu stellen würde, wenn ?

Mayr: Mit der Anregung Roller könnte man den Gedanken verbinden Schnell(?) oder Körner zu entsenden.

Deutsch: Die äußere Sache ist geklärt. Die Grenze und Waffen kann ich telefonisch erledigen. Dass die Landesregierung verständigt werden muss, wird auch geschehen. Die Entsendung eines Offiziers kann auch veranlasst werden um mit Landesregierung zu reden und

Maßnahmen gegen weiteres Unheil zu treffen. Peinlich-Affäre können wir zurückstellen bis Hauptausschuss, Breisky soll das Nötige einleiten. Der Hauptausschuss soll sehr bald errichtet werden

Renner: Wegen Militärattaché und Evidenzdienst muss Heerwesen mit Finanzamt über Kreditfrage verhandeln. Die beiden Staatsämter sollen Vorbereitungen treffen, damit der Kabinettsrat beschließen kann.

3. Renner: Der russische Kriegsgefangenenvertrag ist bei der Reparationskommission auf arges Missverständnis gestoßen. Goode hat sich beschwert, dass sie keine Kenntnis von dem Abschluss des Vertrages hatten. Es ist das keine Frage, die Reparationskommission betrifft die Friedensbestimmung nicht geht also nur die Gesandtschaft an und das Verhältnis zu den Mächten. Es könnte also nur die Botschafterkonferenz dazu Stellung nehmen, nicht die Reparationskommission, die ein bestimmtes Mandat hat. Ich habe über die Lösung der Affäre mit den Gesandten gesprochen und Noten gewechselt. Ich habe dargelegt, dass wir den Kun losbringen müssen und inneren politischen Gründen. Ich habe auch gesagt, es wäre das Beste ihn mit einem Kriegsgefangenentransport nach Russland zu schicken. Ich habe auch eine Note geschickt. Italien hat sich desinteressiert erklärt, wenn er weder in ihr Land noch durch ihr Land geführt würde, so interessiert es sie nicht. England hat sich desinteressiert erklärt. Amerika und Frankreich haben Einspruch erhoben. Sie stellten Bedingungen, dass die russische Regierung die sämtlichen gefangenen Amerikaner und Franzosen herausgibt. Dies hätte man wohl nicht erreichen können. Ich habe gegen die Auffassung dieser beiden gleich Vorstellung erhoben. Die Franzosen haben zu verstehen gegeben, die Bedingung sei zu unverhältnismäßig, Amerika hat gesagt, dass es verlange die Verständigung Kapps, was Amerika wollte und die Auffassung in Amerika. Im Übrigen haben sie sich nicht mehr gerührt. Das waren die politischen Vorbereitungen wegen Kun, ohne Zusammenhang mit den Kriegsgefangenen.

Dieser ist ganz unabhängig davon im Wege der Kriegsgefangenenmission aufgetreten. Von Berlin haben wir die Aussicht der Russen, dass sie unter den gleichen Bedingungen heimgeführt werden wie die Deutschen. Im Juni wurde Heimtransport wegen Munitionslieferung eingestellt. Die österreichische Regierung hat telegraphisch Einstellung der Munitionstransporte mitgeteilt und Herrn Richter nach Berlin zu Verhandlungen mit Kapp geschickt. Kapp hat ihn an Litwinov gewiesen. Richter hat in Kopenhagen den Vertrag geschlossen. Weder Wortlaut noch Tatsache, dass ein Vertrag geschlossen werden soll, der über die Kriegsgefangenen hinausgeht, war dem Außenamt unbekannt. Wir haben den Vertrag nur mit Rücksicht auf die Kriegsgefangenen geschlossen und konnten nicht erwarten, dass die Entente sich einmischen wird. Die Gesandten haben sich eingemischt, nur Goode hat gefunden, dass seine Kompetenz verletzt sei. Der Friedensvertrag wird zunächst nicht berührt, aber er sagt der Vertrag enthält auch ökonomische Klausel. Die einzige Klausel ist die, daß Vertreter entsendet werden können, um über wirtschaftliche Beziehungen zu unterhandeln (§ 5). Goode hat deswegen nach Paris an Reparationskommission Mitteilung gemacht, dass Friedensvertrag verletzt sei und den Rechten der Reparationskommission entgegen gearbeitet wird. Eichhoff hat die Mitteilung aufgeklärt und dargestellt, dass damit keine besonderen Folgen verbunden sein können. Wir müssen der Reparationskommission über ihre schriftliche Note vom 24.7. eine Antwort geben. Ich möchte die Note der Rep.Komm. verlesen und den Antwortentwurf und Ermächtigung erbitten, den Antwortentwurf zu schicken. Wenn es sich um einen Verkehr mit den Gesandten handeln würde, so hätte ich es selbst zu machen, aber es ist, dass Reparationskommission ja in der Frage nicht zuständig ist. Goode hat noch ein Argument angeführt, welches einen Schein der Berechtigung hat, dass die Reparationskommission und er selbst sich bemüht haben, einen Teil der Kredite, welche uns zu zugedacht sind, frei zu machen für den Rücktransport der Kriegsgefangenen. Deswegen hätte man ihn fragen müssen. Ich habe an diesen Zusammenhang nicht gedacht. Er

stellt in Aussicht, dass diese Kredite nicht gewährt werden, wenn die österreichische Regierung nicht genügend Aufklärung gibt. Bloß die Kredite für die Kriegsgefangenen. Von Krediten für die Kriegsgefangenen hat man nach Auskunft des Kriegsgefangenenamtes noch keinen Heller gesehen. Wir haben die Kriegsgefangenen ganz auf eigene Kosten zurückgeführt, wir sollen uns durch die Drohung der Kreditentziehung der Entente nicht abhalten lassen. Wir müssen, trotzdem die Reparationskommission nicht zuständig ist, eine entgegenkommende Antwort mit allen Erklärungen geben. Diese Erklärungen sind schon den Einzelnen gegeben worden. Goode scheint sich schon beruhigt zu haben und ich hoffe, dass die Sache aus der Welt geschafft ist.

Als Widerspruch zum Frieden wurde bezeichnet, dass wir wirtschaftliche Verhandlungen mit Russland führen. Darüber kann man sehr streiten. Es geht doch nicht an, dass alle Wirtschaftsverträge von der Genehmigung der Reparationskommission abhängig machen. Die Frage der Ext. Und der Radiostation. Sie schließen daraus die Anerkennung des Sowjetrusslands, weil nur Staat die Ext. Hat. In Deutschland aber wurde Kapp anerkannt und die Kommission soll die gleiche Funktion haben. Die Radiotelegraphie soll 3 Monate nach Abschluss des Friedens unter der Entente stehen. Das wird nicht geleugnet, die Entente kann den ganzen Verkehr kontrollieren. Die Amerikaner haben die Station ganz für sich in Anspruch genommen. Es ist selbstverständlich, dass in Kriegsgefangenenangelegenheit unablässig Telegramme geschickt werden müssen, über Wünsche der Angehörigen, wegen Einleitung und Sicherung der Transporte. Die Entente kann das kontrollieren, der sowjetische Vertreter muss auch radiotelegraphisch verkehren, die Tatsache, dass er hier in Angelegenheit seines Ressorts radiotelegraphieren kann, weicht nicht dem Recht der Kontrolle der Entente, sie kann jedes Telegramm streichen. Durch die Möglichkeit zu radiotelegraphieren haben wir den Frieden nicht verletzt. Etwaige Waffenlieferungen der Entente gehen uns nichts an.

Die Waffenlieferung hat uns die Entente nach allen Seiten hin verboten und das Verbot haben wir in unserm Vertrag bestätigt. Die Entente sagt nun, dass wir uns nicht als neutral erklären können. Im Gespräch habe ich alles aufgeklärt und es ist zu vermuten, dass sie sich auf bloße Zusatzbemerkungen beschränken.

Weil der Vertrag selbst im Kabinettsrat beschlossen wurde, wollte ich auch die Antwort bringen und ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass wir diese Note an Goode schicken.

Mayr: Wir sind ja sonst verpflichtet, die Beschlüsse des Hauptausschusses und Kabinetts zu decken. Es wird gegen die Kenntnisnahme der Note und der Antwort kein Widerspruch erhoben.

Angenommen.

4. Renner: Am 9. Juli hat die Sachdemobilisierung eine Woche vor der Ratifizierung des Friedens noch um 60 Mill. K. Kriegsausrüstungsmaterial an Jugoslawien verkauft. Dieses Material sollte nach der Absicht der Sachdemobilisierung vor dem 16. über die Grenze gehen. Es hat sich bis zum 22. verzögert und am 22. ist das Schiff von der Überwachungskommission beschlagnahmt worden. Die militärische Überwachungskommission erhebt nun die schwersten Vorwürfe. Die Leute, welche die Lieferung bewerkstelligen sollten, haben die Ausfuhrbewilligung verschafft. Im Äußeren haben sie die Ausrede der hohen valutarischen Interessen gebraucht und der Kabinettsrat hat zugestimmt, so hat sich das Äußere umstimmen lassen. Das Schiff kann nicht abgehen, wir müssen uns höflich entschuldigen und als ertappte Diebe behandeln lassen. Wenn man solche Sachen macht, so muss man schlauer vorgehen und unmerklich machen. Der Kabinettsrat hat nicht dieses Geschäft beschlossen, sondern gesagt, man soll hinausbringen, was möglich und unauffällig geschehen kann.

Mein Amt lehnt jede Verantwortung dafür ab, wir werden uns bemühen, es zu decken, aber es ist peinlich.

Grimm: Die Ein- und Ausfuhrstelle hat zugestimmt und dort sitzt ein Vertreter des Äußeren.

Miklas: Wir sind für die Verzögerung verantwortlich, denn es ist keine Kleinigkeit, wenn bloß Moll für Österreich Verkehr kümmere. Da der Kabinettsrat dem Geschäft nicht zugestimmt hat, können wir erklären, dass kein Kabinettsratsbeschluss vorliegt und es nur in missverständlicher Auslegung unterer Instanzen verfügt wurde.

Renner: Die Staatsbehörden haben das ihre getan, am 9. wurde der Vertrag geschlossen und am 10. die Lieferungsbewilligung erteilt. Vom 10. bis 22. ist die Abfertigung der Ware verzögert worden. Die Sache wird noch Weiterungen haben und wir haben ersucht, die Leute zu beruhigen.

Wird zur Kenntnis genommen.

5. Grimm: Die Reparationskommission nützt ihr Recht weitgehend aus. Der Sekretär der Finanzabteilung der Reparationsabteilung hat mir mitgeteilt, dass der Chef der Finanzsektion über Kontrolle der Gebarung, besonders der Ausgabegebarung zu sprechen wünscht. Ich habe vorläufig Auskünfte abgelehnt, wohl ihm zur Verfügung stehe. Aus dem Gespräch mit dem Sekretär habe ich entnommen, dass die sehr weitgehend die Ausgaben kontrollieren wollen. Die Finanzabteilung soll Kontrolle aus Ersparungsmaßnahmen durchsetzen und die Aufteilung der Vorkriegsschulden nach einem gewissen Schlüssel vorzunehmen. Die Kontrolle besteht entweder darin, dass sie anscheinend ein Budgetreferat einrichten, wo sie die Akten überprüfen wollen, insbesondere den Voranschlag bevor er ins Kabinett kommt. Jedenfalls werden sie sich den Voranschlagsentwurf vorlegen lassen.

Gestern ist der Chef der Abteilung bei mir erschienen. Wir haben nur allgemein über einige größere Posten gesprochen, aber unmittelbar wird bevorstehen, dass sich die Finanzabteilung in der nächsten Zeit an uns herantreten wird um Aufklärung über einzelne Voranschlagsposten. Sie haben vor, sich davon mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen und den Voranschlag zu überprüfen. Das ist eine sehr peinliche Lage. Es ist für das Prestige Österreichs nicht angenehm, andererseits ist es für den Budgetreferenten eine unmögliche Situation. Es wäre zweckmäßiger, wenn diese Aufgabe anvertraut würde, der sich darin nicht so auskennt. In welcher Form es sich abspielen wird, ist noch nicht besprochen.

Renner: Die Reparationskommission geht gewiss weit über das hinaus, was sie in Deutschland machen. Sie dringen auf die Einschaltung der Note in unser Gesetz und wollen uns regieren. Das sind Leute zweiter Garnitur. Diese werden in unsere Verhältnisse dreinreden. Wir können da nicht verwalten, wir müssen mit Hauptausschuss sprechen, wie wir die Grenze ziehen. Bei einer solchen Bevormundung werden wir nicht fertig und können nicht verwalten. Sie beziehen ihre Gehälter auf unsere Kosten und bemängeln unsere Personalaufwendungen. Bei der Veranlagung Goodes wird es sehr wohl zu einem Zusammenstoß kommen. Die Gesandten sind auch schon ungehalten, weil ihre Geschäfte von der Reparationskommission an sich gezogen werden.

Mayr: Wir nehmen den Bericht zur Kenntnis und werden ihn nach dem Antrag Renners dem Hauptausschuss vorlegen.

6. Mayr: Am Montag hat paritätische Lohnkommission die einmalige Notaushilfe ohne jede Klausel zur Kenntnis genommen und das Begehren gestellt, dass im August und September die Aushilfe wiederholt wird. Ich habe erklärt, die Regierung könne das nicht zusagen, dann haben sie nichts erwidert, sie werden halt wieder kommen mit derselben Forderung und dann sind noch die Pensionisten gekommen mit ihrem Verlangen, besonders in der Richtung der Ungleichheit zu den Pensionisten der Rep. Dezember, Jänner, Februar, März nicht länger ertragen können und eine Aktion einleiten wollen, um diese Ungleichheiten zu beseitigen. In dieser Hinsicht habe ich eine etwas beruhigende Erklärung abgegeben, dass ich es dem Kabinettsrat vorlegen werde und man studieren werde, ob ein Ausgleich möglich sei. Das

entspreche auch dem Wunsch der politischen Parteien. Dann wurde ihnen mitgeteilt, dass die Besoldungsreform den politischen Parteien gegeben wurde und dass die Besoldungsreform der übrigen Angestellten an die Organisationen zum Studieren gegangen ist.

Grimm: Die Angelegenheit wird wieder den Hauptausschuss beschäftigen. Möchte beantragen, dass diesen Verhandlungen ein Vertreter des Finanzamtes beigezogen wird. Besonders die Pensionistenfrage ist beim Pensionsgesetz bindend beschlossen worden und wir sind eigentlich fest geblieben. Beim Abbaugesetz hat Zelenka Vorwürfe erhoben, dass man in der Pensionsfrage wird nachgeben müssen wird. Beim Militärabbaugesetz wurde beschlossen, dass den Wünschen der Militärgagisten entgegen gekommen werden soll. Jetzt sind die militärischen Pensionisten günstiger gestellt als die zivilen. Es ist das eine Folge, weil bei den Beratungen der politischen Parteien kein Finanzvertreter anwesend war. Es wird uns Millionen Kronen kosten, wenn die Erhöhung nicht fest bleibt. Bei der Verhandlung der Pensionistenfrage zwischen den Parteien, die 500 Mill. Kronen kosten, soll ein Vertreter des Finanzamtes beigezogen werden. Es ist das der weitere Schritt, dass die Pensionisten den Aktiven gleichgestellt werden und mit ihnen vorrücken.

Mayr: Es handelt sich wesentlich um Ungleichheit der Dezember-Jänner und Februar-März Pensionisten. An eine Automatik für später aufgrund der neuen Besoldungsreform ist nicht zu denken, darüber hat auch niemand etwas gesagt. W. hat auch gesagt, dass sich so viel machen ließe. Das Finanzamt soll dem Kabinettsrat einen Vorschlag machen und damit können wir an den Hauptausschuss gehen.

Renner: Nach den Ausführungen Mayrs scheint es wahrscheinlich, dass wir die einmalige Zulage monatlich geben müssen.

Mayr: Das habe ich direkt abgelehnt.

Renner: Ich werde den Gedanken nicht los, dass man hätte weniger geben und für längere Zeit vorsorgen sollen.

Pesta: Beim letzten Kabinettsrat wurde beschlossen über Besoldungsreform der Eisenbahner Fühlung zu nehmen mit den Parteiklubs und neuerdings über diesen Gegenstand zu beraten. Ich bin heute von Tomschik betrieben worden. Ich möchte bitten, ob ich schon in der nächsten Zeit eine Auskunft bekommen kann, da Mitte August die Eisenbahner eine definitive Entscheidung erwarten, damit sie aufgrund der Reform im August schon Anzahlungen auf die Beträge nach der Durchrechnung bekommen. Mit diesen Anzahlungen wäre auch die Frage gelöst, dass im August für sie kein weiterer Betrag als Notstandsaktion zur Auszahlung zu kommen hätte.

Mayr: Ich habe [...] den Entwurf gegeben und um baldmögliche Äußerung gebeten.

Deutsch: Wir sind fertig und könnten jetzt in die Beratung eingehen.

Mayr: Ich werde die Großdeutschen urgieren.

7. Nachträgliche Genehmigung.

8. Beitritt.

9. Mayr: Wahlordnung

Es handelt sich darum, dass Kabinettsrat den Hauptausschuss zu neuerlicher Schlussfassung einzuberufen.

Ruber: Wahlberechtigt sind nur jene Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, einschließlich jener, welche nach 64 die Heimatzuständigkeit bei uns besitzen oder im Weg der Option die Staatsbürgerschaft erlangen. Hauptausschuss hat aber beschlossen, dass alle jene, welche in einem Gebiet Österreichs heimatberechtigt sind, dann jene, die

Staatsbürgerschaftserklärung abgegeben haben und 3.) jene aus den Gebieten nach dem Gebietsgesetz und 4.) welche nach 78 oder 80 optiert haben.

Nach unserer Anschauung ist durch 64 des Friedensvertrages das Staatsbürgerschaftsgesetz ? 91 von 18 außer Kraft. Dieser Anschauung hat sich der Hauptausschuss nicht angeschlossen.

Renner: Es steht jedem Staat frei, ? an den politischen Rechten teilnehmen zu lassen, welche er dafür in Aussicht nimmt. Bei der Wahl in die provisorische Nationalversammlung hat man alle Reichsdeutschen wählen lassen. Das ist ein Beweis, dass es völkerrechtlich und staatsrechtlich möglich ist. Hauptausschuss hat den Willen ausgesprochen, dass alle Angehörigen aus den in Anspruch genommenen Gebieten mitwählen können. Das möglich zu machen, ist Sache der Vollzugsverwendung. Es ist nicht möglich, dass von den Ämtern dieser Wille des Hauptausschusses frustriert wird. Gegen den Willen des Hauptausschusses kann man nicht machen, wir haben einfach den Wunsch des Hauptausschusses zu erfüllen. Wenn wir jenen, welche uns durch den Friedensvertrag aberkannt wurden, vom Wahlrecht ausschließen, ist unmöglich. Wenn der Brünner Vertrag geschlossen worden wäre, wäre eine andere Lage. Der Friedensvertrag bindet uns gar nicht.

Miklas: Es ist eine große Schwierigkeit, weil es eine Härte ist, die Deutschböhmen, welche österreichische Staatsbürger sein möchten, aber das Staatsbürgerrecht nicht durchsetzen konnten, vom Wahlrecht auszuschließen. Die Auffassung Renners scheint mir rechtlich doch nicht haltbar. Die Argumente hätte man erwägen sollen bei Schaffung des Wahlgesetzes, nicht erst bei der Vollzugsanweisung. Im Wahlgesetz hätte sich sagen lassen, dass auch die Sudetendeutschen wahlberechtigt sein sollen. Dort heißt es aber, dass jeder Wähler österreichischer Staatsbürger sein muss. Das Wort österreichischer Staatsbürger ist nach dem 16 ? auszulegen im Sinne des Friedensvertrages, der allen und jedem bisher geltenden österreichischen Gesetz vorausgeht.

Renner: Als der Verfassungsausschuss das Wahlgesetz beschlossen hat, war er sich bewusst, dass die Frage der Staatsbürgerschaft nicht geklärt ist, aber er hat jene als Staatsbürger betrachtet, welche es aufgrund des Gebietsgesetzes sind. Diese Forderung ist nicht falsch, weil das Gebietsgesetz nirgends aufgehoben ist. Der Friedensvertrag enthält eine allgemeine Annahme, welche erst der Ausführung bedarf. Der Friedensvertrag ist nicht die ausschließliche Quelle der Staatsbürgerschaft er regelt die strittigen Fälle, aber wir können die Bestimmungen auslegen, jeden als Staatsbürger aufzunehmen. Der Friedensvertrag ist kein Staatsbürgerschaftsgesetz. Einen [...] Staatsbürger kann ich nicht belasten, aber ich kann ihn privilegieren. Der Friedensvertrag muss durchgeführt werden durch Spezialgesetz und Verträge mit den Nationalstaaten, aber das hindert nicht, wen wir nach dem Wahlgesetz als Staatsbürger betrachten wollen und das Gebietsgesetz ist nicht aufgehoben.

Es sind 2 verschiedene Urkunden maßgebend. Der Friedensvertrag von St. Germain und der Vertrag zwischen Tschechen und den Ententemächten, so dass wir für die Staatsbürgerschaft 2 Quellen hätten, weil der letztere Vertrag nach dem ersten auch für uns gilt.

Wir haben das Gesetz in dem Sinn durchzuführen wie er von dem Verfassungsausschuss beschlossen wurde, dass jeder wahlberechtigt ist, welcher nach den bisherigen Gesetzen wahlberechtigt ist.

Es hat sich niemand beschwert, weil es niemanden angeht, wenn wir als wahlberechtigt erklären. Der Ausschluss der Sudetendeutschen wäre ein unerträglicher Zustand.

Mayr: In den Durchführungsvorschriften für die Option wird zugesagt, dass die Option sofort durchgeführt werden kann.

Renner: Die Sache ist schwierig, aber nach dem Stand unserer Gesetze ist es klar, dass wir uns bei Umschreibung der Wahlberechtigten auf unser Gesetz stützen. Das Gebietsgesetz ist als solches nicht aufgehoben. Soweit es widerspricht, ist es außer Kraft gesetzt, aber als

solches ist es nicht aufgehoben und wir können uns bei der Umschreibung der Wahlberechtigung ohne Weiteres darauf berufen.

Mayr: Beim Wahlgesetz ist der Friedensvertrag als Gesetz erklärt.

Grimm: Vom Hauptausschuss wurde eine Entscheidung gefällt ohne Bedachtnahme auf die finanzielle Konsequenz. Die Bedachtnahme der Frage der Übernahme der Kriegsanleihen. Bis Oktober vorigen Jahres hat die bloße Staatsbürgerschaftserklärung zur Zinsenzahlung genügt. Von Oktober an wurde angeordnet, dass zur Kontrollbezeichnung nur Wertpapiere solcher Eigentümer zugelassen werden, welche in einem zum österreichischen Gebiet zugehörigen Gemeinde heimatständig sind. Der Beschluss des Hauptausschusses bewirkt die Rückkehr zur alten Praxis, wir müssen eine ganze Reihe von Aufhebungen von Kontrollbezeichnungen außer Kraft setzen. Die finanziellen Folgen werden sehr belastend sein, weil in den Sudetenländern zahlreiche Kriegsanleihen anhängig sind. Vom Standpunkt der Finanz aus müssen wir den größten Wert darauf legen, dass der Hauptausschuss auf diese Konsequenzen aufmerksam gemacht wird.

Renner: Die Finanzverwaltung hat für unseren eigenen Bedarf und die Abgrenzung der Rechte, welche sie berühren, den Begriff der Staatsbürgerschaft abgegrenzt. Das Wahlgesetz ist keine Staatsbürgerschaft. Es wirkt nicht zurück. Die Erteilung der politischen Wahlberechtigung ist ein Akt für sich.

Grimm: Renner hat primär Recht, aber es ist ausgeschlossen, wenn die Staatsbürgerschaftserklärung mit der Folge einhergeht, sie auch hinsichtlich der finanziellen Bedingungen anerkennen müssen. Vom Finanzstandpunkt ist ein Ausweg möglich, wenn die Giltigkeit der Staatsbürgerschaftserklärung ausdrücklich ohne weitere Rechtsfolgen umschrieben wird. Wenn der Kabinettsrat das beschließt und der Hauptausschuss es anerkennt, dann würde es genügen.

Mayr: Ich habe die Bedenken der Präsidentschaftskanzlei übermittelt. Sie weiß, was sie zu tun hat. Das Kabinett hat keine Verpflichtung mehr und nachdem wir zu keiner einheitlichen Anschauung kommen, ist es am besten, dass ich erkläre, diesen Gegenstand zur Kenntnis gebracht zu haben.

Breisky: Wir kommen mit den Terminen nicht zurecht. Wir brauchen 70 Tage. Ein Aufschub der Verhandlungen hätte eine Verschiebung des Wahltermins zur Folge.

Hanusch: Ich bin sehr dafür, dass es so gemacht wird, wie es im Hauptausschuss beschlossen wurde. Aber ich stimme Grimm zu, dass die Rechtsstellung klar gelegt wird, damit nicht andere finanzielle Opfer für den Staat verbunden sind. In Niederösterreich sind 15000 Invaliden, wo dies nicht in der Vollzugsanweisung ausdrücklich hervorgehoben wird. Wenn Antrag Grimm angenommen wird, dann kann die Wahlberechtigung erfolgen ohne dass finanzielle Opfer des österreichischen Staates damit verbunden sind.

Da aber schon ein Beschluss des Hauptausschusses vorliegt, müssen wir die Vollzugsanweisung dem Beschluss anpassen. Das Kabinett kann einen Beschluss des Hauptausschusses nicht ändern.

Renner: Es kann unzweifelhaft festgestellt werden, dass nach dem Wahlgesetz und ohne Präjudiz auf alle anderen Staatsbürger ... der Friedensvertrag regelt die Frage nicht, er enthält Widersprüche.

Merkel: Die Vollzugsanweisung ist von Staatsregierung im Einvernehmen mit Hauptausschuss zu erlassen. Staatsregierung ist verantwortlich. Es handelt sich nicht bloß um einen Vollzug, sondern um die Mitwirkung mit gleichwertigen Faktoren. Art. 230 Wahlpflicht wäre eine Verletzung des Friedensvertrages, die nach Art. 69 angefochten werden könnte. Die Vollzugsanweisung kann nur im Rahmen des Gesetzes ergehen und nur jene als Staatsbürger

erklären, welche nach unserem Gesetz solche sind. Art. 62 erklärt, dass Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft unmittelbar in Kraft treten. Regierung hat sich auch präjudiziert, als im Motivenbericht zum Wehrgesetz ausgesprochen wird - die Einbeziehung der Ausländer unterliegt der Überprüfung durch Verfassungsgerichtshof und den ständigen Gerichtshof nach Art. 62 welcher diese Regelung nicht anerkennen wird.

Ruber: Der Entwurf der Vollzugsanweisung hält sich an die Fassung vom letzten Mal. Es könnte in der Formulierung zum Ausdruck gebracht werden, dass wir über den Ausdruck Staatsbürger hinweg kommen.

Breisky: Die Durchführung des Wunsches des Hauptausschusses würde eine Änderung des Gesetzes voraussetzen. Sonst läge ein Widerspruch mit dem formellen Recht vor.

Deutsch: Über die juristische Frage sollen wir nicht diskutieren. Der tatsächliche Wille des Hauptausschusses ist, dass diese Personen wahlberechtigt sein sollen. Wir müssen diesen Willen durchführen. Scheint uns die Durchführung unmöglich aus juristischen Schwierigkeiten, dann müssen wir einen Vorschlag, wie man die Schwierigkeiten beseitigen kann, machen. Die Juristen haben den Weg zu finden, den Willen des Hauptausschusses auszuführen, sei es durch Gesetzesentwurf oder anders. Wir müssen die juristische Form für die Ausführung des Hauptausschusses finden. Wir müssen seinen Willen ausführen und wir beauftragen ihnen die Vorlage auszuarbeiten, welche zur Ausführung des Willens des Hauptausschusses erforderlich ist.

Renner: Es liegt im Friedensvertrag ein Widerspruch vor, weil er widerspricht dem Vertrag zwischen Entente und Tschechien. Wir können ruhig sagen nach dem Wahlgesetz jeder, der nach diesem und jenem Gesetz Staatsbürger ist.

Deutsch: Wenn ein Weg durch eine Vollzugsanweisung gegeben ist, dann muss man ihn beschreiten.

Renner: Der Friedensvertrag ändert die Gesetze soweit ab, als er sie berührt. Es ist Frage der Interpretation inwieweit einzelne Punkte durch den Friedensvertrag abgeändert wurden. Aber das Gesetz selbst ist nie aufgehoben. Es geht daher ohne Weiteres an, in einer Materie, welche durch den Friedensvertrag nicht geregelt wird, dieses Gesetz zu berufen.

Merkel: Der Wahlreformausschuss hat die Frage des Wahlrechts der verloren gegangenen Staatsbürger besprochen, aber nicht abgeschlossen.

Mayr: Ich habe mich verpflichtet gefühlt, am Montag die Präsidentschaftskanzlei unter Vorlage des Berichtes zu verständigen, dass von den Staatsministern Bedenken gegen den Beschluss des Hauptausschusses bestehen und wollte das dem Kabinettsrat zur Kenntnis bringen. Eine Antwort ist nicht eingelangt, es ist nicht in unserer Macht, eine neue Sitzung des Hauptausschusses zu veranlassen. Das wäre Sache des Präsidenten, Der Kabinettsrat kann den Bericht zur Kenntnis nehmen oder Antrag stellen im Sinne der Bedenken oder den Antrag Grimms zum Beschluss ergeben. Das müsste der Präsidentschaftskanzlei zur Kenntnis gebracht werden.

Deutsch: Es müsste noch zum Ausdruck gebracht werden, dass die Vorarbeiten für die Wahlen nicht verzögert werden dürfen. Die Vollzugsanweisung müsste herausgehen, denn das ist der Wille des Hauptausschusses die Anregung Grimms könnte ohne Beteiligung des Hauptausschusses aufgenommen werden.

Resch: Ich weiß nicht, ob eine Vollzugsanweisung zu erlassen, wenn der Wille des Hauptausschusses entgegen dem Gesetz respektiert wird. Denn meiner Auffassung nach ist es ein gedeckter Akt.

Deutsch: In allen politischen Fragen wird erklärt, der Hauptausschuss ist die höchste Instanz.

Jetzt wollen wir uns über den Hauptausschuss hinweg setzen. Nachdem Renner uns versichert, dass es durchaus keinen Widerspruch zum Friedensvertrag ist, dann steht uns juristische Meinung gegen juristische Meinung und wir können ruhig die annehmen, welche mit dem Willen des Hauptausschusses im Widerspruch steht.

Resch: Wenn der Hauptausschuss Beschluss fasst, welcher gegen das Gesetz verstößt, dann muss er darauf aufmerksam gemacht werden.

Renner: Die Vollzugsanweisung wird sich auf die Teile unseres geltenden Gesetzes berufen und wird sagen, Staatsbürger für das Wahlrecht sind jene, welche in diesen und jenen Gesetzen als solche bezeichnet werden. Dann muss man sehen, ob dagegen Einspruch erhoben wird. Wird der Wahlgerichtshof angerufen, können -----

Mayr: Einstimmigkeit herrscht nicht, es bleibt nichts anderes übrig als dem Hauptausschuss zu berichten über das Ergebnis der Beratung des Kabinettrats. Wir müssen warten mit der Erlassung der Vollzugsanweisung bis zur Rückantwort des Hauptausschusses.

Roller: Verliest

Renner: Die Äußerung des Justizamtes gibt den Notstand, in dem wir uns befinden. Der Bruch ist, dass diese Materie durch den Friedensvertrag nicht erschöpfend geregelt ist, besonders nicht im Hinblick auf das Wahlrecht. Dass man bezüglich des Wahlrechts Abweichungen machen kann, beweisen die Jugoslawen, die auch Optionsberechtigte nicht wählen lassen. Ich kann als Staat ohne Weiteres alle Ausländer wählen lassen. Die Anwendung der Wahlpflicht ist eine sehr schwache. Der säumige Wähler wird einfach nicht bestraft werden. Ich würde empfehlen in der Vollzugsanweisung den Willen des Hauptausschusses zum Ausdruck zu bringen, dass man sich auf die bisher in Geltung stehenden Gesetze bezieht und sagt, dass Friedensvertrag gilt für alle Beziehungen, aber kann für die Wahlberechtigung nichts beweisen. Dafür ist maßgebend der Zustand unserer Gesetze und kann sich beziehen auf die bisherigen Gesetze. Wenn jemand klagt, so wird das ergänzende Gesetz nachgetragen werden, welches den formellen Mangel heilt. Aber man kann jetzt nicht die Wahlarbeiten aufhalten. Ich würde also die Sache vor den Hauptausschuss bringen, aber den Auftrag des Hauptausschusses durchführen und die Ermächtigung erbitten, später das Übliche zu sanieren.

Breisky: Wir haben die formelle Rechtsexistenz verlassen, wir könnten die Vollzugsanweisung reifen lassen mit dem Ausdruck „es sind demnach aufzunehmen ...“ und durch ein späteres Gesetz die formellen Mängel beseitigen.

Mayr: Über den Vorgang, wie ihn Renner vorgeschlagen hat, herrscht Einstimmigkeit. Der Hauptausschuss wird von dem Vorgang verständigt, dass dieser Ausweg gewählt wurde, dass juristische Bedenken bestehen und ein Gesetz erforderlich scheint.

Breisky: Es wird ausgeführt, welche Kategorien von Staatsbürgern aufzunehmen sind. Wegen des Ausschlusses der weiteren demnach sind aufzunehmen

10. Mayr: Archivwesen.

Differenz besteht nicht in Bezug auf die Schaffung des Rechnungsamtes, Mehrkosten erwachsen da nicht, sondern nur bezüglich der Unterstellung des Rechnungsamtes Staatskanzlei, Unterricht oder Inneres. Sämtliche Fachleute sind für die Unterstellung unter die Staatskanzlei, einzelne haben bereits erklärt, vom Unterrichtsamt keinen Auftrag entgegennehmen zu wollen, es würde bei der Errichtung des Rechnungsamtes eine sehr unangenehme Erscheinung hervortreten, dass es nicht stimmt und das wollte man vermeiden. Ich will heute keine definitive Entscheidung erbitten, die Differenzen werden sich ausgleichen lassen, ich möchte nur bitten, dass namentlich mit Rücksicht auf das Kriegsarchiv insoweit

eine Entscheidung gefällt wird, dass prinzipiell das Archivamt in dem Sinn geschaffen wird und das Kriegsarchiv und allenfalls ein Archiv, welches sich ihm unterstellen wird, diesem unterstellt wird. Um zu vermeiden, dass der heutige Beschluss einstweilig ist, würde ich vorschlagen, dass ein Archivamt geschaffen wird und Kriegsarchiv ihm unterstellt wird, das mit der Verwaltung der weitem Reform 2 Fachmänner betraut werden und zwar Professor Redlich und Mayer. Wir sind beide jetzt der Staatskanzlei angegliedert.

Ich stelle Antrag, dass Kabinettsrat bestimmt, das Rechnungsamt wird bestimmt und als Leiter werden Redlich und ich bestellt und es wird das Kriegsarchiv unserer Leitung bis zur definitiven Entscheidung unterstellt.

Kelle: Im Auftrag Glöckels habe ich die Vertagung der Beratung zu erbitten, weil Glöckel persönlich Stellung nehmen will. Die Angelegenheit wurde wiederholt eingehend beraten zwischen Ressorts und Fachmännern, es wurde aber keine Einigkeit erzielt. Die Fachmänner wollen das Archivamt entweder unter die Staatskanzlei oder das Innere. Das Unterrichtsamt steht auf dem Standpunkt, dass seine Zuständigkeit dadurch gegeben sei, da es sich um eine Verwaltungsaufgabe, ähnlich dem Denkmalwesen handelt. Die eigentliche Arbeit des Archivwesens fällt dem fachmännischen Unterrichtsamt zu, es handelt sich um reine automatische Belange, zu welchen das Unterrichtsamt berufen wäre. Dann ist es augenblicklich nicht notwendig in der Sache eine Entscheidung zu treffen und ein neues Amt zu schaffen. Dringend ist nur die Frage des Kriegsarchivs, weil es als liquidierende Stelle niemand untersteht und eigentlich herrenlos ist. Es soll aber der Austragung der grundsätzlichen Frage nicht vorgegriffen werden.

Mayr: Wir haben gestern die Sache besprochen und Glöckel ist auch verständig, dass eine Vertagung nicht gut möglich ist. Die Angelegenheit des Kriegsarchivs kann nicht länger hinausgeschoben werden. In merito ist mein Antrag ja auch ein Vertagungsantrag.

Deutsch: Ich sehe nicht ein, warum die Entscheidung so dringend sein soll, dass sie in Abwesenheit des Unterstaatssekretärs getroffen werden müsste. Man könnte es ja verschieben. Die Schwierigkeiten beim Kriegsarchiv sind auch nicht so groß.. kann dort augenblicklich nichts gearbeitet werden, es sind die Vorarbeiten. Will man es losgelöst von anderen Fragen entscheiden, so kann man es einem der bestehenden Ämtern angliedern, aber kein neues Amt dafür schaffen, die Frage müsste erwogen werden. Unterstellen wir es einem österreichischen Ressort und warten wir die paar Tage.

Renner: Die serbische Regierung hat vor 3 Wochen einen Oberst geschickt, der mit dem liquidierenden Kriegsarchiv zu tun hat. Anlässlich der serbischen Okkupation wurde das serbische Kriegsarchiv weggenommen. Ein Teil wurde zurückgestellt, wichtige Dinge aber nicht, nach diesen sucht die serbische Regierung. Diese scheint man aus bestimmten Gründen zurückzuhalten. Nun ist aber das durchaus nicht die Absicht, etwas zu publizieren, die Serben wollen nur das Material zurückhaben. Man möchte sofort Auftrag geben, dem serbischen Oberst die Dinge zu geben.

Ende der Mitschrift 208a. Fortsetzung aus Mitschrift 208b (die bisher keine Abweichungen von der Ausfertigung a aufwies), jetzt aber als einzige Unterlage vorliegt.

Grimm: Ich werde der Sache nachgehen.

Renner: Zur Sache selbst. Redlich ist unser Bevollmächtigter der Republik. Ich möchte auch keine provisorische Lösung schaffen. Ich bin auch ein Anhänger der Unterstellung unter die Staatskanzlei – aber doch nicht jetzt.

Mayr: Unter den Archivbeamten in Wien ist die größte Verdrossenheit, dass die einheitliche Leitung noch nicht durchgeführt ist.

Deutsch: Wir können die Zustimmung nicht geben, weil die Sache nicht bestritten ist.

Kelle: Kompromissantrag: wir bekämpften den Antrag nur deshalb, weil es eine Neuregelung ist. Antrag: an dem Archivwesen keine Änderung. Es bleibt beim Ministerium des Inneren und das Ministerium für Inneres übernimmt auch jetzt das Kriegsarchiv provisorisch bis zur definitiven Regelung der ganzen Frage.

Mayr: Ich muss dagegen Stellung nehmen, dass ein Archivreferat im Ministerium des Inneren besteht. Es sind dem Ministerium des Inneren unterstellt die Archive, die zum Ministerium des Inneren gehören. Dagegen spreche ich mich namens aller Archivbeamten aus, dass sie geleitet werden von Nichtfachmännern. Ich würde bitten, dass 2 Herren zur Verwaltung bestimmt werden und das Kriegsarchiv soll ihnen unterstellt werden.

Renner: Unsere Herren haben die Meinung, dass die Frage als Ganzes gelöst werden soll und nicht durch einzelne Entscheidungen präjudiziert wird.

Vertagung.

Gedrucktes Protokoll Nr. 10

Deutsch: 3) Geschäftsordnung des Zivilkommissariats.

In den Grundzügen ist mir nicht klar geworden, ob nicht von den Christlich-Sozialen noch eine Änderung verlangt wurde oder nicht. Edlinger hat die Bemerkung gemacht, dass man alle Verordnungen und Erlässe noch vorher dem Zivilkommissariat mitteilt. Er hat noch mit Seipel gesprochen. Ich weiß jetzt nicht, ob die Partei noch darauf besteht oder nicht.

Renner: § 12: Schließt Akteneinsicht nicht auch ein die Verordnungen und Erlässe?

Deutsch: Wir sind auch dazu bereit. Abg. Kirchlehner(?) ist dagegen weil die Ch.Soz.

Renner: Das Recht der Akteneinsicht mit einschließt das Recht von herauszugebenden Verordnungen und Erlässen rechtzeitig Kenntnis zu erlangen.

Deutsch: Wird sich mit Edlinger darüber ausgleichen.

4) Hanusch: Fürsorgeerziehung

Grimm: Ich muss vom finanziellen Standpunkt Einspruch erheben, dass es in dieser Form zum Gegenstand zu Verhandlungen gemacht wird mit den Ländern. Dadurch würden wir präjudiziert sein. Bisher ist immer das Land als primärer Faktor aufgestellt gewesen. Im vorliegenden Gesetz ist die Sache ganz umgekehrt. § 25 sagt ausdrücklich der Staat bestreitet die Kosten. Die § 24 ff. enthalten die Pflichten, die der Staat hat. Es sind auch tatsächlich 4 ½ Mill. von Staatsamt für soziale Verwaltung errechnet worden für den Staat, wobei der eigentliche Verpflegstag mit 7 K. errechnet wurde. Wenn die Kostenbestimmungen heraus kommen oder in präjudizieller Form gefasst sind, so habe ich nichts dagegen, dass es mit den Ländern verhandelt wird. Gegen § 15 hätte ich keine Einwendung.

Hanusch: Ich bin auch einverstanden, dass es nicht mit den Ländern verhandelt wird.

Ich bin einverstanden, dass Verhandlungen mit dem Staatsamt für Finanzen wegen 24 und 25 finanzielle Bestimmung gepflogen werden und dann, wenn Einigung, mit den Ländern verhandelt wird und der Kabinettsrat beschließt im Prinzip, dass ein Fürsorgegesetz gemacht wird. Dann Verhandlungen mit den Ländern.

Roller: Bitte um Beiziehung eines Vertreters des Justizamtes zu den Verhandlungen. Genehmigt.

Deutsch: 1) Es rollen 4 Waggons Munition von Triest nach Leibniz. Sie sollen in die Tschechoslowakei gehen. Sollen wir sie weiter liefern lassen? Wir wissen nicht, ob sie nicht nach Polen liefern. Ich glaube, es wäre das Beste, wir sagen sie dürfen nicht liefern.

2) Es wurde beschlossen, dass Munition nicht transportiert wird. 1000 Granaten sollten von [...] nach [...] gehen. Sie sind nach Polen gegangen von polnischen Legionären begleitet.

3) 10 Millionen Patronen.

Wir müssen es vorbereiten und es wird vielleicht herauskommen und schaffen Lage gegenüber der Entente. In allen diesen Fragen würde ich empfehlen die absolute Korrektheit. Man soll das glatt ablehnen. Außerdem soll man alle Munitionstransporte ablehnen.

Renner: Der Vorgang, der von den Firmen gewählt wird, ist unmöglich. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung kann Sachen machen ohne Kabinett und Staatsamt. Wenn sie aber herkommt und von uns Vordatierung verlangt, so ist das ganz unmöglich.

Was Leibniz anbelangt: Wenn eine ital. Firma behauptet sie schickt etwas nach Tschechien, so brauchen wir uns eher nicht daran zu halten. Wenn die Entente uns beauftragt es durchzulassen, dann ist es etwas anderes.

Breisky: Pesta:

Genehmigt.

5a) Grimm: Beitragsleistung. – Angenommen

5b) Auflösung Wir bitten um die Ermächtigung und würden das in Form einer Note an die Zentralstellen mitteilen. – Angenommen

7a) Roller: Beitritt Österreichs Angenommen

7b) Gerichtsirrenärzte. – Angenommen

8) Breisky: Gesetzesbeschluss Leobersdorf – Angenommen

Grimm: Abstimmungsgebiet von Kärnten von der Vermögensabgabe frei gelassen.

Vollzugsanweisung – einvernehmlich mit der Landesregierung gemacht.- Angenommen.

Grimm: Abrechnungsamt. – Angenommen

Grimm: Kosten der Personalvertretung.

Es werden von Staatsamt für Inneres sowohl für die Personalvertretung der Eisenbahn wie für Post- und Telefon große Kosten angefordert. Für Eisenbahn 2 Mill., für Kosten 2 Mill., für Telefon 550000. Mit Finanzamt nie Einvernehmen gepflogen worden, auch im Kabinett ist nie die Rede meines Wissens. Paul, soll dem Personal der Bahnen und Postbediensteten zugestanden worden sein. Finanzamt ist der Meinung, dass die Personalvertretungen nicht immer im Interesse des Staates arbeiten. Wir haben die Absicht, das abzulehnen und nicht in den Staatsvoranschlag aufzunehmen und das vielleicht weiteren Verhandlungen zu überlassen.

Pesta: Einerseits die Personalvertretung auf einer Dienstvorschrift beruhen, die gewiss seinerzeit den K.R. bestimmt hat und mit dieser Dienstanweisung ist ausdrücklich gesagt, dass die Kosten vom Staat getragen werden und den Bediensteten kein Schaden erwachsen kann.

Grimm: Soviel ich weiß ist die Dienstvorschrift nicht dem Kabinett --

Renner: Es stand damals auf der Tagesordnung die Verwendung von Sonderbeamten als die der Vertreter und Urlaub. Bei diesem Anlass hat Pesta (?) gesagt, dass man die Kosten für die Personalvertretungen zahlen muss. Die Personalvertretungen sind eine gewisse Erschwerung, aber sie sind auch eine gewisse Sicherung der Verwaltung.

Daher: kommt man praktisch nicht um die Sache herum. Wenn es nicht zu Personalvertretungen gekommen wäre, sondern rein gewerkschaftliche Organisationen gewesen wären, so käme die Kostendeckung nicht in Betracht. Da aber eine Zwangsorganisation vom Staat geschaffen wurde, so kommt man nicht herum. Man wird allerdings ein gewisses Regulativ schaffen müssen. Es ist besser es offen in das Budget einzusetzen und setzt den Betrag möglichst niedrig ein.

Grimm: Lieber verschleiert.

Mayr: Die Beamten verlangen ein Gesetz über die Personalvertretung, da gehört es eigentlich hinein.

Pesta: Wir haben die Sache so geregelt, dass den gewählten Funktionären ihre ständigen Bezüge weiter gehören und wenn sie täglich Lohn bekommen auch den durchschnittlichen Lohn. Für die Kosten, die sie durch den Aufenthalt in Wien haben und Nebengebühren, verlieren, Pauschalsumme ausgeworfen, die jede Personalvertretung aufteilt. Das Ausmaß wurde so errechnet, dass von den einzelnen Direktionen für die einzelnen Individuen die tatsächlich in der Personalvertretung sind, Nachweis verlangte, wie viel jeder zu bekommen hat.

Es hat sich nach dem Umsturz gezeigt, dass die Eisenbahner durch ihre Personalvertretung nicht nur von unüberlegten Sprüchen zurückgehalten wurden, sondern insbesondere im Zentralausschuss wurde es so weit gedacht, dass die Personalvertreter sehr einsichtig sind und wenn nicht von anderer Seite, wo noch keine Personalvertreter geschaffen sind, Dinge hereingetragen wurden, die Eisenbahner ein sehr ruhiges Element dargestellt haben. Ein Verwurf gegen die Personalvertretungen, dass sie uns nicht mithelfen, müsste ich, was die Eisenbahner anbelangt, entscheidend ablehnen.

Alter:

Mayr: Ergänzung Staatsbahngesetzesentwurf. Vorläufig wird man sich behelfen müssen. Budgetieren. – Angenommen

Freitag 2 Uhr/7 Uhr

KRP 208 vom 30. Juli 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Telegramm und Telephondepesche über den Waffenraub in Fürstenfeld (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Bemerkungen der Staatskanzlei z. Zl. 1501/5-1920 zur Frage der Wahlberechtigung jener Personen, denen der Staatsvertrag von St. Germain die öst. Staatsbürgerschaft aberkennt mit Ergänzungen (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag zur Regelung des Archivwesens (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 1750/1920 über die Vollzugsanweisung für den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariats im StA. f. Heereswesen mit Vollzugsanweisung (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 42.149/6-1920 hinsichtlich der Reihung des StA. f. Äußeres in der Liste der öst. Staatsämter (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 17.293 wegen Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs über die Fürsorgeerziehung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Gesetz über die Fürsorgeerziehung mit Begründung (41 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 50.482 über die Beitragsleistung des Staates zum Volksschulaufwand 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesentwurf über die Beitragsleistung des Staates zum Volksschulaufwand 1920 mit Bemerkungen (8 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 14 betr. Bericht des StA. f. Finanzen Zl. 7787 über die Auflösung des liqu. Gemeinsamen Finanzministeriums, des liqu. österr. Obersten Rechnungshofes und des liqu. Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Antrag des StA. f. Justiz auf Erteilung der Genehmigung der Staatsregierung zur Beitrittserklärung zum revidierten Berner Übereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. die Zwischenstaatlichen Vereinbarungen zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst (32 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Antrag des StA. f. Justiz auf Regelung der Versorgungsgenüsse der vertragsmäßig bestellten Gerichtsrrenärzte des Landesgerichts in Wien und ihrer Angehörigen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung von Umlagen und Auflagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Leobersdorf (1 Seite)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über die Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen

Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebieten des Landes Kärnten
(6 Seiten)

Beilage zu Punkt 19 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über die Abänderung
einiger Bestimmungen der Satzungen des Abrechnungsamtes (1 Seite, gedruckt)

4938

Gattung des Telegrammes.

TELEGRAMM

Eingangs-Nr. 62/204

Dienstliche Angaben.

S/4938

an STAATSKANZLER

DR. MAYER

WIEN

Ad 2.)



Eingelangt von W.Z.
auf Leitung Nr. 1020
am 19 um 10 Uhr 40 Min. Mit.
Aufgenommen durch

Von s Fürstenfeld
Aufgabe-Nr. 453 mit 116 Taxworten (Worten Chiffren)

Aufgegeben am 30. Juli 1920
um IX Uhr 30 Min. v Mittag

Text:

Es wurde von amtliche Stellen der Landesregierung Mitteilung gemacht das Gefahr eines Raubes der Waffen in Fürstenfeld vorhanden ist und ~~die~~ bessere Bewachung oder Entfernung der Waffen verlangt Freitag 3 Uhr nachts drangen 500 in Zivil verkleidete ungarische Soldaten unter Führung von Offizieren in die Stadt Fürstenfeld besetzten Strassenn und Häuser Passanten und Wachorgane wurden interniert misshandelt einzelne überwältigt das Waffendepot erbrochen sämtliche Maschinengewehre sowie ein Teil der Gewehre und Munition geraubt durch drei mitgebrachte Lastautos mit Beiwagen über die ungarische Grenze geschafft die verhafteten Personen wurden bis an die ungarische Grenze mitgeschleppt und eine baldige Wiederkehr versprochen Bevölkerung stark beunruhigt entsprechende Maßnahmen sowie verständigt erwartet noch heute = WEIXLBERGER BÜRGERMEISTER =



Schreibmaschine.

P. D. Z. VI b 2393/15.

000001

Der Bismarck-Druckerei

Der Bismarck-Druckerei

9

TELEGRAMM

STAATSKANTLER
D. MAYR

WIKI

2/4032



Bemerkungen.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt für die rechtzeitige und richtige Übermittlung der Telegramme keinerlei Verantwortung.

Wird eine Verstümmelung des Textes vermutet, so kann vom Adressaten innerhalb des Zeitraumes von 72 Stunden nach Ankunft des Telegrammes die Berichtigung im telegraphischen Wege verlangt werden. Fällt die Verstümmelung der Telegraphenanstalt zur Last, so wird die Gebühr für das Berichtigungstelegramm nach Lage des Falles entweder zur Gänze oder teilweise zurückerstattet.



Der Pneumatik übergeben. | um Uhr. Min. Mittag. 19
Dem Boten übergeben. | um Uhr. Min. Mittag. 19

P. D. X. A. I. D. 380819

Schreibmaschine

Ad 2.) & m. j. 11/18

Oe. Staatsamt für Inneres und Unterricht.

Abteilung 15.

Telephondepesche.

Grenzschutzabschnitt Fehring meldet am 30. 6. 1920 um 11 Uhr vm.

Heute nachts gegen 2 Uhr drangen ca 800 - 1000 Ungarn in Zivil mit drei Lastenautomobilen bei der Ortschaft Fürstenfeld über die Grenze. Nachdem sie die an der Grenze dienstverrichtenden Gendarmen entwaffnet, gefesselt und ihnen die Augen verbunden hatten, plünderten sie das große Waffenmagazin in Fürstenfeld, wobei sie ca 4.000 Gewehre, 21 Maschinengewehre und sehr viel Munition raubten. Während dieser Aktion war der Landesgendarmerieposten und die Grenzgendarmerieexpositur Fürstenfeld sowie die Telephonzentrale besetzt, außerdem waren auch alle Privatwohnungen der Gendarmen von Ungarn umstellt und die Telephonleitungen durchschnitten. Wo sich ein Gendarm sehen ließ, wurde er schwer mißhandelt. Gegen 1/2 5 Uhr früh zogen die Ungarn wieder über die Grenze ab.

Herrn Staatssekretär B r e i s k y ,
Staatskanzlei,
Staatsamt für Aeußeres,
Staatsamt für Heerwesen,
Staatsamt für Justiz,
Abteilung 5,
Verwaltungsstelle für Westungarn.



000002

99

z.Z.1501/5 St.K.-1920.

ad 8.)

*Wint, W.
Sp 5 Wint!*

Bemerkungen

des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei zur Frage der Wahlberechtigung jener Personen, denen der Staatsvertrag von St. Germain die österreichische Staatsbürgerschaft aberkennt.

Der Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei (Abteilung für Verfassungsgesetzgebung) gestattet sich zu der vorliegenden Frage vom Standpunkte des Völkerrechtes und Staatsrechtes aus folgende rechtsgutächtl. Äusserung abzugeben:

Im Sinne der österreichischen Verfassung schafft ein Staatsvertrag und somit auch der Staatsvertrag von St. Germain durch sein Inkrafttreten, (das im Falle des Staatsvertrages von St. Germain bekanntlich am 16. Juli 1920 erfolgt ist), unmittelbar wirksames, also insbesondere auch die Staatsbürger berechtigendes und verpflichtendes Recht. Es sind somit jene bisher österreichischen Staatsbürger, denen der Staatsvertrag die österr. Staatsbürgerschaft abspricht, bereits durch das Inkrafttreten des Staatsvertrages der österr. Staatsbürgerschaft verlustig gegangen und mithin gegenwärtig bereits als Ausländer zu betrachten. Diese Lösung der Frage entspricht nicht bloss der herrschenden rechtswissenschaftlichen Auffassung sondern auch der bisherigen österreichischen Praxis, die namentlich auch im Falle des Staatsvertrages von St. Germain das unmittelbare, insbesondere eines Durchführungsgesetzes nicht bedürfende Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht bezweifelt hat. Ebenso müssen ja auch diejenigen Ausländer, die gemäss dem Staatsvertrag von St. Germain die österr. staats-

*M. J. Cassin
R.P. 1604 W. J. P. ac
at 9/1
m. J. P.
a. J. P.
H. J. P.*



./.

101

bürgerschaft erwerben, bereits gegenwärtig-ohne ein Durchführungsgesetz abzuwarten- als Inländer behandelt werden. Konsequenterweise müsste man übrigens, falls man zum Wirksamwerden der staatsbürgerrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain ein Gesetz, das die entgegenstehenden staatsbürgerrechtlichen Bestimmungen der österr. Gesetzgebung aufhebt, für erforderlich erachtet, auch z.B. zur Inkraftsetzung der gebietsbestimmungen des Staatsvertrages ein anderes Gesetz postulieren, das das österr. Gebietsgesetz ausdrücklich aufhebt.

Man würde aber gewiss nicht zweifeln, dass im Falle der gebietsbestimmungen ein solcher Standpunkt keine Aussicht hätte im internationalen Verkehre durchzudringen. Die Republik Oesterreich hat sich übrigens auch im Falle des Erwerbes des Burgenlandes präjudiziert, indem das Burgenland bereits auf Grund des inkraftgetretenen Staatsvertrages -wiederum ohne eine Abänderung des österr. Gebietsgesetzes abzuwarten- als Bestandteil unseres Staatsgebietes betrachtet wird. Nicht anders können wir uns aber selbstverständlich im analogen Falle der staatsbürger verhalten.

Es kann somit als ausser Zweifel stehend angenommen werden, dass die Vollzugsanweisung zur Wahlordnung insoferne, als sie die in Rede stehende Kategorie bisheriger staatsbürger als wahlberechtigt behandelt, im Widerspruche zur Wahlordnung, also zu dem Gesetze, auf dessen Grundlage sie erlassen ist, Ausländer mit einem Wahlrechte ausstattet. Sie ist also zweifelsohne in diesem Punkte gesetzeswidrig und zugleich, da Vollzugsanweisungen gemäss Art. 11 des rezipierten Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G. Bl.Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt nur *auf Grund der Gesetze* erlassen werden dürfen, verfassungswidrig, indem eine Vollzugsanweisung, die das vom Gesetz auf Staatsbürger abgestellte Wahlrecht auf Ausländer auszudehnen versucht, den ge-

gesetzlichen Rahmen überschreitet. Es wäre nun ein Irrtum anzusehen, dass diese Gesetzwidrigkeit bloss theoretisch festgestellt und nicht auch von praktischer Bedeutung werden könnte. Die gerichtliche Ueberprüfung von Vollzugsanweisungen auf ihre Giltigkeit dürfte gerade in dem in Rede stehenden Falle vermutlich provoziert werden. Abgesehen davon, dass nicht un schwer der Verfassungs- und auch der Verwaltungsgerichtshof in die Lage kommen kann, die Frage der Giltigkeit der Vollzugsanweisung zur Wahlordnung in dem fraglichen Punkte aufzurollen, dürfte namentlich der Wahlgerichtshof, der durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 90, den ordentlichen Gerichten hinsichtlich des Prüfungsrechtes gleichgestellt ist, Gelegenheit haben, bei Wahlanfechtungen die Giltigkeit der in Rede stehenden Bestimmung der Vollzugsanweisung zu überprüfen, und es kann nach h.o. Auffassung kein Zweifel bestehen, dass der Gerichtshof die Ungiltigkeit der Bestimmung aussprechen würde.

Die in Aussicht genommene Bestimmung der Vollzugsanweisung zur Wahlordnung würde sich jedoch nicht bloss zum Staatsrecht, sondern auch zum Völkerrecht in Widerspruch setzen und zwar insoferne, als durch Art. 230 des Staatsvertrages von St. Germain Oesterreich verpflichtet wird, "die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäss den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäss den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatstaate zu entbinden". In diesem Zusammenhange ist auch der Art. 70 des Staatsvertrages zu beachten, der folgendes bestimmt: "Alle Personen, die das Heimatrecht



000005

(pertinenza) in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte, erwerben ohne weiteres und unter Ausschluss der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt."

schon die Ausstattung bisheriger österreichischer Staatsbürger, die durch den Staatsvertrag von St. Germain die österr. Staatsbürgerschaft verloren haben, mit dem Wahlrechte zur Nationalversammlung kann schwerlich mit den vorerwähnten Bestimmungen des Staatsvertrages in Einklang gebracht werden. Besonders eklatant wird jedoch die Völkerrechtsverletzung in Anbetracht dessen, dass das Wahlrecht in mehreren Ländern zugleich die Wahlpflicht begründet. Diese Völkerrechtsverletzung kann übrigens als solche auch noch gemäss Artikel 69 des Staatsvertrages von St. Germain einer weiteren gerichtlichen Ueberprüfung durch den "ständigen internationalen Gerichtshof" unterzogen werden. Wenn schon kaum eine Aussicht vorhanden ist, mit dem in der Vollzugsanweisung zum Ausdruck kommenden Standpunkte vor einem innerstaatlichen Gerichte durchzudringen, so kann nicht im entferntesten zweifelhaft sein, dass das internationale Forum der in der Vollzugsanweisung zum Ausdruck kommenden Auffassung der österr. Regierung die Anerkennung versagen würde.

Neben diesen gewichtigsten staats- und völkerrechtlichen Bedenken kommen -namentlich von dem vom Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei einzunehmenden Standpunkt aus- die praktisch-politischen Bedenken, die gegen die beabsichtigte Lösung der Frage sprechen, nicht mehr als in erster Linie entscheidend in Betracht. Der Gesetzgebungsdienst der St.K. beschränkt sich darauf, auf die misslichen Konsequenzen einer rechtlichen Regelung hinzuweisen, die Ausländer zur Nationalversammlung zulässt und sie mit dem wichtigen Rechte der Im-

munität ausstattet. Auch in dieser Hinsicht erscheint es unzweifelhaft zu sein, dass im internationalen Verkehr die von uns vorgenommene Fiktion, dass die in die Nationalversammlung allenfalls gewählten Ausländer eigentlich noch österreichische Staatsbürger seien, nicht anerkannt werden wird.

Der Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei gestattet sich in pflichtmässiger Wahrung seiner Aufgabe zusammenfassend festzustellen, dass die Zulassung der bisherigen österreichischen Staatsbürger, denen der Staatsvertrag von St. Germain die österr. Staatsbürgerschaft aberkannt hat, zu den Wahlen in die Nationalversammlung eine vertrags- und Verfassungsverletzung wäre und glaubt vom dienstrechtlichen Standpunkte, dass er die Verantwortung für alle Konsequenzen aus dieser doppelten Rechtsverletzung, auf die er zum wiederholtenmale mündlich und schriftlich mit dem durch die Bedeutung der Angelegenheit gerechtfertigten Nachdrucke aufmerksam zu machen sich erlaubt hat, nicht auf sich nehmen zu können.

Dr. M e r k l m.p.

Ministerialvizeesekretär.



000007

110

Z. 4500/6
Abschrift eines Schreibens des Herrn Staatssekretärs Dr. M e y
an den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung, den Staats-
sekretär für Inneres und Unterricht und den Staatssekretär für
Ausserees.

Mit meinem Schreiben vom 26. Juli 1920, Z. 1501/5, habe ich
mir gestattet, Ihre Aufmerksamkeit auf verschiedentliches Ma-
terial zu lenken, das sich auf die Frage des Wahlrechtes je-
ner Personen bezieht, denen der Staatsvertrag von St. Germain
das österreichische Staatsbürgerrecht aberkennt. Bekanntlich
ist der Hauptausschuß in seiner Sitzung am 23. Juli 1920 zu
dem Beschlusse, daß die vorgenannten Personen in der Vollzugs-
anweisung zur Wahlordnung als wahlberechtigt zu behandeln sei-
en, in der Erwägung gelangt, daß der Staatsvertrag von St. Ger-
main nicht unmittelbar staatsrechtliche Wirkungen aussere, son-
dern, namentlich soweit Berechtigungen und Verpflichtungen der
Staatsbürger in Frage kommen, die bestehenden Gesetze, zu denen
er in Widerspruch steht, erst abgeändert werden müßten. In die-
ser Hinsicht haben bereits die meinem vorsitzierten Schreiben



angeschlossenen Aeusserungen des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei darauf hingewiesen, daß nach der Österreichischen Verfassung Staatsverträgen nicht anders als Gesetzen unmittelbare rechtsbegründende Wirkung zukommt. Es wurde an der erwähnten Stelle auch bereits bemerkt, daß die Österreichische Praxis bisher diesen Standpunkt eingenommen hat.

Ich gestatte mir nun im Nachhange zu meinem vorerwähnten Schreiben eine besonders beweiskräftige Belegstelle für diese Feststellungen anzuführen. Der Motivenbericht zur Vorlage der Staatsregierung über das Wehrgesetz (613 der Beilagen der konstituierenden Nationalversammlung) enthält auf Seite 15, 2. Abs., den Passus: „Im allgemeinen wurden Bestimmungen, die im Staatsvertrag festgelegt sind, in den Entwurf nicht übernommen, da sie durch seine Verlautbarung ohne die Gesetzeskraft erlangen.“ Es hat sich die Österreichische Regierung durch die Einbringung dieser Regierungsvorlage bereits in dem entscheidenden Punkte präjudiziert und es ginge wohl schwerlich an, bei anderer Gelegenheit den Standpunkt einzunehmen, daß die Bestimmungen des Staatsvertrages nicht bereits durch seine Verlautbarung verbindlich geworden seien.

Wien, am 28. Juli 1920.

Staatskanzlei.

z.Z. 1501/5 St.K.-1920 .

Ergänzungen des Abteilungsvorstandes zum Referate .

Ich möchte den Ausführungen des Referates noch Folgendes
hinzufügen:

Im Laufe der Verhandlungen des vom Hauptausschusse einge-
setzten Komitees für die Ausarbeitung der Wahlordnung wurde an
mich von den Parteien die Frage gestellt, wie sich das Verhält-
nis der Bestimmungen der §§ 11 und 12 W.O., wonach die österrei-
chische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für das aktive und
passive Wahlrecht ist, zu den Staatsbürgerschaftsbestimmungen
einerseits des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 über das Staats-
bürgerrecht und andererseits des Staatsvertrages von St.Germain,
gestalten wird.

Ich führte daraufhin, nachdem ich den Inhalt der staats-
bürgerrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages von St.Germain
und ihre derogatorische Wirkung auf das Staatsbürgerrechtsgesetz
vom Dezember 1918 ^{x/} dargelegt hatte, aus, dass vor allem die Vor-
frage massgebend sein wird, wann der Staatsvertrag von St.Germain
in Kraft trete. Selbstredend werden mit seinem Inkrafttreten -
also mit dem Zeitpunkte der Niederlegung des ersten Protokolles
über den Austausch der Ratifikationsurkunden, was bekanntlich
seither, nämlich am 16. Juli 1920 erfolgt ist - auch automatisch
die in ihm enthaltenen Staatsbürgerschaftsbestimmungen unmittelbar
innerstaatliche Wirksamkeit erlangen, da uns darin / Art.62 / die
Verpflichtung auferlegt ist, diese Bestimmungen - zum Teile so-
gar mit staatsgrundgesetzlicher Wirksamkeit - anzuerkennen und
ihnen durch keinerlei Gesetze, Verordnungen oder amtliche Hand-
lungen und Unterlassungen entgegenzuhandeln. Daher wäre nach meiner
x/ Vgl. die blauangestrichene Stelle in der zuliegenden Referats-
beilage " A " ./.
.



000010

Adh

Ansicht - so führte ich weiter aus - selbst eine ausdrückliche Bestimmung der Wahlordnung, welche Personen das Wahlrecht bei uns einräumt, die nach den Staatsbürgerschaftsbestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain nicht mehr als unsere Staatsbürger anzusehen sind / z.B. allen Personen, welche am 1. Juli 1920 unser Staatsbürgerrecht besessen haben / eine scharfe Kontravenienz gegen die von uns völkerrechtlich übernommene Verpflichtung. Auch kämen wir durch eine solche Bestimmung mit Art. 250 des Staatsvertrages in Widerspruch und es wäre nach meinen Erfahrungen, die ich bei den Verhandlungen über den in Brünn abgeschlossenen Staatsvertrag geschöpft habe, sicher zu erwarten, dass seitens der tschechoslowakischen Regierung die schärfsten Schritte gegen unser Vorgehen eingeleitet und durchgeführt werden würden. Ich betonte ferner, dass es selbstredend keins besonderen Gesetzes bedürfte, damit die in Rede stehenden Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Ger main in Kraft treten. Abgesehen von den allgemein völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Prinzipien gehe dies aus dem Wortlaute der Art. 62, 64 und 70 klar und zweifellos hervor.

Resumierend stellte ich fest, dass also, wenn der Staatsvertrag von St. Germain vor Abschluss des Richtigstellungsverfahrens der Wählerverzeichnisse /vgl. § 17 der Wahlordnung/ in Kraft tritt, das Wahlrecht nur jenen Personen zustehen kann, welche nach den Bestimmungen dieses Vertrages unsere Staatsbürger sind, sofern wir nicht in der Wahlordnung ausdrücklich etwas anderes niederlegen, dass aber eine solche Niederlegung auf die schwersten völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Bedenken stossen müsste. Die staatsrechtlichen Bedenken sind grösstenteils in der zuliegenden Denkschrift /Referatsbeilage "B"/ niedergelegt, welche ich dem Vorsitzenden des Komitees, Herrn Dr. Adler zur Verfügung stellte.

Nach dem Gesagten wären demnach zwei Wege möglich: der eine, der auch nach meiner Ueberzeugung eingeschlagen wurde und der richtige ist, geht dahin, dass das Wahlrecht nur den Personen

zusteht, die zur Zeit der in Betracht kommenden Wahlvorbereitungen Staatsbürger sind, der andere, gegen den aber Bedenken völker- und staatsrechtlicher Natur bestehen, wäre dahin gegangen, dass das Gesetz über die Wahlordnung das Wahlrecht auch Personen zugiebt hätte, die dormalen nicht unsere Staatsbürger sind. Der Vorgang jedoch, den der Hauptausschuss eingeschlagen sehen will, ist zweifellos contra leges / man kann nicht einmal sagen, contra legem, weil er nicht nur einem Gesetze, sondern gleich mehreren widerspricht / und ich kann nicht genug vor den Folgen eines solchen Vorganges warnen. Abgesehen von den allgemeinen Bedenken politischer Natur und der Staatsmoral, die gegen ein derartiges Vorgehen sprechen und die so oft bei Missbrauch des gerade aus diesem Grunde so verhassten § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung im alten Staate ins Treffen geführt worden sind, dass eine Ausführung derselben hier wohl entfallen kann, würde man riskieren, dass der Verfassungsgerichtshof oder der Verwaltungsgerichtshof beim ersten sich bietenden Anlasse pflichtgemäß gezwungen wäre, die in Verhandlung stehenden Bestimmungen der beabsichtigten Vollzugsanweisung für gesetzwidrig zu erklären und die Regierung sie daher ausser Kraft setzen müsste. Ich möchte hier nur nebenbei auch auf die Schwierigkeiten verweisen, die sich bei Behandlung der Optionen und in den Fällen ergeben würden, in welchen einer der Sukzessionsstaaten die Auslieferung von Wählern verlangen würde, die nach dem Staatsvertrage seine Staatsbürger sind. Weiters aber könnte es sich sogar ergeben, dass der Wahlgerichtshof, wenn die auf Grundlage der strittigen Bestimmungen ausgeübten oder verweigerten Wahlrechte als Anfechtungsgrund der Wahlen geltend gemacht werden würden, unter Umständen die ganzen Wahlen zur neuen Nationalversammlung für nichtig erklären müsste / § 4 a und § 11 des Gesetzes über den Wahlgerichtshof vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 90/. Was für unansehbare Folgen dies nach ziehen könnte, braucht keiner weiteren Ausführung.



Ich kann daher nur eindringlichst beantragen, dass die Staatsregierung anstreben möge, eine Reassumierung des vom Hauptausschusse gefassten Beschlusses mit allen ihr zustehenden Mitteln zu erreichen. Dass die Staatsregierung als das für den Vollzug des Gesetzes über die Wahlordnung verantwortliche höchste Organ des Staates zu einer solchen Vorstellung gegen einen Beschluss ihres Auftragsgebers berechtigt ist, ergibt sich schon aus der Analogie der Bestimmung des Art. 5 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919.

Dr. Froehlich m.p.

Ministerialrat

000013

Bemerkungen zur Frage des Wahlrechtes von Ausländern.

1.) Als besonderer Inhalt der Staatsbürgerschaft und als Unterscheidungsmerkmal zwischen Staatsbürgern und Ausländern begegnet in den Rechtsordnungen fast ausnahmslos aller Kulturstaaten der Vorbehalt der politischen Rechte für den Staatsbürger. Unter den politischen Rechten ist es vor allem wiederum das Wahlrecht zu den parlamentarischen Vertretungskörpern, was den Staatsbürger vor dem Ausländer auszuzeichnen und dem Rechtsinstitute der Staatsbürgerschaft überhaupt erst einen gewichtigen materiellrechtlichen Inhalt zu verleihen pflegt. Die Staatsbürgerrechtstheorie ist geneigt, den wenn schon nicht aktuellen so doch wenigstens potentiellen Besitz der politischen Rechte als den Kern der Einrichtung der Staatsbürgerschaft zu betrachten. Im Falle der Verleihung des Wahlrechtes an Ausländer würde sich der Inländer vom Ausländer in Bezug auf politische Rechte nur noch durch den Besitz jener Grundrechte auszeichnen, die im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger am 21. Dezember 1867, R.G.Bl.No.142, im Gegensatz zu „jedermann“ bloß den Staatsbürgern verliehen sind.

Sollte die Verleihung des Wahlrechtes zur konstituierenden Nationalversammlung an deutsche Staatsbürger als Präzedenzfall der österreichischen Gesetzgebung für die Verleihung des Wahlrechtes an Ausländer aufgefaßt werden, so ist dem entgegen zu halten, daß die in dem Gesetze vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform, St.G.Bl.No.5, ausgesprochene Fiktion, daß Deutschösterreich ein Bestandteil des deutschen Reiches sei, in voller Konsequenz die Fiktion bedingte, daß die Staatsbürgerschaft der Oesterreicher und der Deutschen eine gemeinsame sei, so daß im Sinne dieser Fiktion die Annahme nicht gestattet ist,



000014

daß das Wahlrecht der deutschen Staatsbürger ein ausnahmeweises Wahlrecht von Ausländern ist.

2.) Immerhin kann aber trotz der im Vorigen gekennzeichneten staatsrechtlichen Tradition und einmütigen Auffassung der staatsrechtlichen Theorie im allgemeinen ein juristisches Hindernis der Uebertragung des Wahlrechtes an Ausländer nicht festgestellt werden. In der Tat hat die russische Sowjet-Verfassung, die infolge dieser Einrichtung allerdings einzig dasteht, die politischen Rechte, namentlich das Stimmrecht zu den Sowjets, den Ausländern in demselben Umfange wie den Inländern eingeräumt; freilich unterschiedslos allen bestimmten Voraussetzungen entsprechenden Ausländern und nicht bloß einer einzelnen etwa dadurch gekennzeichneten Kategorie von Ausländern, daß sie ehemals Inländer waren und zu einem gewissen Zeitpunkte der inländischen Staatsbürgerschaft verlustig gegangen sind. Die Ausstattung einer solchen Kategorie von Staatsbürgern mit politischen Rechten hätte in der russischen Verfassung nicht ihr Vorbild und würde mithin in Oesterreich allein dastehen.

3.) Es kommt nun aber die Verleihung des Wahlrechtes gerade an eine solche Kategorie von Ausländern in Frage, deren fremde Staatsbürgerschaft die Republik Oesterreich durch den Staatsvertrag von St. Germain ausdrücklich anzuerkennen verpflichtet ist. Es bestimmt nicht nur der Artikel 70 des Staatsvertrages von St. Germain, daß die fraglichen Personen die fremde Staatsbürgerschaft unter „Ausschluß“ der österreichischen Staatsangehörigkeit erwerben, sondern es verpflichtet sich im Art. 230 die Republik Oesterreich überdies, „die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird,

anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatstaate zu entbinden." Da die Staatsbürgerschaftstheorie die politischen Rechte als Akzessorium der Staatsbürgerschaft anzusehen pflegt, besteht die Gefahr, daß uns die Verleihung politischer Rechte an die fragliche Kategorie von Ausländern als Verweigerung der Anerkennung der fremden Staatsbürgerschaft ausgelegt wird.

4.) Sollte man sich jedoch auch über das vielleicht nicht allzugewichtige Bedenken hinwegsetzen, daß fremden Staatsbürgern im Widerspruch zum Wortlaut des Staatsvertrages von St. Germain „Rechte“ verliehen werden, die sonst nur Staatsbürgern zustehen, so erhebt sich angesichts der verfassungsmäßig vorgesehenen Möglichkeit, das Wahlrecht im Wege der Landesgesetzgebung zu einer Wahlpflicht zu gestalten, ein weiteres ungleich schwererwiegendes Bedenken. Während nämlich einem Vorhalte wegen Ausstattung von Ausländern mit dem Wahlrechte mit dem Einwande begegnet werden könnte, daß es den Ausländern freistehet, von ihrem Rechte keinen Gebrauch zu machen, so ändert sich die Sachlage durchaus in dem Falle, daß dieses Recht zugleich eine Verpflichtung begründet. Eine Wahlpflicht von Ausländern und auch nur die Möglichkeit, die Wahlpflicht im Wege der Landesgesetzgebung zu begründen, stünde nämlich im offenkundigen und unbestreitbaren Widerspruch zu der im Staatsvertrag von St. Germain ausgesprochenen Pflicht, die ausscheidenden Staatsangehörigen „von jeder Pflicht gegen ihren ursprünglichen Heimatstaat zu entbinden.“ Da es nun selbstverständlich rechtspolitisch undenkbar ist, daß in völliger Umkehrung der bisherigen Gepflogenheiten Ausländer in politischer Hinsicht günstiger gestellt werden, als Inländer, daß also Inländer einer Wahlpflicht unterliegen, während für Ausländer nur ein Wahlrecht eingeführt wird, wäre die Verleihung des



000016

Wahlrechtes an Ausländer, wenn überhaupt, dann nur unter der Voraussetzung denkbar, daß jede Wahlpflicht und selbst die Möglichkeit einer Statuierung der Wahlpflicht im Wege der Landesgesetzgebung in der künftigen Wahlordnung entfällt.

5.) Eine weitere Komplikation ergibt sich endlich daraus, daß mit dem aktiven zugleich auch das passive Wahlrecht regelmäßig verknüpft ist und gerade in dem Falle, daß Ausländer mit dem aktiven Wahlrechte ausgestattet werden, schwerlich denselben Ausländern das passive Wahlrecht abgesprochen werden könnte. Da es nun sicherlich auf jeden Fall unerwünscht ist, daß der Nationalversammlung Ausländer angehören, dürfte und könnte von den großen Parteien diesem Bedenken allerdings dadurch Rechnung getragen werden, daß Ausländer einfach nicht kandidiert werden. Die Annahme ist aber wohl nicht unbegründet, daß gewisse kleine Parteien gerade mit vollem Bewußtsein und mit Absicht Ausländer kandidieren und auch tatsächlich ins Parlament entsenden würden. Das Bedenkliche der Erscheinung, daß Ausländer unter dem Schutze der Immunität als Abgeordnete fungieren, braucht wohl nicht näher beleuchtet zu werden.

Alle vorerwähnten Bedenken gegen die Ausstattung einer bestimmten Kategorie von Ausländern mit dem Wahlrechte würden selbst dadurch nicht beseitigt werden, daß die Ausländer in der Form bzw. unter der Bedingung für wahlberechtigt erklärt werden, daß sie zu einem bestimmten Zeitpunkte Inländer gewesen seien. Durch eine solche Terminierung kann ja voraussetzungsgemäß nicht verhindert werden, daß sie im entscheidenden Zeitpunkte der Wahl Ausländer sind und für diesen Zeitpunkt als Ausländer mit dem Wahlrechte ausgestattet oder gar der Wahlpflicht unterworfen werden.

.....

Artikel 64 des Staatsvertrages von St.Germain setzt nämlich fest, daß Oesterreich von Rechts wegen und ohne irgendeine Förmlichkeit als österreichische Staatsangehörige alle Personen anzukennen hat, die zur Zeit des Inkrafttretens des Staatsvertrages das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiet besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind.

Artikel 70 bestimmt, daß alle Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiet besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen Monarchie gehörte, ohne weiteres und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsbürgerschaft desjenigen Staates erwerben, der auf dem genannten Gebiet die Souveränität ausübt.

Die übrigen noch in Betracht kommenden Bestimmungen - es sind dies Artikel 65 und die Artikel 71 bis 77 - können bei der folgenden Darstellung übergangen werden, weil sie nur Spezialfälle behandeln, die für die Frage des Artikels 2 des tschechoslovakischen Vertrages nicht von Bedeutung sind.

Aus den Artikeln 64 und 70 ergibt sich nur, daß der Staatsvertrag von St. Germain - und ebenso die mit den anderen Nachfolgestaaten, insbesondere auch mit der tschechoslovakischen Republik abgeschlossenen Spezialverträge, welche analoge Bestimmungen enthalten - von der bereits erwähnten Fiktion ausgeht, daß es bis zum Inkrafttreten des Vertrages ein einheitliches österreichisches Staatsbürgerrecht und eine einheitliche Heimatgesetzgebung gegeben habe und nunmehr für den Zeitpunkt seines Inkrafttretens die Aufteilung der ehemals österreichischen Staatsbürger unseres Staates einerseits und der anderen Nachfolgestaaten andererseits, und zwar auf Grundlage der im Zeitpunkte des Inkrafttretens bestehenden Heimatberechtigung, durchführen will.

Artikel 64 regelt die von unserem Standpunkte aus positive Seite der Frage, indem er bestimmt, wen wir als unsere Staatsbürger anzuerken-



nen haben, Artikel 70 die negative Seite, das heißt die Verpflichtung der Anerkennung der darin bezeichneten ehemals österreichischen Staatsbürger als fremde Staatsbürger. Speziell im Artikel 70 ist auch ausdrücklich niedergelegt, daß die Personen, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages das Heimatrecht in einer Gemeinde jener Gebiete des alten Staates Oesterreich besitzen, die durch den Staatsvertrag einem anderen Staate als der Republik Oesterreich zugewiesen sind, ohne weiteres und „unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit“ die Staatsbürgerschaft jenes Staates erwerben, der auf dem Teile des ehemaligen Oesterreich die Souveränität ausübt, in welchem die Heimatgemeinde der betreffenden Person gelegen ist.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich sonach, daß wir bei Erfüllung unserer Vertragspflicht nicht in der Lage sind, die Personen, welche unter den Artikel 70 fallen, etwa als unsere Staatsbürger anzuerkennen.

Die Artikel 64 und 70 teilen vielmehr die ehemals österreichischen Staatsbürger in zwei Partien: in solche, die in den uns verbleibenden Gebieten beheimatet sind und daher von uns als unsere Staatsbürger anerkannt werden müssen und in solche, die auf Grund des Heimatrechtes in den anderen Teilen des ehemals österreichischen Gebietes ipso jure Staatsbürger der betreffenden anderen Sukzessionsstaaten werden. Da diese Teilung davon abhängt, wo die in Betracht kommenden Personen im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages von St. Germain heimatberechtigt sind, geht in diesem Zeitpunkte die Staatsbürgerschaft jener Personen verloren, die das Heimatrecht in Gemeinden des ehemaligen Oesterreich außerhalb unseres künftigen Staatsgebietes besitzen und unsere Staatsbürgerschaft nach § 2 des Staatsbürgergesetzes vom 5. Dezember 1918 (St. G. Bl. Nr. 91) durch bloße Erklärung, also ohne Erlangung des Heimatrechtes in einer unserer Gemeinden, erworben haben. Auch die automatisch gemäß dem ersten Absätze des § 1 des letzterwähnten Gesetzes zufolge des Heimatrechtes in einer deutschösterreichischen Gemeinde erworbenen Staatsbürgerschaften gehen bei Inkrafttreten des Staatsvertrages verloren, wenn die Heimatgemeinde nach dem Staatsvertrage nicht in das Gebiet der Republik Oesterreich fällt, während in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt

te des Inkrafttretens des Staatsvertrages theoretisch gewissermaßen eine Novation des Staatsbürgerrechtstitels eintritt. Die Personen, welche nach dem zweiten Absatz des § 1 durch bloße Erklärung ohne Aenderung der Heimatberechtigung aufgehört hatten, deutschösterreichische Staatsbürger zu sein, erwerben mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages die Staatsbürgerschaft der Republik Oesterreich neuerlich, wenn sie in einer zu ihr fallenden Gemeinde heimatberechtigt sind und ihr negatives Optionsbekenntnis zugunsten eines der Staaten abgelegt hatten, zu welchen Gebietsteile des ehemaligen Oesterreich gehören. Unberührt bleiben die Staatsbürgerschaftserklärungen nach § 2 l.c., wenn die Erklärung von Personen abgegeben wurde, die (wie zum Beispiel deutsche Reichsangehörige) nicht unter den Artikel 70 des Staatsvertrages fallen, das heißt die nicht das Heimatrecht in einer Gemeinde besitzen, die zum alten Staate Oesterreich gehörte und durch den Staatsvertrag einem anderen Sukzessionsstaat als uns zufällt.

.....



000020



ad 9.1

Vortrag für den Kabinettsrat,

betreffend

die Regelung des Archivwesens.

Das Archivwesen in Oesterreich entbehrt gegenwärtig einer einheitlichen, fachmännischen und wissenschaftlichen Leitung, obwohl mit Rücksicht auf die vollzogenen staatlichen Umwälzungen gerade dieser Verwaltungszweig einer Neuordnung dringend bedarf, wenn sich nicht kaum mehr gutzumachende Versäumnisse schon in naher Zukunft für die Verwaltung und für die Wissenschaft schwer rächen sollen. Eine baldige Neuordnung liegt auch im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der staatlichen Verwaltung.

Deshalb habe ich auf Ersuchen und im Vereine mit der Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten Oesterreichs als Vorstand eines der größten staatlichen Archive schon vor längerer Zeit die Grundzüge für eine fachmännische Reform ausgearbeitet und gemeinsam mit den hervorragendsten Fachmännern durchberaten.

Wir besitzen in unseren Archiven Schätze von außerordentlich großem wissenschaftlichen Werte, die auch für eine geregelte Verwaltung vielfach von großer Bedeutung sind. Nicht leicht ein anderer Staat kann sich darin mit uns messen.

Je sorgfältiger wir diese Schätze hüten und pflegen, desto größer wird der praktische und wissenschaftliche Nutzen und die Anziehungskraft sein, die sie auf die gesamte wissenschaftliche Welt auszuüben vermögen, und umso größer sind auch die wirtschaftlichen Vorteile, die wir daraus schöpfen können.

Leider entbehren wir einer einheitlichen Verwaltung und Ob-
sorge für unsere Archive, während andere Staaten, wie namentlich

./.



000021

111

Preussen, Bayern, Italien und Frankreich, in dieser Beziehung schon längst mustergebend vorangegangen sind. Bei uns besteht derzeit lediglich der Archivrat, der jedoch nach seiner Einrichtung dem ganzen Zweck nicht entspricht und auch wesentlich andere Aufgaben zu erfüllen hat.

Die Frage einer einheitlichen Regelung des Archivwesens auf rein fachmännischer Grundlage ist nun insoferne in ein akutes Stadium getreten, als infolge der staatlichen Umwälzungen die früheren Unterschiede in der Verwaltung und Zugehörigkeit zwischen den Archiven der ehemaligen gemeinsamen Ministerien, der ehemaligen österreichischen Ministerien, der Statthaltereien und Landesregierungen und der autonomen Landesstellen verschwunden sind und sie alle nunmehr staatliche Archive darstellen. Für einzelne und zwar gerade die bedeutendsten dieser Institute, wie z. B. das frühere Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Kriegsarchiv, das gemeinsame Finanzarchiv und einzelne Landesarchive, welche schon begonnen haben, sich auf eigene Faust und ohne Rücksicht auf die gemeinsamen Interessen zu reorganisieren, läßt sich die Notwendigkeit, ihre Stellung im staatlichen Organismus neu festzulegen, nicht länger abweisen. Dies gilt vor allem vom Kriegsarchiv, das gegenwärtig noch als liquidierende Stelle keinem Staatsamt angegliedert ist und daher einer obersten parlamentarisch verantwortlichen Stelle entbehrt und dessen Personal schon in der allernächsten Zeit nach dem Militärabbaugesetz behandelt werden muß. Die gegenwärtige Stellung des Kriegsarchivs ist daher unhaltbar und erfordert eine sofortige Neuordnung.

Es empfiehlt sich als r, bei diesem Anlasse gleich die ganze Frage der Neuregelung unseres Archivwesens überhaupt zu lösen und zwar zunächst in dem Sinne, daß an die Spitze der Organisation nach bewährten Vorbildern in anderen Staaten eine fachmännische Generaldirektion oder ein „Archivamt“ gestellt wird, das den weiteren Aufbau der ganzen Organisation einzuleiten und durchzuführen hätte.

./.

Diese Neuregelung hätte unter eingehender Berücksichtigung aller hiebei in Betracht kommenden Momente nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1.) Als oberste Stelle für die einheitliche fachmännische und wissenschaftliche Führung des Archivwesens in Oesterreich wäre ein eigenes „Archivamt“ einzurichten.

2.) Dieses Archivamt wäre mit Rücksicht auf den grundlegenden Charakter des Archivdienstes, der in erster Linie ein verwaltungsdienstlicher und in dieser Hinsicht ein alle Ressorts gleichmäßig umfassender ist und die Förderung wissenschaftlicher Studien erst in zweiter Linie bezweckt, der Staatskanzlei anzugliedern und unterzuordnen.

3.) Das Archivamt hätte die erforderlichen Studien und vorbereitenden Schritte zur einheitlichen Regelung des gesamten staatlichen Archivwesens unverweilt durchzuführen und im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten, Abteilung Archivwesen, dem Kabinettsrate bestimmte Vorschläge zur Genehmigung zu unterbreiten.

4.) Die rechtliche und organisatorische Stellung der einzelnen Archive, insbesondere auch das Eigentumsrecht an den Archiven und die tatsächliche Führung ihrer Geschäfte sowie die dienstliche Unterstellung des betreffenden Personales blieben durch die Errichtung des Archivamtes vollständig unberührt.

5.) Unbeschadet des im Punkt 4 ausgesprochenen Grundsatzes wäre jedoch auch die Möglichkeit vorzusehen, dem Archivamt einzelne staatliche Archive auch in dienstlicher und persönlicher Beziehung als sonst selbständige Institute zu unterstellen. Diese Unterstellung wäre sogleich bezüglich des Staatsarchives, des Kriegsarchives und des ehemaligen gemeinsamen Finanzarchives durchzuführen, da diese Archive derzeit keinem Ressort unmittelbar zugehören. Die Unterstellung anderer Archive hätte nur dann zu erfolgen, wenn es das Staatsamt, dem sie gegenwärtig unterstehen, seinerzeit wünscht.



6.) Zur Führung des Archivwesens unter der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit des Staatskanzlers wären vorläufig bis zur endgültigen Regelung zwei Fachmänner aus dem praktischen Archivdienste, deren einer als Leiter, der andere als Stellvertreter zu fungieren hätte, zu berufen. Das Bureau des Archivrates, dessen Tätigkeit gegenwärtig ohnedies sehr geringfügig ist, wäre dem Archivant als dessen Bureau vorläufig zuzuweisen.

7.) Die Neuregelung hätte durch Beschluß der Staatsregierung zu erfolgen.

Zum Schlusse wird bemerkt, daß in den beteiligten Fachkreisen keine Divergenz der Meinungen über die Einrichtung des Archivwesens im vorgeschlagenen Sinne besteht, und diese sich auch fast einhellig für die Angliederung des Archivwesens an die Staatskanzlei ausgesprochen haben. Nur die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, wünschen die Unterstellung des Archivwesens wegen des wissenschaftlichen Charakters des Archivwesens unter das Unterrichtsamt, die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Abteilung für Inneres, wieder haben sich für die Belassung des Archivwesens im Ressortbereiche der politischen Verwaltung ausgesprochen, weil der größte Teil der Archive, besonders jene in den Ländern, der politischen Verwaltung angehören und auch der Archivrat von jeher dem Ministerium des Innern untergeordnet war. Sämtliche Fachleute in den staatlichen Archiven der Länder haben sich jedoch für die Unterstellung ihrer Anstalten unter die Staatskanzlei ausgesprochen.

Es muß einerseits betont werden, daß eine sachgemäße Förderung der wissenschaftlichen Ziele des Archivwesens bei einer Verbindung des Archivwesens mit der Staatskanzlei wohl vollkommen gewährleistet erscheint; andererseits ist der Archivdienst in seiner Eigenschaft als Verwaltungsdienst wohl weniger eine fachliche Kompetenz eines einzelnen Staatsamtes, als eine der gesamten staatlichen Verwaltung dienende Hilfseinrichtung, weshalb die Einbeziehung des Archivwesens in den Wirkungskreis der Staatskanzlei unter dem Titel der Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen (§ 11, Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 139) begründet erscheint.

Staatsamt für Heereswesen.

Abt. 19a, Zahl 1750.

für 30/2 1920

Br 3

act 10.7

V o r t r a g
* * * * *

für den Kabinettsrat,

betreffend Vollzugsanweisung über den Wirkungskreis und die
Geschäftsordnung des Zivilkommissariates im Staatsamt für
Heereswesen.

Gemäss § 7 des Wehrgesetzes vom
18. März 1920, StGBL. Nr. 122 ist der Wir-
kungskreis und die Geschäftsordnung des
Zivilkommissariates im Staatsamt für Hee-
reswesen durch Vollzugsanweisung zu be-
stimmen. In Durchführung dieser Bestimmung
beabsichtige ich die in der Beilage ent-
haltene Vollzugsanweisung zu erlassen.

Ich bin zwar gemäss § 48 des Wehr-
gesetzes mit dem Vollzuge dieses Gesetzes
betraut, doch bestimmt mich die besondere
Bedeutung der Institution des Zivilkommis-
sariates, die in Aussicht genommene Rege-
lung seiner Stellung nicht ohne Einwilli-
gung der Staatsregierung zu verfügen.

Ich bitte daher, der Kabinettsrat
wolle der Erlassung dieser Vollzugsanwei-
sung zustimmen.

W i e n, am 27. Juni 1920.



J. Johann Dersch

000025

113

ad 101) für 30/7 1922

8-3

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für Heereswesen vom 1920 über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariates im Staatsamte für Heereswesen.

III. Vollzugsanweisung zum W.G.

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 18. März 1920. St.G.Bl. Nr. 122 wird verordnet, wie folgt:

I.

Wirkungskreis des Zivilkommissariates, Bestellung seiner Mitglieder, persönliche Rechte und Pflichten.

1.

(1) Das Zivilkommissariat im Staatsamt für Heereswesen besteht aus fünf von der Nationalversammlung für die Dauer deren Wahlperiode nach dem Verhältniswahlrechte gewählten Mitgliedern.

(2) Dasselbe ist berechtigt, in die Verwaltung der Heeresangelegenheiten Einblick zu nehmen.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Zivilkommissariates haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse die Stellung von öffentlichen Beamten (§§ 68 und 101 StG.).

(2) Sie haben jederzeit das öffentliche Interesse zu wahren.

(3) Der Staatssekretär für Heereswesen kann in Fällen, in welchen das Staatsinteresse es dringend erheischt, den Mitgliedern des Zivilkommissariates die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit auferlegen.

000026



M4

Diese Verpflichtung besteht aber nicht gegenüber Mitgliedern der Staatsregierung.

(4) Die Mitglieder des Zivilkommissariates erhalten für ihre Mühewaltung eine Vergütung. Diese Vergütung wird für jedes Mitglied des Zivilkommissariates mit 33 % der jeweils für ein Mitglied der Nationalversammlung festgesetzten Entscheidung und Teuerungszulage bemessen. Die Vergütung ist dann auf das doppelte Ausmass zu erhöhen, wenn das Mitglied aus öffentlichen Mitteln nicht besoldet ist.

(5) Bei auswärtigen Dienstesverrichtungen haben die Mitglieder des Zivilkommissariates Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Fahrtauslagen nach der I. Wagenklasse der Eisenbahnen oder dem I. Schiffsplatze, sowie auf ein vom Staatssekretär für Heereswesen festzusetzendes Taggeld.

§ 3

(1) Nach Beendigung der Wahlperiode der Nationalversammlung haben die Mitglieder des Zivilkommissariates ihre Geschäfte noch bis zum Dienstantritte des von der neuen Nationalversammlung gewählten Zivilkommissariates fortzuführen.

(2) Vorzeitig erlischt die Funktion -abgesehen von sonstigen gesetzlichen Erlösungsgründen, (Tod, strafgerichtliches Urteil).

a) im Falle des Rücktrittes, zu dem die Mitglieder des Zivilkommissariates ohne An-

gabe von Gründen jederzeit berechtigt sind,

b) durch Abberufung seitens der Nationalversammlung.

(3) Der Staatssekretär für Heereswesen gibt den Abgang eines Mitgliedes ungesäumt dem Präsidenten der Nationalversammlung behufs Einleitung einer Neuwahl bekannt.

§ 4.

Macht sich ein Mitglied des Zivilkommissariates solcher Handlungen schuldig, die es zur weiteren Ausübung seines Amtes nicht vertrauenswürdig erscheinen lassen, so hat der Staatssekretär für Heereswesen hiervon die Partei, auf deren Vorschlag die Wahl dieses Mitgliedes erfolgt ist, in Kenntnis zu setzen.

§ 5.

(1) Das Zivilkommissariat ist berechtigt, in Ausübung seines im § 1, Abs 2, umschriebenen Wirkungskreises Gutachten abzugeben.

(2) Den Mitgliedern des Zivilkommissariates ist über ihr Verlangen vom Staatssekretär für Heereswesen oder von der Amtsleitung des Staatsamtes für Heereswesen Einsicht in die Verhandlungsakten dieses Staatsamtes sowie der diesem untergeordneten Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten zu gewähren (§ 12).

(3.) Das Zivilkommissariat ist nicht berechtigt, mit anderen Staatsämtern oder



sonstigen Dienststellen in direkten
Verkehr zu treten.

§ 6

Die Mitglieder des Zivilkommissariates
können Dienstesverrichtungen ausserhalb des
Staatsamtes für Heereswesen in ihrem Wir-
kungskreise (§ 1) nur mit Zustimmung
des Staatssekretärs für Heereswesen durchfüh-
ren.

In besonderen Fällen, in welchen die Ein-
holung der Zustimmung nicht möglich ist, kann
die Dienstverrichtung auch gegen nachträgliche
Bekanntgabe an den Staatssekretär für Hee-
reswesen vorgenommen werden.

11.

Geschäftsordnung des Zivilkommissariates.

§ 7

(1) Nach Bestellung durch die National-
versammlung wählen die Mitglieder des Zivil-
kommissariates unter der Leitung des Ältesten
einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter
aus ihrer Mitte. Gewählt ist, wer die Mehr-
heit der Stimmen aller Mitglieder auf sich ver-
einigt.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist dem Staats-
sekretär für Heereswesen zu berichten.

§ 8

Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Zi-
vilkommissariates (§ 9) unter Bekanntgabe der
Tagesordnung nach Bedarf einzuberufen und zu
leiten und die Verhandlungsgegenstände vorzu-
bereiten. Er ist verpflichtet, eine Sitzung

einzuberufen, wenn ein Mitglied das schriftliche Verlangen stellt.

§ 9

Über die gemäss § 5, Absatz 1, abzugebenden Gutachten fasst das Zivilkommissariat in Sitzungen Beschluss. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit gilt jene Fassung als angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

§ 10

(1) Jedes Mitglied des Zivilkommissariates, gegen dessen Stimme ein Beschluss zustande gekommen ist, hat das Recht, ein abgesondertes Gutachten in einem besonderen schriftlichen Berichte zu erstatten.

(2) Die beabsichtigte Erstattung eines solchen Sondergutachtens ist unmittelbar nach erfolgter Abstimmung über den Gegenstand anzumelden; die Überreichung des schriftlichen Berichtes an den Vorsitzenden muss binnen 24 Stunden erfolgen.

(3) Ein rechtzeitig angemeldeter und überreichter Minderheitsbericht ist vom Vorsitzenden dem Gutachten beizulegen.

(4) Ist die Erstattung eines Sondergutachtens zwar angemeldet worden, die Ausführung aber nicht innerhalb des im Absatz 2 vorgesehenen Zeitraumes erfolgt, so hat der Vorsitzende das durch Beschluss angenommene Gutachten ohne weitere Verzögerung zu erstatten, gleichzeitig aber auf die erfolgte



Anmeldung eines Minderheitsberichtes hinzuweisen.

§ 11

(1) Über die Sitzungen des Zivilkommissariates sind Verhandlungsschriften zu führen, die von sämtlichen an den Sitzungen teilnehmenden Mitgliedern zu fertigen sind.

(2) In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen der anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe der Abwesenden anzuführen.

(3) Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Laufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung und die gefassten Beschlüsse.

§ 12

Das den Mitgliedern des Zivilkommissariates zustehende Recht der Akteneinsichtnahme (§ 5, Abs. 2) wird durch Vermittlung des Vorsitzenden ausgeübt, welcher die von den Mitgliedern zur Einsicht verlangten Akten von der Amtsleitung des Staatsamtes für Heereswesen anfordert.

§ 13

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

(4) Ist die Errichtung eines Sonderguts schonem zwar angemeldet worden, die Ausführung aber nicht innerhalb des im Absatze 3 vorgesehenen Zeitraumes erfolgt, so hat der Vorsitzende das durch Beschlusses angenommenen

Gutachten ohne weitere Verzögerung zu erstellen, 1500031

Am 20/4 1922

25 6

Ad M.)

Antrag an den Kabinettsrat,

betreffend die Reihung des Staatsamtes für Äußeres in der Liste der österreichischen Staatsämter.

Die Reihung der österreichischen Staatsämter beruht auf den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. 180, über die Staatsregierung. § 9 zählt die definitiven Staatsämter Österreichs auf, § 10 nennt jene, die nur bis zur Erlassung der zur Durchführung des Art. 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich erforderlichen besonderen Gesetze (d. h. bis zur Durchführung des Anschlusses an das Deutsche Reich) fortzubestehen haben. Unter diesen figuriert das Staatsamt für Äußeres an erster Stelle, wodurch es in der Gesamtliste an den siebenten Platz rückt.

Da durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St.G.Bl. 484, über die Staatsform der Art. 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. 5, in Gemäßheit des Art. 88 des Vertrages von St. Germain ausdrücklich aboliert wurde, fällt der in den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. 180, statuierte Unterschied zwischen dauernden und vorläufigen Staatsämtern weg und eröffnet sich die Möglichkeit, die oben skizzierte Reihung der österreichischen Staatsämter zu überprüfen.

Für die Einreihung des Staatsamtes für Äußeres an siebenter Stelle konnte ein Analogon nur in der im Almanach de Gotha von 1914 verzeichneten Plazierung des portugiesischen Außenministeriums gefunden werden, wogegen in der Liste der montenegrinischen Ministerien das Außenamt die sechste Stelle einnimmt. Die weitaus überwiegende Mehrzahl aller europäischen und außereuropäischen Staaten, darunter auch Deutschland, räumen ihrem Außenamt den ersten Platz in der Reihe der Ressortministerien ein, während einige lateinische Staaten, vornehmlich Mittel- und Südamerikas, ihm die zweite Stelle, meist nach dem Innen- oder dem Justizamte zuweisen.

Der Grund für diese allgemein übliche bevorzugte Behandlung des Außenamtes ist in den Regeln der internationalen Courtoisie zu suchen, die die Vertreter fremder Völker und Souveräne dadurch ehren will, daß sie das Amt, das zum Verkehr mit ihnen berufen ist, an prominente Stelle setzt.

Ich habe den gegenwärtigen Zeitpunkt gewählt, um dem Kabinettsrat diese Frage vorzulegen, weil mir die erfolgte Ratifizierung des Friedens-



000032

117

vertrages und mit ihr die Wiederaufnahme der normalen diplomatischen Beziehungen zu dem uns bisher feindlichen Ausland nun auch uns in die Notwendigkeit zu versetzen scheint, uns den Bräuchen der europäischen Staatenfamilie anzupassen, in die wir mit 16. Juli l. J. eingetreten sind. Ein Abweichen von diesen Bräuchen aus einem dem Auslande notwendigerweise unverständlichen Grunde, dürfte sich gerade bei unserem auf die Unterstützung des Auslandes in so hohem Maße angewiesenen Staate am wenigsten empfehlen.

Ich beehre mich daher, den Antrag zu stellen, der Kabinettsrat wolle in Würdigung der voraufgehenden Gründe beschließen:

„Das Staatsamt für Äußeres ist künftighin in allen legislatorischen und administrativen Texten und in allen amtlichen und officiösen Veröffentlichungen, die eine Aufzählung österreichischer Staatsämter beinhalten, an erster Stelle in der Reihe der Ressortämter anzuführen“.

ad 1211
Staatsamt für soziale
Verwaltung.

Z.17.293.

W i e n, am 26. Juni 1920.



Referat für den Kabinettsrat.

Antrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung wegen Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Fürsorgeerziehung.

Die Nationalversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20. Mai 1. J. zugleich mit dem Finanzgesetz unter anderem auch die folgende EntschlieÙung angenommen:

"Die Regierung wird aufgefordert, in kürzester Frist der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über Fürsorgeerziehung vorzulegen, da die infolge des Krieges sich immer mehr fühlbar machende Jugendverwahrlosung die Schaffung eines solchen Gesetzes derzeit mehr denn je erforderlich macht."

Diesem Auftrage der Nationalversammlung nachzukommen, ist das Staatsamt für soziale Verwaltung in der Lage.

Es hat unmittelbar nachdem der Finanz- und Budgetausschuss der Nationalversammlung am 17. Jänner 1. J. die gleiche Resolution gefasst hatte, mit Note vom 9. März 1920, Z. 5456 an die beteiligten Staatsämter den Entwurf eines Fürsorgeerziehungsgesetzes mit einer kurzen Auseinandersetzung über die ihm zugrunde liegenden Gedanken versendet. Die Staatsämter für Inneres und Unterricht (beide Abteilungen), für Justiz, sowie für Handel und Gewerbe, haben dem Entwurfe grundsätzlich zugestimmt und die von ihnen vorgebrachten Abänderungswünsche sind in einer gemeinsamen Sitzung der Vertreter der Staatsämter vom Staatsamte für soziale Verwaltung angenommen und sodann in den Entwurf verarbeitet worden.

Lediglich das Staatsamt für Finanzen hat zum Teile aus grundsätzlichen Erwägungen, zum Teil infolge staatsfinanzieller Bedenken seine Zustimmung zu dem Entwurfe verweigert und es sind

000034

119

die seither darüber geführten Verhandlungen ergebnislos gewesen.

Diese Verzögerung hat bewirkt, dass eine Begutachtung des Entwurfes durch Fachleute vor dem Sommer nicht mehr möglich war und dass infolge der notwendigen Verhandlungen mit den Ländern die Vorlage des Gesetzentwurfes an die Konstituierende Nationalversammlung nicht mehr möglich ist.

Um jedoch dem Wunsche der Nationalversammlung und dem in der Oeffentlichkeit aus Fachkreisen und aus allen Parteilagern immer dringender werdenden Rufe zu entsprechen, ist es notwendig, dass die Arbeit nicht bereits in der zwischenstaatsamtlichen Verhandlung stecken bleibe, sondern dass der Oeffentlichkeit eine zur Diskussion geeignete Vorarbeit unterbreitet werde.

Es handelt sich also gegenwärtig nur darum, den vorliegenden Entwurf zur öffentlichen Begutachtung zu versenden und als Grundlage für die finanziellen Verhandlungen mit den Ländern zu verwenden, wobei jedoch die Stellung der Regierung hinsichtlich der finanziellen Tragweite des Entwurfs unsomehr vorbehalten werden kann, als die Bedeckungsfrage erst bei der endgültigen Fassung der materiellen Gesetzesbestimmungen zur Erörterung kommen kann.

Es wird darum beantragt, der Kabinettsrat wolle beschliessen:

Der Entschliessung der Nationalversammlung entsprechend, ist die Vorlage eines Fürsorgeerziehungsgesetzentwurfes vorzubereiten und der revidierte Entwurf des Staatsamtes für soziale Verwaltung zur Grundlage der Verhandlungen mit den Ländern, der öffentlichen Begutachtung, sowie der endgültigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Staatsämtern zu machen.

Der Staatssekretär:

Hamm

000035

ad 12.)

41

Entwurf.

Gesetz

vom, St. G. Bl. Nr.

über

die Fürsorgeerziehung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Begriff der Fürsorgeerziehung.

§ 1.

Fürsorgeerziehung ist die vom Jugendgericht angeordnete und unter öffentlicher Aufsicht durchgeführte Erziehung eines Minderjährigen zu dem Zwecke, seine drohende Verwahrlosung zu verhüten oder die eingetretene Verwahrlosung zu beseitigen und ihn dadurch zu einem brauchbaren Gliede des Gemeinwesens zu machen. Die Fürsorgeerziehung kann in einer fremden Familie oder in einer Erziehungsanstalt durchgeführt werden.

II. Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung.

§ 2.

(1) Fürsorgeerziehung darf nur angeordnet werden, wenn sie zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig und dieser noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Insbesondere kann Fürsorgeerziehung angeordnet werden:

1. wenn von dem Minderjährigen vermöge seiner besonderen Veranlagung ein Verhalten zu erwarten ist, das mit einem geordneten gesellschaftlichen Leben unverträglich ist;

2. wenn die erzieherische Einwirkung der Eltern, der sonstigen Erzieher oder der Schule fehlt, oder wenn die Eltern oder die sonstigen Erzieher auch ohne ihr Verschulden dem Minderjährigen die erforderliche Erziehung nicht in zureichendem Maße gewähren, zum Beispiel aus



pag. 1-41
000036

118

Schwäche oder wegen mangelnder Fähigkeiten, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage oder ehelicher Zwistigkeiten;

3. wenn die Eltern oder die sonstigen Erzieher ihre Rechte mißbrauchen oder ihre Pflichten nicht erfüllen oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen und dadurch nachteilig auf den Minderjährigen einwirken.

(3) In dem in §. 1 angeführten Falle kann Fürsorgeerziehung auch angeordnet werden, wenn die gesellschaftsfeindliche Beranlagung des Minderjährigen als Begleiterscheinung einer Geisteskrankheit oder Geisteschwäche auftritt, solange der Minderjährige nicht aus diesen Gründen in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden kann.

III. Behandlung von Ausländern.

§ 3.

(1) Die Überweisung von Ausländern zur Fürsorgeerziehung findet nicht statt, es sei denn, daß in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen, die im Staatsgesetzblatt kundgemacht sind, abweichende Anordnungen enthalten sind.

(2) Sind bei einem Ausländer die Voraussetzungen des § 2 gegeben, ohne daß die Überweisung zur Fürsorgeerziehung stattfindet, so hat das Jugendgericht, insofern nicht die Sicherheitsbehörde eine entsprechenden Vorkehrung getroffen hat, die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen (§ 6) anzuordnen und hievon die zuständige ausländische Behörde ungesäumt zu verständigen. Die Unterbringung bleibt insolange aufrecht, als nicht von der ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird oder als ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung auf andere Weise sichergestellt ist.

IV. Art der Fürsorgeerziehung.

§ 4.

(1) Die Fürsorgeerziehung in einer Familie (Familienerziehung) wird entweder in einer fremden Einzelfamilie, in einer Familiengruppe oder in einer Kolonie, die Fürsorgeerziehung in einer Erziehungsanstalt (Anstaltserziehung) wird entweder in einem dem Zwecke der Fürsorgeerziehung besonders angepaßten Anstalt (Fürsorgeerziehungsanstalt) oder in einer anderen hierzu geeigneten Erziehungsanstalt durchgeführt.

(2) Im Falle der Familienerziehung sollen Minderjährige, wenn tunlich, in einer Familie ihres Religionsbekenntnisses untergebracht werden.

(3) Während der Fürsorgeerziehung kann der Minderjährige, wenn es der Erziehungszweck erfordert, aus einer Familie (Familiengruppe, Kolonie) in eine

andere, aus einer Erziehungsanstalt in eine andere oder aus einer Familie (Familiengruppe, Kolonie) in eine Anstalt und umgekehrt versetzt werden.

§ 5.

(1) In Fürsorgeerziehung stehende Minderjährige haben während ihrer Schulpflicht den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht, nachher gegebenenfalls den gewerblichen Fortbildungsunterricht zu genießen.

(2) Der Vorsteher der Familie (Familiengruppe, Kolonie) oder Anstalt hat dafür zu sorgen, daß der Minderjährige die praktische Unterweisung in einem Berufe erhalte.

(3) Erteilt eine Erziehungsanstalt die praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern, so kann das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer derartigen Veranstaltung teilweise den Befähigungsnachweis für ein handwerksmäßiges oder für ein an den Nachweis der Befähigung geknüpftes Handelsgewerbe ersetzen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch eine Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung und, sofern es sich um ein an den Befähigungsnachweis geknüpftes Handelsgewerbe handelt, auch mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu treffen.

(4) Bei der Berufswahl ist auf die Begabung und Eignung des Zöglings, auf seine Wünsche und Neigungen sowie auf die Wünsche der Eltern oder des Vormundes Rücksicht zu nehmen (§ 148 a. b. G. B.).

V. Vorläufige Unterbringung.

§ 6.

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann sowohl vor Einleitung des Verfahrens zur Anordnung der Fürsorgeerziehung wie während dieses Verfahrens das zuständige oder ein anderes Jugendgericht, die Sicherheitsbehörde oder ein öffentliches Jugendamt die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen.

(2) Der Minderjährige kann in diesem Falle in einer Beobachtungsstelle (§ 15, Absatz 3 und 4), in einer Erziehungsanstalt oder in einer Familie untergebracht werden.

(3) Diese Verfügung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(4) Wenn die Anordnung nicht vom Jugendgerichte getroffen wird, ist diesem durch die unterbringende Stelle unverzüglich davon Nachricht zu geben. Das Jugendgericht kann die vorläufige Unterbringung abändern oder aufheben. Gegen die Entscheidung des Jugendgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

VI. Verfahren bei Anordnung und Änderung der Fürsorgeerziehung.

§ 7.

(1) Die Fürsorgeerziehung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des Vormundes des Minderjährigen, einer staatlichen Polizeibehörde, eines öffentlichen Jugendamtes, einer Bezirks-schulbehörde, einer Ziehlinderaufsichtsstelle (§ 2 der Vollzugsanweisung vom 1. April 1919, St. G. Bl. Nr. 202, über den Schutz von Ziehlindern und unehelichen Kindern) oder einer auf dem Gebiete der Jugendfürsorge tätigen Körperschaft oder Gesellschaft angeordnet werden.

(2) Jedermann kann dem Jugendgericht Wahrnehmungen über die drohende oder eingetretene Bewahrlosung eines Minderjährigen mitteilen; öffentliche Behörden sind zur Mitteilung solcher Wahrnehmungen verpflichtet.

§ 8.

(1) Das Jugendgericht hat alle zur Entscheidung erforderlichen Ermittlungen zu pflegen.

(2) Soweit es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, hat das Jugendgericht den der Fürsorgeerziehung zu Überweisenden selbst zu hören und seine Eltern, seinen Vormund, Erzieher, Seelsorger, Lehrer und Arbeitgeber mündlich oder schriftlich einzuvernehmen.

(3) Das Jugendgericht hat sich zu den Erhebungen in der Regel der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe (§ 2 des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 46, über die Errichtung von Jugendgerichten) zu bedienen.

(4) Wo öffentliche Jugendämter bestehen, sind sie und wenn der Minderjährige in der Fürsorge einer Anstalt oder eines Vereines stand, auch diese zur Äußerung über die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung und die zweckmäßigste Art ihrer Durchführung aufzufordern.

(5) Wird das Verfahren zur Anordnung der Fürsorgeerziehung gegen einen Minderjährigen eingeleitet, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, so kann er bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit beim Jugendgericht in Verwahrung gehalten werden. Ist er aber der Begutachtung im Sinne des § 9, Absatz 1, zu unterziehen, so ist er an eine Beobachtungsstelle (§ 15, Absatz 3 und 4) abzugeben.

§ 9.

(1) Wenn die Abgabe des Minderjährigen an eine Fürsorgeerziehungsanstalt (§ 4, Absatz 1) auf Antrag oder von Amts wegen stattfinden soll, ist ein Sachverständiger zu hören. Als solcher ist ein Arzt mit psychiatrischer oder heilpädagogischer Aus-

bildung oder Erfahrung zu bestellen. In anderen Fällen, in denen das Jugendgericht die Anhörung eines Sachverständigen für nötig hält, ist entweder ein solcher Arzt oder ein womöglich heilpädagogisch geschulter oder erfahrener Erzieher zu verwenden.

(2) Im Gutachten hat sich der Arzt über das Bestehen, die Art und den Ursprung des gesellschaftsfeindlichen Verhaltens des Minderjährigen und über dessen Geisteszustand, der Arzt ebenso wie der Erzieher über die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung und über die zweckmäßigste Art ihrer Durchführung, insbesondere über die Gattung der Anstalt auszusprechen, in die der Minderjährige aufgenommen werden soll.

(3) Zur Erstattung eines solchen Gutachtens kann der Minderjährige auch einer Beobachtungsstelle (§ 15, Absatz 3 und 4) übergeben werden.

§ 10.

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet das Jugendgericht über die Anordnung der Fürsorgeerziehung und bestimmt die Art ihrer Durchführung.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller (§ 7, Absatz 1), jedenfalls aber den Eltern oder dem Vormunde des Minderjährigen und diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung steht den im vorhergehenden Absatze Genannten der Rekurs zu.

§ 11.

(1) Der Vorsteher einer Anstalt kann einen Fürsorgezögling aus seiner Anstalt in eine Familie (Familiengruppe, Kolonie) versetzen, wenn der Fürsorgezögling unter der Aufsicht der Anstalt verbleibt. Er hat das Jugendgericht hievon zu verständigen.

(2) Über eine sonstige Änderung der Fürsorgeerziehung (Versetzung nach § 4, Absatz 4) entscheidet das Jugendgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern (des Vormundes) des Minderjährigen oder des Vorstehers der Familie (Familiengruppe, Kolonie) oder Anstalt, in der sich der Minderjährige befindet, oder auf Antrag der mit der Fürsorgeaufsicht betrauten Person oder Stelle (§ 17, Absatz 1). Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 finden sinngemäß Anwendung.

VII. Durchführung der Fürsorgeerziehung.

§ 12.

(1) Das Jugendgericht sorgt in der Regel selbst für die Durchführung des Beschlusses auf Anordnung oder Änderung der Fürsorgeerziehung und

000040

hat sich hierbei, insbesondere zur Überführung des Minderjährigen nach dem Orte der Fürsorgeerziehung der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe (§ 8, Absatz 3) zu bedienen. Wenn sie nicht vorhanden ist oder ihre Heranziehung auf Schwierigkeiten stößt, kann das Jugendgericht die Mitwirkung der Sicherheits- oder Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Minderjährigen in Anspruch nehmen. Die Beförderung durch Schub oder uniformierte Organe der Behörde ist unzulässig. Die vorläufige Anhaltung eines zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in Arrestlokalen ist nicht gestattet.

(2) Wo öffentliche Jugendämter bestehen, hat das Jugendgericht diesen die Obfürsorge für die Durchführung der Fürsorgeerziehung rüchftlich der Personen zu übertragen, die sich in ihrem Amtsbereiche aufhalten (Durchführungsstelle).

(3) Die näheren Bestimmungen darüber, wie Jugendgerichte und Durchführungsstellen hiebei vorzugehen haben, werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 13.

Von der Unterbringung eines Minderjährigen in Familien- oder Anstaltserziehung hat das Jugendgericht oder die Durchführungsstelle (§ 12, Absatz 2) die Eltern (den Vormund), die Schule, die der Minderjährige zuletzt besuchte, sowie den Antragsteller (§ 7, Absatz 1) zu benachrichtigen.

§ 14.

Die Gemeinden haben auf Verlangen der Jugendgerichte, der politischen Behörden oder der öffentlichen Jugendämter bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung mitzuwirken.

VIII. Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung.

1. Erziehungsanstalten.

§ 15.

(1) Zur Durchführung der Fürsorgeerziehung errichtet der Staat wenigstens eine Erziehungsanstalt, die heilpädagogisch geleitet wird.

(2) Sie untersteht dem Staatsamte für soziale Verwaltung. Ihr Standort, ihre innere Einrichtung, die Ausübung der Dienstaufsicht, die Verwaltung, die Beschäftigung der Böglinge und die zulässigen Mittel zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(3) Soweit nicht die Fürsorgeerziehung in staatlichen Erziehungsanstalten durchgeführt wird, haben die Länder die Erziehungsanstalten zu errichten und zu erhalten, die neben den auf Grund des Gesetzes

vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, errichteten und für die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Vollzugsanweisung als verwendbar erklärten Landesanstalten zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendig sind. Mit diesen Erziehungsanstalten sind Beobachtungsstellen zu verbinden, die zur vorläufigen Unterbringung und Beobachtung Minderjähriger dienen, deren Fürsorgeerziehung angeordnet werden soll.

(4) Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob auch Bezirke oder Gemeinden für Zwecke der Fürsorgeerziehung Anstalten und Beobachtungsstellen zu errichten oder bestehende umzugestalten haben.

(5) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung bestimmt durch Vollzugsanweisung, welche sonstigen Erziehungsanstalten zur Durchführung der Fürsorgeerziehung geeignet sind.

(6) Die Erklärung, daß eine Anstalt zur Durchführung der Fürsorgeerziehung geeignet ist, kann jederzeit zurückgenommen werden.

(7) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung hat Vereinbarungen zwischen den Erhaltern der Anstalten anzubahnen, durch die die Anstalten in ein zusammenhängendes System mit gegenseitiger Arbeitsteilung gebracht werden, und gibt durch Vollzugsanweisung bekannt, für welche besondere Gruppe von Fürsorgezöglingen jede einzelne Anstalt bestimmt ist.

(8) Keine Anstalt darf deshalb, weil ein Fürsorgezögling nicht in dem Lande heimatberechtigt ist, in dem die Anstalt liegt, seine Aufnahme ablehnen.

§ 16.

(1) Die Erhalter von Erziehungsanstalten, die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung bestimmt sind, haben die notwendigen Vorschriften über die Ausführung der Fürsorgeerziehung in ihren Anstalten und über die Verwaltung der Anstalten zu erlassen. Diese Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch den Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz sowie für Inneres und Unterricht.

(2) Die Ernennung der Vorsteher dieser Anstalten bedarf der Genehmigung durch den Staatssekretär für soziale Verwaltung. Durch Vollzugsanweisung können Bestimmungen über die Anforderungen erlassen werden, die bei der Bestellung des Leiters und des Erziehungs- und Aufsichtspersonals zu beachten sind.

(3) Die mit der Durchführung der Fürsorgeerziehung betrauten öffentlichen und privaten Erziehungsanstalten haben jährlich dem Staatsamte für soziale Verwaltung einen Bericht zu erstatten. Die in dem Berichte zu behandelnden Fragen und die aufzunehmenden statistischen Angaben werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

2. Überwachung der Erziehung.

§ 17.

(1) Wenn das Jugendgericht von vornherein oder im Laufe der Fürsorgeerziehung die Familien-erziehung angeordnet hat, so hat es mit der Überwachung der Erziehung eine Ziehkinderaufsichts-stelle (§ 2 der Vollzugsanweisung vom 1. April 1919, St. G. Bl. Nr. 202, über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern) oder eine Aufsichtsstelle zur Überwachung der Kinderarbeit (§ 1 der Vollzugsanweisung vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 31 über die Überwachung der Kinderarbeit) zu betrauen und sich über die Verhältnisse des überwachten Minderjährigen jährlich wenigstens einmal berichten zu lassen (Fürsorge-aufsicht).

(2) Den Fürsorgeaufsichtsstellen gebührt eine angemessene Entlohnung nach der Zahl der über-wachten Minderjährigen, sofern diese nicht ohnehin der Beaufsichtigung unterstehen. Die Entlohnung geschieht mit einem vom Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen jährlich festzusetzenden Pauschalbetrage.

(3) Dem zuständigen Jugendgerichte steht es frei, jederzeit selbst oder durch ein anderes Jugendgericht die Verhältnisse der zur Fürsorgeerziehung in An-stalten Untergebrachten auf geeignete Weise ermitteln zu lassen.

(4) Der Vorsteher einer Fürsorgeerziehungsanstalt (§ 4, Absatz 1) hat ungesäumt nach Ablauf jedes Jahres, gerechnet von der Aufnahme des Fürsorge-zöglings dem Jugendgerichte, das die Fürsorge-erziehung angeordnet hat, die weitere Anhaltung des Zöglings in der Anstalt anzuzeigen. Das Jugendgericht hat die neuerliche Untersuchung des Fürsorgezöglings durch einen Sachverständigen (§ 9, Absatz 1) zu veranlassen. Hierbei hat es sich gegebenenfalls der Vermittlung des Jugend-gerichtes zu bedienen, in dessen Sprengel die Anstalt liegt.

(5) Der Sachverständige hat nach Anhörung des Vorstehers der Anstalt sein Gutachten darüber abzu-geben, ob eine weitere Anhaltung zweckmäßig ist oder durch andere Maßnahmen ersetzt werden soll. Auf Grund des Gutachtens entscheidet das Jugend-gericht über die Notwendigkeit und Art der weiteren Fürsorgeerziehung. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 10.

(6) Ist nach dem Gutachten des Sachverständigen die Fürsorgeerziehung nicht mehr nötig, so ist das Verfahren über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nach den §§ 21 bis 26 einzuleiten.

3. Entziehung der väterlichen Gewalt, Beschränkung der elterlichen und vormundschaftlichen Rechte.

§ 18.

(1) Wenn die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen angeordnet worden ist, kann das Jugendgericht dem Vater die väterliche Gewalt entziehen, die Eltern in der Ausübung ihrer elterlichen Rechte beschränken, den bisherigen Vormund entheben oder seine Rechte beschränken sowie erforderlichenfalls (§ 207 a. b. G. B.) einen anderen Vormund bestellen, falls eine solche Maßregel notwendig ist, um eine Vereitelung oder Beeinträchtigung der Fürsorgeerziehung zu verhindern.

(2) Die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendigen elterlichen oder vormundschaftlichen Rechte stehen von der Aufnahme in eine Erziehungsanstalt bis zum Ende der Fürsorgeerziehung dem Vorsteher der Anstalt zu.

IX. Entfall der Fürsorgeerziehung.

§ 19.

(1) Wenn davon Erfolg zu erwarten ist, kann die Fürsorgeerziehung aufgeschoben und vorläufig nur die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen verfügt werden. Damit können Anordnungen über die Art und Weise der weiteren Erziehung an die Eltern oder sonstigen Erzieher verbunden werden. Insbesondere kann ihnen aufgetragen werden, den Minderjährigen zum Besuche einer Tagesheimstätte, eines Hortes oder einer ähnlichen Schutzanstalt zu verhalten.

(2) In einem solchen Falle ist den Eltern oder Erziehern mitzuteilen, daß bei ungünstigem Erfolge der angeordneten Maßnahmen die Fürsorgeerziehung angeordnet werden wird.

(3) Für diese Aufsicht gelten fernergemäß die Bestimmungen über die Fürsorgeaufsicht (§ 17, Absatz 1 und 2).

§ 20.

Mit der Durchführung der Fürsorgeerziehung darf nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr begonnen werden, auch wenn sie früher angeordnet worden wäre, außer im unmittelbaren Anschluß an eine vorläufige Unterbringung (§ 6).

X. Beendigung und Aufhebung der Fürsorgeerziehung.

§ 21.

(1) Die Fürsorgeerziehung endet mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

000044

(2) Vorher kann sie auf Antrag oder von Amtes wegen durch Beschluß des Jugendgerichtes aufgehoben werden, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist.

(3) Zum Antrage sind die Eltern oder der Vormund des Minderjährigen, dieser selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Vorsteher der Anstalt, in der die Fürsorgeerziehung durchgeführt wird und bei Unterbringung in einer Familie, die mit der Fürsorgeaufsicht betraute Person oder Stelle berechtigt. Der Antrag kann frühestens sechs Monate nach rechtskräftiger Anordnung der Fürsorgeerziehung gestellt werden.

(4) Vor der Entscheidung sind nach Tunlichkeit alle im vorhergehenden Absätze genannten Antragsberechtigten zu hören und die nach Lage des Falles sonst erforderlichen Ermittlungen zu pflegen; insbesondere ist, wenn nötig, das Gutachten eines Sachverständigen (§ 9, Absatz 1) einzuholen.

§ 22.

(1) Die Fürsorgeerziehung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs aufgehoben werden.

(2) In diesem Falle kann das Jugendgericht dem Entlassenen entweder bei der Entlassung oder später bestimmte Weisungen für sein Verhalten erteilen und ihm insbesondere die Pflicht zur Bekanngabe seines Aufenthaltes auferlegen.

(3) Das Jugendgericht kann den unter Vorbehalt des Widerrufs Entlassenen auch unter Aufsicht (§ 17, Absatz 1 und 2 und § 19) stellen.

§ 23.

(1) Der im Sinne des § 21 ergangene Beschluß des Jugendgerichtes ist den Eltern oder dem Vormunde des Minderjährigen, dem Vorsteher der Anstalt, in der der Zögling untergebracht ist sowie der mit der Fürsorgeaufsicht betrauten Person oder Stelle und, wenn durch den Beschluß die Aufhebung der Fürsorgeerziehung verweigert wurde, auch dem Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung steht den im vorhergehenden Absätze Genannten der Rekurs zu.

(3) Bis zur Rechtskraft der Entscheidung hat die Fürsorgeerziehung fortzudauern.

§ 24.

Ein abgewiesener Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung kann vor Ablauf von sechs Monaten nur vom Vorsteher der Anstalt erneuert werden.

§ 25.

(1) Ist die Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs aufgehoben worden, so hat das Jugendgericht den Widerruf auszusprechen, sobald Tatsachen vorliegen, die zeigen, daß die Aufhebung verfrüht oder zweckwidrig gewesen ist.

(2) In dringenden Fällen kann der Widerruf von dem Vorsteher der Erziehungsanstalt, der der Zögling bis zur bedingten Aufhebung angehört hat, oder im Falle der Familienerziehung von der mit der Fürsorgeaufsicht betrauten Person oder Stelle gegen nachträgliche Genehmigung ausgesprochen werden.

(3) Zum Widerruf bedarf es nicht der im § 8 vorgeschriebenen Erhebungen.

(4) Die Entscheidung über den Widerruf kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 26.

Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, in welcher Weise bei Aufhebung der Fürsorgeerziehung für die Unterbringung des Entlassenen in einem sein Fortkommen sichernden Erwerbe Sorge zu tragen ist.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 27.

(1) Auf gerichtliche Verhandlungen über die Fürsorgeerziehung finden die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten Anwendung.

(2) Im Zuge dieser Verhandlungen sind alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Beglaubigungen und sonstige amtliche Ausfertigungen, wenn hiervon kein anderer Gebrauch gemacht wird, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Die gleiche Begünstigung kommt auch den Verträgen über die Unterbringung der Minderjährigen zu.

XII. Kosten der Fürsorgeerziehung und der Aufsicht nach § 19.

§ 28.

(1) Die Kosten der Fürsorgeerziehung und der Aufsicht nach § 19 bestreitet der Staat.

(2) Als Kosten der Fürsorgeerziehung sind anzusehen: die Kosten der vorläufigen Unterbringung (§ 6), der Überführung in eine Familie oder Anstalt (§ 12, Absatz 1), die Auslagen für die Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb der staatlichen Erziehungsanstalt und die dort auflaufenden Verpflegskosten (Auslagen für Beheizung, Licht,

Kost und Lagerstätte, für die Beschaffung und Reinigung von Wäsche und Kleidung, für Gesundheitspflege und Unterricht); ferner die Verpflegskosten der Familienerziehung und der in einer anderen als staatlichen Erziehungsanstalt durchgeführten Fürsorgeerziehung; endlich die Auslagen für die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Minderjährigen, die Kosten der Unterbringung des Entlassenen in einem Erwerbe und die Kosten der Fürsorgeaufsicht (§ 17, Absatz 1 und 2).

§ 29.

(1) Wenn die Fürsorgeerziehung in einer anderen als staatlichen Anstalt durchgeführt wird, leistet der Staat dem Erhalter der Anstalt eine Vergütung der Verpflegskosten (§ 28, Absatz 2) nach einem Einheitsfaze für den Verpflegstag, der alljährlich von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrate für die im Lande bestehenden Anstalten festgesetzt wird.

(2) Zur Bestreitung dieser Auslagen sowie der mit der Familienerziehung verbundenen Kosten sind der Durchführungsstellen (§ 17, Absatz 2) und, wo solche nicht bestehen, den politischen Bezirksbehörden die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Näheres hierüber wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 30.

(1) Der Staat ist befugt, den Erfaz der von ihm bestrittenen Kosten der Fürsorgeerziehung (§§ 28 und 29) von dem Minderjährigen selbst oder von den gesetzlich zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen anzusprechen.

(2) Der für den Minderjährigen zu ersetzende Betrag ist nach einem Einheitsfaze zu berechnen, der alljährlich für jedes Land von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrate nach dem Tagesdurchschnitte der Gesamtauslagen für einen in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen festgesetzt wird.

(3) Die Einbringung dieser Erfazbeträge kommt den Durchführungsstellen (§ 17, Absatz 2) und, wo solche nicht bestehen, den politischen Bezirksbehörden zu und hat im gerichtlichen Wege zu geschehen.

(4) Die den Gemeinden (Armenverbänden) obliegende Armenversorgung der Kinder wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Gemeinden (Armenverbände) für die armen, in Fürsorgeerziehung stehenden Minderjährigen an die Durchführungsstelle oder die politische Bezirksbehörde einen nach der Zahl der Verpflegstage zu berechnenden Pauschalbetrag zu entrichten, der alljährlich für jedes Land von der

Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrate festgesetzt wird.

(6) Nähere Vorschriften trifft die Vollzugsanweisung.

§ 31.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung oder vorläufigen Unterbringung von Ausländern (§ 3) trägt der inländische Staat, sofern nicht durch Staatsverträge etwas anderes bestimmt ist.

§ 32.

(1) Wo gemeinschaftliche Waisenkassen bestehen, haben sie an das Land, in dem sie ihren Sitz haben, alljährlich von der gesamten Summe ihrer Gebarungüberschüsse, die sich bis zum Schlusse des zweitvorausgegangenen Jahres nach den genehmigten Jahresansweisen ergeben, einen Bruchteil abzuführen.

(2) Dieser Bruchteil beträgt ein Zehntel Prozent weniger, als der Zinsfuß der Waisenkasse am Schlusse des Ausweisjahres beträgt. Von den sich hiernach ergebenden Beträgen ist jedoch ein Regiekostenbeitrag von zwei Prozent abzuziehen und als Staatseinnahme zu verrechnen.

§ 33.

(1) Die nach § 32 den Ländern überwiesenen Beträge sind zur Pflege und Erziehung armer, noch nicht 18 Jahre alter Waisen, vor allem solcher nach Kriegsteilnehmern sowie verwahloster oder verlassener Kinder zu verwenden.

(2) Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 34.

(1) Vom Beginne des zweitnächsten Jahres, das auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgt, sind die nach § 29 vom Staate zu leistende Vergütung und der im § 32 festgesetzte Bruchteil der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen nur an die Landesverwaltungen abzuführen, die die ihnen nach diesem Gesetze zufallenden Aufgaben der Errichtung und Erhaltung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendigen Anstalten (§ 15, Absatz 3) erfüllen.

(2) Die Einstellung der Abfuhr der im Absatz 1 bezeichneten Beträge wird vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ausgesprochen. Sie ist insbesondere zulässig, wenn ein Land in seinen Voranschlag die Beträge nicht einstellt, die zur Deckung der Errichtungs- oder Erhaltungskosten der Erziehungsanstalten erforderlich sind, oder wenn es für die gesetzmäßige Verwendung dieser Beträge keine

genügende Vorsorge trifft. Der verfügbare Betrag ist für staatliche Zwecke der Fürsorgeerziehung zu verwenden.

XIII. Strafrechtliche Bestimmungen.

1. Verletzung der Pflicht zur Leistung des Unterhaltes und der Erziehung.

§ 35.

Wer durch grobe Verletzung seiner Pflicht zur Leistung des Unterhaltes oder zur Erziehung einen Minderjährigen der Not oder der Gefahr der Verwahrlosung aussetzt, wird, mag auch fremde Hilfe das Übel abgewendet haben, vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Bruch der Fürsorgeerziehung.

§ 36.

Wer eine minderjährige Person vorsätzlich der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, sie verleitet sich ihr zu entziehen oder ihr dazu Hilfe leistet, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe bis zu 10.000 K verbunden werden.

3. Ahndung strafbarer Handlungen von Fürsorgezöglingen.

§ 37.

(1) Zöglinge, die in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen Anstalt angehalten werden, unterliegen wegen der von ihnen während der Anstaltserziehung begangenen Vergehen und Übertretungen der Disziplinarstrafgewalt des Vorstehers der Anstalt.

(2) Ein gerichtliches Strafverfahren findet in diesen Fällen nur statt, wenn die Zeit bis zur Entlassung des Zöglings zur Vollstreckung einer dem Verschulden angemessenen Disziplinarstrafe nicht ausreicht oder wenn die Tat erst nach der Entlassung des Zöglings aus der Anstaltsfürsorge bekannt wird.

XIV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 38.

(1) Unter Jugendgerichten sind nicht nur die im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 46, errichteten Jugendgerichte, sondern auch die Gerichte zu verstehen, bei denen Jugendrichter bestellt sind.

§ 39.

Unberührt bleibt die Bejugnis des Jugendgerichtes, auf Antrag des Vaters oder des sonstigen gesetzlichen Vertreters oder im Grunde des § 178 oder § 217 a. b. G. B. auch gegen deren Willen Minderjährige außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen auf ihre Kosten oder auf Kosten der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen zum Zwecke der Erziehung in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen.

§ 40.

(1) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären durch Vollzugsanweisung bestimmen:

1. daß Minderjährige, denen es an der nötigen Aufsicht fehlt, an Einrichtungen und Veranstellungen zur Verhütung der Verwahrlosung teilzunehmen haben;

2. daß bestimmte Waren überhaupt nicht oder nur unter gewissen Vorbehalten an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden dürfen und

3. daß Minderjährigen unter 18 Jahren der Zutritt zu bestimmten Räumen, Versammlungen und Veranstaltungen überhaupt nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen gestattet ist oder die Vornahme bestimmter Handlungen verboten ist, soweit solche Maßregeln zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig sind.

(2) Die Übertretung dieser Vorschriften kann unter Strafe gestellt werden, die von der politischen Bezirksbehörde und, wo sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, von dieser zu verhängen ist. Zulässig ist Geldstrafe bis zum Betrag von 100.000 K. oder Arrest bis zu drei Monaten, sowie die Verbindung der Freiheits- und Geldstrafe.

§ 41.

(1) Alle Anstalten zum Schutze verwaister, verlassener, mißhandelter, verwahrloster oder mit Verwahrlosung bedrohter Minderjähriger unterstehen der obersten Leitung und Aufsicht des Staates. Sie wird vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ausgeübt; er kann solche Anstalten jederzeit untersuchen oder durch beauftragte Personen untersuchen lassen.

(2) Die Satzungen und Hausordnungen solcher Anstalten bedürfen der Genehmigung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung.

(3) Die näheren Bestimmungen über die staatliche Aufsicht werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

000050

§ 42.

An Stelle des § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, tritt folgende Bestimmung:

„Gegen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt weder als zulässig erkannt noch vollstreckt werden. Ist ein solcher Ausspruch irrtümlich erfolgt, so hat das erkennende Gericht von Amts wegen mit Beschluß diesen Ausspruch aufzuheben und im Sinne der Vorschriften über die Fürsorgeerziehung vorzugehen.“

§ 43.

Das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, wird abgeändert, wie folgt:

1. An Stelle des Schlusssatzes des § 6 treten die Worte: „5. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“,

2. hat es in der Überschrift des Gesetzes und in 1. Absätze der §§ 16 und 17 an Stelle der Worte „Zwangsarbeits- und (oder) Besserungsanstalt(en)“ zu lauten: „Zwangsarbeitsanstalt(en)“.

3. Die §§ 13 bis 15 und 16, Absatz 2, werden aufgehoben.

§ 44.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 45.

(1) Aussprüche auf Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes noch unerledigt sind, sind als Anträge auf Anordnung der Fürsorgeerziehung im Sinne dieses Gesetzes zu behandeln.

(2) Minderjährige, die zu dem erwähnten Zeitpunkt auf Grund der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, in Besserungsanstalten angehalten sind, sind in einer zur Durchführung der Fürsorgeerziehung bestimmten Anstalt unterzubringen und von da an als Fürsorgezöglinge im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

§ 46.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Staatssekretäre für soziale Verwaltung und der Justiz im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht und für Finanzen betraut.

(2) Vor Erlassung einer Vollzugsanweisung ist die beim Staatsamte für soziale Verwaltung jeweils bestehende Fachkommission für Jugendfürsorge zu hören.

Begründung.

Seit vielen Jahren wird in Österreich das Fehlen eines Fürsorgeerziehungsgesetzes als eine tief beklagenswerte Lücke in der sozialen Fürsorge empfunden. Die Bestrebungen nach Schaffung eines solchen Gesetzes reichen bis auf den Anfang dieses Jahrhunderts zurück. Schon im Jahre 1901 brachte Dr. Reicher, der Vorkämpfer auf diesem Gebiete, den Entwurf eines Fürsorgeerziehungsgesetzes als Initiativantrag im damaligen Abgeordnetenhaus ein und der Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark ersuchte im Petitionsweg um dessen Annahme. Neue Anregungen und ein lebhaftes Interesse in immer weiteren Kreisen, vor allem auch bei der Regierung fand die Frage der Fürsorgeerziehung durch die Berichte und Gutachten, die hierüber beim Ersten österreichischen Kinderschutzkongress in Wien im Jahre 1907 erlattet wurden. Als im Jahre 1908 von der damaligen Regierung unter dem Eindrucke der Ergebnisse dieses Kongresses der Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung (Nr. 89 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses XVIII. Session 1908) im Parlament eingebracht wurde, begründete dieser Entwurf die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung mit folgenden Ausführungen, die noch heute ihre volle Gültigkeit haben:

„In allen Kulturstaaten tritt die Verwahrlosung der Jugend als eine soziale Erscheinung immer mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Weite Kreise der Gesellschaft befaßen sich mit der Ergründung der Ursachen und der Ausbreitung der Verwahrlosung, mit der allseitigen Erforschung und Beschaffung der Mittel zur Bekämpfung dieses Übels. Die Erklärung für die Verallgemeinerung und Vertiefung des Interesses liefert die Tatsache, daß die Verwahrlosung der Jugend mit der modernen Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse an Ausbreitung gewinnt und immer greller zutage tritt. Der Aufschwung der gesellschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge hat in Österreich später eingesetzt als in anderen Staaten, wo die Industrialisierung früher begonnen hat und weiter fortgeschritten war. In der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestandes hat aber die gesellschaftliche Tätigkeit zur Verbesserung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge viel geleistet. Sie hat die Quellen, die Ausdehnung und die Tragweite der Gefahr vor der Öffentlichkeit aufgedeckt, die Mittel zur Vorbeugung gewiesen und manche davon mit Erfolg angewendet. Hierbei hat es sich gezeigt, daß die freien gesellschaftlichen Kräfte allein den großen und vielseitigen Aufgaben der Jugendfürsorge nicht gewachsen sind, daß zur erfolgreichen Bekämpfung der Verwahrlosung der Jugend das Eingreifen der Staatsgewalt und neue gesetzliche Bestimmungen unerlässlich sind. In denselben Ergebnissen und zu vielen konkreten Vorschlägen in dieser Richtung haben die eindrucksvollen, auf ernster wissenschaftlicher Grundlage fundierten Beratungen des im Jahre 1907 abgehaltenen Ersten österreichischen Kinderschutzkongresses geführt.

Auch sonst hat die allgemeine Erkenntnis, daß es sich hier um eine höchwichtige Kulturaufgabe von größter Bedeutung für die Zukunft des Volkes handelt, in verschiedenen Rundgebungen und Anforderungen, die an die Regierung gerichtet wurden, ihren Ausdruck gefunden.

Die Ausdehnung der Verwahrlosung kann aus den Daten der Statistik der Straffälligkeit der Jugend erschlossen werden, weil die Verwahrlosung häufig zur Straffälligkeit führt und in dieser Form statistisch greifbar wird. Obwohl nun nicht jeder straffällig gewordene Jugendliche verwahrlost ist, so treffen doch in sehr vielen Fällen diese beiden Umstände zusammen und geben somit die Zahlen der Straffälligkeit im ganzen ein ziemlich zutreffendes Bild der Verwahrlosung, ihrer Ausdehnung und Erscheinungsformen, insbesondere in dem fortgeschrittenen Stadium.

Das Bild ist jedoch nicht vollständig. Es umfaßt nicht die gefährdeten und verwahrlosten Kinder unter zehn Jahren, ferner jene Unmündigen, die sich, wenn auch wiederholt, strafbare Handlungen bloß geringeren Grades zuschulden kommen lassen, deren Ahndung der häuslichen Zucht überlassen ist (§ 273 St. G.), schließlich die nicht seltenen Fälle, in denen die Verwahrlosung zwar nicht die Straffälligkeit, wohl aber die Minderwertigkeit, Entartung, das Siechtum oder den vorzeitigen Tod des betroffenen Kindes zur Folge hat.

Die Straffälligkeit der Jugendlichen schwillt in der Altersstufe von 16 bis 20 Jahren plötzlich und so erheblich an, daß die Prozentzahlen dieser Altersstufe von jenen der Altersstufe von 20 bis 30 Jahren, die überhaupt die höchste Straffälligkeit aufweist, gar nicht oder nur unbedeutend überhöht werden.

Diese hohe Straffälligkeit der Jugend findet zum Teile in den gegebenen Umständen ihre Erklärung. In der Zeit des Wachstums, in der Entwicklung zwischen Kindheit und Mannesalter macht der Jugendliche den schwierigen Vorgang der Anpassung an die soziale Umgebung durch, der namentlich in der Zeit des Eintrittes in das Arbeitsleben besondere Anforderungen an das Individuum stellt. Dem lebhaften Verlangen nach Vergnügen und Genuß, dem Einflusse des erwachten Geschlechtstriebes, dem jugendlichen Ungefühle und Betätigungstriebe — durchaus Motiven von erheblicher Stärke, die sich gegebenenfalls auch gegen die Rechtsordnung wenden — stehen bei jugendlichen Personen nicht jene starken hemmenden Motive gegenüber, die im späteren Alter wirksam werden. Es fehlt der Jugend die volle Entwicklung des Verstandes, die Überlegung, die Lebenserfahrung und die Einsicht in die Folgen der Handlungen, vor allem aber die sittliche Reife.

Dazu kommt, daß durch das Fehlen oder durch Mängel der Erziehung und durch sittliche Verwahrlosung bei einem Teile der Jugend der Prozeß des sittlichen Heranreifens aufgehalten oder die sittliche Entwicklung überhaupt gänzlich gehemmt und in eine falsche Bahn gelenkt wird. Diese Tatsache ist in den Ländern mit organisierter Fürsorgeerziehung nachgewiesen, bei uns kommt ihr Einfluß darin zum Ausdruck, daß die Straffälligkeit der Jugend namentlich in den Altersstufen von 10 bis 16 Jahren erheblich zunimmt.

Es handelt sich somit nicht um eine durch normale, nicht zu ändernde Tatsachen bestimmte Erscheinung, sondern um Symptome eines sozialen Krankheitsprozesses, der mit der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhange steht und dem man wegen seiner Gefahren für den Staat und die Gesellschaft so gut als möglich durch Mittel der Sozialhygiene und durch besondere Heilmittel begegnen muß.

„Die Erscheinungen der erblich belasteten, in einer verpesteten Umgebung aufwachsenden, mißhandelten, verlassenen, vernachlässigten und schließlich verbrecherischen Jugend stehen untereinander im Zusammenhang. Kann diese unheilvolle Kette unterbrochen werden, so wird dieser sonst verlorene Strom jugendlicher Kraft in ein gesundes Bett zurückgeleitet; sonst aber erzeugt die Vernachlässigung Verbrecher und die Verbrecher zeugen wieder Kinder, welche denselben Weg betreten wie ihre Väter; das Elend erzeugt neues Elend und die physische Degeneration wachsende, vielleicht unheilbare Entartung.“^{*)}

Der schwere Kampf um die Existenz, den breite Bevölkerungsschichten zu führen genötigt sind, die Heranziehung der Frauen zur gewerblichen Arbeit außer Haus haben dem Elternhause seine Bedeutung als Mittelpunkt des Familienlebens vielfach benommen, namentlich dann, wenn unter dem Einflusse der Wohnungsnot und des Wohnungselends in den großen Städten, mit den Begleiterscheinungen des Bettstellenwehens sowie den Folgen des Alkoholismus, die Wohnung der Eltern den Kindern nur das notdürftigste Unterkommen, aber keinen Ort bietet, an dem das Kind Schutz, Freude und sittliche Förderung finden könnte.

Wenn das Kind häufig Zeuge von Szenen sittlichen Stumpfsinnes und schamloser Gesinnung sein muß, wenn ihm Roheit in Tat und Wort als das Gewöhnliche vor Augen tritt, wenn man in seiner Gegenwart eheliche, unverdrossene Arbeit als zwecklos herabsetzt und nur für energische Betätigung rücksichtsloser Selbstsucht Worte des Lobes findet, kann es nicht wundernehmen, daß die Einwirkung der Schule erfolglos bleibt und die gefährlichen Antriebe, die aus dem körperlichen und seelischen Zustande des in der Entwicklung begriffenen Jugendlichen entstehen, keinen Widerstand finden.

Nicht minder ungünstig wirken auf die sittliche Entwicklung der Jugend die scharfen sozialen und politischen Gegensätze, der grelle Unterschied zwischen dem großen Elend und dem raffiniertesten Luxus, wie ihn das Großstadtleben täglich aufrollt. Sich selbst überlassen, verbringen die Kinder einen großen

^{*)} Baerweither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, S. VI.

Teil des Tages auf der Straße im Verkehre mit andern, ebensowenig beaufsichtigten Genossen. Hier sind sie den Verführungen ausgesetzt, die ihnen die Straße und das Menschengetriebe bieten und stehen da unter dem verderblichen Einflusse des Beispiels, das die schlechter garteten oder mehr entarteten Kinder geben. Eltern, Erzieher und Pfleger der Kinder mißbrauchen auch häufig ihre Gewalt zu Mißhandlungen und befördern dadurch die körperliche und sittliche Verwahrlosung. Nicht selten sind es die Eltern selbst, die das Kind zum Betteln und Diebstahl nötigen und daraus Nutzen ziehen.

Diese Erscheinungen sind in allen Kulturländern Europas und Amerikas zutage getreten und haben zu energischen Abhilfebestrebungen geführt. Am nachhaltigsten wirken solche Maßnahmen, die das Übel an der Wurzel fassen, indem sie dazu beitragen, das Los der arbeitenden Klassen und die wirtschaftliche Lage des Volkes überhaupt zu verbessern, sowie alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus. Mit der Vinderung der wirtschaftlichen Not, mit der Beschaffung gesunder Wohnungen, der erfolgreichen Eindämmung des Alkoholmißbrauches würde der Nährboden der moralischen Verkommenheit beseitigt sein. Es wäre aber bedenklich, auf die Lösung dieser kulturhygienischen Aufgaben vertrauend, abzuwarten zu wollen, bis in dieser Richtung ein durchgreifender Erfolg erzielt ist; inmittels könnten Generationen von Jugendlichen heranwachsen, die durch die Umstände, unter denen sie ihre Kindes- und Jugendjahre verbringen müssen, notwendig oder wahrscheinlich in die Laufbahn des Verbrechers gedrängt werden.

Die Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche heute auf das Familienband zerstörend wirken, kann naturgemäß nur langsam vor sich gehen; die Behandlung der Gefährdeten und der tatsächlich Verwahrlosten bleibt also die nächste praktische Sorge. Solche Personen müssen vor allem aus der gefährlichen Umgebung herausgehoben, oft zunächst ärztlich behandelt, körperlich geheilt und gekräftigt, sodann einem moralischen Reinigungsprozeß und einer entsprechenden erzieherischen Behandlung unterzogen werden, um sie auch für das wirtschaftliche Leben tauglich zu machen. Es mag dahingestellt bleiben, ob es gelingen wird, durch derlei Bemühungen die Straffälligkeit der Jugend wesentlich herabzudrücken, jedenfalls ist aber das Ziel anzustreben und der Erfolg zu erwarten, daß die straffällig Gewordenen nicht die Reihen der berufsmäßigen Verbrecher vermehren und der staatlichen Gesellschaft dauernd zur Last fallen.

Was bisher an gesetzlichen Handhaben und Verwaltungsvorkehrungen geboten ist, hat sich längst als unzulänglich erwiesen. Nur die Bestimmungen unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Entziehung der väterlichen Gewalt entsprechen den Anforderungen und dem Stande der fortgeschrittenen Gesetzgebungen des Auslandes, zu dem sich diese teilweise nur schwer durchgerungen haben. Die väterliche Gewalt ist nicht so sehr als ein Recht denn als eine Schutzpflicht aufgefaßt, zu deren Erfüllung dem Vater gewisse Rechte eingeräumt sind.

Die einfachen, in ihrer Allgemeinheit der praktischen Handhabung förderlichen Bestimmungen der §§ 177 und 178 a. b. G. B. über die Entziehung und Beschränkung der väterlichen Gewalt reichen zwar aus, wenn es sich darum handelt, Kinder gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt und gegen die Folgen der Vernachlässigung der Erziehung zu schützen, vorausgesetzt, daß die Kinder oder die Eltern Vermögen oder ein Einkommen besitzen, aus dem die Kosten der Abhilfevorkehrungen bestritten werden können. In der Regel scheitert aber der Versuch zu helfen an dem Mangel der erforderlichen Geldmittel, falls sich nicht ein Wohltätigkeitsverein oder eine Anstalt des Kindes annimmt. (Von 6600 im Jahre 1905 wegen Verbrechen Verurteilten im Alter von 10 bis 20 Jahren waren 2507 subsistenzlos, 3910 lebten in ärmlichen, bloß 183 in guten Verhältnissen.) Die der Heimatsgemeinde obliegende Armenversorgung begreift allerdings auch die Sorge für die Erziehung der Kinder (§ 24 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105), allein es ist bekannt, daß die für diesen Zweck verfügbaren Mittel leider in vielen Gemeinden nicht genügen. Ein Eingreifen der Staatsgewalt durch das Vormundschaftsgericht ist, abgesehen davon, daß Geldmittel fehlen, zudem dann ausgeschlossen, wenn es sich nicht um einen Mißbrauch der väterlichen Gewalt oder um Unterlassung der damit verbundenen Pflichten handelt, sondern wenn die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung, ihre wirtschaftliche Notlage oder das Milieu, in dem sie sich bewegen und in dem auch die Kinder notgedrungen verkehren müssen, die Ursache der eingetretenen oder drohenden Verwahrlosung bilden oder wenn diese mit einer anormalen Geistesbeschaffenheit des Kindes zusammenhängt.

Nach § 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, kann die Vormundschaftsbehörde auf Antrag der gesetzlichen Vertreter jugendliche Personen auch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgeben. Allein gerade dort, wo das Eingreifen der öffentlichen Gewalt zur Besserung des Jugendlichen am notwendigsten wäre, versagt diese Bestimmung. Wenn die Eltern aus der Verwahrlosung des Kindes Nutzen ziehen oder für den sittlichen Zustand des Kindes kein Verständnis haben und die drohende Gefahr nicht

begreifen, kann man nicht erwarten, daß sie den erforderlichen Antrag auf Einleitung von Fürsorgemaßnahmen stellen werden.

Die Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen veranlaßte auch den Landtag von Salzburg, sich mit Beschluß vom 19. April 1899 für eine Änderung auszusprechen, und zwar in der Richtung, daß jugendliche Personen außer den im Gesetze bezeichneten Fällen auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes dann an eine Besserungsanstalt abgegeben werden können, wenn die Anhaltsgemeinde wegen gänzlicher Verwahrlosung des Kindes hierauf anträgt und die Pfllegschaftsbehörde zustimmt.

Die geltende Gesetzgebung Österreichs ist aber auch hinsichtlich der Behandlung der straffälligen Jugendlichen im Rückstande. Sie ist noch zu sehr vom Gedanken der Repression beherrscht. Die modernen Gesetze zugrunde liegende Überzeugung, daß es mehr fremmt, ein Kind oder einen Jugendlichen zu erziehen als zu strafen, findet in der bestehenden Gesetzgebung nur einen unvollkommenen Ausdruck.

Die Bestimmungen über die Abgabe in eine Besserungsanstalt sind in mehrfacher Richtung unzulänglich. Vor allem ist der Kreis der Fälle, in denen die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt ausgeprochen werden kann, viel zu eng. Gegen Kinder unter 10 Jahren kann diese Fürsorgemaßregel ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter überhaupt nicht eingeleitet werden, gegen Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren nur bei Verurteilung wegen einer Übertretung des Landstreichergesetzes. Zweifellos ergibt sich aber auch bei Verurteilungen Jugendlicher wegen anderer strafbarer Handlungen die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Nacherziehung. Ferner ist es dem Gerichte nicht zur Pflicht gemacht, bei der Fällung des Korrektionsauspruches die Familien- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen und den Grad seiner sittlichen Verwahrlosung zu untersuchen, so daß vom Strafgerichte die Zwangserziehung für zulässig erklärt werden kann, wenngleich die Anwendung dieses äußersten Mittels nicht unerläßlich ist. Die gesetzliche Qualifikation der strafbaren Handlung allein kann jedoch nicht den Ausschlag geben, vielmehr kommt es auf viele andere Umstände in erster Linie auf den sittlichen Zustand des Jugendlichen an. Dieser Mangel macht sich in der Praxis bloß deshalb wenig fühlbar, weil die Vollzugskommission (§ 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89) von der Durchführung einer für zulässig erklärten Anhaltung in der Besserungsanstalt absehen kann. Schließlich kennt das Gesetz nur ein Erziehungsmittel, die Verweisung in die Besserungsanstalt. Die Erziehung in der Besserungsanstalt ist nun allerdings bei undisziplinierten oder sittlich hochgradig verwahrlosten Jugendlichen nicht zu entbehren; sie ist aber nicht am Platze bei geistig nicht normalen Zöglingen oder als einleitender Schritt zur Nacherziehung behufs genauer Beobachtung des Zöglings im allgemeinen. Für diese Zwecke bedarf es der Anhaltung in einer Erziehungs- oder Beobachtungsanstalt. Bei Kindern im vorichulspflichtigen Alter ist die Erziehung in der Familie vorzuziehen. Desgleichen dann, wenn nicht bereits vorhandene Verwahrlosung behoben werden soll, sondern wenn es sich darum handelt, den Zögling aus der sittlich verseuchten oder gefährlichen Atmosphäre seiner bisherigen Umgebung herauszuheben und vor Schaden zu bewahren.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind daher auch unzulänglich hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Mittel. Das Gesetz schützt zum Teil die schlechten Kinder guter Eltern, es gibt aber nicht die Mittel, die noch guten Kinder schlechter Eltern vor der drohenden Gefahr zu behüten. Dazu kommt, daß auch Zahl und Einrichtung der Besserungsanstalten zum Teil zu wünschen übrig lassen und daß in mehreren Ländern solche überhaupt noch nicht bestehen, weshalb dort das Gesetz vom Jahre 1885 nicht durchgeführt ist.

Eine Reform, die einen wesentlichen Fortschritt in der Behandlung der Jugendlichen bedeuten soll, muß mehr als bisher die unvollendete körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen berücksichtigen und der Erkenntnis Geltung verschaffen, daß man die Ursache beheben soll, wenn die strafbare Handlung als Symptom oder Folge der sittlichen Verwahrlosung anzusehen ist. Beim straffälligen Jugendlichen muß mehr auf den Täter als auf die Tat gesehen werden. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist die Reform und Ausgestaltung der Fürsorgeerziehung im Anschlusse an die Reform des Strafgesetzes eine der dringendsten Kulturaufgaben des Staates."

Aber weder damals noch auch in den späteren Sitzungsabschnitten des österreichischen Reichsrates wurde dieser Regierungsentwurf zum Fürsorgeerziehungsgesetz, der wiederholt, zum Teil in geänderter Fassung, eingebracht worden war, verabschiedet.

Die durch den Weltkrieg hervorgerufene Not der Zeit und die damit im Zusammenhang stehende immer mehr um sich greifende Verwahrlosung der Jugend hatte die Schaffung eines Fürsorgeerziehungsgesetzes notwendiger denn je gemacht. Die erwähnten, schon früher bestandenen Ursachen der Verwahrlosung wurden durch neue vermehrt: Die durch die Kriegsdienstleistung hervorgerufene lange Abwesenheit der Väter und Erzieher, die mangelnde Beaufsichtigung der Kinder durch die Mütter, die entweder einem Erwerbe nachgehen oder durch die schwierige Wirtschaftsführung auch sonst sehr viel Zeit außer Hause verbringen mußten, die Einschränkung des Schulbetriebes, die wirtschaftliche Not des größten

Teiles der Bevölkerung infolge der enormen Teuerung aller Bedarfsgegenstände auf der einen Seite und das üppige Leben und die Verschwendungssucht der in der Kriegs- und Nachkriegszeit reich gewordenen Leute auf der anderen Seite, die leichte Verdienstmöglichkeit der Waren- und Geldhieber, der Schmuggler und Schleichhändler und vieles andere wurden die Quellen neuer Verwahrlosung. Sowohl die freiwillige gesellschaftliche Fürsorge als auch die von den Pflégschaftsgerichten und Jugendämtern betriebene öffentliche Jugendfürsorge erwiesen sich trotz aller Bemühungen ihrer Organe völlig machtlos. Denn es fehlte an gesetzlichen Bestimmungen, die es ermöglichten, rechtzeitig einzugreifen, um der Verwahrlosung vorzubeugen, es fehlte an den nötigen Fürsorgeeinrichtungen und den erforderlichen Geldmitteln, um bei drohender oder bereits eingetretener Verwahrlosung auf zweckentsprechende Weise einschreiten zu können. So wuchs die Verwahrlosung der Jugend von Jahr zu Jahr, wie dies in dem raschen Ansteigen der Ziffern in den statistischen Ausweisen über die straffälligen Jugendlichen der letzten Jahre nur allzu deutlich zum Ausdruck kommt.

Eine nicht unwesentliche Verbesserung hatte wohl das Familien- und Vormundschaftsrecht durch die erste Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erhalten, indem durch die Neugestaltung der §§ 178, 178a und 207 dem Pflégschaftsgerichte neue Handhaben zu einem verstärkten Jugendschutz gegeben wurden. Auch durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 46 über die Errichtung von Jugendgerichten und durch die auf Grund desselben erlassene Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom, St. G. Bl. Nr. . . . , über die Errichtung eines Jugendgerichtes in Wien und die Bestellung von Jugendrichtern soll die schon im ersten Regierungsentwurfe berührte Frage der Reform des Jugendstrafrechtes eine wenigstens teilweise Lösung finden. Aber alle diese Reformen bleiben Stückwerk ohne die Ergänzung durch ein Fürsorgeerziehungsgesetz, da erst dieses dem Jugendgerichte die Anordnung und Durchführung der für gefährdete und verwahrloste Unmündige und Jugendliche nötigen Fürsorgemaßnahmen ermöglicht und sichert.

Die Erkenntnis von der durch die Verhältnisse der letzten Jahre hervorgerufenen besonderen Dringlichkeit und Notwendigkeit eines Fürsorgeerziehungsgesetzes veranlaßte die Regierung zur Einbringung des vorliegenden Entwurfes, nachdem auch der Finanz- und Budgetausschuß der konstituierenden Nationalversammlung in der Sitzung vom 17. Jänner d. J. auf Antrag der Abgeordneten Probst eine darauf abzielende Resolution beschlossen hatte.

Auf dem Gebiete der Jugendfürsorge war Österreich nebst den aus dem alten Österreich hervorgegangenen Nationalstaaten bis nun so ziemlich der einzige Staat Mittel- und Westeuropas, der einer gesetzlichen Fürsorgeerziehung entbehre.

In England besteht die Fürsorgeerziehung in den Reformatory Schools seit 1854. Zu diesen Anstalten für die bereits verwahrloste Jugend traten später die Industrial Schools für die gefährdeten Kinder. Seit 1899 besteht mit Hilfe dieser Anstalten eine moderne Fürsorgeerziehung, die in der Children Act 1908 auf neue Grundlagen gestellt ist. Frankreich hat eine Zwangserziehung für verwahrloste und gefährdete Kinder seit 1889, die mit Gesetz vom 19. April 1898 durch die Fürsorgeerziehung für mißhandelte Kinder ergänzt worden ist. Ein Gesetz vom 28. Juni 1904 regelt die Erziehung der schwer erziehbaren Kinder. Belgien hat ausgehend vom Kampf gegen das Bettelwesen seit 1891 sogenannte Wohltätigkeitsschulen zu Zwecken der Fürsorgeerziehung errichtet und am 15. Mai 1912 ein modernes Kinderschutzgesetz erlassen. Holland hat mit Gesetz vom 21. Februar 1901 die Einschränkung der elterlichen Gewalt und die Anordnung der Fürsorgeerziehung geregelt und einige Jahre später die entsprechenden Anstalten unter dem Namen „Zwangsschulen“ errichtet. In der Schweiz ist die Fürsorgeerziehung Sache des Kantons. Es sei hier nur auf das Fürsorgeerziehungsgesetz des Kantons Bern vom 26. Dezember 1900 verwiesen, dessen Grundsätze auch in anderen Kantonalgesetzen niedergelegt sind. Norwegen hat die Fürsorgeerziehung mit Gesetz vom 6. Juni 1896, Schweden mit einem Gesetz vom Jahre 1902 geregelt. Auch Ungarn hat in Ausführung der Gesetzesartikel VIII und XXI vom Jahre 1901 die Fürsorge für verlassene Kinder geregelt und auf dieser Grundlage eine Fürsorgeerziehung geschaffen. Von den zahlreichen deutschen Gesetzen über die Fürsorgeerziehung sei insbesondere auf das preußische Gesetz vom 29. Dezember 1899 hingewiesen, das sich als Ausführungsgesetz zu Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch darstellt und dem die Gesetze der übrigen deutschen Staaten folgen. Besonders bemerkenswert unter diesen Landesgesetzen ist das neueste, das badische Gesetz vom 11. Juli 1918, in dessen Ausführung eine eingehende Fürsorgeerziehungsordnung vom 26. Juni 1919 erlassen worden ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft an die letzte im Jahre 1917 von der damaligen Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage über die Fürsorgeerziehung (569 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session, 1917) an. Wenn er auch die bisher geleisteten

Borarbeiten sorgfältig berücksichtigt und sich in vielen Einzelheiten den früheren Entwürfen und insbesondere der letzten Vorlage anschließt, so baut er sich doch im allgemeinen auf völlig neue Grundlagen auf.

I. Allgemeine Charakteristik der Fürsorgeerziehung.

Gegen die letzte Regierungsvorlage wurde hauptsächlich eingewendet, daß sie allzu sehr die straffälligen und bereits verwahrlosten Kinder vor Augen habe und darum nur eine Besserungserziehung und weit weniger eine vorbeugende Fürsorgeerziehung vorziehe. Diesen Erwägungen wurde Rechnung getragen. Der in den früheren Entwürfen mehr in den Hintergrund tretende fürsorgereiche Charakter ist nun zur Hauptache geworden; es handelt sich nicht darum, die Gesellschaft vor lasterhaften Jugendlichen zu bewahren, sondern in erster Linie um ein Kinderschutzgesetz, das den Gedanken verwirklichen soll, daß jedes Kind, insbesondere auch das in geistiger und sittlicher Beziehung nicht ganz normal veranlagte, sowie das in ungünstigen Umweltverhältnissen lebende Kind einen Anspruch auf eine Erziehung hat, die es zu einem vollwertigen Glied der Gesellschaft macht. Der Gesetzesentwurf erhält durch diesen Grundcharakter auch eine besondere soziale Bedeutung, weil er öffentliche Mittel nur für Kinder in Anspruch nimmt, für die nicht durch die Angehörigen die entsprechenden, der Besonderheit der notwendigen Erziehung angemessenen Mittel aufgebracht werden.

„Die Verwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung durch die Eltern oder sonstigen Erzieher, der sich darin äußert, daß das verwahrloste Kind es an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen läßt und damit zu einer Gefahr für weitere Kreise und die Allgemeinheit wird.“

„Die Verwahrlosung bedeutet zunächst eine Gefahr für das Kind selbst, bei dessen Eintritt in die Volksschule eine Gefahr für die Mitschüler, in letzter Linie eine Gefahr für die Rechtsordnung. Die Verwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit, der nur durch die Beseitigung seiner Ursache, das ist der vernachlässigten Erziehung, behoben werden kann. Die Fürsorge für das verwahrloste Kind besteht demnach in einem Ersatz der durch die Eltern oder ihre Vertreter vernachlässigten Erziehung, in der staatlich angeordneten und überwachten Erziehung — in der Fürsorgeerziehung.“*)

Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen ist auch der im § 1 gegebene Begriff der Fürsorgeerziehung zu verstehen, wozu noch folgendes zu bemerken wäre:

Was vor allem das Ziel der Fürsorgeerziehung betrifft, so ist es zunächst negativ. Das Kind muß aus der es schädigenden Umgebung gebracht und es müssen durch eine geeignete Erziehung die bereits eingetretenen Schädlichkeiten beseitigt werden. Darüber hinaus positiv hat die Fürsorgeerziehung kein anderes Ziel, wie jede andere Erziehung. Sie soll den Minderjährigen zu einem brauchbaren Glied der Gesellschaft machen, ihm den nötigen Schulunterricht und die Vorbereitung für einen praktischen Beruf gewähren. In dem negativen Teile liegt, wie gezeigt, die Hauptaufgabe der Fürsorgeerziehung. Hierin unterscheidet sie sich wesentlich von der Waisenspflege und der Armenversorgung, die lediglich darauf hinausgehen, fehlende positive Voraussetzungen zu ersetzen, ohne daß sie eingetretene oder drohende Schädigungen zu beseitigen zum Hauptzweck haben.

Das Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Fürsorgeerziehung ist in seinem Wesen ein Eingriff in die privaten Erziehungsrechte der Eltern oder des Vormundes. Die Fürsorgeerziehung hat den Zweck, die bisherige, aus welchen Gründen immer ungeeignete und darum das Kind gefährdende Erziehung durch eine geeignete zu ersetzen. Sie kann daher nur dort eintreten, wo die Eltern oder die sonst die Erziehung führenden Angehörigen hierzu untauglich sind; diese Untauglichkeit mag eine absolute (für jedes Kind) sein oder nur im Verhältnisse zu den in Frage kommenden Kindern aus Gründen, die in den Eltern oder im Kinde liegen (relative Untauglichkeit) begründet sein.

Weil jede Fürsorgeerziehung, und zwar auch dann, wenn sie mit Zustimmung der Eltern oder des Vormundes eingeleitet wird, da deren Rechte nicht verzichtbar sind, einen Eingriff in Familienrechte enthält, kann sie nur von dem Pflégschaftsgericht, als das im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes das Jugendgericht erscheint, angeordnet werden. Sie ist niemals Straffolge eines rechtswidrigen Verhaltens, sie darf den Charakter eines Übels weder für das Kind noch für die Eltern tragen, sie ist vielmehr

*) Reichel, „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend“, III. Teil, 1. Band, Seite 7, und derselbe „Die Organisation der Fürsorgeerziehung in Österreich und die dadurch bedingte Änderung des Jugendstrafrechtes“, Gutachten, erstattet beim I. österreichischen Kindererziehungskongreß (1907), Schriften dieses Kongresses, Band II, Seite 229.

stets als eine den Interessen des Kindes dienende Maßregel anzusehen, weshalb sie niemals von einem reinen Strafgericht ausgesprochen werden kann. Die Anordnung erhält auf diese Weise einen ähnlichen Charakter wie die Entmündigung. Gleich dieser ist die Fürsorgemaßregel und sie bedient sich des Eingriffes in private Rechte nur soweit, als dies im Interesse des Schütlings des Gerichtes gelegen ist.

II. Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung.

Da die Fürsorgeerziehung nach dem Gesagten den Zweck verfolgt, die Verwahrlosung, also den infolge vernachlässigter Erziehung eingetretenen Zustand der Erziehungsbedürftigkeit zu verhüten oder zu beseitigen, sind auch die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung ausschließlich Erziehungsängel, und zwar solche, die eine weitere Schädigung oder Gefährdung des Kindes voraussehen lassen und denen auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann.

Als allgemeine Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung sind zwei Hauptpunkte hervorzuheben. Zunächst die Festsetzung einer oberen Altersgrenze. Fürsorgeerziehung soll nur angeordnet werden können, wenn der Minderjährige noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2, Absatz 1). Mit der Durchführung der Fürsorgeerziehung soll auch nicht nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen werden, selbst wenn sie früher angeordnet worden wäre, außer im unmittelbaren Anschluß an eine vorläufige Unterbringung (§ 20). Diese Bestimmung beruht auf dem Gedanken, daß die Fürsorgeerziehung, wenn sie von Erfolg begleitet sein soll, längere Zeit dauern muß und darum wenigstens drei Jahre vor dem gesetzlichen Ende der Fürsorgeerziehung (vollendetes 21. Lebensjahr [§ 21, Absatz 1]) beginnen muß. Eine untere Altersgrenze wird nicht festgesetzt; es können schon auch Kinder im zartesten Alter der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn sie zum Beispiel durch Vernachlässigung, Mißhandlung oder Ausnutzung ihrer Körperkräfte Gefahr laufen, zunächst körperlich und geistig und später auch sittlich zu verwahrlosen.

Eine zweite wichtige Voraussetzung für die Anordnung der Fürsorgeerziehung ist der Umstand, daß sie „zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig ist“ (§ 2, Absatz 1). Damit wird zunächst auf das Merkmal der Subsidiarität der Fürsorgeerziehung hingewiesen. Die Fürsorgeerziehung soll das letzte Mittel sein, sie soll erst eintreten, wenn alle anderen Maßregeln zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung eines Minderjährigen versagen. Wenn und insoweit die Möglichkeit besteht, daß auf andere Weise, zum Beispiel durch Verwarnung des Kindes oder der Eltern, Überwachung des Kindes in der eigenen Familie (§ 19), Unterbringung des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Anstalt auf Kosten der Eltern oder der nächsten Angehörigen, der privaten Wohltätigkeit oder der Armenpflege der Erziehungszweck sichergestellt ist, in diesem Sinne also die Fürsorgeerziehung nicht notwendig ist, ist auch ein Grund für ihre Anordnung nicht gegeben. Hierbei ist es gleichgültig, ob ein Antrag des gesetzlichen Vertreters vorliegt oder ob gegen dessen Willen vorgegangen werden soll (§ 39). Die erforderlichen Verfügungen können vom Jugendgerichte schon auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches getroffen werden. Ja die Fürsorgeerziehung kann, da sie nur im äußersten Notfalle eintreten soll, auch wenn sie bereits angeordnet wurde, aufgeschoben und vorläufig nur die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen verfügt werden, sobald davon ein Erfolg zu erwarten ist (§ 19). Dementsprechend ist die Fürsorgeerziehung auch aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung auf andere Weise sichergestellt ist (§ 21, Absatz 2).

Der Grundsatz der Subsidiarität darf aber nicht so verstanden werden, daß andere Maßregeln erst ausprobt sein müßten, bevor die Fürsorgeerziehung angeordnet werden darf und daß diese deshalb abgelehnt werden muß, solange mit solchen Mitteln noch kein praktischer Versuch unternommen worden ist. Vielmehr hat das Gericht auf Grund der gegebenen Verhältnisse zu prüfen, ob andere Maßnahmen zum Ziele, den Minderjährigen vor Verwahrlosung zu behüten oder seine Verwahrlosung zu beseitigen, führen würden. Kommt es hierbei nach Erwägung aller Umstände zu dem Ergebnisse, daß solche Maßnahmen nutzlos wären oder daß durch sie der Erziehungszweck nicht sichergestellt wäre, so hat es jedenfalls die Fürsorgeerziehung sofort anzuordnen.

Besonders wichtig ist es, in diesem Zusammenhange auf die Stellung der Fürsorgeerziehung zur Armenpflege hinzuweisen. In der Praxis haben sich wohl die Grenzen zwischen beiden Arten der Fürsorge vielfach vermischt. Denn die Verwahrlosung ist sehr häufig in der materiellen Not des Minderjährigen begründet, und wo es nicht der Fall ist, beugt sie dieser Not und damit der Armenpflege vor. Auch umfaßt die Armenversorgung bei Kindern auch die Sorge für ihre Erziehung (§ 24 Heimatgesetz) und oft sind die Mittel und tatsächlichen Erfolge der Fürsorgeerziehung und der Armenpflege die gleichen. Trotzdem wird es die Praxis nicht unterlassen dürfen, sich den wesentlichen Unterschied zwischen

beiden Fürsorgemaßnahmen vor Augen zu halten, um den richtigen Weg einzuschlagen; er liegt hauptsächlich in der Voraussetzung und im Zwecke. Voraussetzung der Armenpflege ist die materielle Notlage, ihr Zweck ist die Versorgung des Armen. Dagegen ist die Voraussetzung der Fürsorgeerziehung im Erziehungsnotstand, ihr Zweck in der Behebung dieses Erziehungsnotstandes zu erblicken. Während die Armenpflege immer auf Begehren der Beteiligten erfolgt, wird die Fürsorgeerziehung oft gegen deren Willen angeordnet. Auch erziehungsunfähige Kinder, zum Beispiel geistesranke oder geisteschwache, haben Anspruch auf Armenversorgung, sie können aber nicht in Fürsorgeerziehung genommen werden. Mit Rücksicht auf die geschilderte Subsidiarität der Fürsorgeerziehung wird man folgendes beachten müssen, um zu verhüten, daß die Fürsorgeerziehung Aufgaben besorgt, die eigentlich der Armenpflege zufallen:

Wenn das Kind und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen arm sind, so daß die Heimatgemeinde für die Erziehung des Kindes aufkommen muß, so ist deshalb allein die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht begründet, vorausgesetzt, daß das Armenwesen der Gemeinde wohlgeordnet ist und ihre Einrichtungen zum Schutze gegen Verwahrlosung ausreichen. Dort aber, wo dies nicht der Fall ist, soweit tatsächliche Verwahrlosungsgefahr eintritt, muß, wenn sich nicht freiwillige Liebestätigkeit in entsprechender Weise des Kindes annimmt, die Fürsorgeerziehung eintreten. Da aber minder leistungsfähige Gemeinden leicht dem Anreiz unterliegen könnten, die Armenlasten auf Kosten der Fürsorgeerziehung von sich dadurch abzuwälzen, daß sie Kinder verwahrlosen lassen — die Praxis der Fürsorgeerziehung in Deutschland weist eine Reihe solcher Fälle auf und ebenso auch solcher, in denen hartnäckig gekämpft wurde, ob Fürsorgeerziehung oder Armenversorgung einzutreten hat —, mußte gegen solche Übelstände Vorkehrung getroffen werden. Darum bestimmt der Entwurf, daß die den Gemeinden (Armenverbänden) obliegende Armenversorgung der Kinder durch dieses Gesetz nicht berührt wird, und daß im Rahmen dieser Verpflichtung die Gemeinden für die armen in Fürsorgeerziehung stehenden Minderjährigen einen entsprechenden jährlich festzusetzenden Bauhaushaltbetrag zu leisten haben (§ 70, Absatz 4).

Die Vorschrift, daß die Fürsorgeerziehung nur dann angeordnet werden darf, wenn sie zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung notwendig ist, bedeutet außer der Subsidiarität der Fürsorgeerziehung auch, daß sie nur dann angeordnet werden darf, wenn sie nicht von vornherein zweck- und aussichtslos ist. Allerdings wird man nur dann, wenn ein geistiges oder körperliches Gebrechen derart überwiegt, daß infolge dieses Krankheitszustandes die Erziehungsfähigkeit des Minderjährigen für immer oder wenigstens für einige Zeit vollständig benommen ist, von einer solchen immerwährenden oder vorübergehenden Aussichtslosigkeit der Erziehung überhaupt und damit auch der Fürsorgeerziehung sprechen können. Der Umstand, daß ein von Verwahrlosung bedrohter oder bereits verwahrloster Minderjähriger mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet ist, ist an sich kein Hindernis für die Anordnung der Fürsorgeerziehung. Auch Blinde, Taubstumme, Geisteschwache, Epileptiker, Psychopathen können der Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Voraussetzung ist, daß das geistige oder körperliche Gebrechen nicht derart beschaffen ist, daß der Minderjährige einer erzieherischen Einwirkung überhaupt nicht mehr zugänglich ist, wie dies zum Beispiel bei ausgeprochenen Geisteskranken oder Geisteschwachen der Fall ist. Dann hat auch keine Fürsorgeerziehung, sondern nur eine entsprechende Heilbehandlung und Pflege einzutreten. Da es aber nicht selten vorkommt, daß bei solchen Personen, insbesondere wenn es sich um sogenannte Grenzfälle handelt, oft nur schwer zu entscheiden ist, ob sie der einen oder anderen Fürsorge bedürfen, geschieht es mitunter, daß sie dann weder in einer Fürsorgeerziehungsanstalt noch auch in einer Heil- oder Pflegeanstalt Aufnahme finden und darum ohne jede Fürsorge bleiben. Um einen solchen unerträglichen Zustand zu verhüten, bestimmt der Entwurf, daß die Fürsorgeerziehung auch angeordnet werden kann, wenn die gesellschaftsfeindliche Veranlagung des Minderjährigen als Begleiterscheinung einer Geisteskrankheit oder Geisteschwäche auftritt, solange der Minderjährige nicht aus diesen Gründen in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden kann (§ 2, Absatz 3).

Zu übrigen muß von dem Erfahrungsgrundlage ausgegangen werden, daß, wiewohl es unverbesserliche Individuen gibt, doch von vornherein die Unverbesserlichkeit eines jungen Menschen anzunehmen eine Vermessenheit wäre. Denn mag es oft auch den Anschein haben, daß ein Minderjähriger in seinem sittlichen Verhalten bereits so verhärtet ist, daß jede erzieherische Einwirkung unmöglich ist, so ist es dennoch nach den gemachten Erfahrungen nicht ausgeschlossen, daß es einer planmäßigen, sorgfältig geleiteten Fürsorgeerziehung noch gelingt, ihn wenigstens vor dem weiteren Sinken in das sittliche Verderben zu bewahren, daß also der Erziehungszweck doch noch in einem gewissen Maße erreicht werden kann. Und in diesem Falle hat die Fürsorgeerziehung was möglich war geleistet.

Außer den allgemeinen Voraussetzungen führt der Entwurf beispielsweise einige näher bezeichnete Fälle an, in denen die Fürsorgeerziehung angeordnet werden kann.

Eine erschöpfende Kasuistik der Voraussetzungen hat sich, wie das Beispiel Preußens beweist, nicht bewährt. Eine beispieleweise Hervorhebung der wichtigsten Fälle ist aber nicht zu umgehen, denn die Aufstellung eines allgemeinen Grundgesetzes genügt allein nicht, da die Gerichte zu allgemein gehaltene Grundsätze nicht anwenden, wie dies die Erfahrungen zeigen, die mit dem § 178 a. b. G. B. gemacht worden sind. Es werden hier vor allem die im Kinde selbst liegenden Ursachen des Verfallens der normalen Erziehung, die inneren („endogenen“) Verwahrlosungsursachen in den Vordergrund gestellt. Die beiden anderen Punkte enthalten die äußeren („exogenen“) Verwahrlosungsgründe, Gründe, die nicht im Kinde selbst, sondern in den Eltern oder Erziehern oder in der Umwelt liegen. Diese Gründe werden in zwei Punkte geteilt, in denen außer der allgemeinen Untauglichkeit der bisherigen Erzieher die im § 178 a. b. G. B. ausdrücklich angeführten Fälle noch besonders hervorgehoben werden.

Der Umstand, daß ein Kind eine strafbare Handlung begangen hat, wird überhaupt nicht unter diesen Gründen angeführt. Die strafbare Handlung eines Kindes als solche ist auch niemals Grund zur Fürsorgeerziehung, sie kann lediglich der äußere Ausdruck von Tatsachen sein, die eine Fürsorgeerziehung erheischen. An sich sagt die Begehung der strafbaren Handlung gar nichts, sie gibt insbesondere keinen Aufschluß darüber, ob eine endogene oder exogene Verwahrlosungsursache vorliegt. Es ist darum nicht nur zweckmäßig, sondern geradezu notwendig, daß die Begehung einer strafbaren Handlung aus der Aufzählung der Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung gänzlich entfallt, zumal damit auch der Anschein schwindet, als ob die Fürsorgeerziehung Strafscharakter tragen würde.

Die erwähnte Untauglichkeit der Erzieher, die eine Fürsorgeerziehung notwendig machen kann, kann auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein, ohne daß ein Verschulden dieser Personen vorzuliegen braucht. Solche Ursachen können sein: Schwäche, insbesondere allzu große Nachgiebigkeit, Unfähigkeit zur Erziehung im allgemeinen, die bedrängte wirtschaftliche Lage, eheliche Zwistigkeiten, der Einfluß einer bedenklichen Umgebung. Das Verschulden der Eltern oder Erzieher kann in einem Mißbrauch der erzieherischen Rechte, zum Beispiel in der Verleitung zum Bösen, insbesondere zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen, in körperlicher Mißhandlung, übermäßiger Ausnutzung der Arbeitskraft des Kindes oder in einer Pflichtenvernachlässigung, zum Beispiel in dem Mangel der nötigen Sorgfalt bei Ernährung, Bekleidung, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes, in dem Nichtabhalten des Kindes vom Bettel, in den Nichtanhalten zum Schulbesuch bestehen. Schließlich kann es auch in einem schlechten Beispiele der Eltern oder Erzieher durch ehrloses oder unsittliches Verhalten zum Ausdruck kommen. Aber nicht jede sittliche Verfehlung, jeder Verstoß gegen den Ehrbegriff eines bestimmten Standes, auch nicht jede Verurteilung zu einer längeren Freiheitsstrafe wird schon die Anordnung zur Fürsorgeerziehung rechtfertigen, vielmehr wird auf besondere schwere Charakterfehler im allgemeinen und bei Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen auch auf die näheren Umstände der Straftat und immer auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob die Gefahr einer schädlichen Einwirkung auf das Kind vorliegt. Unter dieser Voraussetzung werden Trunksucht, Landstreicherei, Bettel, gewerbsmäßige Unzucht, gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung anderer strafbarer Handlungen hierher zu rechnen sein.

Der Entwurf sagt, daß die Fürsorgeerziehung nur angeordnet werden darf, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind, und daß Fürsorgeerziehung insbesondere dann, wenn bestimmte, beispieleweise angeführte Fälle vorliegen, angeordnet werden kann. Damit soll ausgedrückt werden, daß das Gericht nur unter den bestimmten Voraussetzungen, über deren Vorhandensein es nach freier Überzeugung zu entscheiden berufen ist, den in der Anordnung der Fürsorgeerziehung liegenden Eingriff in die privaten Erziehungsrechte der Eltern oder des Vormundes machen darf. Wenn aber das Gericht von dem Vorhandensein der Voraussetzungen überzeugt ist, muß es die Fürsorgeerziehung anordnen. In diesem Sinne ist es also zur Anordnung der Fürsorgeerziehung verpflichtet. Der Richter darf sie nicht etwa aus dem Grunde ablehnen, weil er persönlich von dem Werte der Fürsorgeerziehung als solcher oder von den hierfür bestehenden Einrichtungen nicht überzeugt ist oder weil er vermeint, daß mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Jugendlichen, sein vorgeschrittenes Alter, sein Vorleben usw., ein erzieherischer Einfluß auf ihn nicht mehr zu erwarten ist. Denn damit würde er das ihm zuteilende Prüfungsrecht nach dem Vorhandensein der Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung überschreiten und sich ein Entscheidungsrecht über die künftige Wirkung der Fürsorgeerziehung im Falle ihrer Anordnung, also über eine Frage anmaßen, zu deren Lösung er nicht berufen ist.

III. Behandlung von Ausländern.

Im allgemeinen soll bei Ausländern die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden, weil dem Inlande eine solche mit Kosten verbundene Sorge um ausländische Kinder nicht aufgelastet werden kann. Eine Ausnahme muß aber dann Platz greifen, wenn in Staatsverträgen oder Regierungserklärungen, die im

Staatsgesetzblatt kundgemacht sind, abweichende Anordnungen getroffen sind (§ 3, Absatz 1). Denn es wird sich die Notwendigkeit ergeben, durch Staatsverträge, insbesondere mit den auf dem Boden der alten österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten, sich gegenseitig die Fürsorgeerziehung zuzugestehen. Dann wird aber auch durch diese Staatsverträge die Kostentragung geregelt werden müssen (§ 31).

Auf jeden Fall besteht aber auch dann, wenn die Fürsorgeerziehung eines Ausländers trotz Vorliegens ihrer Voraussetzungen nicht Platz greifen kann, das Bedürfnis auf andere Weise wenigstens zur Beseitigung der durch den Verwahrlosungsfall eines Ausländers für die einheimische Jugend bestehende Gefahr Vorjorge zu treffen. Bei Ausländern, die selbst ausreichendes Vermögen besitzen oder deren Eltern bemittelt sind, kann zwar die Bestimmung des § 39 (Unterbringung eines Minderjährigen in einer anderen Familie oder in einer Anstalt über Antrag des gesetzlichen Vertreters) einen Ausweg bieten. Sofern es sich aber um mittellose ausländische Staatsangehörige handelt, kommen zunächst nur die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, über die Abschiebung oder Abschaffung in Betracht. Das sind die im § 3, Absatz 2, erwähnten entsprechenden Vorkehrungen, die die Sicherheitsbehörde in einem solchen Fall treffen kann. Da aber diese Vorkehrungen bei bloß gefährdeten Minderjährigen nicht am Platze sind und auch sonst als rein polizeiliche Maßnahmen keineswegs eine geeignete Einleitung zu der im Auslande anzunehmenden Fürsorgeerziehung darstellen, sieht der Entwurf in solchen Fällen eine dem § 183 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, ähnliche Maßregel vor. Wie nämlich das Pflégschaftsgericht nach dieser Gesetzesstelle zum Schutze ausländischer Minderjähriger und Pflegebefohlener, die sich im Inlande aufhalten, durch Bestellung eines Vormundes provisorisch einzuschreiten befugt ist, so soll auch hier das Jugendgericht als provisorische Maßnahme die vorläufige Unterbringung des ausländischen Minderjährigen in einer Erziehungsanstalt (Beobachtungsstelle) oder in einer Familie verfügen und hiervon die zuständige ausländische Behörde verständigen (§ 3, Absatz 2). Dasselbe, was von der nach § 183 des zitierten kaiserlichen Patentgesetzes bestellten Vormundschaft gilt, daß sie nur insoweit aufrecht bleibt, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird, wird auch für die vorläufige Unterbringung bestimmt. Diese ist aber auch aufzuheben, sobald der Zweck erreicht oder dessen Erreichung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Kosten einer solchen vorläufigen Unterbringung trägt der Staat, sofern nicht durch Staatsverträge etwas anderes verfügt ist (§ 31).

IV. Art der Fürsorgeerziehung.

Der Entwurf kennt eine zweifache Art der Fürsorgeerziehung: Familien- und Anstalts-erziehung. Da die Erziehung in der Familie die natürliche, normale ist, so soll auch dann, wenn diese unzulänglich ist, die Erziehung in einer Familie erfolgen. Der Entwurf geht hier von dem in Theorie und Praxis der Jugendfürsorge wiederholt vertretenen Standpunkt aus, daß in erster Linie Familienerziehung, und nur bei Kindern, die infolge ihrer eigentümlichen körperlichen und sittlichen Beschaffenheit einer Anstaltspflege bedürfen, diese einzutreten hat. Bietet doch die Familienerziehung, die das Kind individuell behandelt, es an den Sorgen und Freuden des Familienlebens teilnehmen läßt und die freie Charakterbildung fördert, manche Vorteile gegenüber der mehr schablonenhaften Anstalts-erziehung. Für Kinder im vorschulpflichtigen Alter ist die Familienerziehung jedenfalls das einzig richtige Erziehungsmittel. Andererseits besteht bei der Familienerziehung die Gefahr der Ausbeutung des Kindes. Dazu kommt, daß der Familienpflege, die mit besonderen pädagogischen Erfahrungen ausgestatteten Erzieher fehlen und daß Eigenarten, die einer besonderen Behandlung bedürfen, in der Familienerziehung nicht entsprechend berücksichtigt werden. In vielen Fällen wirkt auch die Anstalts-erziehung günstig durch die Anstaltsorganisation als solche mit ihrer strengen Disziplin, ihrer Hausordnung, ihrer Einteilung in Arbeits- und Erholungsstunden, Unterrichts-, Spiel- und Schlafzeit. Je größer die Anstalt ist, um so mehr kommt die Notwendigkeit der Unterordnung unter den ganzen Anstaltsorganismus dem einzelnen Zögling zum Bewußtsein, um so erzieherischer kann der Anstaltsorganismus auf ihn einwirken. Anstalts-erziehung ist daher geradezu unentbehrlich bei körperlich und sittlich besonders verwahrlosten, bei widerpenstigen und geistig minderwertigen Kindern, namentlich wenn die Ursache der Verwahrlosung in der Anlage des Kindes zu suchen ist, die entsprechend zu behandeln Laienerzieher nicht geeignet sind.

Darüber, ob die eine oder andere Art der Erziehung Platz greifen soll, entscheidet aus Anlaß der Anordnung der Fürsorgeerziehung das Jugendgericht (§ 10, Absatz 1). Bei dieser Entscheidung wird dem Jugendgerichte das Gutachten der Sachverständigen, insbesondere des Heilpädagogen (§ 9) ein wertvoller Beihelfer sein.

Die Familienerziehung kann nur in fremder Familie erfolgen; es ist also keine Fürsorgeerziehung, wenn die Überwachung in der eigenen Familie angeordnet wird (§ 19). Die Familienerziehung kann entweder in einer einzelnen Familie oder in einer Familiengruppe oder Kolonie durchgeführt werden. Das Familiengruppensystem, richtiger Kindergruppenfamiliensystem genannt, wie es zum Beispiel beim Pestalozzverein in Wien eingeführt ist, besteht darin, daß eine beschränkte Anzahl von Kindern (10 bis 12) beiderlei Geschlechtes und verschiedenen Alters in einer gemeinsamen Wohnung zu einer Familie vereinigt und von einem Elternpaar (Hauseltern) versorgt und betreut werden. Die schulpflichtigen Kinder besuchen die Schule und helfen in der freien Zeit in der Hauswirtschaft, gerade wie es sonst in den Volkskreisen üblich ist, denen die Mehrzahl der Kinder entstammt. Die Unterbringung der Kinder in einer Kolonie, wie sie zum Beispiel für Findlinge des niederösterreichischen Landeszentralfindlingsheimes in verschiedenen Orten Niederösterreichs besteht, ist die Unterbringung mehrerer Kinder in verschiedenen Familien einer oder einiger benachbarter Ortschaften unter der Aufsicht eines Komitees oder einer einzelnen geeigneten Persönlichkeit (Koloniesekretär).

In allen Fällen, in denen Familienerziehung angeordnet wird, hat das Gericht auch für die Überwachung der Erziehung durch eine entsprechende Fürsorgestelle zu sorgen (§ 17, Absatz 1).

Wie die Erfahrungen Preußens gezeigt haben, ergaben sich anfangs Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Fürsorgezöglingen in Familien. Heute sind diese Schwierigkeiten vollständig beseitigt. Nach den statistischen Ausweisen befanden sich vom ganzen Stande an Fürsorgezöglingen im Jahre 1916 (1917) in Anstaltspflege 45 (45,8) Prozent und in Familienpflege 47,9 (43,6) Prozent. Der Rest 7,1 (10,6) Prozent entfällt auf den sonstigen Aufenthalt der Fürsorgezöglinge (noch nicht untergebracht, entwichen, in Strafhaft usw.). In Österreich hat zum Beispiel der Jugendfürsorgeverein für Tirol und Vorarlberg in den Jahren 1914 bis 1919 im ganzen 879 Kinder in fremden Familien und 1101 Kinder in Anstalten untergebracht, allerdings in den letzten zwei Jahren im Gegensatz zu den früheren Jahren verhältnismäßig bedeutend mehr (fast doppelt so viel) in Anstalten als in Familien. Auch sonst bestehen in Österreich bereits genügend Ansätze für eine ordentliche Familienpflege. In dieser Richtung wurden insbesondere aus Anlaß der durch die Ziehfinderordnung eingeführten Überwachung der Ziehfinder und unehelichen Kinder und durch die Einführung der Berufsvormundschaft in manchen Ländern bereits wertvolle Vorarbeiten geleistet. Wenn auch heute bei den außerordentlich ungünstigen Lebensverhältnissen die Gewinnung geeigneter Pflegestellen äußerst schwierig geworden ist, so dürfte doch mit der jetzt nicht mehr allzu lange ausbleibenden Verbesserung der Verhältnisse auch hier eine bedeutende Erleichterung eintreten und verschieden nach den einzelnen Ländern die Familienerziehung nach und nach in größerem oder kleinerem Umfange möglich werden.

Die Familienerziehung kann von vornherein als erste Unterbringung, sie kann aber auch nach längerer oder kürzerer Anstaltspflege als Übergang zur Aufhebung der Fürsorgeerziehung in Betracht kommen. Regelmäßig werden ältere Anstaltszöglinge, bevor sie aus der Fürsorgeerziehung entlassen werden, auf einem geeigneten Dienst- oder Arbeitsplatze unter der Aufsicht des Anstaltsvorstehers oder eines seiner Beamten, also in Familienpflege, untergebracht werden (§ 11, Absatz 1).

Überhaupt soll möglichstste Freiheit in der Unterbringung der zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen obwalten und mit dem bisher bestehenden starren System gebrochen werden. Da sich die Art der Erziehung der individuellen körperlichen und sittlichen Veranlagung des Minderjährigen anpassen soll, muß für eine Änderung der Fürsorgeerziehung während ihrer Dauer vorgeesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, wenn es der Erziehungszweck erfordert, Minderjährige aus einer Familie (Familiengruppe, Kolonie) in eine andere, aus einer Erziehungsanstalt in eine andere, aber auch aus einer Anstalt in eine Familie und umgekehrt zu versetzen (§ 4, Absatz 3). Die Entscheidung hierüber trifft das Jugendgericht, sofern es sich nicht um die schon erwähnte Versetzung des Anstaltszöglings in eine Familie innerhalb des Verbandes der Anstalt handelt, die der Anstaltsvorsteher allein verfügen kann (§ 11, Absatz 2).

Die Anstalts-erziehung kann in zwei Hauptarten durchgeführt werden: In einer dem Zwecke der Fürsorgeerziehung besonders angepaßten Anstalt (Fürsorgeerziehungsanstalt) oder in einer anderen geeigneten Erziehungsanstalt (§ 4, Absatz 1). Entsprechend dem derzeitigen Stande der Heilpädagogik, die sich mit der wissenschaftlichen Erforschung und Behandlung der psychischen Gleichgewichtsstörungen bei Kindern und Jugendlichen befaßt, sollen die gewöhnlichen Erziehungsanstalten im allgemeinen für normale Kinder, das sind solche, die hauptsächlich durch äußere Umstände dissozial geworden sind, bestimmt sein. Dagegen sollen die eigentlichen Fürsorgeerziehungsanstalten, die auch wegen der geringeren Bewegungsfreiheit der Zöglinge „geschlossene“ Anstalten genannt werden, im allgemeinen für die abnormalen Minderjährigen, also für die Schwachsinnigen, Psychopathen und körperlich Geschädigten (Krüppel, Nichtvollsinnige, Schwächlinge), die meist aus inneren persönlichen Gründen ein dissoziales

Verhalten zeigen, in Betracht kommen. Innerhalb dieser zwei Hauptgruppen von Anstalten wären dann je nach dem geistigen, sittlichen und körperlichen Zustand der Fürsorgezöglinge, dem Grade ihrer Verwahrlosung und deren Ursachen verschiedene Untergruppen zu bilden und in einer oder mehreren Anstalten zu verteilen, um eine richtige Behandlung der Fürsorgezöglinge zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke bedarf es der an größeren Anstalten zu errichtenden Beobachtungsstellen, die gleichzeitig auch zur vorläufigen Unterbringung dienen sollen, worüber noch später gesprochen werden wird.

Die noch in der letzten Regierungsvorlage vorkommende Unterscheidung von Anstalten, je nachdem die Fürsorgeerziehung vom Pflégschafts- oder vom Strafgerichte verfügt wurde, ist aufgegeben, schon deshalb, weil in Durchführung des Grundsatzes, daß der Fürsorgeerziehung nicht nur der Charakter einer Strafe, sondern auch jeglicher Schein einer solchen und jede Möglichkeit einer Verwechslung mit der Strafe genommen, die Anordnung der Fürsorgeerziehung nur in die Hand des Pflégschaftsgerichtes (Jugendgerichtes) und nicht wie früher in die des reinen Strafgerichtes gelegt wurde.

Die Bezeichnung „Besserungsanstalt“, die in dem Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und 90, für die zur Erziehung der verwahrlosten Minderjährigen bestimmten Anstalten gebraucht wird, ist absichtlich vermieden. Denn die auf Grund dieser Gesetze errichteten Anstalten sind heute nicht mehr die Detentionsanstalten für straffällig gewordene Jugendliche, als welche ursprünglich die Besserungsanstalten gedacht waren, sie sind sowohl äußerlich als auch innerlich einer solchen Wandlung unterzogen worden, daß sich die meisten heute wohl mit Recht „Erziehungsanstalten“ nennen. Die Aufrechterhaltung einer überholten Bezeichnung ist um so weniger am Plage, als in diesen Anstalten meist nur kriminelle Jugendliche oder sittlich vollkommen Verwahrloste Aufnahme fanden und darum diesen Anstalten ein gewisser Makel anhaftete, der dem Erziehungszwecke und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Zöglinge Abbruch tat, ganz abgesehen davon, daß die bestehenden Besserungsanstalten nach der zu erwartenden Reform in dem System der Erziehungsanstalten eine ganz andere Stellung einnehmen werden, als es bisher der Fall war.

„Die Fürsorgeerziehung soll,“ wie schon in der Begründung zur letzten Regierungsvorlage ausgeführt wurde, „möglichst der Individualität des Zöglings entsprechen und das Ziel verfolgen, ihn zu einem arbeitstüchtigen, arbeitsfreundigen, brauchbaren Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu machen. Die Fürsorge für eine gesunde, kräftige körperliche Entwicklung muß sich vereinen mit dem Bemühen, den Zögling sittlich zu heben, seinen Charakter zu festigen und heranreifen zu lassen. Die Ausbildung des Zöglings für eine feinen künftigen Beruf sichernde Beschäftigung ist Mittel und Zweck der Erziehung. Nach vielfältigen Erfahrungen ist hierbei der Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten wie Ackerbau, Gartenbau, Obst- und Weinkultur und mit den bei der Landwirtschaft sonst vorkommenden Arbeiten der Vorzug zu geben vor der Ausbildung zur gewerblichen Arbeit. Diese ist zu pflegen, um die Zöglinge auch in der schlechten Jahreszeit angemessen beschäftigen zu können, um ihnen eine gewisse Handfertigkeit beizubringen und im Interesse einer besseren Ausbildung der Zöglinge, die bereits über gewerbliche Kenntnisse verfügen oder sonst Neigung oder besondere Anlagen für gewerbliche Arbeiten besitzen. Bei Fürsorgezöglingen, die städtischen Verhältnissen entstammen, wird das Schwergewicht überhaupt in der gewerblichen Ausbildung liegen müssen. Es wäre vergebliche Mühe, sie auf dem Wege der Fürsorgeerziehung der Handarbeit gewinnen zu wollen, wenn sie in der Großstadtluft bis über die erste Jugend hinaus aufgewachsen sind.“

Dementsprechend bestimmt der Entwurf (§ 5), daß in Fürsorgeerziehung stehende Minderjährige während der Schulpflicht den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht und später, wenn ihnen die Ausbildung in einem Gewerbe zuteil wird, auch den gewerblichen Fortbildungsunterricht genießen sollen, und daß für ihre praktische Unterweisung in einem Berufe Sorge zu tragen ist, wobei auch auf die Begabung des Zöglings, auf seine Wünsche und Neigungen sowie auf die Wünsche der Eltern oder des Vormundes Rücksicht zu nehmen ist.

Bis nun fehlte es den in den Besserungsanstalten untergebrachten Fürsorgezöglingen an der Möglichkeit in der Ausübung des auch ihnen zustehenden Rechtes der freien Berufswahl zur vorgeschriebenen Berufsausbildung zu gelangen, da bei handwerksmäßigen und bei den an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben eine Lehr- und Gesellenzeit von bestimmter Dauer oder die Schulung in einer gewerblichen Unterrichtsanstalt erforderlich ist und die gewerbliche Beschäftigung in einer Besserungsanstalt eine anrechenbare Lehr- oder Gehilfszeit nicht gewährte. Man suchte dies deshalb oft auf einem Umweg, und zwar dadurch zu erreichen, daß die die gewerbliche Ausbildung genießenden Zöglinge als Lehrlinge eines bestimmten, der Anstalt eingegliederten Werkmeisters behandelt wurden. Um diesen Umweg zu vermeiden, bestimmt der Entwurf (§ 5, Absatz 3), daß unter besonderen, in einer Vollzugsanweisung noch näher festzusetzenden Bedingungen das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer in

einer Erziehungsanstalt getroffenen, auf die praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern gerichteten Veranstaltung teilweise den Befähigungsnachweis für ein handwerksmäßiges oder für ein an den Befähigungsnachweis geknüpftes Handelsgewerbe ersetzt.

V. Vorläufige Unterbringung.

Eine sehr wichtige Bestimmung enthält der Entwurf (§ 6) in der Ermöglichung einer vorläufigen Unterbringung eines Minderjährigen noch vor oder während des Verfahrens der Fürsorgeerziehung. Der Wert dieser Bestimmung liegt nämlich darin, daß von jedem Jugendgericht oder öffentlichen Jugendamt, aber auch von jeder Sicherheitsbehörde bei Gefahr im Verzuge die im Interesse des gefährdeten, mißhandelten oder verwahrlosten Minderjährigen oft erforderliche augenblickliche Abnahme aus seiner bisherigen Familie und seine anderweitige Unterbringung erfolgen kann, ohne daß es erst einer Beschlußfassung durch das zuständige Jugendgericht und somit erst langwieriger Erhebungen und Verhandlungen bedarf. Auf diese Weise wird es insbesondere möglich werden, daß die Polizei in krassen Fällen der Gefährdung oder Verwahrlosung von Kindern, zum Beispiel gegen Professionsbettler oder vagabundierende Familien durch Abnahme ihrer Kinder und anderweitige Unterbringung auf gesetzlicher Grundlage einschreitet.

Um jede Verzögerung einer solchen Verfügung hintanzuhalten, soll diese vorläufige Unterbringung durch kein Rechtsmittel angefochten werden können und nur dem zuständigen Jugendgerichte, das davon unverzüglich zu verständigen ist, das Recht der Aufhebung oder Abänderung der getroffenen Verfügung zustehen, aber auch gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht zulässig sein (§ 6, Absatz 3 und 4).

Zu diesem Zwecke wird für die Schaffung der nötigen Unterbringungsstellen Sorge getragen werden müssen. Am besten werden sich hierzu die Beobachtungsstellen eignen, an deren Errichtung nach dem Entwurfe (§ 14, Absatz 3 und 4) gedacht ist.

Ein Bedürfnis nach solchen Anstalten zur vorläufigen Unterbringung wird hauptsächlich in den größeren Städten oder Industriorten bestehen. Tatsächlich finden wir in Wien einzelne von der Gemeinde, der Polizeidirektion und einigen Vereinen erhaltene Übernahmestellen; auch für das flache Land hat die Landesverwaltung von Niederösterreich einige solche Stellen (Kinderherbergen) an allen wichtigen Bahnstrecken eingerichtet. In Frankreich tritt für solche Fälle die Assistance publique ein, in England und Amerika bestehen hierzu eigene Detention homes, von denen manche, wie zum Beispiel die von der Gerygesellschaft in New-York errichtete Anstalt im Laufe des Jahres Tausende von Kindern aufnehmen und so lange betreuen, bis über ihr Schicksal entschieden ist.

VI. Verfahren bei Anordnung und Änderung der Fürsorgeerziehung.

Die wichtigste Aufgabe bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung fällt, wie bereits erwähnt, den Gerichten zu, und zwar ähnlich wie bei der Entmündigung und der Führung von Vormundschaften und Kuratelen nicht etwa wegen Vorwaltens rechtlicher Erwägungen, sondern darum, weil es sich um einen Eingriff in Rechtskreise handelt, sowohl in den Machtbereich der Eltern und des Vormundes wie in den Freiheitsbereich des Kindes selbst. Die gerichtlichen Aufgaben werden den nach dem Gesetze vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 46, eingeführten Jugendgerichten zugewiesen, die in erster Linie Pflégschaftsgerichte sind, zugleich aber auch die Strafgerichtsbarkeit wegen strafbarer Handlungen der Minderjährigen, wie auch wegen strafbarer Handlungen Erwachsener, die an Jugendlichen begangen werden, zu führen haben.

Der Aufgabenkreis des Gerichtes ist gegenüber den früheren Entwürfen erweitert worden. Während nach diesen das Gericht lediglich die Überweisung zur Fürsorgeerziehung auszusprechen hatte, die Bestimmung der Art der Erziehung und die Sorge für die Durchführung aber Verwaltungsbehörden zugewiesen war, ohne daß zugleich den Sachleuten ein entsprechender Einfluß eingeräumt wurde, ist nunmehr auch die Bestimmung der Art der Fürsorgeerziehung und die Sorge für ihre Durchführung dem Jugendgerichte zugewiesen worden (§§ 10 und 12). Es wird damit die ganze Entscheidungsgewalt in die Hand einer Behörde gelegt, bei der lediglich die Interessen des Jugendlichen und der Zweck der Fürsorgeerziehung im Vordergrund stehen. Mit der Verteilung der Aufgaben auf verschiedene Behörden, ist es nämlich, wie die Erfahrung gezeigt hat, untrennbar verbunden, daß jede Behörde die von ihr besonders zu vertretenden Interessen in den Vordergrund stellt, so daß darüber die Interessen der Gesamtheit zurücktreten. Durch die neue Ordnung soll auch die vielfach beobachtete Zurückhaltung des Gerichtes bei pflégschaftsbehördlichen Maßnahmen beseitigt werden, die oft nur darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht Bedenken trägt, Anordnungen zu treffen, die von anderen Organen abgelehnt oder

durch Maßnahmen ersetzt werden, die nach Ansicht des Gerichtes weniger zweckmäßig sind. Es ist auch gar nicht möglich, die Frage, ob überhaupt eine Fürsorgeerziehung einzutreten habe, zu lösen, wenn man nicht zugleich sich über die Form der zu beobachtenden Art der Erziehung im klaren ist. Ein Richterspruch, der nichts festsetzt als die Tatsache, daß überhaupt Fürsorgeerziehung stattzufinden hat, wird sehr leicht zu einer formalen Entscheidung, die ohne jeden Zusammenhang mit pädagogischen Erwägungen der Gefahr verfällt, auch wider die Absicht des Gesetzgebers einen sühnenden Charakter für bisheriges schuldhaftes Verhalten in den Vordergrund zu stellen. Aus diesen Gründen hat auch in neuester Zeit die badische Fürsorgeerziehungsordnung den Vollzug der Fürsorgeerziehung, der bisher den Verwaltungsbehörden oblag, dem Vormundschaftsrichter übertragen und damit Anordnung und Vollzug in einer Hand vereinigt.

Da es sich um eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses handelt, läßt der Entwurf gerade so wie § 178 a. b. G. B. die sogenannte Popularklage zu: Jedermann ist berechtigt, öffentliche Behörden sind verpflichtet, dem Jugendgerichte Wahrnehmungen über die drohende oder eingetretene Verwahrlosung eines Minderjährigen mitzuteilen (§ 7, Absatz 2) und auf diese Weise das amtswegige Verfahren des Jugendgerichtes anzuregen. Außer dem gesetzlichen Vertreter sind alle Behörden und Stellen, die die Interessen der Jugendfürsorge vornehmlich oder neben anderen Interessen zu vertreten berufen sind, wie die staatliche Polizeibehörde, das öffentliche Jugendamt, die Bezirksschulbehörde, die Ziehkinderaufsichtsstelle und schließlich jede auf dem Gebiete der Jugendfürsorge tätige Körperschaft oder Gesellschaft berechtigt einen Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen (§ 7, Absatz 1). Solchen Antragberechtigten steht dann auch das Beschwerderecht zu (§ 10, Absatz 3).

Zweck des Verfahrens ist zu untersuchen, ob und aus welchen Ursachen Verwahrlosung zu befürchten oder bereits eingetreten ist und weiters, ob und welche Maßregeln der Sache entsprechen, ob die Fürsorgeerziehung notwendig, ob nicht noch andere geeignete Mittel am Platze sind (Verwarnung der Eltern, Überwachung in der eigenen Familie, Unterbringung durch private Wohltätigkeit auf Kosten der Eltern oder naher Angehöriger, Inanspruchnahme der Armenversorgung). Zu diesem Zwecke wird also der Richter den Minderjährigen selbst näher kennen lernen, seinen geistigen und körperlichen Zustand, seinen Erziehungsgang, die Verhältnisse seiner Umgebung, seine und seiner Angehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse näher zu prüfen haben. Er soll daher, soweit es ohne erheblichen Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern, seinen Vormund, Erzieher, Seelsorger, Lehr- und Arbeitgeber mündlich oder schriftlich vernehmen. Bei Gefahr im Verzuge wird er von der vorläufigen Unterbringung des Minderjährigen nach § 6 Gebrauch machen.

Im übrigen mußte die neue Aufgabenteilung an den Richter auch das gerichtliche Verfahren wesentlich anders gestalten, als es nach den bisherigen Entwürfen gedacht war.

Die Analogie mit dem Entmündigungsverfahren hat sich auch in dieser Hinsicht mehrfach als fruchtbar erwiesen.

Dies gilt vor allem von der Stellung, die dem Sachverständigen zugewiesen wird. Sein Gutachten wird zwingend vorgeschrieben, wenn die Abgabe des Jugendlichen in eine den besonderen Erfordernissen der Fürsorgeerziehung bestimmte Anstalt (Fürsorgeerziehungsanstalt) stattfinden soll, da diese Form der Fürsorgeerziehung als besonders schwerer Eingriff in die Erziehungsverhältnisse einer besonders sorgfältigen Prüfung seiner Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit bedarf. Daß zu dieser Begutachtung ein Arzt berufen wird, hat seinen Grund darin, daß unter den einer Fürsorgeerziehung bedürftigen Kindern ein großer Bruchteil abnorm veranlagt ist und daß die Erkenntnis dieses Umstandes für die Art der anzuordnenden Erziehung von größter Wichtigkeit ist. Ist sonst zur Klarstellung des Sachverhaltes ein Sachverständigengutachten notwendig, so kann auch ein nichtärztlicher Fachmann, ein womöglich heilpädagogisch geschulter oder erfahrener Erzieher gehört werden. Der Entwurf bestimmt, über welche Fragen sich das Gutachten äußern muß (§ 9).

Der Entwurf sieht ferner die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge vor. Vor allem ist diese Mitwirkung Aufgabe der in dem Gesetz über Jugendgerichte ausdrücklich anerkannten Jugendgerichtshilfe (§ 8, Absatz 3). Die Jugendgerichtshilfe ist besonders geeignet, im Verfahren zur Einleitung der Fürsorgeerziehung mitzuwirken, weil sie häufig aus anderen Anlässen bei pflegschaftsbehördlichen Maßnahmen oder in Jugendstrafsachen den in Frage stehenden Jugendlichen bereits kennt und weil sie vermöge ihres Wirkungskreises über die nötige Übung und Erfahrung in der Beurteilung der Jugendlichen, ihrer Umgebung und der auf sie wirkenden Einflüsse besitzt.

Außerdem ist vorgesehen, daß die öffentlichen Jugendämter und die Anstalten und Vereine, die bereits bisher Fürsorge über den Minderjährigen ausgeübt haben, zu Gutachten aufzufordern sind (§ 8, Absatz 4). Ein auf diese Weise ausgestattetes Gerichtsverfahren ist zweifellos geeignet, den gestellten

Anforderungen zu entsprechen. Es gibt den Sachleuten und in den Jugendämtern den Trägern der örtlichen Selbstverwaltung Gelegenheit, zur Frage Stellung zu nehmen und ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen. In zweifelhaften Fällen kann auch die Beobachtung in einer besonderen Anstalt der richterlichen Entschliebung vorausgehen (§ 9, Absatz 3). Die dem Gerichte übertragene Entscheidung der Frage, ob die Erziehung in einer geschlossenen Anstalt stattzufinden hat, hat gleichfalls eine Analogie im Entmündigungsverfahren. Auch dort ist den Gerichten nicht nur die Entscheidung der Frage überlassen, ob die Entmündigung eintritt, sondern sie haben auch darüber zu entscheiden, ob die Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt zulässig ist.

Die Heranziehung der sachverständigen Kreise zum Überwachungsverfahren ermöglicht es dem Gerichte nicht bloß, wie es derzeit hinsichtlich der Besserungsanstalten der Fall ist, lediglich den Ausspruch über die Eignung zur Fürsorgeerziehung oder, wie es nach den Entwürfen der Fall war, den Ausspruch über die Anordnung der Fürsorgeerziehung zuzuweisen, das Gerichte ist vielmehr in der Lage, auch die Art der Fürsorgeerziehung zu bestimmen, das heißt darüber zu entscheiden, ob die Fürsorgeerziehung in einer Familie oder in einer Anstalt und in welcher Art von Anstalten sie durchgeführt werden soll. Auf diese Weise werden die vielfach angefochtenen „Landeskommissionen“ entbehrlich, gegen deren Eignung vor allem das Bedenken besteht, daß sie den Jugendlichen nicht aus eigener Anschauung kennen und daß sie über ihn darum weit weniger unterrichtet sind als das die Überweisung aussprechende Gerichte.

Die Neuregelung der dem Gerichte zufallenden Aufgaben bringt es mit sich, daß dem Gerichte auch jene Änderung in der Art der Fürsorgeerziehung zugewiesen werden muß. Nur die Veretzung aus einer Anstalt in die Familienerziehung ist der Anstaltsleitung selbst vorbehalten, wenn sie weiterhin die Aufsicht behält (§ 11).

Der Beschluß über die Anordnung oder Änderung der Fürsorgeerziehung ist dem Antragsteller, jedenfalls aber den Eltern oder dem Vormunde des Minderjährigen und diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, zuzustellen. Ihnen steht auch das Recht des Rekurses zu (§ 10). Hier ist der Entwurf von einer Bestimmung der letzten Regierungsvorlage insofern abgewichen, als das Rekursrecht für den zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nicht mehr an die Vollendung des 16., sondern wie im preussischen Gesetz an die Vollendung des 14. Lebensjahres geknüpft wurde. Hierbei waren nachstehende Erwägungen maßgebend: Entweder muß man den Minderjährigen, der zur Fürsorgeerziehung bestimmt wurde, aus erzieherischen Gründen ausschließlich als Objekt der Fürsorgeerziehung ansehen, in welchem Falle man ihm das Rekursrecht ganz vorenthalten muß. Denkt man aber daran, wie es auch die letzte Regierungsvorlage tat, dem Minderjährigen doch eine gewisse Parteistellung einzuräumen, so erfordert es die Gerechtigkeit, daß man als Altersgrenze das 14. Lebensjahr aufstellt, da der Minderjährige mit diesem Lebensjahre die Strafmündigkeit und Prozeßfähigkeit im Strafprozeß erhält und kein Grund vorliegt, ihn im Fürsorgeerziehungsverfahren ungünstiger zu behandeln als im Strafverfahren, das oft diesem Verfahren unmittelbar vorausgeht.

VII. Durchführung der Fürsorgeerziehung.

Nach badischem Muster wird dem Jugendgericht auch die Sorge für die Durchführung der Fürsorgeerziehung zugewiesen, wobei sich das Gerichte insbesondere zur Überührung des Minderjährigen nach dem Orte der Fürsorgeerziehung der Jugendgerichtshilfe zu bedienen hat (§ 12, Absatz 1). Dort, wo öffentliche Jugendämter bestehen, hat das Jugendgericht diesen die ganze Sorge für die Durchführung der Fürsorgeerziehung rücksichtlich der Personen zu übertragen, die sich in ihrem Amtsbereich aufhalten. Das Jugendamt wird dann als Durchführungsstelle bezeichnet (§ 12, Absatz 2). Dies setzt allerdings voraus, daß den Gerichten und Jugendämtern jeweils die Kenntnis der Einrichtung der einzelnen Anstalten und der ihnen verfügbaren Plätze bekannt ist, ebenso wie auch für die Familienpflegeplätze eine Übersicht geführt werden muß. Die Vorschläge des Entwurfes zur Kostenfrage vereinfachen auch diese Frage der Durchführung der Fürsorgeerziehung im hohen Maße. Es ist daran gedacht, sämtliche in Österreich bestehende öffentliche und private, für die Fürsorgeerziehung bestimmten Anstalten in ein System zu bringen, das eine Arbeitsteilung unter diesen Anstalten ermöglicht (§ 15, Absatz 7).

Heute schon beschränken sich die Anstalten fast durchwegs auf ein bestimmtes Geschlecht und in der Regel auch auf bestimmte Altersgruppen. Eine künftige Neuordnung hätte darauf zu sehen, daß die kleineren Anstalten sich auf bestimmte pädagogisch besonders zu behandelnde Gruppen beschränken, während bei größeren Anstalten die Gruppierung innerhalb der Anstalt stattfinden kann. Es sei hier insbesondere auf den Unterschied der Schwer- und Leichtziehbarer hingewiesen und auf die verschiedenen Arten der Gefährdung und Verwahrlosung, die eine verschiedene Art der Behandlung bedingen. Meist

wird es so sein, daß das Gericht mit der Entscheidung über die Art der notwendigen Erziehung auch gleichzeitig die Anstalt bestimmen kann, die für diesen Erziehungszweck mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht des Pflégelings in Frage kommt. Sollte dennoch in dieser Hinsicht ein Mißgriff vorkommen, so wird die Anstaltsleitung in der Lage sein, auf Grund der Beobachtung des Zöglings einen sachverständigen begründeten Antrag beim Jugendgericht zu stellen.

VIII. Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung.

1. Erziehungsanstalten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, sind in einigen Ländern (Niederösterreich, Tirol und Steiermark) Landesbesserungsanstalten errichtet worden, die im wesentlichen nichts anderes sind als Einrichtungen zum Zwecke der Fürsorgeerziehung, die allerdings an unzureichende Voraussetzungen geknüpft ist und sich in starrer Form vollzieht. Soweit diese Anstalten nicht noch besondere Abteilungen der Landeszwangsarbeitsanstalten sind oder mit solchen in Verbindung stehen, sondern schon äußerlich als selbständige Erziehungsanstalten erscheinen, wird es möglich sein, sie in erster Linie zur Durchführung der Fürsorgeerziehung zu verwenden, um so mehr als sie vielfach schon heute in modern pädagogischem Geiste geleitet werden und der gute Wille, das Beste zu leisten, überall vorhanden ist. Trotzdem wird es nötig sein, um sie, wie erwähnt, in ein zusammenhängendes System der öffentlichen und privaten Erziehungsanstalten mit gegenseitiger Arbeitsteilung zu bringen, daß die betreffenden Landesräte an diese Anstalten einige Reformen einführen, die sich hauptsächlich in der Bestellung selbständiger Abteilungsstände (Einführung des Primariatsystems), in der Heranziehung der Lehrer zu der Erziehungsarbeit und nicht bloß zum Unterrichte, in der Errichtung einer Beobachtungsabteilung und Bestellung eines Hauspsychologen, in der Reform der Schule (Einführung einer Sammelklasse und mehrerer Hilfschulkklassen), in der organischen Einteilung der Zöglinge, in der Regelung ihrer fachlichen Ausbildung und Berufsberatung usw. zu bewegen hätte. Als wichtige Vorbereitungsarbeit hierzu wird die Heranbildung eines seiner schweren Aufgabe gewachsenen Erzieherpersonals durch Veranhaltung entsprechender Unterrichtskurse an einer neu eingerichteten oder reformierten Anstalt erforderlich sein. Einer ähnlichen Reform werden auch die meisten schon bestehenden privaten Erziehungsanstalten für gefährdete und verwahrloste Kinder und Jugendliche, die oft auch die Bezeichnung „Rettungsanstalt“, „Schutzanstalt“, „Schutzheim“ und ähnliche führen und neben den Landesbesserungsanstalten als Anstalten zur Durchführung der Fürsorgeerziehung in Betracht kommen werden, unterzogen werden müssen.

Welche von diesen Anstalten tatsächlich für diese Zwecke herangezogen werden, soll nach Erhebung der einschlägigen Verhältnisse vom Staatssekretär für soziale Verwaltung durch Vollzugsanweisung bestimmt werden. Die Bestimmung einer Anstalt für Zwecke der Fürsorgeerziehung kann aber jederzeit, wenn sich die Anstalt nachträglich als für diesen Zweck nicht geeignet darstellt, zurückgenommen werden (§ 15, Absatz 5 und 6). Derzeit kommen in Österreich als öffentliche und private Erziehungsanstalten für gefährdete und verwahrloste Jugend folgende Anstalten in Betracht:

A. Niederösterreich.

1. Landeserziehungsanstalt in Eggenburg,
2. Landesbesserungsanstalt für Jugendliche männlichen Geschlechtes in Kornenburg,
3. Landesbesserungsanstalt für Jugendliche weiblichen Geschlechtes (Abteilung der Landeszwangsarbeitsanstalt) in Wiener-Neudorf,
4. Jugendheim der Stadt Wien in Oberhollabrunn,
5. Knabenerziehungshaus des Wiener „Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder“ in Unter-St. Veit, Wien, XIII., St. Veitgasse 25, und
6. Mädchenerziehungshaus desselben Schutzvereines in Ernstbrunn.
7. Schutzheim des Schutzvereines für gefährdete männliche Jugend, Wien, XVIII., Genzgasse 27,
8. Zufluchtsheim des Vereines Mädchenschutz und Jugendfürsorge in Wien, XVIII., Staudgasse 35, und
9. Fürsorgeheim desselben Vereines in Brunn am Gebirge,
10. Jugendasyl in Weinzierl,
11. Jugendheim des Wiener Sträflingsfürsorgevereines in Judenau.

B. Oberösterreich.

1. Erziehungsanstalt „Zum guten Hirten“ in Linz,
2. Schutz- und Besserungsanstalt für Mädchen im Baumgartenberg.

C. Salzburg.

1. Knabenerziehungsanstalt „Edmundsburg“ in Salzburg,
2. Zufluchtshaus St. Josef in Salzburg (für Mädchen).

D. Tirol.

1. Knabenerziehungsanstalt „Josefinum“ in Volders,
2. Landeserziehungsanstalt (für weibliche Jugend) in St. Martin bei Schwaz,
3. Zufluchtshaus (für weibliche Jugend) in Hall.

E. Vorarlberg.

1. Wohltätigkeitsanstalt (für männliche Jugend) in Balduna,
2. Erziehungsanstalt „Josefinum“ (für männliche Jugend) in Jagdberg.

F. Steiermark.

1. Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt (für männliche Personen) in Messendorf (Bezirk Graz),
2. Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt (für weibliche Personen) in Lankowitz (Bezirk Voitsberg),
3. Mädchenschulhaus des katholischen Frauenvereines in Graz, Körblergasse 9,
4. Mädchenrettungsanstalt im Kloster „Zum guten Hirten“ in Graz, Kalvariengürtel 60,
5. Knabenerziehungsanstalt des Grazer Schutzvereines in Waltendorf,
6. Jugendfürsorgekolonie auf Schloß Neuberg bei Hartberg.

G. Kärnten.

1. Knabenrettungsanstalt in Klagenfurt,
2. Mädchenerziehungs- und Waisenanstalt der „Frauen vom guten Hirten“ in Parbach bei Klagenfurt.

Es sind dies im ganzen 28 Anstalten, die eine Aufnahmefähigkeit von mehr als 4500 Zöglingen haben.

Von dem Gesichtspunkt ausgehend, die vorhandenen Schutzvorrichtungen gegen Jugendverwahrlosung nicht einzuschränken, sondern nur vollständiger und wirksamer zu gestalten und anknüpfend an die schon in dem Gesetze vom 24. Mai 1885, N. G. Bl. Nr. 90, festgelegte Verpflichtung der Länder zur Schaffung von Besserungsanstalten wird auch im vorliegenden Entwurfe (§ 15, Absatz 3) den Ländern die Vorsorge für die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung erforderlichen Erziehungsanstalten und Beobachtungsstellen zur Pflicht gemacht. Der Landesgesetzgebung soll es aber, ähnlich wie in dem genannten Gesetze, vorbehalten bleiben zu bestimmen, ob auch Bezirke oder Gemeinden für Zwecke der Fürsorgeerziehung Anstalten und Beobachtungsstellen zu errichten oder bestehende umzugestalten haben (§ 15, Absatz 4).

Da die in den einzelnen Ländern bestehenden Landesanstalten mit den anderen öffentlichen und privaten Anstalten Oesterreichs in ein zusammenhängendes System gebracht werden sollen, werden sie nicht mehr wie bisher in erster Linie für die Angehörigen des Landes, in dem sie bestehen, bestimmt sein können. Hierfür ist aber auch in dem national einheitlichen deutschen Oesterreich nicht mehr das Bedürfnis vorhanden und auch der Umstand, daß die Verpflegskosten jedenfalls vom Staate bezahlt werden, erleichtert die Aufgabe des gegenteiligen Standpunktes wesentlich (§ 15, Absatz 8).

Ähnliche Bestimmungen, wie sie schon auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1885 für die Landesbesserungsanstalten über die Disziplinargewalt, über den Inhalt der Statuten und Hausordnungen und die Ernennung der Vorsteher und des übrigen Personals getroffen wurden (§§ 11, 12 und 15), wurden

auch in dem Entwurf für alle Erziehungsanstalten aufgenommen (§ 16, Absatz 1 und 2). Ergänzt wurden diese Vorschriften noch durch die Bestimmung, daß vornehmlich zu Zwecken der Statistik, die bisher wenig Berücksichtigung fand, von den Erziehungsanstalten besondere Jahresberichte an das Staatsamt für soziale Verwaltung zu erstatten sind, worüber eine nähere Regelung durch Vollzugsanweisung in Aussicht genommen ist (§ 16, Absatz 3).

Der Entwurf sieht aber auch die Errichtung wenigstens einer staatlichen Erziehungsanstalt vor, ähnlich wie auch die letzte Regierungsvorlage an die Schaffung besonderer staatlicher Erziehungsanstalten gedacht hat. Allerdings soll dieser staatlichen Anstalt nicht, wie es noch in der letzten Regierungsvorlage beabsichtigt war, der Vollzug der vom Strafgerichte verfügten Überweisung zur Fürsorgeerziehung vorbehalten sein. Auch die staatliche Anstalt soll nur ein Glied in dem System aller Erziehungsanstalten darstellen, für eine bestimmte Gruppe von Fürsorgezöglingen eingerichtet werden und zwar voransichtlich für eine solche, für deren Unterbringung bisher am wenigsten vorgesorgt ist. Denn die Reform der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen, die durch das erwähnte Jugendgerichtsgesetz und die auf Grund desselben erlassene Vollzugsanweisung angebahnt ist, hängt innig mit der Fürsorgeerziehung zusammen. Man kann nicht im Gnadenwege von der Bestrafung der Jugendlichen absehen und die Fürsorgeerziehung anordnen, wenn für deren Durchführung nicht die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind. Die Justizverwaltung hat daher ein besonderes Interesse an der Schaffung wenigstens einer den besonderen Bedürfnissen dienenden staatlichen Erziehungsanstalt. Diese Anstalt ist aber auch als Musteranstalt gedacht, die nach den neuesten Grundsätzen der Heilpädagogik geleitet werden soll, um auf die Ausgestaltung der Erziehungstechnik in anderen öffentlichen und privaten Anstalten befruchtend einzuwirken. Diese staatliche Anstalt soll dem Staatsamt für soziale Verwaltung unterstehen und die innere Ordnung durch Vollzugsanweisung ihre nähere Ausgestaltung erhalten.

Damit hat der Staat keineswegs einen neuen Fürsorgezweig für sich in Anspruch genommen. Der Entwurf will vielmehr mit seinen Bestimmungen über die Fürsorgeerziehung, insbesondere über die Einrichtungen zu deren Durchführung nur allgemeine, für den ganzen Staat geltende Grundsätze aufstellen, deren nähere Ausgestaltung im Rahmen dieses Gesetzes den Ländern vorbehalten bleibt, die auch in erster Linie für die Errichtung und Erhaltung der notwendigen Anstalten aufzukommen haben.

2. Überwachung der Erziehung.

Als eine weitere Einrichtung zur Durchführung der Fürsorgeerziehung kommt die den Jugendgerichten zustehende Überwachung der Erziehung (§ 17) in Betracht. Sie wird sich in dreifacher Richtung geltend machen.

- a) Zunächst bei der Familienerziehung. Hier übernimmt der Entwurf eine Einrichtung, wie sie in Fürsorgeerziehungsgesetzen des Auslandes besteht und sich dort sehr bewährt hat. Es ist die Fürsorgeaufsicht, das ist die Überwachung der Familienerziehung durch einen Fürsorger. Der Entwurf knüpft hier an die erst seit kurzem bestehenden Ziehlinderaufsichtsstellen und Aufsichtsstellen zur Überwachung der Kinderarbeit an, da diese Stellen ohnehin zur Überwachung eines großen Teiles von Kindern, und zwar der Ziehlinder und unehelichen Kinder auf Grund der Ziehlinderordnung (Vollzugsanweisung vom 1. April 1919, St. G. Bl. Nr. 202) und der zur Arbeit verwendeten Kinder (Vollzugsanweisung vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 31) herangezogen werden. Der Entwurf bestimmt, daß diese Stellen auch mit der Überwachung der Erziehung der in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge zu betrauen sind und daß sie den Gerichten wenigstens einmal im Jahr über die Verhältnisse dieser Minderjährigen zu berichten haben. Die den Fürsorgestellen aus dieser Überwachung anfallenden besonderen Kosten sollen nach der Zahl der überwachten Minderjährigen mit einem Pauschalbetrag vergütet werden, der jährlich vom Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen festgesetzt wird;
- b) das zuständige Jugendgericht hat aber auch das Recht, sich über die in den Erziehungsanstalten untergebrachten Fürsorgezöglinge selbst zu unterrichten oder durch ein anderes Jugendgericht unterrichten zu lassen;
- c) schließlich wird hier auch ein der Entmündigungsordnung analoges Verfahren für Fürsorgezöglinge eingeführt, die sich in einer eigentlichen Fürsorgeerziehungsanstalt befinden, indem deren alljährliche Überprüfung durch einen Sachverständigen, und zwar einen psychiatrisch oder heilpädagogisch gebildeten Arzt angeordnet wird. Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens soll das Jugendgericht entscheiden, ob die weitere Anhaltung des Minderjährigen in dieser Fürsorgeerziehungsanstalt sowie ob überhaupt eine weitere Fürsorgeerziehung und welche nötig ist. Ist eine

solche nicht mehr erforderlich, so hat das Gericht das Verfahren über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung einzuleiten. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß oft schon nach Jahresfrist die strenge Behandlung eines in einer geschlossenen Anstalt untergebrachten Zöglings nicht mehr nötig ist und daß eine Macherziehung in einer anderen, für leicht erziehbare Minderjährige bestimmten Anstalt genügt oder daß der Minderjährige bereits in Familienpflege übergeben werden kann, daß aber bei dem starren Erziehungssystem, das heute die Besserungsanstalten beherrscht, von einer solchen Änderung in der Erziehung kein Gebrauch gemacht werden kann. Um also die Art der Erziehung den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen, soll eine jährliche Durchprüfung des Zöglingsmaterials der eigentlichen Fürsorgeerziehungsanstalten erfolgen.

3. Entziehung der väterlichen Gewalt, Beschränkung der elterlichen und vormundschaftlichen Rechte.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung kann es mitunter erforderlich machen, dem Vater die väterliche Gewalt zu entziehen, die Eltern in der Ausübung ihrer Rechte zu beschränken, den bisherigen Vormund zu entheben oder seine Rechte zu beschränken, wenn eine solche Maßregel notwendig ist, um eine Vereitelung oder Beeinträchtigung der Fürsorgeerziehung zu verhindern (§ 18, Absatz 1). Die Entziehung der väterlichen Gewalt kann in einem solchen Falle unabhängig von dem sonst nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 176 bis 178) erforderlichen Voraussetzungen eintreten. Das Jugendgericht wird sich allerdings nur, wenn wirklich auf andere Weise die Fürsorgeerziehung nicht durchgeführt werden kann, zu dieser radikalen Maßnahme entschließen dürfen.

Wenn es aus einem solchen Anlaß zur Enthebung des Vormundes kommt, so bedarf es nicht in jedem Fall wieder der Neubestellung eines Vormundes. Denn nach § 207 a. b. G. B. kann für Minderjährige, die weder unbewegliches noch bedeutendes bewegliches Vermögen besitzen und sich in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen oder privaten Anstalt befinden, deren Statut staatlich genehmigt ist, oder die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer Familie erzogen werden, die Anstaltsvormundschaft eintreten. Wird darum für derartige Fürsorgezöglinge die Bestellung eines Vormundes unterlassen, so kommen die Befugnisse und Obliegenheiten eines Vormundes dem Vorsteher der Anstalt zu.

Auf jeden Fall tritt bei der Fürsorgeerziehung eine gewisse Beschränkung in den elterlichen und vormundschaftlichen Rechten ein. Weder dem Vater noch dem Vormund steht das Recht zu, während der Fürsorgeerziehung den Aufenthalt und die Art der Erziehung des Minderjährigen zu bestimmen. Bei Aufnahme in eine Erziehungsanstalt steht dieses Recht dem Vorsteher der Anstalt zu (§ 18, Absatz 2).

IX. Entfall der Fürsorgeerziehung.

Wie bereits hervorgehoben wurde, ist die Fürsorgeerziehung als subsidiäre Maßnahme erst anzunehmen, wenn durch andere Verfügungen der Erziehungszweck nicht sichergestellt werden kann. Ist daher nach Prüfung der Verhältnisse anzunehmen, daß das letzte Auskunftsmitglied der Fürsorgeerziehung, also die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung und Versetzung in eine andere Familie oder in eine Anstalt noch nicht notwendig ist, so kann die Fürsorgeerziehung aufgeschoben und vorläufig nur die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie angeordnet werden (Entfall der Fürsorgeerziehung, § 19). Für diese Überwachung der Erziehung gelten die Bestimmungen über die Fürsorgeaufsicht nach § 17.

Vielfach wurde es von den Pflégschaftsgerichten und Jugendämtern beklagt, daß Eltern, die aus Unverstand oder Gleichgültigkeit von der Möglichkeit, ihre Kinder in einem Hort, in einer Tagesheimstätte oder einer ähnlichen Einrichtung tagsüber unterzubringen, während sie der Arbeit nachgehen und deshalb die Kinder unbeaufsichtigt lassen müssen, keinen Gebrauch machen und daß es an einer gesetzlichen Handhabe fehlt oder daß wenigstens die herangezogene Bestimmung des § 178 a. b. G. B. nicht immer ausreichend ist, die Eltern zur Benutzung einer solchen Schutzanstalt zu verhalten. Diesem Uebelstand soll nun hier im Zusammenhang mit der Überwachung eines von Verwahrlosung bedrohten Minderjährigen dadurch abgeholfen werden, daß dem Jugendgerichte das Recht eingeräumt wird, Anordnungen über die Art und Weise der weiteren Erziehung an die Eltern oder sonstigen Erzieher zu erteilen, insbesondere ihnen auch den Auftrag zur Benutzung einer der bezeichneten Jugendfürsorgeeinrichtungen selbstverständlich auf Kosten der Eltern zu geben (§ 19, Absatz 1).

Die Fürsorgeerziehung hat aber auch dann zu entfallen, wenn sie zwar zu einer Zeit angeordnet wurde, da der Minderjährige das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, die Durchführung aber erst nach vollendetem 18. Lebensjahr einsetzen soll (§ 20). Der Grund für diese Bestimmung wurde schon früher besprochen. Eine Ausnahme soll nur Platz greifen dürfen, wenn die Fürsorgeerziehung sich unmittelbar an die vorläufige Unterbringung anschließt. Denn in einem solchen Falle haben die Fürsorgemaßnahmen bereits begonnen und es wäre unzweckmäßig, sie aus einem formellen Grunde wieder abzubreaken.

X. Beendigung und Aufhebung der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung findet ihr natürliches Ende mit der Erreichung des 21. Lebensjahres, also der physischen Großjährigkeit des zur Fürsorgeerziehung Überwiesenen (§ 20, Absatz 1).

Sie kann aber nach dem Entwurfe (§ 20, Absatz 2) auch ein früheres Ende durch Aufhebung finden, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist.

Darüber, wann der Erziehungszweck als erreicht anzusehen ist, kann nur auf Grund der konkreten Verhältnisse entschieden werden. Allgemein kann man nur so viel sagen, daß die Ursache, die zur Anordnung der Fürsorgeerziehung geführt hat, nicht mehr bestehen darf. Ebenso läßt sich die Frage, ob die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung sichergestellt ist, nur nach der Lage des einzelnen Falles beurteilen. Eine solche Sicherstellung wird zum Beispiel angenommen werden können, wenn sich die Familienverhältnisse, die ursprünglich die Ursache der Fürsorgeerziehung waren, derart gebessert haben, daß eine ordentliche Erziehung in der Familie wieder zu erwarten ist oder wenn der Minderjährige anderweitig auf private Kosten oder bei zuverlässigen Verwandten Unterkunft findet und die Gewähr für eine ordentliche Erziehung vorhanden ist, wenn er an Kindesstatt angenommen wird usw. In solchen Fällen wird es sich empfehlen, die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen, was nach dem Entwurf (§ 22) bei jedem Fall der Aufhebung möglich ist. Keinesfalls darf dem Gerichte das bloße Versprechen der Eltern, sich nunmehr die Erziehung ihres Kindes angedeihen sein zu lassen und es entsprechend zu behandeln, genügen, um die Fürsorgeerziehung aufzuheben.

Im Gegensatz zur letzten Regierungsvorlage enthält der Entwurf nicht die Bestimmung, daß die Fürsorgeerziehung aufzuheben ist, wenn sie „unmöglich oder zwecklos geworden ist“, weil Aussichtslosigkeit in der Erreichung des Zweckes der einmal angeordneten Fürsorgeerziehung niemals mit Sicherheit behauptet werden kann und weil der Gesellschaft mit einer wenn auch nicht allzu erfolgreichen Anstalts-erziehung immer noch besser gedient ist, als wenn der Minderjährige der weiteren Verwahrlosung völlig preisgegeben wird.

So wie die Anordnung und Änderung der Fürsorgeerziehung ist auch ihre Aufhebung unter die Garantien der richterlichen Entscheidung gestellt und dem Jugendgerichte vorbehalten.

Die Fürsorgeerziehung kann von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben werden (§ 21, Absatz 2). Zum Antrage sind die Eltern oder der Vormund des Minderjährigen, dieser selbst wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Vorsteher der Anstalt bei der Anstalts-erziehung und die mit der Fürsorgeaufsicht betraute Person oder Stelle bei der Familienerziehung berechtigt. Gerade so wie beim Rekurs über die Anordnung der Fürsorgeerziehung wurde auch schon hier dem 14 Jahre alten Minderjährigen das Antragsrecht auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung gegeben. Um aber von vornherein unbegründete Aufhebungsanträge hintanzuhalten, wird bestimmt, daß ein solcher Antrag frühestens sechs Monate nach rechtskräftiger Anordnung der Fürsorgeerziehung gestellt werden kann (§ 21, Absatz 3) und daß ein abgewiesener Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung vor Ablauf von sechs Monaten nur vom Vorsteher der Anstalt erneuert werden kann (§ 24).

Wird die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter dem Vorbehalt des Widerrufs verfügt, so können dem Minderjährigen gewisse Beschränkungen auferlegt und er kann unter Aufsicht gestellt werden (§ 22). Diese Maßnahmen verfolgen den Zweck, ihn einerseits vor den Gefahren sittlicher Verwahrlosung zu behüten, andererseits seine Bewährung oder Nichtbewährung leichter festzustellen.

Das Rekursrecht steht den Personen zu, die zur Antragstellung befugt sind, dem Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, begreiflicherweise nur dann, wenn durch den Beschluß die Aufhebung der Fürsorgeerziehung verweigert worden ist (§ 23, Absatz 2).

Auch der Widerruf der bedingten Aufhebung der Fürsorgeerziehung kommt in der Regel dem Jugendgerichte zu. Nur in dringenden Fällen kann der Widerruf von dem Vorsteher der Erziehungsanstalt oder im Falle der Familienerziehung von der mit der Überwachung betrauten Fürsorgestelle gegen nachträgliche Genehmigung durch das Jugendgericht ausgesprochen werden. Er ist an die Voraussetzung

geknüpft, daß es sich zeigt, daß die Aufhebung verfrüht oder zweckwidrig gewesen ist. Ein Rechtsmittel gegen den Ausspruch des Widerrufs ist nicht zulässig.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, den aus der Fürsorgeerziehung Entlassenen auch die Möglichkeit eines entsprechenden Unterkommens im Leben, einen sichernden Erwerb zu ermöglichen. Diese Aufgabe (§ 26) können aber das Jugendgericht und die Erziehungsanstalten nur unter Mitwirkung der freiwilligen Jugendfürsorge, insbesondere der Jugendgerichtshilfe lösen. Es bleibt einer Vollzugsanweisung vorbehalten, diese Frage näher zu regeln.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

Da das Fürsorgeerziehungsverfahren im wesentlichen ein vormundschaftsbehördliches ist, so ist es naheliegend, daß im allgemeinen auf alle gerichtlichen Verhandlungen über die Fürsorgeerziehung die Vorschriften über das Verfahren in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, also die Bestimmungen des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 (Außerstreitgesetz) und die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 1920, St. G. Bl. Nr. . . . über die Errichtung eines Jugendgerichtes in Wien und die Bestellung von Jugendrichtern, betreffend die örtliche Zuständigkeit der Jugendgerichte Anwendung finden sollen (§ 27, Absatz 1). Dies gilt nicht nur für das Verfahren bei Anordnung oder Änderung der Fürsorgeerziehung, sondern auch für das Verfahren bei Aufhebung oder beim Widerruf der Aufhebung der Fürsorgeerziehung.

Dementsprechend ist die Frist für die Einbringung des Rekurses 14 Tage. Außer mit Rekurs kann der Beschluß auch durch Vorstellung angefochten werden (§ 9 des Außerstreitgesetzes). Über den Rekurs entscheidet der übergeordnete Gerichtshof erster Instanz, gegen dessen Entscheidung, wenn sie den erstrichterlichen Beschluß bestätigt, ein Rekurs an den obersten Gerichtshof nur wegen offenkundiger Gesetzes- oder Aktenwidrigkeit der Entscheidung oder wegen einer begangenen Nullität zulässig ist.

XII. Kosten der Fürsorgeerziehung und der Aufsicht nach § 19.

Der Entwurf regelt auch die wichtige Frage der Kosten der Fürsorgeerziehung. Hierbei sind vornehmlich zwei Gedanken grundlegend in den Vordergrund gestellt worden.

1. Die Fürsorgeerziehung darf keine Entlastung für die gesetzlich unterhaltspflichtigen Angehörigen und für die Armenpflege bedeuten. Denn es muß sowohl den Angehörigen, wie den Armenverbänden jeder finanzielle Anreiz entzogen werden, die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung künstlich zu schaffen, indem sie die Verwahrlosung geradezu herbeiführen oder doch entstehen lassen, um ihre Kostenpflichten abzuwälzen. Die Fürsorgeerziehung darf aber auch keine neue Belastung der Armenpflege herbeiführen, da durch ein Staatsgesetz den Armenverbänden keine neuen Lasten auferlegt werden können.

Andererseits darf aber die Fürsorgeerziehung nicht von der Beitragsleistung der Eltern oder Armenverbände abhängig gemacht werden, sie muß vielmehr als Maßnahme gegen einen die Allgemeinheit gefährdenden Zustand auf allgemeine Kosten sichergestellt werden. Der Entwurf stellt daher die Fürsorgeerziehung auf Staatskosten sicher (§ 28) und verpflichtet die unterhaltspflichtigen Angehörigen und Armenverbände bloß zu einer bestimmten Ersatzleistung im Rahmen ihrer bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtung (§ 30).

2. Die durch die Fürsorgeerziehung erwachsenden Mehrkosten sollen aber auch nicht künstlich verteilt werden. Eine solche künstliche Verteilung, wie sie die letzten Entwürfe der österreichischen Regierung, auch noch die letzte Vorlage vorjahen, bringen eine große Umständlichkeit des Verfahrens der Aufbringung und Verrechnung mit sich. Sie erfordern einen ungewöhnlichen Aufwand an Geld und Arbeit, bedingen die Aufstellung großer Kommissionen und Rechnungsabteilungen und geben Anlaß zu Beschwerden und Streitigkeiten und damit zu recht zeitraubenden und kostspieligen Streitverfahren aller Art. Eine derartige Zersplitterung in der Kostenfrage schwächt die Entschiedenheit der Durchführung ab und bedingt namhaften Zeitverlust.

Dazu kommt der enge Zusammenhang aller öffentlichen Lasten. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß eine öffentliche Last geringer wird, wenn sie auf Staat, Vollzugsland, Heimatland und Heimatgemeinde verteilt wird. Sie wird dadurch wegen der Nebenkosten, die aus den soeben erörterten Gründen hervorgerufen werden, nur höher. Und für den Steuerträger ist es gleichgültig, wenn die von ihm bezahlte Steuersumme zum Teil an den Staat, zum Teil an das Land oder die Gemeinde kommt, damit diese sie später wieder zusammenlegen müssen.

Wenn der Entwurf daran festhält, daß die Kosten der Fürsorgeerziehung zum Teil vom Staat, zum Teil von den Ländern zu bestreiten sind, so soll diese Verteilung einfach, klar und ohne gegenseitige Verrechnung und Überwälzung zu vollziehen sein.

Der Grundsatz der Kostenteilung zwischen Staat und Ländern, der schon in dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, über die Besserungsanstalten enthalten ist, wurde aus folgenden Erwägungen in den vorliegenden Entwurf übernommen. Die Fürsorgeerziehung ist, wie schon in der Begründung zur letzten Regierungsvorlage mit Recht betont wurde, zunächst Vormundschaftspflege, daneben aber auch gegenwärtige und vorbeugende Armenpflege. Auch tragen bisher ausnahmslos die Länder die Kosten zur Anhaltung von Minderjährigen in Besserungsanstalten und es handelt sich darum, wie schon gesagt, die Schutzvorkehrungen gegen die Verwahrlosung der Jugend nicht einzuschränken, sondern vollständiger und wirksamer zu gestalten. Der Entwurf sieht daher vor (§ 13, Absatz 3), daß die Errichtung und Erhaltung von Anstalten zum Zwecke der Fürsorgeerziehung Sache der Länder sein soll, sofern nicht die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1885 errichteten und für Zwecke der Fürsorgeerziehung als verwendbar erklärten Landesanstalten ausreichen. Nur die Art der finanziellen Beteiligung des Staates an der Kostenfrage wurde anders als früher geregelt.

Einzelne Länder, in denen gemeinschaftliche Waisenkassen bestehen (Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg), erhalten schon heute durch die überwiesenen Teile der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen namhafte Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Fürsorge für arme, verlassene und verwaiste Kinder. Nach dem zuletzt mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 593, in seiner Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1920 verlängerten Gesetze vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, sind diese Beiträge zur Pflege und Erziehung armer Waisen bis zur Zurücklegung des 18. Lebensjahres sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden. Entsprechend einem schon von der früheren österreichischen Regierung im Jahre 1917 eingebrachten Entwurf über die Verwendung von Teilen der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen (571 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917) soll diese Überweisung eine dauernde werden (§§ 32 und 33). Hierdurch soll diesen Ländern eine gewisse Erleichterung bei Aufwendung der Kosten zur Errichtung und Verwaltung der Landesanstalten, die zu Zwecken der Fürsorgeerziehung bestimmt sind, gewährt werden. Abgesehen davon ist eine unmittelbare Beitragsleistung des Staates zu diesen Kosten der Länder nicht vorgesehen. Wohl aber übernimmt der Staat mittelbar einen Teil der sonst die Länder treffenden Kostenlast, daß er selbst Erziehungsanstalten schaffen will und zunächst wenigstens eine Anstalt errichtet und verwaltet (§ 15, Absatz 1).

Weiters bestreitet der Staat die eigentlichen Kosten der Fürsorgeerziehung und die Kosten der Aufsicht der in der eigenen Familie belassenen Minderjährigen, also die Auslagen für die vorläufige Unterbringung, für die Überführung der Minderjährigen in eine Familie oder Anstalt, die Kosten für die Verpflegung (Beheizung, Beleuchtung, Kost, Lagerstätte, Beschaffung und Reinigung von Wäsche, Kleidern, Gesundheitspflege) und Unterricht in Familien oder Anstalten, sowie die Kosten der Rückreise der Zöglinge aus der Fürsorgeerziehung und ihrer Unterbringung nach der Entlassung, schließlich die Kosten der Fürsorgeaufsicht (§ 28, Absatz 2). Infolgedessen hat der Staat auch, wenn die Fürsorgeerziehung in einer anderen als einer staatlichen Anstalt durchgeführt wird, dem Erhalter der Anstalt eine Vergütung für die Unterbringung der Zöglinge nach einem von der Landesregierung bestimmten Einheitsfuss für den Verpflegstag zu leisten (§ 29). Gerade sowie die Überweisung der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen an die Voraussetzung der Erfüllung der den betreffenden Ländern nach dem Entwurfe zukommenden Aufgaben geknüpft wurde, wurde auch die Abfuhr dieser Vergütungen für die Verpflegskosten an dieselbe Voraussetzung für die Länder gebunden, in denen keine gemeinschaftlichen Waisenkassen bestehen (§ 34). So will sich der Staat als Gegenpost für die Überweisung dieser oft namhaften Beträge eine erhöhte Gewähr für die rechtzeitige Durchführung der Fürsorgeerziehung schaffen.

Allerdings soll bei dieser Art der Verteilung der Kostenlast der Staat gegenüber den Ländern in größerem Maße herangezogen werden, als dies noch nach der letzten Regierungsvorlage der Fall war. Dies geschieht aber nicht nur aus den bereits angeführten Gründen, sondern auch aus nachstehenden Erwägungen:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade der Staat an der Erziehung einer geistig und körperlich gesunden, sittlich tüchtigen Jugend ein wohlbegründetes, den Ländern und Gemeinden vorangehendes Interesse hat. Je zeitlicher und zielbewusster er mit Maßnahmen einsetzt, um die Jugend vor Verwahrlosung zu schützen, um so mehr wird er vor allem die Straffälligkeit der Jugend vermindern und damit auch reichliche Ersparnisse an Aufwendungen für die Strafrechtspflege erzielen.

Auch trägt der Staat die Kostenlast der Fürsorgeerziehung auf seinen Schultern gewiß leichter, als manche der viel belasteten Länder oder Gemeinden. Schließlich würde letzten Endes ja doch wieder der Staat die Kosten der Fürsorgeerziehung übernehmen müssen, wenn die Länder und Gemeinden nicht tragkräftig genug sind. Überdies soll gerade so wie bei den unterhaltspflichtigen Angehörigen auch bei den Heimatsgemeinden und sonstigen Armenverbänden eine Ausschaltung bei der Tragung der sie sonst treffenden Kosten für den Unterhalt eines der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nicht erfolgen, sondern es sollen auch diese Körper zum Ersatz der Kosten der Fürsorgeerziehung der Minderjährigen bis zur Höhe der sie für den einzelnen Minderjährigen ohnehin treffenden Armenversorgung verpflichtet sein (§ 27, Absatz 2).

Jedenfalls wahr der Staat — und das ist für das ganze Problem der Fürsorgeerziehung außerordentlich wichtig — dadurch, daß er es von vornherein als seine Aufgabe erklärt, die Kosten der Fürsorgeerziehung zu bestreiten, ein wohlwogenes Staatsinteresse, sichert sich aber auch eine die hohen Ziele der Fürsorgeerziehung schützende Durchführung derselben.

XIII. Strafrechtliche Bestimmungen.

Im Zusammenhang mit der Fürsorgeerziehung stehen einige strafrechtliche Bestimmungen, die zur Sicherung der Durchführung der Fürsorgeerziehung nötig, bereits in früheren Regierungsvorlagen, zuletzt in der gleichzeitig mit dem Fürsorgegesetzentwurf eingebrachten Regierungsvorlage über das Jugendstrafrecht (570 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XX. Session 1917) enthalten waren.

Wie schon bei der Erörterung der Kostenfrage betont wurde, soll die Fürsorgeerziehung nicht zu einer finanziellen Entlastung der Eltern führen, die Fürsorgeerziehung, die verwahrlosten Kindern zuteil wird, nicht pflichtvergessenen Eltern zu einer Prämie für die Nachlässigkeit in der Erziehung werden. Mit der Festsetzung der Verpflichtung der Eltern, auch im Falle der Fürsorgeerziehung, die an und für sich auf öffentliche Kosten erfolgt, nach Zulaß ihres Vermögens und Einkommens Ersatz für diese Kosten zu leisten (§ 30, Absatz 1 und 2) ist jedoch gegenüber gewissenlosen Eltern nicht alles getan. Hier bedarf es, um Fälle lieblosen Verhaltens von Eltern gegen ihre Kinder durch böswillige Unterlassung ihrer Unterhalts- und Erziehungspflicht zu verhindern, auch strafgesetzlicher Bestimmungen.

Der Entwurf erblickt das Wesen der bezüglichen strafbaren Handlung (Verletzung der Pflicht zur Leistung des Unterhaltes und der Erziehung, § 35) darin, daß der Unterhaltspflichtige den Minderjährigen der Not oder der Gefahr der Verwahrlosung aussetzt, macht jedoch den Täter hierfür nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn dieser den Zustand durch grobe Verletzung seiner Pflichten herbeigeführt hat, läßt also nicht schon die Verletzung der Unterhalts- und Erziehungspflicht an sich mit Strafe bedrohen, sondern Strafe nur unter bestimmten erschwerenden Umständen eintreten. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Strafe auch eintritt, wenn fremde Hilfe das Übel abgewendet hat.

Um eine gewisse Sicherheit für die ordentliche Durchführung der Fürsorgeerziehung zu schaffen und insbesondere die Vereitelung einer bereits angeordneten Fürsorgeerziehung hintanzuhalten, war es nötig, auch eine besondere Strafandrohung für den Fall des Bruches der Fürsorgeerziehung festzusetzen (§ 36).

Vergehen und Übertretungen gegen das Strafgesetz, die von Zöglingen in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen Anstalt während der Dauer der Anstaltserziehung verübt werden, sind vom Vorsteher der Anstalt durch entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu ahnden. Ein gerichtliches Strafverfahren soll nur stattfinden, wenn die Zeit bis zur Entlassung des Zöglings zur Vollstreckung einer dem Verschulden angemessenen Disziplinarstrafe nicht ausreicht oder wenn die Tat erst nach der Entlassung des Zöglings aus der Anstaltsfürsorge bekannt wird. Es würde dem Zwecke der Fürsorgeerziehung widerstreiten, wenn man einen Zögling einer öffentlichen Anstalt wegen einer geringen strafbaren Handlung einem gerichtlichen Verfahren unterwerfen würde. Ähnliche Bestimmungen bestehen schon derzeit für die von Zöglingen der Besserungsanstalten ebenso wie für die von Zwänglingen in Zwangsarbeitsanstalten und von Sträflingen in selbständigen Strafanstalten verübten Vergehen und Übertretungen (Verordnung des früheren Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 173, und Justizministerialerlaß vom 13. Jänner 1882, S. 264).

XIV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, über die Abgabe von Unmündigen in Besserungsanstalten entfällt, weil an ihre Stelle die Bestimmungen des Entwurfes über die Fürsorgeerziehung treten. An dieser Stelle wurde deshalb das ausdrückliche Verbot, Personen

unter 18 Jahren in Zwangsarbeitsanstalten anzuhalten, ebenso wie im Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, an Stelle des letzten Absatzes des § 6 eingeschaltet (§§ 42 und 43, Z. 1).

Im übrigen wurde dem leterwähnten Gesetze eine derartige geänderte Fassung gegeben (§ 43, Z. 2 und 3), daß es nur mehr Bestimmungen über die Zwangsarbeitsanstalten enthält; da die auf Besserungsanstalten bezughabenden Vorschriften durch die des Entwurfes über die Fürsorgeerziehung ersetzt werden.

Unter den aufgehobenen Bestimmungen dieses Gesetzes befindet sich auch § 16, Absatz 2, wonach es für zulässig erklärt wird, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der PflEGschaftsbehörden jugendliche Personen auch außer den in dem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgegeben werden. Um nun jeden Zweifel auszuschließen, daß diese Befugnis des PflEGschaftsgerichtes (Jugendgerichtes) noch weiter auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufrecht bleibt, wurde es im Entwurfe besonders betont (§ 39). Gleichzeitig wurde dieser Bestimmung, um die in der Praxis der Gerichte nicht unbestrittene Frage zu lösen, ob auch gegen den Willen des Vaters bei Bestand der väterlichen Gewalt die Abgabe seines Kindes in eine Erziehungsanstalt auf Grund des § 178 a. b. G. B. möglich ist, eine diese Frage bejahende Fassung gegeben.

Da die Durchführung des Gesetzes gewordenen Entwurfes größere zeitraubende Vorbereitungsarbeiten notwendig machen wird, insbesondere die Vorsorge für die Bereitstellung der nötigen Anstalten erforderlich sein wird, soll das Gesetz erst ein halbes Jahr nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten (§ 44). Für die Behandlung der noch auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Verfügungen nach den Vorschriften des Entwurfes wurde entsprechend Sorge getragen (§ 45).

Der Entwurf enthält auch eine Ermächtigung an den Staatssekretär für soziale Verwaltung zur Herausgabe von Anordnungen allgemeiner Natur, die zur Verhütung der Verwahrlosung dienen sollen.

Zunächst soll die nach § 19 des Entwurfes bereits vorgesehene Verpflichtung der Eltern oder sonstiger Erzieher zur Benutzung der vorhandenen Tagesschuleinrichtungen auch ganz allgemein angeordnet werden können, falls hierzu ein Bedürfnis vorhanden ist (§ 40, Z. 1).

Weiters soll die bisher fehlende gesetzliche Handhabe dafür geboten werden, entsprechende Verbote an die Jugend und die Erwachsenen zur Verhütung der Verwahrlosung der Jugend (Jugendchutzordnung) zu erlassen. Im Laufe des verfloffenen Krieges wurden auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 133, über Anordnung des militärischen Höchstkommmandierenden von allen politischen Landesbehörden (Statthaltereien und Landesregierungen) derartige Verbote erlassen, die sich auf das Verhalten der Jugendlichen an öffentlichen Orten insbesondere auf das abendliche Umhertreiben, die Einschränkung des Besuches von Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeehäusern und öffentlichen Belustigungsorten, das Verbot des Alkohol- und Tabakgenusses, das Verbot des Kartenspielles, des Ankaufes von Waffen, Luxusartikeln usw. bezogen.

Abgesehen davon, daß die Frage zweifelhaft ist, ob diese Verbote heute noch rechtsgültig sind (die Kaiserliche Verordnung, auf Grund der sie erlassen wurde, wurde) inzwischen durch die Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 18 aufgehoben) sind sie jedenfalls sehr reformbedürftig und verlangen vielfach eine neue Regelung. Für eine solche Regelung fehlt es jedoch bisher an der gesetzlichen Grundlage. In diesem Sinne sind daher die Bestimmungen des § 40, Z. 2 und 3 zu verstehen.

Die Vorschrift des § 16 des Entwurfes räumt der Staatsverwaltung die Überwachung der öffentlichen und privaten zur Durchführung der Fürsorgeerziehung bestimmten Anstalten obnehin einen entsprechenden Einfluß auf ihre Führung und Tätigkeit ein. Durch eine weitere Bestimmung des Entwurfes (§ 41) sollen auch alle anderen Erziehungs- und Schutzanstalten für die Jugend der obersten Leitung und Aufsicht des Staates und zwar dem Staatsamte für soziale Verwaltung unterstellt werden.

Diese Maßregel gründet sich auf Artikel 17 St. G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142), wonach dem Staate rüchichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zusteht und auf die Kundmachung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 504, betreffend die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge, zu dessen auf das Staatsamte für soziale Verwaltung auf Grund des Artikels 6, Z. 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung übergegangenen Wirkungsbereich unter anderem auch die Angelegenheiten des Kinder-

Schuzes und der Jugendfürsorge und insbesondere die Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Anstalten und Einrichtungen zum Schutze der verwaisten, verlassenen, mißhandelten, verwahrlosten oder mit Verwahrlosung bedrohten Kinder und Jugendlichen gehören. Um die Aufsicht wirksam zu gestalten, muß dem Staatssekretär für soziale Verwaltung auch das Recht zustehen, diese Anstalten jederzeit zu untersuchen oder durch beauftragte Personen untersuchen zu lassen sowie sich die Genehmigung der Satzungen und Hausordnungen solcher Anstalten vorzubehalten (§ 41).

Schließlich verpflichtet der Entwurf, den Staatssekretär für soziale Verwaltung vor Erlassung einer Vollzugsanweisung zur Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes den jeweils bei seinem Staatsamte bestehenden sachmännlichen Beirat für Jugendfürsorge zu hören, ein Vorgehen, das ohnedies schon bei diesem Staatsamte in Übung ist und eine gewisse Gewähr für die richtige und den praktischen Bedürfnissen entsprechende Durchführung des gesetzwordenen Entwurfes bieten soll.

Was die finanzielle Tragweite des Entwurfes betrifft, so behält sich das Staatsamt für soziale Verwaltung die Veröffentlichung von Daten bei der Vorlage des Entwurfes an die Nationalversammlung vor.

Staatsamt für Finanzen.

50.462.

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand: Beitragsleistung des Staates zum Volksschulaufland im Jahre 1920.

Begründung: Im Jahre 1919 hat der Staat zum Aufwand für die verschiedenen Arten der Kriegszulagen der Lehrerschaft (Teuerungszulagen, Anschaffungsbeiträge, Übergangsbeiträge) Beiträge an die autonomen Körperschaften geleistet, aus deren Mitteln die Lehrerbezüge bestritten werden. Diese Staatsbeiträge wurden mit der Hälfte jenes Erfordernisses bemessen, das sich aus der Gewährung derartiger Kriegszulagen in dem den Staatsangestellten gebührenden Ausmaße an die gleichzustellenden Gruppen der Lehrerschaft ergab. Da durch die Besoldungsreform der Staatsangestellten (Besoldungsübergangsgesetz und Nachtragsgesetz hiezu) diese Arten von Kriegszulagen bei den Staatsangestellten entweder ganz verschwunden sind oder in ihrem Wesen starke Änderungen erfahren haben, kann eine Beitragsleistung des Staates an die autonomen Körperschaften auf der im Jahre 1919 gewählten Grundlage nicht mehr erfolgen. Auch stellt sich eine Vereinfachung der höchst verwickelten Bestimmungen über die staatlichen Beiträge zum Volksschulaufwande als äußerst wünschenswert heraus. Es soll daher der staatliche Beitrag zu diesem Aufwande in einem für alle angeführten autonomen Körperschaften einheitlichen Prozentsatze vom Gesamtaufwand für die Bezüge der Lehrerschaft und zwar (nach oben aufgerundet) in jener Höhe bemessen werden, die sich aus dem Verhältnisse der staatlichen Beitragsleistung zum Gesamtaufwand im Jahre 1919 im Staatsdurchschnitte ergeben hat. Die durch



000077

die Landesschulräte vorgenommenen Berechnungen haben ergeben, daß die staatliche Beitragsleistung für das Jahr 1919 im Durchschnitt 24 vom Hundert ausmachte. Es wird daher für das Jahr 1920, stark zu Gunsten der autonomen Körperschaften aufgerundet, eine staatliche Beitragsleistung von 30 vom Hundert in Aussicht genommen. Hieraus wird sich eine sehr bedeutende Mehrbelastung für den Staat ergeben, da die Grundlage, von der dieser Hundertsatz berechnet wird, gegenüber 1919 wesentlich gestiegen ist. Die Höhe der Mehrbelastung auch nur annähernd anzugeben, ist im Hinblick auf die fortwährend im Fluß befindlichen Bestimmungen über die Lehrerbezüge schwer. Es kann aber schätzungsweise derzeit wohl mit einem Gesamtaufwande von etwa 250 Millionen Kronen gerechnet werden, während die staatlichen Leistungen unter den verschiedenen Titeln (Teuerungszulagen, Anschaffungsbeiträge und Uebergangsbeiträge) bisher etwa 66 Millionen Kronen ausmachten.

Selbstverständlich soll der Beitrag in diesem Ausmaß nur zu jenem Erfordernisse geleistet werden, das sich bei einer Gleichstellung der Lehrer mit den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten ergibt; ein Mehrerfordernis, das sich aus einer Besserstellung der Lehrer gegenüber den Staatsangestellten ergibt, müßte nach wie vor ausschließlich die betreffenden autonomen Körperschaften belasten. Von der staatlichen Beitragsleistung sollen alle jene Beiträge, die der Staat im Jahre 1920 bereits auf Grund des Artikels V des Nachtragsgesetzes zum Besoldungsübergangsgesetze oder auf Grund administrativer Verfügungen geleistet hat, abgezogen werden, so daß von der Neuregelung eine gleichmäßige Behandlung aller Länder zu erwarten steht.

Antrag: Der Kabinettsrat wolle der Einbringung der Regierungsvorlage in der Nationalversammlung seine Zustimmung erteilen.

000078

100. A. 3. 5.

3

Gesetz

vom St. G. Bl. Nr.

über

die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwand der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staat leistet zu dem sich für das Jahr 1920 in jedem Lande und in der Gemeinde Wien ergebenden Gesamtaufwand für die Bezüge der definitiv oder provisorisch angestellten aktiven und der pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen einen Beitrag ~~von drei Zehnteln~~ ^{10/100}

§ 2.

(1) Dieser Staatsbeitrag wird für jedes Land und die Gemeinde Wien höchstens mit drei Zehnteln jenes Betrages festgestellt, der sich aus dem für die völlige Gleichstellung der Gesamtbezüge der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit den jeweiligen Gesamtbezügen der entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten und deren Hinterbliebenen erforderlichen Aufwand ergibt.

(2) Für den Vergleich der Gesamtbezüge der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit den Gesamtbezügen der Staatsangestellten und deren Hinterbliebenen gilt folgendes Schema:

(3) Die provisorisch oder definitiv angestellten Volksschullehrpersonen mit Reise- oder Lehr-



(pag. 1-8) 000079

120

befähigungszeugnis sind bei einer Gesamtdienstzeit bis einschließlich 9 Jahre der XI., von über 9 bis einschließlich 15 Jahren der X., von über 15 Jahren bis einschließlich 22 Jahren der IX., und von über 23 Jahren der VIII. Rangklasse der Staatsangestellten gleichzustellen. Die provisorisch oder definitiv angestellten Bürgerschullehrpersonen mit Lehrbefähigungszeugnis sind bei einer Gesamtdienstzeit bis einschließlich 6 Jahre der XI., von über 6 bis einschließlich 11 Jahren der X., von über 11 bis einschließlich 18 Jahren der IX., von über 18 bis einschließlich 28 Jahren der VIII., und von über 28 Jahren der VII. Rangklasse der Staatsangestellten gleichzustellen. Die nicht nach dem angeführten Schema eingereichten Lehrpersonen (Lehrersubstituten und Auswärtslehrer ohne Reisezeugnis) sind den Praktikanten der Gruppe C im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (§ 52), gleichzustellen.

(4) Beim Vergleiche der Gesamtbezüge werden alle unter welchem Titel immer gewährten Bezüge mit Ausnahme der Funktions- oder Verwendungszulagen und des Entgeltes für Überstunden und Nebenleistungen berücksichtigt.

§ 3.

Der Staatsbeitrag wird den Landesverwaltungen sowie der Gemeinde Wien flüssig gemacht. Seine Verteilung auf die autonomen Körperschaften, die innerhalb jedes Landes zu dem im § 1 angeführten Gesamtaufwande beizutragen haben, hat im Verhältnis dieser Beitragsleistung stattzufinden und ist durch die Landesverwaltung vorzunehmen.

§ 4.

In den nach §§ 1 und 2 entfallenden Staatsbeitrag werden folgende Beträge eingerechnet:

1. Die nach Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Befoldungsübergangsgesetz) für die Dienstbezüge der Lehrpersonen entfallenden Staatszuschüsse;
2. die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes auf Grund administrativer Verfügungen vorschußweise ausbezahlten Staatsbeiträge zu dem im § 1 angeführten Aufwand.

§ 5.

(1) Die Flüssigmachung des Beitrages erfolgt vorschußweise monatlich im vorhinein; die erforderlichen Beträge sind von den Landesverwaltungen im Einvernehmen mit den Landeslehrern beziehungsweise vom Wiener Magistrat anzusprechen.

(2) Die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bereits fällig gewordenen monatlichen Teilbeträge werden zunächst um die schon vor diesem Zeitpunkt ausbezahlten und nach § 4 einzurechnenden Beträge gekürzt und mit dem verbleibenden Restbetrag zugleich mit dem nächsten fällig werdenden monatlichen Teilbetrag flüssig gemacht.

(3) Nach Ablauf des Jahres 1920 erfolgt die endgültige Abrechnung zwischen dem Staat und den Landesverwaltungen, sowie der Gemeinde Wien und die Ausgleichung durch Auszahlung gebührender Restbeträge und Rückerstattung von über Gebühr flüssig gemachten Beiträgen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Bemerkungen.

Bis zum Ausbruche des Krieges erfolgte die Bestreitung des Aufwandes für die Dienstbezüge Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen und ihrer Hinterbliebenen ausschließlich durch die hierzu gesetzlich berufenen autonomen Körperschaften (Länder, Schulgebiete, Bezirke, Gemeinden). Als seit Ausbruch des Krieges die zunehmende Geldentwertung und Teuerung aller Lebensbedürfnisse, abgesehen von Erhöhungen der normalen Bezüge (Grundgehalt, Dienstalterszulage, Aktivitätszulage, Quartiergeld usw.), insbesondere auch die Gewährung von verschiedenen außerordentlichen Zuwendungen an die Lehrpersonen erforderlich machte, reichten die den autonomen Körperschaften zu Gebote stehenden Einnahmsquellen bald nicht mehr hin, um den stets steigenden Aufwand zu bestreiten. Es mußte daher der Staat, ohne daß hierfür bereits eine gesetzliche Grundlage bestanden hätte, helfend eingreifen.

Zuerst geschah dies im Jahre 1917, als den Lehrpersonen und ihren Hinterbliebenen auf Grund der der Regierung durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 13. November 1917 erteilten Ermächtigung ein Anschaffungsbeitrag mit einem Gesamtaufwande von 70 Millionen Kronen aus Staatsmitteln flüssig gemacht wurde. Die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Länder erfolgte nach der Kopfhahl der Bezugsberechtigten, ein Vorgang, der sich später als unzweckmäßig erwies, weil keine genaue Statistik der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen vorlag und sich daher bei der tatsächlichen Verteilung recht verschiedene Kopfquoten für die Bezugsberechtigten in den einzelnen Ländern ergaben.

Im folgenden Jahre 1918 fand die Beitragsleistung des Staates zu den Zuschüssen an die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen zum erstenmal eine gesetzliche Regelung. Mit dem Gesetze vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, wurden nämlich den autonomen Körperschaften zur teilweisen Bestreitung des Aufwandes für die den Lehrpersonen und ihren Hinterbliebenen aus ihren Mitteln gewährten Teuerungszulagen Staatszuschüsse in der Höhe des halben Erfordernisses geleistet, das sich bei Anwendung der im angeführten Gesetze enthaltenen vollen Ansätze dieser Teuerungszulagen ergab. Die autonomen Körperschaften wurden durch dieses Gesetz verpflichtet, die Teuerungszulagen bei den pensionierten Lehrpersonen und Hinterbliebenen mit den vollen in diesem Gesetze angeführten Ansätzen, bei den aktiven Lehrpersonen wenigstens mit drei Vierteln dieser Ansätze flüssig zu machen, es wurde also aus Staatsmitteln die Hälfte des Erfordernisses für die pensionierten Lehrpersonen und Hinterbliebenen und mindestens die Hälfte, höchstens aber zwei Drittel des Erfordernisses für die aktiven Lehrpersonen in den einzelnen Ländern bestritten. Da die autonomen Körperschaften zumeist Teuerungszulagen im vollen Ausmaße der Ansätze flüssig machten, so betrug der Staatsanteil am Gesamterfordernis im allgemeinen die Hälfte. Die Ansätze der Teuerungszulagen waren den damals für die Staatsangestellten geltenden Bestimmungen angepaßt, wobei die Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen je nach ihrer Dienstzeit den Staatsangestellten der vier, beziehungsweise fünf untersten Rangklassen gleichgestellt wurden. Außer diesem Anteil an den Teuerungszulagen gewährte nach der mittlerweile erfolgten Auflösung Österreichs der Staat Deutschösterreich der Lehrerschaft und ihren Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 39, für das Jahr 1918 auch noch einen Anschaffungsbeitrag aus Staatsmitteln in der Höhe eines Viertels der Teuerungszulagen nach den vollen Ansätzen des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319. Im Hinblick auf die in diesem Jahre zum erstenmal erfolgte Beteiligung des Staates am Aufwand für die Teuerungszulagen glaubte man nämlich mit einem geringeren Anschaffungsbeitrag das Anslangen finden zu können, als im Jahre 1917, weshalb er nur

mit einem Gesamtaufwand von zwei Dritteln dieses letzteren flüssig gemacht wurde. Das ergab für Deutschösterreich in seinem damals angenommenen Umfang 20 Millionen Kronen oder gerade ein Viertel des mit 80 Millionen Kronen bezifferten Aufwandes für die Teuerungszulagen, so daß im Geleze dieser Maßstab gewählt werden konnte, der eine gleichmäßige und rasche Verteilung sicherte, während eine Anlehnung an die Anschaffungsbeiträge des Jahres 1917 aus den oben angeführten Gründen neuerlich zu Ungleichheiten in der Beteiligung geführt hätte. Die Gewährung dieses staatlichen Anschaffungsbeitrages für das Jahr 1918 wurde im Gegensatz zu jener des staatlichen Anteiles an den Teuerungszulagen nicht mehr von einer gleichen Leistung der autonomen Körperschaften abhängig gemacht.

Auf der so für das Jahr 1918 gewonnenen Grundlage wurde zunächst auch die Beitragsleistung des Staates während des Jahres 1919 geregelt, indem zuerst durch das Geleze vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, für das erste Halbjahr 1919 die Beteiligung des Staates am Aufwand für die Teuerungszulagen nach den im Geleze vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, enthaltenen Grundsätzen bestimmt, dabei aber in den Ansätzen dieser Zulagen der mittlerweile erfolgten Erhöhung der Teuerungszulagen der Staatsangestellten Rechnung getragen wurde. Durch das Geleze vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 521, wurde diese Regelung auch auf das zweite Halbjahr 1919 ausgedehnt. Schon vorher war durch das Geleze vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 409, der Lehrerschaft und ihren Hinterbliebenen auch für das Jahr 1919 abermals ein Anschaffungsbeitrag in der Höhe eines Viertels der durch das Geleze vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, erhöhten Teuerungszulagen gewährt worden. Somit hatte die Lehrerschaft auch für das Jahr 1919 aus Staatsmitteln die zuerst im Jahre 1918 flüssig gemachten Beihilfen erhalten. Da im Jahre 1919 die autonomen Körperschaften die Teuerungszulagen durchwegs nach den vollen gesetzlichen Ansätzen flüssig gemacht hatten, trug der Staat nach dieser Regelung die Hälfte des Gesamtaufwandes für diese Zulagen.

Die Lehrerschaft gab sich aber, durch die Not der Zeit gezwungen, mit diesen Zugeständnissen nicht zufrieden und verlangte die volle Gleichstellung nicht nur in ihren normalen Bezügen, sondern auch in allen aus Anlaß des Krieges den Staatsangestellten flüssig gemachten Zuschüssen und die Tragung der Hälfte des sich aus der Gewährung dieser Zuschüsse ergebenden Aufwandes durch den Staat, da die Mittel der autonomen Körperschaften allein nicht ausgereicht hätten, um diese Zuschüsse in der angegebenen Höhe zu leisten. Diesem Verlangen wurde, soweit die Beteiligung des Staates in Frage kam, durch die Geleze vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 569, und vom 17. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 81, vollinhaltlich Rechnung getragen. Durch das zuerst angeführte Geleze wurden die Anschaffungsbeiträge für das Jahr 1919 auf die Hälfte der den entsprechenden Gruppen von Staatsangestellten für dieses Jahr flüssig gemachten erhöht, was gegenüber den auf Grund des Gelezes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 409, ausbezahlten Beträgen eine Erhöhung um etwas mehr als die Hälfte bedeutete. Auf Grund des zweiten Gelezes wurden der aktiven Lehrerschaft aus Staatsmitteln Übergangsbeiträge in der halben Höhe der den Staatsangestellten für das Jahr 1919 unter verschiedenen Bezeichnungen flüssig gemachten derartigen Beiträge gewährt, wobei die Leistung dieser Übergangsbeiträge nach dem bei den Anschaffungsbeiträgen aufgestellten Grundsatz nicht davon abhängig gemacht wurde, daß auch die autonomen Körperschaften ebenso große derartige Beiträge aus ihren Mitteln leisten. Tatsächlich hat aber die Lehrerschaft auch auf Kosten der autonomen Körperschaften, abgesehen von den Teuerungszulagen, noch verschiedene Kriegszuschüsse unter dem Namen von Übergangsbeiträgen oder Anschaffungsbeiträgen flüssig gemacht erhalten, wenn auch nicht in dem Ausmaße der aus Staatsmitteln gewährten Zuschüsse dieser Art.

Das Endergebnis der ganzen Entwicklung ist also folgendes: Die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen haben wie schon früher ihre normalen Bezüge, und zwar in einem gegenüber der Zeit vor dem Kriege teilweise wesentlich gesteigerten Ausmaße, aus Mitteln der hierzu gesetzlich verpflichteten autonomen Körperschaften erhalten. Der Staat hat aus seinen Mitteln aus Anlaß der Teuerung Zuschüsse unter verschiedenen Namen (Teuerungszulagen, Anschaffungsbeiträge, Übergangsbeiträge) in der halben Höhe der gleichen den entsprechenden Gruppen von Staatsangestellten flüssig gemachten Zuschüsse gewährt. Einen zweiten gleich großen Betrag an Teuerungszulagen, sowie in den einzelnen Ländern verschiedene, im allgemeinen aber hinter den gleichen aus Staatsmitteln gewährten Zuschüssen zurückbleibende Beträge an Anschaffungsbeiträgen und Übergangsbeiträgen hat die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen aus Mitteln der autonomen Körperschaften erhalten.

Auf dieser Grundlage hätte auch die Verteilung des Aufwandes für die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen im Jahre 1920 erfolgen können, wenn nicht durch das Geleze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 569 (Besoldungsübergangsgesetz) die Bezüge der Staatsangestellten, deren Gliederung und Höhe für die Bezüge der Lehrerschaft und insbesondere für die Beteiligung des Staates am Gesamtaufwande vielfach bestimmend geworden war, eine grundlegende Änderung erfahren hätten. Nach diesem

Gesetze sind die Anschaffungsbeiträge und Übergangsbeiträge vollkommen verschwunden, an Stelle der bisher nach Rangklassen und dem Familienstand abgestuften Teuerungszulagen neue, für alle Rangklassen gleiche, abbaufähige Teuerungszulagen sowie je nach dem Stand der Teuerung veränderliche gleitende Zulagen getreten und vor allem ein großer Teil der bisherigen Kriegszuschüsse in nicht mehr abbaufähige feste Bezüge (Gehalt, Dienstalterszulagen samt Ortszuschlag) umgewandelt worden. Damit ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Beitragsleistung des Staates zum Gesamtaufwand für die Bezüge der Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen auf eine vollkommen neue Grundlage zu stellen.

Dies soll durch die vorliegende Regierungsvorlage geschehen, bei deren Ausarbeitung die Regierung von folgenden Grundsätzen ausgegangen ist:

1. Der Staat wird im Jahre 1920 zum Gesamtaufwande für die Bezüge der Lehrerschaft und ihrer Hinterbliebenen, insofern sich dieser in den unter 2. angegebenen Grenzen hält, in dem Verhältnisse beitragen, das sich aus seiner Beitragsleistung zum Gesamtaufwande für das Jahr 1919 in allen Ländern ergeben hat. Nach den vorliegenden Ausweisen ergibt sich, daß die staatliche Beitragsleistung zu den Kriegszulagen von 50 Prozent ausgedrückt in Prozenten der ordentlichen Bezüge (zu denen der Staat bisher nicht beitrug) zuzüglich der Kriegszulagen etwa 30 Prozent im Jahre 1919 ausmachte. Die staatliche Beitragsleistung soll demnach in Zukunft 30 Prozent des Gesamtaufwandes betragen. Die Flüssigmachung dieses Beitrages soll nicht mehr in Form von Beiträgen zum Aufwande für bestimmte Arten von Zuschüssen oder in Form von Gewährung bestimmter Zuschüsse, sondern durch Überweisung eines einheitlichen Betrages erfolgen;

2. der Staatsbeitrag wird für jedes Land höchstens mit jenem Betrage flüssig gemacht, der sich auf Grund des unter 1. angeführten verhältnismäßigen Anteiles aus dem für die völlige Gleichstellung der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen, erforderlichen Aufwande ergibt. Stellt die Landesgesetzgebung in einem Lande die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen günstiger als der Staat die entsprechenden Gruppen von Staatsangestellten, so soll das sich daraus ergebende Mehrerfordernis die zur Bestreitung der Bezüge verpflichteten autonomen Körperschaften allein treffen.

Der erste dieser Grundsätze trägt sowohl den Interessen der autonomen Körperschaften wie jenen der Lehrerschaft gleichmäßig Rechnung und bedeutet ein großes finanzielles Zugeständnis, da die der Berechnung des Staatsbeitrages zugrunde liegende Summe — der Gesamtaufwand — im Jahre 1920 jedenfalls bedeutend größer sein wird, als der gleiche für das Jahr 1919 errechnete Betrag. Es wird sich daher eine starke Steigerung des absoluten Betrages den der Staat für Volksschulzwecke leistet, ergeben. Der zweite Grundsatz ist der bisherigen Gesetzgebung auf diesem Gebiet entnommen, die wiederholt ausgesprochen hat, daß über ein gewisses Normalmaß hinausgehende Leistungen an die Lehrerschaft ganz auf Kosten der autonomen Körperschaften gehen, die diese Leistungen auf sich genommen haben.

Der von der Lehrerschaft geforderten Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten ist durch die Landesgesetzgebung vielfach schon Rechnung getragen. Die betreffenden Landesgesetze von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg stellen die normalen Bezüge der Lehrerschaft den zur Zeit ihrer Erlassung den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten flüssig gemachten formell gleich und enthalten überdies den Grundsatz, daß sich die Vorschriften über die Bezüge der Lehrerschaft den jeweils für die entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten geltenden anzupassen haben, die sogenannte „Automatik“, in mehr oder weniger bestimmter Weise. Sonach werden auch die neuen, im Besoldungsübergangsgesetze für die Staatsangestellten und im Nachtragsgesetz hierzu getroffenen Anordnungen, sowie allfällige neue Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen im wesentlichen auch auf die Lehrerschaft dieser Länder und ihrer Hinterbliebenen Anwendung finden. In Wien hat die Lehrerschaft auf Grund der geltenden Bestimmungen tatsächlich ohne formal gleiche Grundlage im wesentlichen die gleichen Gesamtbezüge wie die entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten, ja vielleicht sogar noch mehr erhalten. Ihre künftige Gleichstellung mit den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten steht kaum in Zweifel. Nur in Tirol bleiben die Bezüge der Lehrerschaft nach dem jüngst erlassenen Landesgesetze noch bedeutend hinter den den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten durch das Besoldungsübergangsgesetz gewährleisteten Bezüge zurück, ohne daß eine selbsttätige Angleichung vorgesehen wäre. Es ist aber wohl unverkennbar, daß die ganze Entwicklung auf das Ziel der völligen Gleichstellung der Lehrerschaft mit den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten hinausläuft und daß die Erreichung dieses Zieles einen Ruhepunkt bedeuten wird, der im Interesse der Schule langwierigen Kämpfen und Reibungen ein Ende setzt. Selbstverständlich bleibt es ganz der Selbstbestimmung der autonomen Körperschaften überlassen, inwieweit sie diese Entwicklung mitmachen wollen.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Verfassungsreform, die das Verhältnis der autonomen Körperschaften zum Staate auf eine völlig neue Grundlage stellen wird, kann die Frage der Verteilung des Aufwandes für die Bezüge der Lehrerschaft und ihrer Hinterbliebenen nur für das Jahr 1920 geregelt werden.

Der Mehraufwand, der sich auf Grund des vorliegenden Entwurfes für den Staat ergibt, ist schwer abzuschätzen. ~~XXXXXXXXXXXX~~ für das Jahr 1919 mit 66 Millionen Kronen beziffert wurde, kann für das Jahr 1920 wohl mit etwa 150 Millionen Kronen angenommen werden.

Zur Erläuterung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen mögen folgende Bemerkungen dienen:

Zu § 1. Das Gesamterfordernis für die im § 1 angeführten Bezüge betrug im Jahre 1919 nach den Erhebungen der Landeslehrkräfte rund 274 Millionen Kronen; hiervon wurden rund 66 Millionen Kronen oder 24 vom Hundert aus Staatsmitteln bestritten. Die Beitragsleistung des Staates wird somit, nach oben aufgerundet, mit 30 vom Hundert festgesetzt.

Zu § 2. Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem im allgemeinen Teil dieser Ausführungen erörterten zweiten Grundsatz für die Neuregelung des Staatsbeitrages. Für den Vergleich der Gesamtbezüge der Lehrpersonen und der Staatsangestellten wird im Absatz 2 in Anlehnung an die gleichen Bestimmungen verschiedener Landesgesetze von den Grundsätzen der Dienstpragmatik für die Staatsangestellten über die Zeitvorrückung ausgegangen. Der Bezug jeder Lehrperson wird also mit dem eines Staatsangestellten jener Rangklasse verglichen, in der sich die Lehrperson nach ihrer Gesamtdienstzeit im Wege der Zeitvorrückung befinden würde, wenn sie Staatsangestellter wäre. Hierbei finden auf die Lehrkräfte an Volksschulen die für die Gruppe C, für die Lehrkräfte an Bürgerschulen die für die Gruppe B der Staatsangestellten geltenden Bestimmungen Anwendung. Der Vergleich erstreckt sich auf alle Bezüge mit Ausnahme der nur mit besonderen Funktionen oder über das normale Maß hinausgehenden Leistungen verbundenen, das sind auf Seite der Lehrerschaft insbesondere die Funktionszulagen der Bürgerchuldirectoren und Leiter von Volksschulen, denen auch die Zulagen für nicht erlangte Leiterstellen (sogenannte Trostzulagen) gleichzustellen sind, sowie die Entgelte für Überstunden und Nebenleistungen, zum Beispiel für den Unterricht in den nicht obligaten Unterrichtsfächern, auf Seite der Staatsangestellten insbesondere die Entgelte für Überstunden sowie allfällige Funktions- oder Verwendungszulagen aller Art. In aller Regel wird schon eine kurze Überprüfung der Bestimmungen über die Dienstbezüge dartun, ob und in welcher Richtung und in welchem Ausmaße die Bezüge der Lehrpersonen etwa jene der Staatsangestellten übersteigen.

Zu § 3. Nach dem gegenwärtigen Stande der Landesgesetzgebung teilen sich in den von den autonomen Körperschaften getragenen Aufwand außer den Ländern noch Schulgebiete, Schulbezirke sowie Schulgemeinden.

Der Staatsbeitrag soll, wie dies auch bei den bisherigen Zuwendungen aus Staatsmitteln der Fall war, von der Gemeinde Wien, die ihre Lehrerschaft aus eigenen Mitteln und nach besonderen, von den Bestimmungen für die übrigen niederösterreichischen Lehrer abweichenden Bestimmungen besoldet, abgesehen, immer nur den Landesverwaltungen flüssig gemacht werden, denen dann die verhältnismäßige Aufteilung auf alle Körperschaften obliegt, die zum Gesamtaufwand beigetragen haben.

Zu § 4. Durch Artikel V des Nachtragsgesetzes zum Besoldungsübergangsgesetz für die Staatsangestellten (Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134) wurde die Staatsregierung ermächtigt, den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche die Dienstbezüge ihrer Angestellten, sowie der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsbereiche ganz oder teilweise den Dienstbezügen der Staatsangestellten angleichen, einen Staatszuschuß zu dem sich aus diesen Verfügungen ergebenden Mehrerfordernis zu gewähren. Das Ausmaß dieses Zuschusses beträgt für die Länder und die Landeshauptstädte mit Ausnahme von Wien die Hälfte, für die Gemeinde Wien sieben Zehntel des Mehrerfordernisses.

Insofern auf Grund dieser Bestimmung auch Staatszuschüsse zu dem sich aus dieser Angleichung ergebenden Mehrerfordernisse für die Dienstbezüge der Lehrpersonen geleistet werden, müssen sie selbstverständlich in die auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes entfallenden Leistungen des Staates eingerechnet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt ja die Beitragsleistung des Staates zum Gesamtaufwand für das Jahr 1920 endgültig, während die Gewährung von Staatszuschüssen zu dem sich aus der Angleichung nach dem obenangeführten Gesetz ergebenden Mehraufwand nur eine durch die augenblickliche Notlage erforderlich gewordene Vorwegnahme eines Teiles der sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergebenden Gesamtleistung bedeutet.

Die Zuschüsse des Staates, die sich aus dem Nachtragsgesetz zum Besoldungsübergangsgesetz ergeben, werden voraussichtlich ~~unter~~ hinter den Leistungen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf

Das Erfordernis für die staatliche Beitragsleistung, die

im allgemeinen

000085

Angleichung
zurückbleiben. Sie würden diese letzteren nur dann übersteigen, wenn das Mehrerfordernis aus der Angleichung nach dem Nachtragsgesetze in Wien wenigstens 43 vom Hundert, in den Ländern 61 vom Hundert der durch dieses ~~gesetz~~ erhöhten Gesamtbezüge ausmachen würde. Sollte dieser ~~ausgehende Betrag~~ ~~ausgehende Betrag~~ ~~ausgehende Betrag~~ Fall eintreten, dann würde der Mehrbetrag des Staatszuschusses nach Artikel V des Nachtragsgesetzes vom Besoldungsübergangsgesetz neben dem nach dem vorliegenden Gesetzentwurf entfallenden Staatsbeitrag flüssig gemacht werden.

Außerdem müssen von den nach diesem Gesetzentwurf entfallenden Staatsbeiträgen selbstverständlich alle auf Grund administrativer Verfügungen in Erwartung der endgültigen Regelung während des Jahres 1920 vorzuschussweise ausbezahlten Staatsbeiträge (zu den Teuerungszulagen usw.) abgezogen werden.

Zu § 5. Da das Erfordernis mit Rücksicht auf den fortwährenden Wechsel im Stande und in den Familienverhältnissen der Lehrpersonen, auf die Gewährung gleitender Zulagen, sowie infolge allfälliger Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Monaten ein verschiedenes sein wird und nicht im voraus bestimmt werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit, durch vorzuschussweise Flüssigmachung von annähernd bestimmten Beträgen eine fortlaufende Versorgung der autonomen Körperschaften zu sichern und die endgültige Abrechnung erst nach Ablauf des Jahres 1920 vorzunehmen (Absatz 1 und 3). Absatz 2 enthält eine Anordnung, deren Notwendigkeit sich ohne weiteres aus den Bestimmungen des § 4 ergibt.

Staatsamt für Finanzen.

7.787.

Für den Kabinettsrat.

Auflösung des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums, des liquidierenden österreichischen Obersten Rechnungshofes und des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes.

Gemäß dem Artikel 2 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner 1920, St.G.Bl.Nr. 35, womit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 577, Bestimmungen über die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation getroffen werden, sind das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium, der liquidierende Gemeinsame Oberste Rechnungshof und der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof dem Staatsamt für Finanzen unterstellt worden.

Bei der gemäß § 2 des Gesetzes sofort einzuleitenden endgiltigen Aufteilung der Geschäfte sind die übernommenen liquidierenden Stellen in möglich einfacher Weise dem Organismus des für die Fortführung der Geschäfte als nächstverwandt in Betracht kommenden Staatsamtes einzugliedern.

Von zivilen Liquidierungsstellen bestehen gegenwärtig noch :

- 1.) das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium,
- 2.) der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof,
- 3.) der liquidierende Gemeinsame Oberste Rechnungshof.

ad 1.) Für die Eingliederung der Geschäfte des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums kommt naturgemäß nur das Staatsamt für Finanzen in Betracht.

Die dem liquidierenden Gemeinsamen Finanzministerium gegenwärtig noch obliegenden Agenden bestehen in der meritorischen Prüfung aller Pensionsakten, die von den ehemals gemeinsamen Zentralstellen über Pensionen der gemeinsamen Zivilbeamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über Pensionen der Hinterbliebenen nach Angehörigen der ehemals gemeinsamen Wehrmacht einlangen, ferner in der Anweisung,



000087

122

Liquidierung und Flüssigmachung dieser Pensionen.

Diese Agenden werden bisher von einer Konzeptsabteilung und von der Pensionsabteilung des Rechnungsdepartements besorgt. Es ist in Aussicht genommen, die von der Konzeptsabteilung besorgten Geschäfte dem Pensionsdepartement des Staatsamtes für Finanzen zu übertragen. Die Pensions-Abteilung des Rechnungsdepartements wäre bis zur Zentralisierung der Auszahlung aller von der Republik Oesterreich zu übernehmenden Ruhe- und Versorgungsgeldern bei einer österreichischen Stelle gleichfalls dem h.o. Pensionsdepartement als Rechnungsabteilung anzugliedern.

Ferner gehört zu den Agenden des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums die quotenmäßige Abrechnung zwischen Oesterreich und Ungarn einerseits und den gemeinsamen Zentralstellen andererseits, wozu bisher die Kontokorrentabteilung des Rechnungsdepartements dieser liquidierenden Stelle berufen war. Da bis zur Zeit infolge Versagens der Mitwirkung Ungarns große Rückstände in der Abrechnung vorhanden sind, ist geplant, zur Beendigung dieser Arbeiten die erwähnte Kontokorrentabteilung dem Rechnungsdepartement 5 des Staatsamtes für Finanzen anzugliedern.

Schließlich obliegt dem liquidierenden Gemeinsamen Finanzministerium die Liquidierung der bosnisch-herzegovinischen Angelegenheiten. Die hierfür bestehende Konzeptsabteilung wäre aufzulösen. Ihre Agenden wären vom Staatsamte für Finanzen zu übernehmen.

Die die budgetären und Personalangelegenheiten besorgende Konzeptsabteilung, dann die Hilfsämter, welche durch die Eingliederung des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums in das Staatsamt für Finanzen entbehrlich werden, wären gänzlich aufzulösen.

Die beim liquidierenden Gemeinsamen Finanzministerium bestehende gemeinsame Zentralkasse soll aufgelöst werden. Ihre Geschäfte werden von der Staatszentralkasse zu übernehmen sein.

ad 2.) und 3.) Was die beiden liquidierenden Rechnungshöfe

betrifft, so kann sich die Frage ergeben, ob deren Geschäfte zweckmäßiger dem Finanzamte oder dem Staatsrechnungshofe zu übertragen wären.

Der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof kann die ihm zugedachten Aufgaben und zwar die Erstellung des Zentralrechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1917/18, dann die Schlussabrechnung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1918 nicht erfüllen, weil ihm die hierfür erforderlichen Substrate (Teilrechnungsabschlüsse, und Kontokorrentabschlüsse der anweisenden Behörden) zum größten Teil abgehen und, soweit sie von den Sukzessionsstaaten, auf die ihm keinerlei Einflußnahme zusteht, zu liefern wären, auch nicht mehr zukommen werden. Da diesen Rechnungsabschlüssen, deren Fertigstellung beabsichtigt war, im Hinblick auf die durch den Staatsvertrag von St. Germain geschaffene Rechtslage immerhin nur ein problematischer Wert zukommt, läßt sich der Fortbestand des liquidierenden österreichischen Obersten Rechnungshofes, nachdem der Rechnungsabschluß 1916/17 definitiv fertiggestellt und der vom ehemaligen Obersten Rechnungshofe übernommene Aktenrückstand nunmehr aufgearbeitet ist, nicht mehr rechtfertigen, weshalb dessen Auflösung zu verfügen wäre. Die aus seiner bisherigen Tätigkeit etwa verbliebenen, noch einer Abwicklung bedürftigen Geschäfte, sowie solche Agenden, die sich im Zuge der Zeit aus jener Tätigkeit noch ergeben könnten, wären vom österreichischen Staatsrechnungshofe zu besorgen, der vermöge seines Wirkungskreises und vermöge des ihm zur Verfügung stehenden, für diese Arbeiten fachlich ausgebildeten Personals hierzu berufen ist.

In diesem Sinne hat sich auch der Präsident des Staatsrechnungshofes in einem an die Staatskanzlei in diesem Gegenstande gerichteten Schreiben geäußert.

Der liquidierende Gemeinsame Oberste Rechnungshof hat noch die



00089

123

Aufgabe, die Rechnungsabschlüsse für die Kriegsepoche, d. i. für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 31. Oktober 1918, ferner die Liquidierungsrechnung für die Zeit vom 1. November 1918 bis 31. Dezember 1919 zusammenzustellen. Diesen Rechnungsabschlüssen kommt im Gegensatze zu den Zentralrechnungsabschlüssen über die gleiche Periode aus dem Grunde eine Bedeutung zu, weil sich aus der Kriegsperiode zweifellos noch Forderungen ergeben, die bei den Regierungen der ehemals verbündeten Mächte, ferner bei der ungarischen Regierung unabhängig von den Bestimmungen des Friedensvertrages geltend zu machen sein werden.

Eine Uebertragung der Geschäfte des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes an den österreichischen Staatsrechnungshof wäre nicht zweckmäßig, weil nicht nur die Rechnungsmaterie, sondern auch die Form der Rechnungslegung im vormals gemeinsamen Haushalte, speziell was die Ressorts der Heeres- und Marineverwaltung betrifft, von den im österreichischen Staatshaushalte bestandenen Rechnungseinrichtungen grundverschieden ist.

Auf diese Erwägungen gestützt wird beantragt, den liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshof, dem Staatsamte für Finanzen als Fachrechnungsdepartement anzugliedern, da dieses im Hinblick auf den Zusammenhang der Rechnungsmaterie (d. i. der Dotationsgebührung beim Gemeinsamen Finanzministerium) mit der österreichischen Finanzwirtschaft im Gegenstande einzig und allein zuständig sein kann.

Was den Personalabbau betrifft, so ist ein solcher - obwohl das Personal seit Austrifizierung der Liquidierungsgeschäfte schon stark verringert wurde, was aus nachfolgender Uebersicht zu entnehmen ist - in einem gewissen Umfange durch die vorstehenden Maßnahmen noch zu erwarten, wenigstens so weit es sich um Beamte handelt,

während die vorhandenen Hilfskräfte zum großen Teile noch durch einige Zeit benötigt werden.

Liquidierende Stelle	Stand des Personals zur Zeit der Austrifizierung:					Gegenwärtiger Stand des Personals:					Der Gesamtstand hat sich verringert um
	Beamte	Hilfskräfte	Diener	Aus-hilfs-Diener	zusammen	Beamte	Hilfskräfte	Diener	Aus-hilfs-Diener	zusammen	
Liquid. Gemeinsames Finanz-Ministerium	63	41	5	15	124	32	37	5	14	88	38
Liquid. Oberster-Rechnungs-Hof	20	—	6	5	31	2 ^{*)}	—	1	1	4	27
Liquid. Gemeinsamer Oberster-Rechnungs-hof	28	6	4	5	41	9	3	2	2	16	25

*) Pensionierung bereits eingeleitet.

Das Staatsamt für Finanzen beantragt diesen Bericht zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.



000091

Jan 30/4 1920
ad 15.)
Zu EA

Für den Kabinettsrat .

Antrag des Staatssekretärs für Justiz auf Erteilung der Genehmigung der Staatsregierung zur Erklärung des Beitrittes zum revidierten Berner Uebereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Nach Artikel 239 des Staatsvertrages von St. Germain ist Oesterreich verpflichtet, dem in Berlin am 13. November 1908 revidierten, durch das Zusatzprotokoll von Bern am 20. März 1914 ergänzten Internationalen Berner Uebereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst beizutreten. Eine Voraussetzung für den Beitritt bildete vom Standpunkte der innerstaatlichen Interessen die Erweiterung des durch unser geltendes Recht gewährten Urheberrechtsschutzes auf das durch das Berner Recht für den zwischenstaatlichen Verkehr zwingend vorgeschriebene Mass. Denn andernfalls wäre nach dem Beitritte den Werken inländischer Urheber in Oesterreich ein geringeres Mass von Schutz zuteil geworden als denen ausländischer Urheber. Die bezeichnete Voraussetzung ist nun durch die von der Nationalversammlung am 13. Juli 1920 beschlossene Urheberrechtsnovelle geschaffen worden.

Für den Beitritt zum Berner Uebereinkommen stünde der Republik Oesterreich zwar im Sinne des eingangs bezogenen Artikels 239 eine Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain offen. Es empfiehlt sich jedoch nach Ansicht des Staatsamtes für Justiz, dem Uebereinkommen möglichst rasch beizutreten und so zum Ausdruck zu bringen, dass Oesterreich damit nicht etwa nur eine ihm auferlegte Verpflichtung erfüllt, sondern dass es aus eigenem Antriebe den längst geplanten Beitritt vollzieht, der bisher nur wegen der Schwierigkeiten



000092

nicht zustande gekommen ist, die einer Reform unseres Urheberrechtes im Bestande des alten Reiches entgegenstanden. Der Beitritt, der etwa mit Wirksamkeit vom 1. September 1920 zu erklären wäre, geschieht nach Art. 25 des Berner Uebereinkommens in der Weise, dass er vom beitretenden Staate der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bekanntgegeben wird.

Nach seiner innerstaatlichen Seite stellt sich der Beitritt als Abschluss eines Staatsvertrages dar. Nach § 5, Abs. 2, des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBI. Nr. 139, bedarf es hierzu keines Aktes der Gesetzgebung, da es sich nicht um einen Handelsvertrag oder einen Staatsvertrag handelt, der eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge hätte. Dagegen ist nach unserem Verfassungsrechte die Genehmigung des Beitrittes durch die Staatsregierung, die nach Art. 6, Abs. 1, des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBI. Nr. 180, an die Stelle des Staatesrates (§ 5, Abs. 1, des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBI. Nr. 139) getreten ist und nach § 5, Abs. 3, dieses Gesetzes und Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBI. Nr. 180, die Genehmigung des Herrn Präsidenten der Nationalversammlung erforderlich. Dieser kommt, wenn auch beim Beitritte zu einem bereits in Kraft stehenden zwischenstaatlichen Uebereinkommen völkerrechtlich nicht von einer Ratifikation gesprochen werden kann, doch vom Standpunkte unseres innerstaatlichen Verfassungsrechtes der Charakter einer Ratifikation des von der Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages zu.

Nach Art. 23 des Berner Uebereinkommens werden die Kosten des Büros des internationalen Verbandes (in der Gesamthöhe von höchstens 60.000 Fr. jährlich) von den dem Uebereinkommen angehörenden Staaten getragen. Diese sind zum Zwecke der Kostentragung in 6 Klassen derart eingeteilt, dass auf die 1. Klasse die höchste, auf die 6. die niedrigste Beitragsleistung entfällt. Jedes Land hat bei seinem Beitritte zu erklären, in welche Klasse es eingeteilt werden will. Das Staatsamt für Justiz ist im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Auswärtiges und für

Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten der Ansicht, dass Oesterreich in die 4. Klasse einzutreten hätte, in welcher sich Dänemark und Norwegen befinden, während der 5. Klasse Haiti und Liberia, der 6. Monaco und Tunis angehören.

Das Staatsamt für Justiz stellt den Antrag, den Beitritt der Republik Oesterreich zum revidierten Berner Uebereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 samt Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 und die weitere Erklärung genehmigen, dass die Republik in die 4. Kostenbeitragsklasse einzutreten wünscht.



000094

127

151

Zwischenstaatliche Vereinbarungen

zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

I.

(Urtext.)

Convention de Berne révisée pour
la protection des œuvres littéraires
et artistiques du 13 novembre
1908.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne,
Roi de Prusse, au nom de l'Empire Alle-
mand; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa
Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté
le Roi d'Espagne; le Président de la Ré-
publique Française; Sa Majesté le Roi du
Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et
d'Irlande, Empereur des Indes; Sa Ma-
jesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empe-
reur du Japon; le Président de la Répu-
blique de Libéria; Son Altesse Royale le
Grand-Duc de Luxembourg; Son Altesse
Sérénissime le Prince de Monaco; Sa Ma-
jesté le Roi de Norvège; Sa Majesté le Roi
de Suède; le Conseil Fédéral de la Confé-
dération Suisse; Son Altesse le Bey de
Tunis,

Egalement animés du désir de protéger
d'une manière aussi efficace et aussi uniforme

(Übersetzung.)

Revidiertes Berner Übereinkommen
zum Schutze von Werken der Litera-
tur und Kunst vom 13. November
1908.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser,
König von Preußen, im Namen des Deutschen
Reichs; Seine Majestät der König der Bel-
gier; Seine Majestät der König von Däne-
mark; Seine Majestät der König von Spanien;
der Präsident der französischen Republik;
Seine Majestät der König des Vereinigten
Königreichs von Großbritannien und Irland,
Kaiser von Indien; Seine Majestät der
König von Italien; Seine Majestät der
Kaiser von Japan; der Präsident der Re-
publik Liberia; Seine Königliche Hoheit der
Großherzog von Luxemburg; Seine Durch-
laucht der Fürst von Monaco; Seine Maje-
stät der König von Norwegen; Seine Maje-
stät der König von Schweden; der Bundes-
rat der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
Seine Hoheit der Bey von Tunis,

Gleichmäßig von dem Wunsche befeelt, in
möglichst wirksamer und gleichmäßiger Weise das

pag. 1-32

000095



126

que possible les droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques.

Ont résolu de conclure une Convention à l'effet de reviser la Convention de Berne du 9 septembre 1886, l'Article additionnel et le Protocole de clôture joints à la même Convention, ainsi que l'Acte additionnel et la Déclaration interprétative de Paris, du 4 mai 1896.

Ils ont, en conséquence, nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

S. Exc. M. le Dr. von Studt, Ministre d'Etat Royal Prussien,

S. Exc. M. le Dr. von Koerner, Conseiller intime actuel, Directeur au Département des Affaires étrangères,

M. le Dr. Dungs, Conseiller intime supérieur de Régence, Conseiller rapporteur au Département de la Justice,

M. le Dr. Goebel von Harrant, Conseiller intime de Légation, Conseiller rapporteur au Département des Affaires étrangères,

M. Robolski, Conseiller intime supérieur de Régence, Conseiller rapporteur au Département de l'Intérieur,

M. le Dr. Kohler, Conseiller intime de Justice, Professeur à la Faculté de Droit de l'Université de Berlin,

M. le Dr. Osterrieth, Professeur, Secrétaire général de l'Association pour la Protection de la Propriété industrielle:

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. le Comte della Faille de Leverghem, Conseiller de Légation à Berlin,

M. J. de Borchgrave, Avocat près la Cour d'Appel de Bruxelles, ancien Membre de la Chambre des Représentants,

M. P. Wauwermans, Avocat près la Cour d'Appel de Bruxelles, Membre de la Chambre des Représentants:

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. J. H. de Hegermann-Lindenerone, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Danemark à Berlin:

Recht der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst zu schützen,

Haben den Abschluß eines Übereinkommens zu dem Zwecke beschlossen, das Übereinkommen von Bern vom 9. September 1886 nebst zugehörigem Zusatzartikel und Schlußprotokoll sowie die Zusatzakte und die erläuternde Deklaration von Paris vom 4. Mai 1896 zu revidieren.

Sie haben infolgedessen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

S. Erz. Herrn Dr. von Studt, Königlich Preussischen Staatsminister,

S. Erz. Herrn Dr. von Koerner, Wirklichen Geheimen Rat, Direktor im Auswärtigen Amte,

Herrn Dr. Dungs, Geheimen Oberregierungsrat, vortragenden Rat im Reichsjustizamte,

Herrn Dr. Goebel von Harrant, Geheimen Legationsrat, vortragenden Rat im Auswärtigen Amte,

Herrn Robolski, Geheimen Oberregierungsrat, vortragenden Rat im Reichsamte des Innern,

Herrn Dr. Kohler, Geheimen Justizrat, Professor an der juristischen Fakultät der Universität in Berlin,

Herrn Dr. Osterrieth, Professor, Generalsekretär des Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Grafen della Faille de Leverghem, Legationsrat in Berlin,

Herrn J. de Borchgrave, Advokat am Brüsseler Appellhofe, ehemaliges Mitglied der Repräsentantenkammer,

Herrn P. Wauwermans, Advokat am Brüsseler Appellhofe, Mitglied der Repräsentantenkammer;

Seine Majestät der König von Dänemark:

Herrn J. H. von Hegermann-Lindenerone, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Berlin;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

S. Exc. M. Luis Polo de Bernabé, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi d'Espagne à Berlin.

M. Eugenio Ferraz y Alcalá Galiano, Conseiller d'Ambassade à Berlin;

Le Président de la République Française:

S. Exc. M. Jules Cambon, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de la République Française à Berlin,

M. Ernest Lavisse, Membre de l'Académie française, Professeur à la Faculté des Lettres de Paris, Directeur de l'École normale supérieure,

M. Paul Hervieu, Membre de l'Académie française, Président de la Société des Auteurs et Compositeurs dramatiques.

M. Louis Renault, Membre de l'Institut, Ministre plénipotentiaire honoraire, Professeur à la Faculté de Droit de Paris.

M. Fernand Gavarry, Ministre plénipotentiaire de 1^{ère} classe, Directeur des Affaires administratives et techniques au Ministère des Affaires étrangères,

M. Breton, Directeur de l'Office national de la Propriété industrielle,

M. Georges Lecomte, Président de la Société des Gens de Lettres;

Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Empereur des Indes:

Sir Henry Bergne, ancien Chef du Département commercial au Foreign Office,

M. George Ranken Askwith, Conseil du Roi, Assistant Secretary au Board of Trade,

M. le Comte de Salis, Conseiller d'Ambassade à Berlin;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

S. Exc. M. le Commandeur Alberto Pansa, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi d'Italie à Berlin,

M. le Commandeur Luigi Roux, Avocat, Sénateur,

M. le Commandeur Samuele Ottolenghi, Directeur de la Division pour la Propriété intellectuelle,

Seine Majestät der König von Spanien:

S. Erz. Herrn Luis Polo de Bernabé, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner Majestät des Königs von Spanien in Berlin,

Herrn Eugenio Ferraz y Alcalá Galiano, Botschaftsrat in Berlin;

Der Präsident der französischen Republik:

S. Erz. Herrn Jules Cambon, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der französischen Republik in Berlin,

Herrn Ernest Lavisse, Mitglied der französischen Akademie, Professor an der Faculté des Lettres in Paris, Direktor der École normale supérieure,

Herrn Paul Hervieu, Mitglied der französischen Akademie, Präsident der Vereinigung der Schriftsteller und Bühnendichter,

Herrn Louis Renault, Mitglied des Instituts, bevollmächtigten Minister ad hon., Professor an der juristischen Fakultät in Paris,

Herrn Fernand Gavarry, bevollmächtigten Minister I. Klasse, Direktor der Verwaltungs- und der technischen Angelegenheiten im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn Breton, Direktor des Office national des gewerblichen Eigentums,

Herrn Georges Lecomte, Präsident der Vereinigung der Gens de Lettres;

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiser von Indien:

Sir Henry Bergne, ehemaligen Chef der Handelsabteilung im Auswärtigen Amte,

Herrn George Ranken Askwith, Rat des Königs, Assistant Secretary beim Handelsamte,

Herrn Grafen de Salis, Botschaftsrat in Berlin;

Seine Majestät der König von Italien:

S. Erz. Herrn Comm. Alberto Pansa, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner Majestät des Königs von Italien in Berlin,

Herrn Comm. Luigi Roux, Advokat, Senator,

Herrn Comm. Samuele Ottolenghi, Direktor der Abteilung für geistiges Eigentum,

M. le Chevalier Emilio Venezian, Ingénieur, Inspecteur de l'Enseignement industriel,

M. Augusto Ferrari, Avocat, Vice-Président de la Société italienne des Auteurs;

Sa Majesté l'Empereur du Japon:

M. le Dr. Mizuno Rentaro, Conseiller rapporteur au Ministère de l'Intérieur,

M. Horiguchi Kumaichi, deuxième Secrétaire de Légation à Stockholm;

Le Président de la République de Libéria:

La Délégation de l'Empire allemand et, au nom de celle-ci, S. Exc. M. le Dr. von Koerner, Conseiller intime actuel, Directeur au Département des Affaires étrangères;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg:

M. le Dr. Comte Hippolyte de Villers, Chargé d'Affaires de Luxembourg à Berlin;

Son Altesse Sérénissime le Prince de Monaco:

M. le Baron de Rolland, Président du Tribunal supérieur;

Sa Majesté le Roi de Norvège:

M. Klaus Hoel, Chef de Division au Département des Cultes et de l'Instruction publique;

Sa Majesté le Roi de Suède:

M. le Comte Taube, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Suède à Berlin,

M. le Baron Peder-Magnus de Ugglas, Référendaire à la Cour suprême;

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse:

M. le Dr. Alfred de Claparède, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération Suisse à Berlin,

M. W. Kraft, Adjoint de l'Office fédéral pour la Propriété intellectuelle;

Son Altesse le Bey de Tunis:

M. Jean Gout, Consul général au Département des Affaires étrangères à Paris,

Herrn Cavaliere Emilio Venezian, Ingenieur, Inspektor des gewerblichen Unterrichts,

Herrn Augusto Ferrari, Advokat, Vizepräsidenten der italienischen Schriftstellervereinigung;

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Herrn Dr. Mizuno Rentaro, vortragenden Rat im Ministerium des Innern,

Herrn Horiguchi Kumaichi, zweiten Legationssekretär in Stockholm;

Der Präsident der Republik Liberia:

Die Delegation des Deutschen Reiches und in deren Namen Seine Excellenz Herr Dr. von Koerner, Wirklichen Geheimen Rat, Direktor im Auswärtigen Amte;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Dr. Grafen Hippolyte de Villers, Geschäftsträger von Luxemburg in Berlin;

Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco:

Herrn Baron de Rolland, Präsidenten des Obertribunals;

Seine Majestät der König von Norwegen:

Herrn Klaus Hoel, Abteilungschef im Kirchen- und Unterrichtsdepartement;

Seine Majestät der König von Schweden:

Herrn Grafen Taube, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Schweden in Berlin,

Herrn Baron Peder-Magnus von Ugglas, Rat beim Obersten Gerichtshof;

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Dr. Alfred v. Claparède, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Berlin,

Herrn W. Kraft, Adjunkt des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum;

Seine Hoheit der Bey von Tunis:

Herrn Jean Gout, Generalkonsul im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Paris,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

Les Pays contractants sont constitués à l'état d'Union pour la protection des droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques.

Article 2.

L'expression „œuvres littéraires et artistiques“ comprend toute production du domaine littéraire, scientifique ou artistique, quel qu'en soit le mode ou la forme de reproduction, telle que: les livres, brochures, et autres écrits; les œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, les œuvres chorégraphiques et les pantomimes, dont la mise en scène est fixée par écrit ou autrement; les compositions musicales avec ou sans paroles; les œuvres de dessin, de peinture, d'architecture, de sculpture, de gravure et de lithographie; les illustrations, les cartes géographiques; les plans, croquis et ouvrages plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences.

Sont protégés comme des ouvrages originaux, sans préjudice des droits de l'auteur de l'œuvre originale, les traductions, adaptations, arrangements de musique et autres reproductions transformées d'une œuvre littéraire ou artistique, ainsi que les recueils de différentes œuvres.

Les Pays contractants sont tenus d'assurer la protection des œuvres mentionnées ci-dessus.

Les œuvres d'art appliqué à l'industrie sont protégées autant que permet de la faire la législation intérieure de chaque pays.

Article 3.

La présente Convention s'applique aux œuvres photographiques et aux œuvres obtenues par un procédé analogue à la photographie. Les Pays contractants sont tenus d'en assurer la protection.

Article 4.

Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union jouissent, dans les pays autres que le pays d'origine de l'œuvre, pour leurs œuvres, soit non publiées, soit publiées pour la première fois dans un pays de l'Union, des droits que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux, ainsi que des droits spécialement accordés par la présente Convention.

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Artikel 2.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form derervielfältigung, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.

Den gleichen Schutz wie die Originalwerke genießen, unbeschadet des Urheberrechts an dem Originalwerk, Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder der Kunst sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.

Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, den obengenannten Werken Schutz zu gewähren.

Den Werken der angewandten Kunst wird Schutz gewährt, soweit die innere Gesetzgebung eines jeden Landes dies gestattet.

Artikel 3.

Dieses Übereinkommen findet auch Anwendung auf Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke. Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, diesen Werken Schutz zu gewähren.

Artikel 4.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes die Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in diesem Übereinkommen besonders festgesetzten Rechte.

La jouissance et l'exercice de ces droits ne sont subordonnés à aucune formalité; cette jouissance et cet exercice sont indépendants de l'existence de la protection dans le pays d'origine de l'œuvre. Par suite, en dehors des stipulations de la présente Convention, l'étendue de la protection ainsi que les moyens de recours garantis à l'auteur pour sauvegarder ses droits se règlent exclusivement d'après la législation du pays où la protection est réclamée.

Est considéré comme pays d'origine de l'œuvre: pour les œuvres non publiées, celui auquel appartient l'auteur; pour les œuvres publiées, celui de la première publication, et pour les œuvres publiées simultanément dans plusieurs pays de l'Union, celui d'entre eux dont la législation accorde la durée de protection la plus courte. Pour les œuvres publiées simultanément dans un pays étranger à l'Union et dans un pays de l'Union, c'est ce dernier pays qui est exclusivement considéré comme pays d'origine.

Par œuvres publiées, il faut, dans le sens de la présente Convention, entendre les œuvres éditées. La représentation d'une œuvre dramatique ou dramatico-musicale, l'exécution d'une œuvre musicale, l'exposition d'une œuvre d'art et la construction d'une œuvre d'architecture ne constituent pas une publication.

Article 5.

Les ressortissants de l'un des pays de l'Union, qui publient pour la première fois leurs œuvres dans un autre pays de l'Union, ont, dans ce dernier pays, les mêmes droits que les auteurs nationaux.

Article 6.

Les auteurs ne ressortissant pas à l'un des pays de l'Union, qui publient pour la première fois leurs œuvres dans l'un de ces pays, jouissent, dans ce pays, des mêmes droits que les auteurs nationaux, et dans les autres pays de l'Union, des droits accordés par la présente Convention.

Article 7.

La durée de la protection accordée par la présente Convention comprend la vie de l'auteur et cinquante ans après sa mort.

Toutefois, dans le cas où cette durée ne serait pas uniformément adoptée par tous les pays de l'Union, la durée sera réglée par la loi du pays où la protection sera réclamée et elle ne pourra excéder la durée fixée dans le pays d'origine de l'œuvre. Les Pays contractants ne

Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind an die Erfüllung irgendwelcher Formalitäten nicht gebunden; dieser Genuß und diese Ausübung sind von dem Bestehen eines Schutzes in dem Ursprungslande des Werkes unabhängig. Soweit nicht dieses Übereinkommen ein anderes bestimmt, richten sich demnach der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Als Ursprungsland des Werkes wird angesehen: für die nicht veröffentlichten Werke das Heimatland des Urhebers; für die veröffentlichten Werke das Land, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, und für die gleichzeitig in mehreren Verbandsländern veröffentlichten Werke dasjenige von diesen Ländern, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzdauer gewährt. Für die gleichzeitig in einem Nichtverbandsland und in einem Verbandslande veröffentlichten Werke wird letzteres Land ausschließlich als Ursprungsland angesehen.

Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieses Übereinkommens die erschienenen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.

Artikel 5.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem anderen Verbandslande veröffentlichen, genießen in diesem letzteren Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber.

Artikel 6.

Die keinem der Verbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlichen, genießen in diesem Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber und in den anderen Verbandsländern diejenigen Rechte, welche dieses Übereinkommen gewährt.

Artikel 7.

Die Dauer des durch dieses Übereinkommen gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode.

Doch richtet sich für den Fall, daß diese Dauer nicht gleichmäßig von allen Verbandsländern angenommen sein sollte, die Dauer nach dem Gesetze desjenigen Landes, wo der Schutz beansprucht wird; sie kann aber die in dem Ursprungslande festgesetzte Dauer nicht überschreiten. Die Vertragsländer sind

seront, en conséquence, tenus d'appliquer la disposition de l'alinéa précédent que dans la mesure où elle se concilie avec leur droit interne.

Pour les œuvres photographiques et les œuvres obtenues par un procédé analogue à la photographie, pour les œuvres posthumes, pour les œuvres anonymes ou pseudonymes, la durée de la protection est réglée par la loi du pays où la protection est réclamée, sans que cette durée puisse excéder la durée fixée dans le pays d'origine de l'œuvre.

Article 8.

Les auteurs d'œuvres non publiées, ressortissant à l'un des pays de l'Union, et les auteurs d'œuvres publiées pour la première fois dans un de ces pays jouissent, dans les autres pays de l'Union, pendant toute la durée du droit sur l'œuvre originale, du droit exclusif de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres.

Article 9.

Les romans-feuilletons, les nouvelles et toutes autres œuvres, soit littéraires, soit scientifiques, soit artistiques, quel qu'en soit l'objet, publiés dans les journaux ou recueils périodiques d'un des pays de l'Union, ne peuvent être reproduits dans les autres pays sans le consentement des auteurs.

A l'exclusion des romans-feuilletons et des nouvelles, tout article de journal peut être reproduit par un autre journal, si la reproduction n'en est pas expressément interdite. Toutefois, la source doit être indiquée; la sanction de cette obligation est déterminée par la législation du pays où la protection est réclamée.

La protection de la présente Convention ne s'applique pas aux nouvelles du jour ou aux faits divers qui ont le caractère de simples informations de presse.

Article 10.

En ce qui concerne la faculté de faire licitement des emprunts à des œuvres littéraires ou artistiques pour des publications destinées à l'enseignement ou ayant un caractère scientifique, ou pour des chrestomathies, est réservé l'effet de la législation des pays de l'Union et des arrangements particuliers existants ou à conclure entre eux.

daher nur in dem Maße verpflichtet, die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zur Anwendung zu bringen, wie sich dies mit ihrer inneren Gesetzgebung in Einklang bringen läßt.

Für die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke, für die nachgelassenen Werke, für die anonymen und pseudonymen Werke richtet sich die Schutzdauer nach dem Gesetze des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, ohne daß diese Dauer die in dem Ursprungslande des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten kann.

Artikel 8.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber nicht veröffentlichter Werke und die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlicht worden sind, genießen in den übrigen Verbandsländern während der ganzen Dauer ihres Rechts an dem Originale das ausschließliche Recht, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten.

Artikel 9.

Feuilletonromane, Novellen und alle anderen Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, gleichviel, was ihr Gegenstand ist, welche in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften eines Verbandslandes veröffentlicht sind, dürfen in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber nicht abgedruckt werden.

Mit Ausnahme der Feuilletonromane und der Novellen kann jeder Artikel aus einer Zeitung von einer anderen Zeitung abgedruckt werden, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt worden ist. Es ist jedoch die Quelle anzugeben; die Rechtsfolgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung richten sich nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Der Schutz dieses Übereinkommens findet keine Anwendung auf Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten, welche sich als einfache Zeitungsmitteilungen darstellen.

Artikel 10.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur oder der Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Article 11.

Les stipulations de la présente Convention s'appliquent à la représentation publique des œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, et à l'exécution publique des œuvres musicales, que ces œuvres soient publiées ou non.

Les auteurs d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales sont, pendant la durée de leur droit sur l'œuvre originale, protégés contre la représentation publique non autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

Pour jouir de la protection du présent article, les auteurs, en publiant leurs œuvres, ne sont pas tenus d'en interdire la représentation ou l'exécution publique.

Article 12.

Sont spécialement comprises parmi les reproductions illicites auxquelles s'applique la présente Convention, les appropriations indirectes non autorisées d'un ouvrage littéraire ou artistique, telles que adaptations, arrangements de musique, transformations d'un roman, d'une nouvelle ou d'une poésie en pièce de théâtre et réciproquement, etc., lorsqu'elles ne sont que la reproduction de cet ouvrage, dans la même forme ou sous une autre forme, avec des changements, additions ou retranchements, non essentiels, et sans présenter le caractère d'une nouvelle œuvre originale.

Article 13.

Les auteurs d'œuvres musicales ont le droit exclusif d'autoriser: 1° l'adaptation de ces œuvres à des instruments servant à les reproduire mécaniquement; 2° l'exécution publique des mêmes œuvres au moyen de ces instruments.

Des réserves et conditions relatives à l'application de cet article pourront être déterminées par la législation intérieure de chaque pays, en ce qui le concerne; mais toutes réserves et conditions de cette nature n'auront qu'un effet strictement limité au pays qui les aurait établies.

La disposition de l'alinéa 1^{er} n'a pas d'effet rétroactif et, par suite, n'est pas applicable, dans un pays de l'Union, aux œuvres qui, dans ce pays, auront été adaptées licitement aux instruments mécaniques avant la mise en vigueur de la présente Convention.

Les adaptations faites en vertu des alinéas 2 et 3 du présent article et importées, sans autorisation

Artikel 11.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer sowie auf die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken werden während der Dauer ihres Rechts an dem Originale gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Urheber genießen den Schutz dieses Artikels, ohne daß sie verpflichtet wären, bei der Veröffentlichung des Werkes dessen öffentliche Aufführung zu untersagen.

Artikel 12.

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche dieses Übereinkommen Anwendung findet, gehört insbesondere auch die nicht genehmigte mittelbare Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst wie Adaptationen, musikalische Arrangements, Umgestaltung eines Romans, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück sowie umgekehrt u. dgl., sofern die Aneignung lediglich die Wiedergabe dieses Werkes in derselben oder einer anderen Form mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Artikel 13.

Den Urhebern von Werken der Tonkunst steht die ausschließliche Befugnis zu: 1. die Übertragung dieser Werke auf Instrumente, welche zu deren mechanischen Wiedergabe dienen, 2. die öffentliche Aufführung der nämlichen Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.

Vorbehalte und Einschränkungen, die sich auf die Anwendung dieses Artikels beziehen, können durch die innere Gesetzgebung eines jeden Landes, soweit es dabei in Betracht kommt, festgesetzt werden; jedoch ist die Wirkung derartiger Vorbehalte und Einschränkungen ausschließlich auf das Gebiet desjenigen Landes begrenzt, welches sie bestimmt hat.

Die Bestimmung des ersten Absatzes hat keine rückwirkende Kraft und findet daher in einem Verbandslande keine Anwendung auf diejenigen Werke, welche in diesem Lande erlaubterweise vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf mechanische Instrumente übertragen worden sind.

Die auf Grund der Absätze 2 und 3 dieses Artikels vorgenommenen Übertragungen, welche ohne

des parties intéressées, dans un pays où elles ne seraient pas licites, pourront y être saisies.

Article 14.

Les auteurs d'œuvres littéraires, scientifiques ou artistiques ont le droit exclusif d'autoriser la reproduction et la représentation publique de leurs œuvres par la cinématographie.

Sont protégées comme œuvres littéraires ou artistiques les productions cinématographiques lorsque, par les dispositifs de la mise en scène ou les combinaisons des incidents représentés, l'auteur aura donné à l'œuvre un caractère personnel et original.

Sans préjudice des droits de l'auteur de l'œuvre originale, la reproduction par la cinématographie d'une œuvre littéraire, scientifique ou artistique est protégée comme une œuvre originale.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent à la reproduction ou production obtenue par tout autre procédé analogue à la cinématographie.

Article 15.

Pour que les auteurs des ouvrages protégés par la présente Convention soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis, en conséquence, devant les tribunaux des divers pays de l'Union, à exercer des poursuites contre les contrefacteurs, il suffit que leur nom soit indiqué sur l'ouvrage en la manière usitée.

Pour les œuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage est fondé à sauvegarder les droits appartenant à l'auteur. Il est, sans autres preuves, réputé ayant cause de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Article 16.

Toute œuvre contrefaite peut être saisie par les autorités compétentes des pays de l'Union où l'œuvre originale a droit à la protection légale.

Dans ces pays, la saisie peut aussi s'appliquer aux reproductions provenant d'un pays où l'œuvre n'est pas protégée ou a cessé de l'être.

La saisie a lieu conformément à la législation intérieure de chaque pays.

Zustimmung der Beteiligten in ein Land eingeführt werden, wo sie verboten sind, können daselbst beschlagnahmt werden.

Artikel 14.

Die Urheber von Werken aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst haben das ausschließliche Recht, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung ihrer Werke durch die Kinematographie zu gestatten.

Den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst genießen selbständige kinematographische Erzeugnisse, sofern der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat.

Unbeschadet der Rechte des Urhebers am Original wird die Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst mittels der Kinematographie wie ein Originalwerk geschützt.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf eine Wiedergabe oder ein Erzeugnis, welche durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren zustande kommen.

Artikel 15.

Damit die Urheber der durch dieses Übereinkommen geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung der Nachdrucker oder Nachbildner zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Er gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel 16.

Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden der Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

In diesen Ländern kann sich die Beschlagnahme auch auf Vervielfältigungen erstrecken, die aus einem Lande herrühren, wo das Werk keinen Schutz genießt oder aufgehört hat, einen Schutz zu genießen.

Die Beschlagnahme findet nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung eines jeden Landes statt.

Article 17.

Les dispositions de la présente Convention ne peuvent porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au Gouvernement de chacun des pays de l'Union de permettre, de surveiller, d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

Article 18.

La présente Convention s'applique à toutes les œuvres qui, au moment de son entrée en vigueur, ne sont pas encore tombées dans le domaine public de leur pays d'origine par l'expiration de la durée de la protection.

Cependant, si une œuvre, par l'expiration de la durée de protection qui lui était antérieurement reconnue, est tombée dans le domaine public du pays où la protection est réclamée, cette œuvre n'y sera pas protégée à nouveau.

L'application de ce principe aura lieu suivant les stipulations contenues dans les conventions spéciales existantes ou à conclure à cet effet entre pays de l'Union. A défaut de semblables stipulations, les pays respectifs régleront, chacun pour ce qui le concerne, les modalités relatives à cette application.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également en cas de nouvelles accessions à l'Union et dans le cas où la durée de la protection serait étendue par application de l'article 7.

Article 19.

Les dispositions de la présente Convention n'empêchent pas de revendiquer l'application de dispositions plus larges qui seraient édictées par la législation d'un pays de l'Union en faveur des étrangers en général.

Article 20.

Les Gouvernements des pays de l'Union se réservent le droit de prendre entre eux des arrangements particuliers, en tant que ces arrangements confèrent aux auteurs des droits plus étendus que ceux accordés par l'Union, ou qu'ils renfermeraient d'autres stipulations non contraires à la présente Convention. Les dispositions des arrangements existants qui répondent aux conditions précitées restent applicables.

Artikel 17.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu unterjagen, für welches die zuständige Behörde dieses Recht ausüben hat.

Artikel 18.

Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Werke, die beim Inkrafttreten des Übereinkommens noch nicht in ihrem Ursprungslande zufolge des Ablaufes der Schutzfrist Gemeingut geworden sind.

Ist jedoch ein Werk infolge des Ablaufes der ihm vorher zustehenden Schutzfrist in dem Verbandsland, in welchem der Schutz beansprucht wird, bereits Gemeingut geworden, so erlangt es dort auf Grund dieses Übereinkommens nicht von neuem Schutz.

Die Anwendung dieses Grundsatzes erfolgt nach den Abmachungen der zwischen Verbandsländern zu diesem Zwecke abgeschlossenen oder abzuschließenden Sonderabkommen. Mangels derartiger Abmachungen regeln die betreffenden Länder, ein jedes für sich, die Art und Weise dieser Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn ein Land dem Verbandslande neu beitrifft und wenn die Schutzdauer gemäß Artikel 7 verlängert wird.

Artikel 19.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens hindern nicht, die Anwendung weitergehender Vorschriften zu beanspruchen, welche von der Gesetzgebung eines Verbandslandes zugunsten der Ausländer im allgemeinen erlassen werden sollten.

Artikel 20.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, miteinander besondere Abkommen zu treffen, soweit diese Abkommen den Urhebern weitergehende Rechte, als ihnen durch den Verband gewährt werden, einräumen oder Bestimmungen enthalten, welche diesem Übereinkommen nicht zuwiderlaufen. Die Vereinbarungen in bestehenden Abkommen, die mit den eben genannten Bedingungen übereinstimmen, bleiben in Geltung.

Article 21.

Est maintenu l'office international institué sous le nom de „Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques“.

Ce Bureau est placé sous la haute autorité du Gouvernement de la Confédération Suisse, qui en règle l'organisation et en surveille le fonctionnement.

La langue officielle du Bureau est la langue française.

Article 22.

Le Bureau international centralise les renseignements de toute nature relatifs à la protection des droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques. Il les coordonne et les publie. Il procède aux études d'utilité commune intéressant l'Union et rédige, à l'aide des documents qui sont mis à sa disposition par les diverses Administrations, une feuille périodique, en langue française, sur les questions concernant l'objet de l'Union. Les Gouvernements des pays de l'Union se réservent d'autoriser, d'un commun accord, le Bureau à publier une édition dans une ou plusieurs autres langues, pour le cas où l'expérience en aurait démontré le besoin.

Le Bureau international doit se tenir en tout temps à la disposition des membres de l'Union pour leur fournir, sur les questions relatives à la protection des œuvres littéraires et artistiques, les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin.

Le Directeur du Bureau international fait sur sa gestion un rapport annuel qui est communiqué à tous les membres de l'Union.

Article 23.

Les dépenses du Bureau de l'Union internationale sont supportées en commun par les Pays contractants. Jusqu'à nouvelle décision, elles ne pourront pas dépasser la somme de soixante mille francs par année. Cette somme pourra être augmentée au besoin par simple décision d'une des Conférences prévues à l'article 24.

Pour déterminer la part contributive de chacun des pays dans cette somme totale des frais, les Pays contractants et ceux qui adhéreront ultérieurement à l'Union sont divisés en six

Artikel 21.

Das unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst“ errichtete internationale Amt wird beibehalten.

Dieses Bureau ist unter den hohen Schutz der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt, welche die Organisation des Bureau's regelt und seinen Dienst beaufsichtigt.

Die Geschäftssprache des internationalen Bureau's ist die französische.

Artikel 22.

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst beziehen; es ordnet und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, daß sich hierfür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um ihnen über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bedürfen.

Der Direktor des Bureau's erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird.

Artikel 23.

Die Kosten des Bureau's des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragsschließenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlußfassung dürfen sie die Summe von sechzigtausend Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nötigenfalls durch einfachen Beschluß einer der im Artikel 24 vorgesehenen Konferenzen erhöht werden.

Behufs Festsetzung des Beitrags eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die vertragsschließenden und die etwa später dem Verbands beitretenden Länder in sechs Klassen geteilt.

classes contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1 ^{re} classe	25 unités
2 ^{me} "	20 "
3 ^{me} "	15 "
4 ^{me} "	10 "
5 ^{me} "	5 "
6 ^{me} "	3 "

Ces coefficients sont multipliés par le nombre des pays de chaque classe, et la somme des produits ainsi obtenus fournit le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donne le montant de l'unité de dépense.

Chaque pays déclarera, au moment de son accession, dans laquelle des susdites classes il demande à être rangé.

L'Administration suisse prépare le budget du Bureau et en surveille les dépenses, fait les avances nécessaires et établit le compte annuel qui sera communiqué à toutes les autres Administrations.

Article 24.

La présente Convention peut être soumise à des revisions en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

Les questions de cette nature, ainsi que celles qui intéressent à d'autres points de vue le développement de l'Union, sont traitées dans des Conférences qui auront lieu successivement dans les pays de l'Union entre les délégués desdits pays. L'Administration du pays où doit siéger une Conférence prépare, avec le concours du Bureau international, les travaux de celle-ci. Le Directeur du Bureau assiste aux séances des Conférences et prend part aux discussions sans voix délibérative.

Aucun changement à la présente Convention n'est valable pour l'Union que moyennant l'assentiment unanime des pays qui la composent.

Article 25.

Les États étrangers à l'Union et qui assurent la protection légale des droits faisant l'objet de la présente Convention, peuvent y accéder sur leur demande.

Cette accession sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération Suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, adhésion à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés dans la présente Convention. Toute-

von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die 1. Klasse	25 Einheiten,
" 2. "	20 "
" 3. "	15 "
" 4. "	10 "
" 5. "	5 "
" 6. "	3 "

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der obengenannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die Schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgeteilt wird.

Artikel 24.

Dieses Übereinkommen kann Revisionen unterzogen werden behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommen.

Derartige sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind. Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor. Der Direktor des Bureaus wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teil.

Eine jede Änderung dieses Übereinkommens bedarf zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Artikel 25.

Den Ländern, welche dem Verbande nicht angehören und welche den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieses Übereinkommens bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden.

Er bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen dieses Über-

fois, elle pourra contenir l'indication des dispositions de la Convention du 9 septembre 1886 ou de l'Acte additionnel du 4 mai 1896 qu'ils jugeraient nécessaire de substituer, provisoirement au moins, aux dispositions correspondantes de la présente Convention.

Article 26.

Les Pays contractants ont le droit d'accéder en tout temps à la présente Convention pour leurs colonies ou possessions étrangères.

Ils peuvent, à cet effet, soit faire une déclaration générale par laquelle toutes leurs colonies ou possessions sont comprises dans l'accession, soit nommer expressément celles qui y sont comprises, soit se borner à indiquer celles qui en sont exclues.

Cette déclaration sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération Suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Article 27.

La présente Convention remplacera, dans les rapports entre les États contractants, la Convention de Berne du 9 septembre 1886, y compris l'Article additionnel et le Protocole de clôture du même jour, ainsi que l'Acte additionnel et la Déclaration interprétative du 4 mai 1896. Les actes conventionnels précités resteront en vigueur dans les rapports avec les États qui ne ratifieraient pas la présente Convention.

Les États signataires de la présente Convention pourront, lors de l'échange des ratifications, déclarer qu'ils entendent, sur tel ou tel point, rester encore liés par les dispositions des Conventions auxquelles ils ont souscrit antérieurement.

Article 28.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berlin au plus tard le 1^{er} juillet 1910.

Chaque Partie contractante remettra, pour l'échange des ratifications, un seul instrument, qui sera déposé, avec ceux des autres pays, aux archives du Gouvernement de la Confédération Suisse. Chaque Partie recevra en retour un exemplaire du procès-verbal d'échange des ratifications, signé par les Plénipotentiaires qui y auront pris part.

einfommens. Er kann jedoch die Bezeichnung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 9. September 1886 oder der Zusatzakte vom 4. Mai 1896 enthalten, die diese Länder, vorläufig wenigstens, an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen dieses Übereinkommens zu setzen für nötig halten.

Artikel 26.

Die Verbandsländer haben jederzeit das Recht, diesem Übereinkommen für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in dem Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Diese Erklärung soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden.

Artikel 27.

Dieses Übereinkommen tritt in den Beziehungen zwischen den Verbandsstaaten an Stelle des Übereinkommens von Bern vom 9. September 1886, einschließlich des Zusatzartikels und des Schlussprotokolls vom gleichen Tage sowie der Zusatzakte und der erläuternden Deklaration vom 4. Mai 1896. Die vorgenannten Vertragsakte sollen in den Beziehungen zwischen denjenigen Staaten, die dieses Übereinkommen nicht ratifizieren sollten, in Wirksamkeit bleiben.

Die Staaten, welche dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, können beim Austausch der Ratifikationsurkunden erklären, daß sie hinsichtlich des einen oder des anderen Punktes durch die Bestimmungen der Übereinkommen, die sie früher unterzeichnet hatten, gebunden zu bleiben wünschen.

Artikel 28.

Dieses Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin spätestens am 1. Juli 1910 ausgetauscht werden.

Jeder vertragschließende Teil wird für den Austausch der Ratifikationsurkunden ein einziges Instrument übergeben, das zusammen mit denjenigen der übrigen Staaten in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Teil erhält dafür ein Exemplar des Protokolls über den Austausch der Ratifikationsurkunden, das von den Bevollmächtigten, die am Austausch teilnehmen, unterzeichnet ist.

Article 29.

La présente Convention sera mise à exécution trois mois après l'échange des ratifications et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en aura été faite.

Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement de la Confédération Suisse. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays de l'Union.

Article 30.

Les États qui introduiront dans leur législation la durée de protection de cinquante ans prévue par l'article 7, alinéa 1^{er}, de la présente Convention, le feront connaître au Gouvernement de la Confédération Suisse par une notification écrite qui sera communiquée aussitôt par ce Gouvernement à tous les autres États de l'Union.

Il en sera de même pour les États qui renonceront aux réserves faites par eux en vertu des articles 25, 26 et 27.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berlin, le 13 novembre mil neuf cent huit, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la Confédération Suisse et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Pays contractants.

Pour l'Allemagne:

Dr. K. von Studt.
von Koerner.
Dungs.
Goebel von Harrant.
Robolski.
Josef Kohler.
Osterrieth.

Pour la Belgique:

Comte della Faille de Leverghem.
Jules de Borchgrave.
Wauwermans.

Pour le Danemark:

J. Hegermann Lindencrone.

Artikel 29.

Dieses Übereinkommen wird drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden und wird unbestimmte Zeit, im Falle einer Kündigung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage der Kündigung in Wirksamkeit bleiben.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie soll nur in Beziehung auf das Land Wirksamkeit haben, von dem sie ausgegangen ist, während das Übereinkommen für die übrigen Verbandsstaaten weiter in Kraft bleiben soll.

Artikel 30.

Die Staaten, welche in ihre Gesetzgebung die in Artikel 7, Absatz 1, dieses Übereinkommens vorgesehene Schutzdauer von fünfzig Jahren einführen, werden davon der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine schriftliche Erklärung Kenntnis geben, die durch diese Regierung alsbald allen anderen Verbandsstaaten mitgeteilt werden wird.

Das Gleiche gilt für die Staaten, welche auf die von ihnen gemäß der Artikel 25, 26 und 27 gemachten Vorbehalte verzichten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieses Übereinkommen vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, am 13. November Eintausendneuhundertundacht in einem einzigen Exemplare, das in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll und von dem Abdrücke, gleichmäßig beglaubigt, auf diplomatischem Wege den vertragsschließenden Staaten übermittelt werden.

Für Deutschland:

Dr. K. von Studt.
von Koerner.
Dungs.
Goebel von Harrant.
Robolski.
Josef Kohler.
Osterrieth.

Für Belgien:

Comte della Faille de Leverghem.
Jules de Borchgrave.
Wauwermans.

Für Dänemark:

J. Hegermann Lindencrone.

Pour l'Espagne:

Luis Polo de Bernabé.
Eugenio Ferraz.

Pour la France:

Jules Cambon.
E. Lavisse.
Paul Hervieu.
L. Renault.
Gavarry.
G. Breton.
Georges Lecomte.

Pour la Grande-Bretagne:

H. G. Bergne.
George R. Askwith.
J. de Salis.

Pour l'Italie:

Pansa.
Luigi Roux.
Samuele Ottolenghi.
Emilio Venezian.
Avv. Augusto Ferrari.

Pour le Japon:

Mizuno Rentaro.
Horiguchi Kumaichi.

Pour la République de Libéria:

von Koerner.

Pour le Luxembourg:

Comte de Villers.

Pour Monaco:

Baron de Rolland.

Pour la Norvège:

Klaus Hoel.

Pour la Suède:

Taube.
P. M. af Ugglas.

Pour la Suisse:

Alfred von Claparède.
W. Kraft.

Pour la Tunisie:

Jean Gout.

Für Spanien:

Luis Polo de Bernabé.
Eugenio Ferraz.

Für Frankreich:

Jules Cambon.
E. Lavisse.
Paul Hervieu.
L. Renault.
Gavarry.
G. Breton.
Georges Lecomte.

Für Großbritannien:

H. G. Bergne.
George R. Askwith.
J. de Salis.

Für Italien:

Pansa.
Luigi Roux.
Samuele Ottolenghi.
Emilio Venezian.
Avv. Augusto Ferrari.

Für Japan:

Mizuno Rentaro.
Horiguchi Kumaichi.

Für die Republik Liberia:

von Koerner.

Für Luxemburg:

Comte de Villers.

Für Monaco:

Baron de Rolland.

Für Norwegen:

Klaus Hoel.

Für Schweden:

Taube.
P. M. af Ugglas.

Für die Schweiz:

Alfred von Claparède.
W. Kraft.

Für Tunis:

Jean Gout.

Dieses Übereinkommen ist von Belgien, Dänemark mit den Färöer-Inseln (aber nicht für Island, Grönland und die Dänischen Antillen), Deutschland, Frankreich mit Algerien und seinen Kolonien, Großbritannien mit seinen Kolonien und ausländischen Besitzungen (ausgenommen die Dominion von Kanada, für die nur das Berner Übereinkommen vom Jahre 1886 und die Pariser Zusatzakte vom Jahre 1896*) ratifiziert wurden) sowie der Insel Cypern und den Schutzgebieten Betschuanaland, Ostafrika, Gambia, Gilbert- und Ellice-Inseln, Nordnigeria, Südnigeria, nördliche Gebiete der Goldküste, Nyassaland, Nordrhodesia, Südrhodesia, Sierra Leone, Somaliland, Salomons-Inseln, Swasiland, Uganda und Weihaiwei, dann von Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien mit seinen Kolonien und von Tunis ratifiziert worden; ferner sind ihm Haiti, die Niederlande mit den Kolonien Niederländisch Ostindien, Curaçao und Surinam, Marokko (französische Schutzzone), Polen sowie Portugal mit seinen Kolonien beigetreten.

Gemäß Artikel 27, Absatz 2, des Übereinkommens wurden von folgenden Staaten für sich und ihre Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete, in denen das Übereinkommen Geltung hat, gemacht nachstehende

Vorbehalte.

(Urtext.)

(Übersetzung.)

1. Dänemark:

En ce qui concerne la reproduction des articles de journaux et de recueils périodiques, au lieu d'adhérer à l'article 9 de ladite Convention révisée du 13 novembre 1908, le Gouvernement royal de Danemark entend rester lié par l'article 7 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, tel que celui-ci a été modifié en vertu de l'article premier, N° IV, de l'Acte additionnel signé à Paris le 4 mai 1896.

Was den Abdruck von Artikeln aus Zeitungen und periodischen Zeitschriften betrifft, so erklärt die Königlich Dänische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 9 des gedachten revidierten Übereinkommens vom 13. November 1908 beizutreten, durch Artikel 7 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886, wie er gemäß Artikel 1, Nr. IV, der in Paris am 4. Mai 1896 unterzeichneten Zusatzakte abgeändert worden ist, gebunden bleibt.**)

2. Frankreich (zugleich für Tunis):

En ce qui concerne les œuvres d'art appliqué à l'industrie, les Gouvernements Français et Tunisien resteront liés aux stipulations des Conventions antérieures de l'Union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques.

Was die Werke der angewandten Kunst betrifft, so werden die Französische und die Tunefische Regierung an die Bestimmungen der früheren Übereinkommen des Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst gebunden bleiben.***)

3. Großbritannien:

En vertu de l'article 27 de la Convention susmentionnée, il est déclaré qu'en ce qui concerne l'application des dispositions de celle-ci aux œuvres qui, au moment de son entrée en vigueur, ne sont pas encore tombées dans le domaine public dans leur pays d'origine, le Gouvernement de S. M. Britannique, au lieu d'adhérer à l'article 18 de ladite Convention, entend rester lié par l'article 14 de la Convention de Berne du 9 septembre et le No. 4

Gemäß Artikel 27 des vorerwähnten Übereinkommens wird erklärt, daß, was die Anwendung der Bestimmungen desselben auf Werke betrifft, die beim Inkrafttreten des Übereinkommens noch nicht in ihrem Ursprungslande Gemeingut geworden sind, die Regierung Seiner Britischen Majestät, anstatt dem Artikel 18 des gedachten Übereinkommens beizutreten, durch Artikel 14 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 und Nr. 4 des Schlußprotokolls dieses letzteren Übereinkommens,

*) Siehe Beilagen A bis C.

**) Siehe Beilagen A und C.

***) Siehe Beilagen A bis C.

du Protocole de clôture de cette dernière Convention, amendé par l'Acte additionnel de Paris, du 4 mai 1896.

abgeändert durch die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896, gebunden bleibt. *)

4. Italien:

1. En ce qui concerne le droit exclusif des auteurs de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres, le Gouvernement du Royaume d'Italie, au lieu de ratifier l'article 8 de la Convention susmentionnée, entend rester lié par les dispositions de l'article 5 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, tel qu'il a été amendé par l'article 1^{er}, N° III, de l'Acte additionnel, signé à Paris le 4 mai 1896.

2. En ce qui concerne le droit de représenter publiquement des traductions d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, le Gouvernement du Royaume d'Italie, au lieu de ratifier l'article 11, alinéa 2, de la Convention révisée du 13 novembre 1908, entend rester lié par l'article 9, alinéa 2, de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.

1. Was das ausschließliche Recht der Urheber betrifft, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten, so erklärt die Regierung des Königreiches Italien, daß sie, anstatt den Artikel 8 des vorerwähnten Übereinkommens zu ratifizieren, durch die Bestimmungen des Artikels 5 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886, wie er durch Artikel 1, Nr. III, der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatzakte abgeändert worden ist, gebunden bleibt.

2. Was das Recht der öffentlichen Aufführung von Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke betrifft, so erklärt die Regierung des Königreiches Italien, daß sie, anstatt den Artikel 11, Absatz 2, des revidierten Übereinkommens vom 13. November 1908 zu ratifizieren, durch Artikel 9, Absatz 2, des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt. **)

5. Japan:

1. En ce qui concerne le droit exclusif des auteurs de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres, le Gouvernement Impérial du Japon, au lieu d'adhérer à l'article 8 de la Convention susmentionnée, entend rester encore lié par les dispositions de l'article 5 de la Convention de Berne, du 9 septembre 1886, amendé par le N° III de l'article 1^{er} de l'Acte additionnel, signé à Paris le 4 mai 1896.

2. En ce qui concerne l'exécution publique des œuvres musicales, le Gouvernement Impérial du Japon, au lieu d'adhérer à l'article 11 de ladite Convention révisée du 13 novembre 1908, entend rester lié par les dispositions de l'alinéa 3 de l'article 9 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.

1. Was das ausschließliche Recht der Urheber betrifft, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten, so erklärt die Kaiserlich Japanische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 8 des vorerwähnten Übereinkommens beizutreten, noch durch die Bestimmungen des Artikels 5 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886, abgeändert durch Nr. III des Artikels 1 der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatzakte, gebunden bleibt.

2. Was die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst betrifft, so erklärt die Kaiserlich Japanische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 11 des gedachten revidierten Übereinkommens vom 13. November 1908 beizutreten, durch die Bestimmungen des Absatzes 3 des Artikels 9 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt. ***)

6. Die Niederlande:

1. En ce qui concerne le droit exclusif des auteurs de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres, le Gouvernement des Pays-Bas, au lieu d'adhérer à l'article 8 de la Convention susmentionnée, entend rester lié par les dispositions de l'article 5 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, tel qu'il a été amendé par

1. Was das ausschließliche Recht der Urheber betrifft, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten, so erklärt die Niederländische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 8 des vorerwähnten Übereinkommens beizutreten, durch die Bestimmungen des Artikels 5 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886, wie er durch

*) Siehe Beilagen A bis C.

**) Siehe Beilagen A bis C.

***) Siehe Beilagen A bis C.

l'article 1^{er}, N° III, de l'Acte additionnel, signé à Paris le 4 mai 1896.

2. En ce qui concerne la reproduction des articles de journaux et de recueils périodiques, le Gouvernement des Pays-Bas, au lieu d'adhérer à l'article 9 de la Convention révisée du 13 novembre 1908, entend rester lié par l'article 7 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, tel qu'il a été amendé par l'article 1^{er}, N° IV, de l'Acte additionnel, signé à Paris le 4 mai 1896.

3. En ce qui concerne le droit de représenter publiquement des traductions d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, le Gouvernement des Pays-Bas, au lieu d'adhérer à l'article 11, alinéa 2, de la Convention révisée du 13 novembre 1908, entend rester lié par l'article 9, alinéa 2, de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.

7. Norwegen.

a) En ce qui concerne les œuvres d'architecture, au lieu d'adhérer à la disposition de l'article 2 de la Convention susmentionnée portant que l'expression „œuvres littéraires et artistiques“ comprend les œuvres d'architecture, le Gouvernement Royal de Norvège entend rester lié par l'article 4 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, pour autant qu'il prévoit que l'expression „œuvres littéraires et artistiques“ comprend „les plans, croquis et ouvrages plastiques relatifs à l'architecture“.

b) En ce qui concerne la reproduction des articles de journaux et de recueils périodiques, au lieu d'adhérer à l'article 9 de ladite Convention révisée du 13 novembre 1908, le Gouvernement Royal de Norvège entend rester lié par l'article 7 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.

c) En ce qui concerne l'application des dispositions de la Convention de Berne révisée aux œuvres qui, au moment de son entrée en vigueur, ne sont pas encore tombées dans le domaine public de leur pays d'origine, le Gouvernement Royal de Norvège, au lieu d'adhérer à l'article 18 de ladite Convention, entend rester lié par l'article 14 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.

Artikel 1, Nr. III, der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatzakte abgeändert worden ist, gebunden bleibt.

2. Was den Abdruck von Artikeln aus Zeitungen und periodischen Zeitschriften betrifft, so erklärt die Niederländische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 9 des revidierten Übereinkommens vom 13. November 1908 beizutreten, durch Artikel 7 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886, wie er durch Artikel 1, Nr. IV, der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatzakte abgeändert worden ist, gebunden bleibt.

3. Was das Recht der öffentlichen Ausführung von Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke betrifft, so erklärt die Niederländische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 11, Absatz 2, des revidierten Übereinkommens vom 13. November 1908 beizutreten, durch Artikel 9, Absatz 2, des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt. *)

a) Was die Werke der Baukunst betrifft, so erklärt die Königlich Norwegische Regierung, daß sie, anstatt der Bestimmung des Artikels 2 des vorerwähnten Übereinkommens beizutreten, wonach der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ die Werke der Baukunst umfaßt, durch Artikel 4 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt, soweit dieser vorsieht, daß der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ die „architektonischen Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art“ umfaßt.

b) Was den Abdruck von Artikeln aus Zeitungen und periodischen Zeitschriften betrifft, so erklärt die Königlich Norwegische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 9 des gedachten revidierten Übereinkommens vom 13. November 1908 beizutreten, durch Artikel 7 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt.

c) Was die Anwendung der Bestimmungen des revidierten Berner Übereinkommens auf Werke betrifft, die beim Inkrafttreten des Übereinkommens noch nicht in ihrem Ursprungslande Gemeingut geworden sind, so erklärt die Königlich Norwegische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 18 des gedachten Übereinkommens beizutreten, durch Artikel 14 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt. **)

*) Siehe Beilagen A bis C.

**) Siehe Beilagen A und B.

8. Schweden.

„En ce qui concerne la reproduction des articles de journaux et de recueils périodiques, le Gouvernement Royal de Suède, au lieu d'adhérer à l'article 9 de la Convention susmentionnée, entend rester lié par les dispositions de l'article 7 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.“

Was den Abdruck von Artikeln aus Zeitungen und periodischen Zeitschriften betrifft, so erklärt die Königlich Schwedische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 9 des obenerwähnten Übereinkommens beizutreten, durch Artikel 7 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt.*)

II.

(Urtext.)

Protocole additionnel à la Convention de Berne révisée du 13 novembre 1908.

Les Pays membres de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, désirant autoriser une limitation facultative de la portée de la Convention du 13 novembre 1908, ont, d'un commun accord, arrêté le Protocole suivant:

1. Lorsqu'un pays étranger à l'Union ne protège pas d'une manière suffisante les œuvres des auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, les dispositions de la Convention du 13 novembre 1908 ne peuvent porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au pays contractant de restreindre la protection des œuvres dont les auteurs sont, au moment de la première publication de ces œuvres, sujets ou citoyens dudit pays étranger et ne sont pas domiciliés effectivement dans l'un des pays de l'Union.

2. Le droit accordé aux États contractants par le présent Protocole appartient également à chacune de leurs Possessions d'outre-mer.

3. Aucune restriction établie en vertu du n° 1 ci-dessus ne devra porter préjudice aux droits qu'un auteur aura acquis sur une œuvre publiée dans un pays de l'Union avant la mise à exécution de cette restriction.

4. Les États qui, en vertu du présent Protocole, restreindront la protection des droits des auteurs, le notifieront au Gouvernement de la Confédération Suisse par une déclaration écrite où seront indiqués les pays vis-à-vis desquels la protection est restreinte, de même que les restrictions auxquelles les droits des auteurs ressortissant à ces pays sont soumis. Le Gouverne-

(Übersetzung.)

Zusatzprotokoll zum revidierten Berner Übereinkommen vom 13. November 1908.

Die dem Internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst angehörenden Länder haben, von dem Wunsche geleitet, die Möglichkeit einer Einschränkung der Tragweite des Übereinkommens vom 13. November 1908 gutzuheißen, in gemeinsamem Einverständnisse das nachstehende Protokoll vollzogen:

1. Falls ein außerhalb des Verbandes stehendes Land die Werke der einem Verbandsland angehörigen Urheber nicht in genügender Weise schützt, so beeinträchtigen die Bestimmungen des Übereinkommens vom 13. November 1908 in keiner Weise das dem Verbandsland zustehende Recht, den Schutz derjenigen Werke zu beschränken, deren Urheber zur Zeit der ersten Veröffentlichung dieser Werke Angehörige oder Bürger des gedachten, außerhalb des Verbandes stehenden Landes sind und nicht tatsächlich in einem der Verbandsländer ihren Wohnsitz haben.

2. Das den Verbandsstaaten durch dieses Protokoll eingeräumte Recht steht in gleicher Weise jeder ihrer überseeischen Besitzungen zu.

3. Keine gemäß der obigen Nr. 1 festgesetzte Beschränkung soll die Rechte beeinträchtigen, die ein Urheber für ein vor der Inkraftsetzung dieser Beschränkung in einem Verbandsland veröffentlichtes Werk erworben hat.

4. Die Staaten, welche gemäß diesem Protokoll den Schutz der Urheberrechte beschränken, sollen dies der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine schriftliche Erklärung bekanntgeben, in der die Länder, denen gegenüber der Schutz beschränkt wird, sowie die Beschränkungen angegeben sind, denen die Rechte der diesen Ländern angehörigen Urheber unterworfen werden. Die

*) Siehe Beilage A.

ment de la Confédération Suisse communiquera aussitôt le fait à tous les autres États de l'Union.

5. Le présent Protocole sera ratifié, et les ratifications seront déposées à Berne dans un délai maximum de douze mois comptés à partir de sa date. Il entrera en vigueur un mois après l'expiration de ce délai, et aura même force et durée que la Convention à laquelle il se rapporte.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des Pays membres de l'Union ont signé le présent Protocole, dont une copie certifiée sera remise à chacun des Gouvernements unionistes.

Fait à Berne, le 20 mars 1914, en un seul exemplaire, déposé aux Archives de la Confédération Suisse.

Pour l'Allemagne:

Romberg.

Pour la Belgique:

P. de Groot.

Pour le Danemark:

W. Pestalozzi.

Pour l'Espagne:

Francisco de Reynoso.

Pour la France:

Beau.

Pour la Grande-Bretagne:

E. Hicks Beach.

Pour Haïti:

Ch. Fouchard.

Pour l'Italie:

Paulucci de Calboli.

Pour le Japon:

Genshiro Nishi.

Pour Libéria:

J. Vieweg.

Pour le Luxembourg:

P. de Groot.

Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird hievon alsbald allen anderen Verbandsstaaten Mitteilung machen.

5. Dieses Protokoll soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten, von seiner Unterzeichnung an gerechnet, niedergelegt werden. Es soll einen Monat nach dem Ablauf dieser Frist in Kraft treten und die gleiche Wirksamkeit und Dauer haben wie das Übereinkommen, auf das es sich bezieht.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der dem Verband angehörenden Länder dieses Protokoll, von dem ein beglaubigter Abdruck einer jeden der Verbandsregierungen übermittelt wird, gezeichnet.

So geschehen zu Bern, den 20. März 1914, in einem einzigen, in den Archiven der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegten Exemplare.

Für Deutschland:

Romberg.

Für Belgien:

P. de Groot.

Für Dänemark:

W. Pestalozzi.

Für Spanien:

Francisco de Reynoso.

Für Frankreich:

Beau.

Für Großbritannien:

E. Hicks Beach.

Für Haïti:

Ch. Fouchard.

Für Italien:

Paulucci de Calboli.

Für Japan:

Genshiro Nishi.

Für Liberia:

J. Vieweg.

Für Luxemburg:

P. de Groot.

Pour Monaco:

Alb. Oeler.

Pour la Norvège:

Dr. Georg Wettstein.

Pour les Pays-Bas:

Van Panhuys.

Pour le Portugal:

Joaquim Pedroso.

Pour la Suède:

H. v. Essen.

Pour la Suisse:

Müller.

Pour la Tunisie:

Beau.

Für Monaco:

Alb. Oeler.

Für Norwegen:

Dr. Georg Wettstein.

Für die Niederlande:

Van Panhuys.

Für Portugal:

Joaquim Pedroso.

Für Schweden:

H. von Essen.

Für die Schweiz:

Müller.

Für Tunis:

Beau.

Dieses Zusatzprotokoll ist von Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien und Tunis ratifiziert worden.

Das Revidierte Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 samt dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 wird hiemit auf Grund des im Sinne des Artikels 25 des Übereinkommens vollzogenen Beitrittes mit Wirksamkeit für die Republik Österreich vom 1. 1920 kundgemacht.

Wien, am 1920.

000115

Beilage A. Berner Übereinkommen, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886.

(Urtext.)

Article 1^{er}.

Les Pays contractants sont constitués à l'état d'Union pour la protection des droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques.

Article 2.

Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, ou leurs ayants cause, jouissent, dans les autres pays, pour leurs œuvres, soit publiées dans un de ces pays, soit non publiées, des droits que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux.

La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrites par la législation du pays d'origine de l'œuvre; elle ne peut excéder, dans les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine.

Est considéré comme pays d'origine de l'œuvre, celui de la première publication, ou, si cette publication a lieu simultanément dans plusieurs pays de l'Union, celui d'entre eux dont la législation accorde la durée de protection la plus courte.

Pour les œuvres non publiées, le pays auquel appartient l'auteur est considéré comme pays d'origine de l'œuvre.

Article 3.

Les stipulations de la présente Convention s'appliquent également aux éditeurs d'œuvres littéraires ou artistiques publiées dans un des pays de l'Union, et dont l'auteur appartient à un pays qui n'en fait pas partie.

Article 4.

L'expression „œuvres littéraires et artistiques“ comprend les livres, brochures ou tous autres écrits; les œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, les compositions musicales avec ou sans paroles; les œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure; les lithographies, les illustrations, les cartes géographiques, les

(Übersetzung.)

Artikel 1.

Die vertragsschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Artikel 2.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; er kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Artikel 3.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Literatur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht worden sind, und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört.

Artikel 4.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische,

plans, croquis et ouvrages plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences en général; enfin toute production quelconque du domaine littéraire, scientifique ou artistique, qui pourrait être publiée par n'importe quel mode d'impression ou de reproduction.

Article 5.

Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, ou leurs ayants cause jouissent, dans les autres pays, du droit exclusif de faire ou d'autoriser la traduction de leurs ouvrages jusqu'à l'expiration de dix années à partir de la publication de l'œuvre originale dans l'un des pays de l'Union.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, le délai de dix années ne compte qu'à dater de la publication de la dernière livraison de l'œuvre originale.

Pour les œuvres composées de plusieurs volumes publiés par intervalles, ainsi que pour les bulletins ou cahiers publiés par des sociétés littéraires ou savantes ou par des particuliers, chaque volume, bulletin ou cahier est, en ce qui concerne le délai de dix années, considéré comme ouvrage séparé.

Dans les cas prévus au présent article, est admis comme date de publication, pour le calcul des délais de protection, le 31 décembre de l'année dans laquelle l'ouvrage a été publié.

Article 6.

Les traductions licites sont protégées comme des ouvrages originaux. Elles jouissent, en conséquence, de la protection stipulée aux articles 2 et 3 en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans les pays de l'Union.

Il est entendu que, s'il s'agit d'une œuvre pour laquelle le droit de traduction est dans le domaine public, le traducteur ne peut pas s'opposer à ce que la même œuvre soit traduite par d'autres écrivains.

Article 7.

Les articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'un des pays de l'Union peuvent être reproduits, en original ou en traduction, dans les autres pays de l'Union, à moins que les auteurs ou éditeurs ne l'aient expressément interdit. Pour les recueils, il peut suffire que l'interdiction soit faite d'une manière générale en tête de chaque numéro du recueil.

architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Artikel 5.

Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder deren Übersetzung zu gestatten.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Artikel 6.

Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Übersetzung allgemein freisteht, so steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Artikel 7.

Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Übersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist.

En aucun cas, cette interdiction ne peut s'appliquer aux articles de discussion politique ou à la reproduction des nouvelles du jour et des faits divers.

Article 8.

En ce qui concerne la faculté de faire licitement des emprunts à des œuvres littéraires ou artistiques pour des publications destinées à l'enseignement ou ayant un caractère scientifique, ou pour des chrestomathies, est réservé l'effet de la législation des pays de l'Union et des arrangements particuliers existants ou à conclure entre eux.

Article 9.

Les stipulations de l'article 2 s'appliquent à la représentation publique des œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, que ces œuvres soient publiées ou non.

Les auteurs d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, ou leurs ayants cause, sont, pendant la durée de leur droit exclusif de traduction, réciproquement protégés contre la représentation publique non autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

Les stipulations de l'article 2 s'appliquent également à l'exécution publique des œuvres musicales non publiées ou de celles qui ont été publiées, mais dont l'auteur a expressément déclaré sur le titre ou en tête de l'ouvrage qu'il en interdit l'exécution publique.

Article 10.

Sont spécialement comprises parmi les reproductions illicites auxquelles s'applique la présente Convention, les appropriations indirectes non autorisées d'un ouvrage littéraire ou artistique, désignées sous des noms divers, tels que: adaptations, arrangements de musique, etc., lorsqu'elles ne sont que la reproduction d'un tel ouvrage, dans la même forme ou sous une autre forme, avec des changements, additions ou retranchements, non essentiels, sans présenter d'ailleurs le caractère d'une nouvelle œuvre originale.

Il est entendu que, dans l'application du présent article, les tribunaux des divers pays de l'Union tiendront compte, s'il y a lieu, des réserves de leurs lois respectives.

Article 11.

Pour que les auteurs des ouvrages protégés par la présente Convention soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis,

Dieses Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten“ keine Anwendung finden.

Artikel 8.

Bezüglich der Bejugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur oder der Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechts gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Artikel 10.

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche dieses Übereinkommen Anwendung findet, gehört insbesondere auch die nicht genehmigte mittelbare Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements“ usw. bezeichnet zu werden pflegt, sofern die Aneignung lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Artikel 11.

Damit die Urheber der durch dieses Übereinkommen geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und

en conséquence, devant les tribunaux des divers pays de l'Union à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffit que leur nom soit indiqué sur l'ouvrage en la manière usitée.

Pour les œuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage est fondé à sauvegarder les droits appartenant à l'auteur. Il est, sans autres preuves, réputé ayant cause de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Il est entendu, toutefois, que les tribunaux peuvent exiger, le cas échéant, la production d'un certificat délivré par l'autorité compétente, constatant que les formalités prescrites, dans le sens de l'article 2, par la législation du pays d'origine ont été remplies.

Article 12.

Toute œuvre contrefaite peut être saisie à l'importation dans ceux des pays de l'Union où l'œuvre originale a droit à la protection légale.

La saisie a lieu conformément à la législation intérieure de chaque pays.

Article 13.

Il est entendu que les dispositions de la présente Convention ne peuvent porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au Gouvernement de chacun des pays de l'Union de permettre, de surveiller, d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

Article 14.

La présente Convention, sous les réserves et conditions à déterminer d'un commun accord, s'applique à toutes les œuvres qui, au moment de son entrée en vigueur, ne sont pas encore tombées dans le domaine public dans leur pays d'origine.

Article 15.

Il est entendu que les Gouvernements des pays de l'Union se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre eux, des arrangements particuliers, en tant que ces arrangements conféreront aux auteurs ou à leurs ayants cause des droits plus étendus que ceux accordés par l'Union, ou qu'ils renfermeraient d'autres stipulations non contraires à la présente Convention.

demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Er gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im übrigen können die Gerichte gegebenenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargetan wird.

Artikel 12.

Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in die Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung eines jeden Landes.

Artikel 13.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, für welches die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben hat.

Artikel 14.

Dieses Übereinkommen findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens des Übereinkommens noch nicht Gemeingut geworden sind.

Artikel 15.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln miteinander besondere Abkommen zu treffen, insoweit diese Abkommen den Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche diesem Übereinkommen nicht zuwiderlaufen.

Article 16.

Un office international est institué sous le nom de Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques.

Ce Bureau, dont les frais sont supportés par les Administrations de tous les pays de l'Union, est placé sous la haute autorité de l'Administration supérieure de la Confédération Suisse, et fonctionne sous sa surveillance. Les attributions en sont déterminées d'un commun accord entre les pays de l'Union.

Article 17.

La présente Convention peut être soumise à des révisions en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

Les questions de cette nature, ainsi que celles qui intéressent à d'autres points de vue le développement de l'Union, seront traitées dans des Conférences qui auront lieu successivement dans les pays de l'Union entre les délégués desdits pays.

Il est entendu qu'aucun changement à la présente Convention ne sera valable pour l'Union que moyennant l'assentiment unanime des pays qui la composent.

Article 18.

Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention et qui assurent chez eux la protection légale des droits faisant l'objet de cette Convention, seront admis à y accéder sur leur demande.

Cette accession sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération Suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, adhésion à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés dans la présente Convention.

Article 19.

Les pays accédant à la présente Convention ont aussi le droit d'y accéder en tout temps pour leurs colonies ou possessions étrangères.

Ils peuvent, à cet effet, soit faire une déclaration générale par laquelle toutes leurs

Artikel 16.

Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst“ errichtet.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Artikel 17.

Dieses Übereinkommen kann Revisionen unterzogen werden behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommen.

Derartige sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Änderung dieses Übereinkommens zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Artikel 18.

Den Ländern, welche sich an diesem Übereinkommen nicht beteiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieses Übereinkommens bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden.

Er bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen dieses Übereinkommens.

Artikel 19.

Die diesem Übereinkommen beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, ihm für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre

colonies ou possessions sont comprises dans l'accession, soit nommer expressément celles qui y sont comprises, soit se borner à indiquer celles qui en sont exclues.

Article 20.

La présente Convention sera mise à exécution trois mois après l'échange des ratifications, et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en aura été faite.

Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement chargé de recevoir les accessions. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays de l'Union.

Article 21.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berne, dans le délai d'un an au plus tard.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé la cachet de leurs armes.

Fait à Berne, le neuvième jour du mois de septembre de l'an mil huit cent quatre-vingt-six.

Kolonien oder Besitzungen in dem Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Artikel 20.

Dieses Übereinkommen wird drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden und wird unbestimmte Zeit, im Falle einer Kündigung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage der Kündigung in Wirksamkeit bleiben.

Diese Kündigung soll an die mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden. Sie soll nur in Beziehung auf das Land Wirksamkeit haben, von dem sie ausgegangen ist, während das Übereinkommen für die übrigen Verbandsstaaten weiter in Kraft bleiben soll.

Artikel 21.

Dieses Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das Übereinkommen vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Bern, am neunten September des Jahres Eintausendacht-hundertsechszundachzig.

Beilage B. Schlußprotokoll Nr. 1 bis 4 zum Berner Übereinkommen vom 9. September 1886.

(Urtext.)

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue à la date de ce jour, les Plénipotentiaires soussignés ont déclaré et stipulé ce qui suit:

1. Au sujet de l'article 4, il est convenu que ceux des pays de l'Union où le caractère

(Übersetzung.)

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Übereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende erklärt und verabredet:

1. In bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, daß die Verbandsländer, welche den

000121

d'œuvres artistiques n'est pas refusé aux œuvres photographiques s'engagent à les admettre, à partir de la mise en vigueur de la Convention conclue en date de ce jour, au bénéfice de ses dispositions. Ils ne sont, d'ailleurs, tenus de protéger les auteurs desdites œuvres, sauf les arrangements internationaux existants ou à conclure, que dans la mesure où leur législation permet de le faire.

Il est entendu que la photographie autorisée d'une œuvre d'art protégée jouit, dans tout les pays de l'Union, de la protection légale, au sens de ladite Convention, aussi longtemps que dure le droit principal de reproduction de cette œuvre même, et dans les limites des conventions privées entre les ayants droit.

2. Au sujet de l'article 9, il est convenu que ceux des pays de l'Union dont la législation comprend implicitement, parmi les œuvres dramatico-musicales, les œuvres chorégraphiques, admettent expressément lesdites œuvres au bénéfice des dispositions de la Convention conclue en date de ce jour.

Ils est d'ailleurs entendu que les contestations qui s'élèveraient sur l'application de cette clause demeurent réservées à l'appréciation des tribunaux respectifs.

3. Il est entendu que la fabrication et la vente des instruments servant à reproduire mécaniquement des airs de musique empruntés au domaine privé ne sont pas considérées comme constituant le fait contrefaçon musicale.

4. L'accord commun prévu à l'article 14 de la Convention est déterminé ainsi qu'il suit:

L'application de la Convention aux œuvres non tombées dans le domaine public au moment de sa mise en vigueur aura lieu suivant les stipulations y relatives contenues dans les conventions spéciales existantes ou à conclure à cet effet.

A défaut de semblables stipulations entre pays de l'Union, les pays respectifs régleront, chacun pour ce qui le concerne, par la législation intérieure, les modalités relatives à l'application du principe contenu à l'article 14.

photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, diesen die Vorteile der in dem Übereinkommen vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen von deren Inkrafttreten an zuteil werden zu lassen. Übrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Maße zu schützen, in welchem dies nach ihrer Gesetzgebung zugänglich ist.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne des gedachten Übereinkommens so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

2. In bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, daß die Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren ausdrücklich die Vorteile der in dem Übereinkommen vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zuteil werden lassen.

Übrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

4. Die im Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung des Übereinkommens auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll gemäß der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermanglung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmungen treffen.

Beilage C. Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896.

(Urtext.)

Acte additionnel du 4 mai 1896 modifiant les articles 2, 3, 5, 7, 12, 20 de la Convention du 9 septembre 1886 et les numéros 1 et 4 du Protocole de clôture y annexé.

Article premier.

La Convention internationale du 9 septembre 1886 est modifiée ainsi qu'il suit:

I. — Article 2. Le premier alinéa de l'article 2 aura la teneur suivante:

„Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, ou leurs ayants cause, jouissent, dans les autres pays, pour leurs œuvres, soit non publiées, soit publiées pour la première fois dans un de ces pays, des droits que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux.“

Il est, en outre, ajouté un cinquième alinéa ainsi conçu:

„Les œuvres posthumes sont comprises parmi les œuvres protégées.“

II. — Article 3. L'article 3 aura la teneur suivante:

„Les auteurs ne ressortissant pas à l'un des pays de l'Union, mais qui auront publié ou fait publier, pour la première fois, leurs œuvres littéraires ou artistiques dans l'un de ces pays, jouiront, pour ces œuvres, de la protection accordée par la Convention de Berne et par le présent Acte additionnel.“

III. — Article 5. Le premier alinéa de l'article 5 aura la teneur suivante:

„Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, ou leurs ayants cause, jouissent, dans les autres pays, du droit exclusif de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres pendant toute la durée du droit sur l'œuvre originale. Toutefois, le droit exclusif de traduction cessera d'exister lorsque l'auteur n'en aura pas fait usage dans un délai de dix ans à partir de la première publication de l'œuvre originale, en publiant

(Übersetzung.)

Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 des Übereinkommens vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden.

Artikel 1.

Das internationale Übereinkommen vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

I. — Artikel 2. Der erste Absatz des Artikels 2 erhält folgende Fassung:

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten, die Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.“

Außerdem wird ein fünfter Absatz in nachstehender Fassung angefügt:

„Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen.“

II. — Artikel 3. Der Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke der Literatur oder Kunst zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, sollen für diese Werke den Schutz genießen, den das Berner Übereinkommen und die gegenwärtige Zusatzakte gewähren.“

III. — Artikel 5. Der erste Absatz des Artikels 5 erhält folgende Fassung:

„Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder deren Übersetzung zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Übersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren, von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, in

000123

ou en faisant publier, dans un des pays de l'Union, une traduction dans la langue pour laquelle la protection sera réclamée."

IV. — Article 7. L'article 7 aura la teneur suivante:

„Les romans-feuilletons, y compris les nouvelles, publiés dans les journaux ou recueils périodiques d'un des pays de l'Union, ne pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans les autres pays, sans l'autorisation des auteurs ou de leurs ayants cause.

Il en sera de même pour les autres articles de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs ou éditeurs auront expressément déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. Pour les recueils, il suffit que l'interdiction soit faite d'une manière générale en tête de chaque numéro.

A défaut d'interdiction, la reproduction sera permise à la condition d'indiquer la source.

En aucun cas, l'interdiction ne pourra s'appliquer aux articles de discussion politique, aux nouvelles du jour et aux faits divers."

V. — Article 12. L'article 12 aura la teneur suivante:

„Toute œuvre contrefaite peut être saisie par les autorités compétentes des pays de l'Union où l'œuvre originale a droit à la protection légale.

La saisie a lieu conformément à la législation intérieure de chaque pays."

VI. — Article 20. Le deuxième alinéa de l'article 20 aura la teneur suivante:

„Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement de la Confédération Suisse. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays de l'Union."

Article 2.

Le Protocole de clôture annexé à la Convention du 9 septembre 1886 est modifié ainsi qu'il suit:

I. — Numéro 1. Ce numéro aura la teneur suivante:

„1. Au sujet de l'article 4, il est convenu ce qui suit:

A. — Dans les pays de l'Union où la protection est accordée non seulement aux plans

der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandsland eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, selbst veröffentlicht hat oder hat veröffentlichen lassen."

IV. — Artikel 7. Der Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Feuilletonromane, einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandsland in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht worden sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Original noch in Übersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben wird.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten“ keine Anwendung."

V. — Artikel 12. Der Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden der Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes."

VI. — Artikel 20. Der zweite Absatz von Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie soll nur in Beziehung auf das Land Wirksamkeit haben, von dem sie ausgegangen ist, während das Übereinkommen für die übrigen Verbandsländer weiter in Kraft bleiben soll."

Artikel 2.

Das Schlussprotokoll zum Übereinkommen vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

I. — Nummer 1. Diese Nummer erhält folgende Fassung:

„1. In bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, wie folgt:

A. — In den Verbandsländern, in welchen nicht nur die architektonischen Pläne, sondern

d'architecture, mais encore aux œuvres d'architecture elles-mêmes, ces œuvres sont admises au bénéfice des dispositions de la Convention de Berne et du présent Acte additionnel.

B. — Les œuvres photographiques et les œuvres obtenues par un procédé analogue sont admises au bénéfice des dispositions de ces actes, en tant que la législation intérieure permet de le faire, et dans la mesure de la protection qu'elle accorde aux œuvres nationales similaires.

Il est entendu que la photographie autorisée d'une œuvre d'art protégée jouit, dans tous les pays de l'Union, de la protection légale au sens de la Convention de Berne et du présent Acte additionnel, aussi longtemps que dure le droit principal de reproduction de cette œuvre même, et dans les limites des conventions privées entre les ayants droit.

II. — Numéro 4. Ce numéro aura la teneur suivante:

„4. L'accord commun prévu à l'article 14 de la Convention est déterminé ainsi qu'il suit:

L'application de la Convention de Berne et du présent Acte additionnel aux œuvres non tombées dans le domaine public dans leur pays d'origine au moment de la mise en vigueur de ces actes aura lieu suivant les stipulations y relatives contenues dans les Conventions spéciales existantes ou à conclure à cet effet.

A défaut de semblables stipulations entre pays de l'Union, les pays respectifs régleront, chacun pour ce qui le concerne, par la législation intérieure, les modalités relatives à l'application du principe contenu dans l'article 14.

Les stipulations de l'article 14 de la Convention de Berne et du présent numéro du Protocole de clôture s'appliquent également au droit exclusif de traduction, tel qu'il est assuré par le présent Acte additionnel.

Les dispositions transitoires mentionnées ci-dessus sont applicables en cas de nouvelles accessions à l'Union.

Article 3.

Les Pays de l'Union qui n'ont point participé au présent Acte additionnel seront admis à y accéder en tout temps sur leur demande. Il en sera de même pour les Pays qui accéderont ultérieurement à la Convention

auch die architektonischen Werke selbst Schutz genießen, werden diese Werke der Wohltat der Bestimmungen des Berner Übereinkommens und der gegenwärtigen Zusatzakte teilhaftig.

B. — Die photographischen Erzeugnisse und solche Erzeugnisse, welche durch ein ähnliches Verfahren hergestellt sind, werden der Wohltat der Bestimmungen dieser beiden Akte teilhaftig, insoweit die innere Gesetzgebung es zuläßt, und in dem Maße, in welchem sie den gleichartigen einheimischen Werken Schutz zubilligt.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne des Berner Übereinkommens und der gegenwärtigen Zusatzakte so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

II. — Nummer 4. Diese Nummer erhält folgende Fassung:

„Die im Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung des Berner Übereinkommens und der gegenwärtigen Zusatzakte auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser beiden Akte in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche hierüber in den bestehenden oder zu dem Zwecke abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch die innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmungen treffen.

Die Bestimmungen des Artikels 14 des Berner Übereinkommens und der gegenwärtigen Nummer des Schlußprotokolls finden in gleicher Weise auf das ausschließliche Übersetzungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusatzakte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Übergangsbestimmungen finden auch bei weiteren Beitritten zum Verband Anwendung.

Artikel 3.

Den Verbandsländern, welche sich an dieser Zusatzakte nicht beteiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt gestattet sein. Dasselbe gilt auch für die Länder, welche später dem Übereinkommen vom 9. September 1886 beitreten werden.

du 9 septembre 1886. Il suffira, à cet effet, d'une notification adressée par écrit au Conseil fédéral Suisse, qui notifiera à son tour cette accession aux autres Gouvernements.

Article 4.

Le présent Acte additionnel aura même valeur et durée que la Convention du 9 septembre 1886.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris dans la forme adoptée pour cette Convention, aussitôt que faire se pourra, et au plus tard dans le délai d'une année.

Il entrera en vigueur, trois mois après cet échange, entre les Pays qui l'auront ratifié.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en un seul exemplaire à Paris, le 4 mai 1896.

Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrat erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntnis geben wird.

Artikel 4.

Diese Zusatzakte soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben wie das Übereinkommen vom 9. September 1886.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in der für dieses Übereinkommen angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres in Paris ausgetauscht werden.

Sie soll zwischen den Ländern, die sie ratifiziert haben, drei Monate nach diesem Austausch in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

Ausgefertigt in einem einzigen Exemplare zu Paris, am 4. Mai 1896.

Am 20/2 1920
ad 16.)

20. 7. 20

Für den Kabinettsrat .

Erhöhung der Versorgungsgenüsse der vertragsmässig bestellten Gerichtsirrenärzte des Landesgerichtes in Wien und ihrer Angehörigen sowie Uebernahme der Einkommensteuer und Quittungstempelgebühren von ihren ständigen Bezügen durch den Staat.

Bei dem Landesgerichte in Wien sind seit vielen Jahrzehnten drei Irrenärzte zur Untersuchung des Geisteszustandes im Verfahren wegen Entmündigung ständig bestellt. Diese Aerzte sind Vertragsangestellte des Staates. Sie erhalten dermal eine jährliche Bestallung von 3200 K nebst einer Teuerungszulage von 8400 K für die Vornahme der Untersuchungen sämtlicher zahlungsunfähiger Kranker und ausserdem besonders festgesetzte Einzelgebühren für die Untersuchung zahlungsfähiger Kranker, die für die Untersuchungen in den Sanatorien und Privatirrenanstalten sowie Privatwohnungen dermal mit 100 K für jede Untersuchung, für die Untersuchungen der zahlungsfähigen Patienten der dritten Verpflegsklasse der Anstalt am Steinhof aber mit 30 K für die Untersuchung festgesetzt sind.

Ausserdem haben die genannten Gerichtsirrenärzte vertragsmässig Anspruch auf einen Ruhegenuss für sich und auf Versorgungsgenüsse für ihre, nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Der Anspruch auf einen Ruhegenuss erwächst mit einer 10 jährigen Dienstleistung, und beträgt der Ruhegenuss bei einer Dienstzeit von 10 Jahren 40 % und nach jedem weiteren Dienstjahre um 3 % mehr von dem jeweils als Pensionsgrundlage festgesetzten Betrage.

000127



128

Als Ruhegenussgrundlage ist dermal bis zum vollendeten 25. Lebensjahre der Betrag von 4800 K (entsprechend dem früheren Anfangsgehälte der VII. Rangklasse) und bei einer längeren Dienstzeit der Betrag von 5400 K (entsprechend der zweiten Gehaltsstufe der VII. Rangklasse) bestimmt.

Die Angehörigen haben bei einer anrechenbaren Dienstzeit des Gatten (Vaters) von weniger als 20 Jahren die den Hinterbliebenen nach einem Staatsbeamten der VIII. Rangklasse, sonst aber die den Hinterbliebenen nach einem Staatsbeamten der VII. Rangklasse zukommenden Versorgungsgenüsse zu erhalten.

Die Aenderung der Gehaltssätze der einzelnen Rangklassen der Staatsbeamten macht es notwendig, auch die Beträge der den Gerichtsirrenärzten vertragsmässig zugestandenen Pensionsgrundlagen entsprechend zu erhöhen, zumal diese Beträge auch an sich als völlig unzureichend bezeichnet werden müssen.

In Uebereinstimmung mit dem Staatsamte für Finanzen hält es das Staatsamt für Justiz für angemessen, den Gerichtsirrenärzten bei einer Dienstzeit bis einschliesslich 25 Jahre den Grundgehalt der VII. Rangklasse, d. i. den Betrag von 9600 K, und von da ab den Grundgehalt der VI. Rangklasse, d. i. den Betrag von 14.000 K, als Ruhegenussgrundlage einzuräumen.

Die Neuregelung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der Staatsbeamten lässt es aber auch angebracht erscheinen, die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der Gerichtsirrenärzte neu zu regeln.

In Uebereinstimmung mit den für die Bemessung des Ruhegenusses der Aerzte selbst getroffenen Bestimmungen dürfte es sich empfehlen, den Angehörigen bei einer Dienstzeit des verstorbenen Gatten oder Vaters von nicht mehr als 25 Jahren die Versorgungsgenüsse in dem für Hinterbliebene nach Staatsbeamten der VII. Rangklasse und bei einer längeren Dienstzeit des verstorbenen Gatten oder Vaters die Versorgungsgenüsse in dem für Hinterbliebene nach einem Staatsbeamten der VI. Rangklasse geltenden Ausmasse einzuräumen.

Das Staatsamt für Finanzen hat sich mit dieser Besserstellung der Angehörigen der Gerichtsirrenärzte einverstanden erklärt.

Das Staatsamt für Justiz beantragt daher, zu genehmigen, dass der mit den Gerichtsirrenärzten des Landesgerichtes in Wien abgeschlossene Vertrag in der Weise geändert werde, dass den Gerichtsirrenärzten bei einer Dienstzeit von nicht mehr als 25 Jahren der Betrag von 9600 K, von da ab aber der Betrag von 14.000 K als Ruhegenussgrundlage eingeräumt und ihren Angehörigen bei einer Dienstzeit des verstorbenen Gatten oder Vaters von nicht mehr als 25 Jahren die Versorgungsgenüsse in dem für die VII., sonst aber die Versorgungsgenüsse in dem für die VI. Rangklasse der Staatsbeamten geltenden Ausmasse zugestanden werden.

Gleichzeitig ersucht das Staatsamt für Justiz um die Ermächtigung, die von den ständigen Bezügen der vertragsmässig bestellten Gerichtsirrenärzte entfallenden Beträge an Einkommensteuer und Quittungstempel, ebenso wie dies bei den ständigen Bezügen der Staatsbeamten geschieht, auf den Staatsschatz übernehmen zu dürfen.

Das Staatsamt für Finanzen hat auch dieser Massnahme zugestimmt, die als eine vorübergehende Begünstigung nicht in den Vertrag aufgenommen wird.



Staatssekretär Breisky

ad 17)

A u s z u g

für den

Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 17. Juni 1920, betreffend Bewilligung zur Einhebung von Umlagen und Auflagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Leobersdorf.

Bemerkungen: Durch das Gesetz wird die Gemeinde Leobersdorf ermächtigt, eine Auflage von 40 K vom hl Wein, 20 K vom hl Obstmost und 20 K von jeder Flasche Schaumwein einzuheben. Die Auflage auf Obstmost ist gegenüber der Weinauflage unverhältnismäßig hoch (die Hälfte statt eines Fünftels bei der staatlichen Besteuerung). Der einheitliche Abgabensatz auf Schaumwein ohne Abstufung der Abgabensätze nach Steuerwert und Flaschengröße erscheint unbillig.

Antrag: Im Hinblick auf den Ablauf der Frist, die am 20. Juli 1920 endigte, wurde vom Staatsamt für Inneres und Unterricht über Anregung des Staatsamtes für Finanzen im telegraphischen Wege gegen den Gesetzesbeschluss Vorstellung erhoben, welche der Kabinettsrat nachträglich genehmigen wolle.



000130

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen

vom Juli 1920

über die Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebieten des Landes Kärnten.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, R.G.Bl.Nr.254, wird angeordnet wie folgt:

In Betracht kommende Gebiete.

§ 1.

(1) Als durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffene Gebiete von Kärnten haben alle Steuergemeinden zu gelten, welche zur Gänze oder zum Teile in die gemäß Artikel 49 und 50 des Staatsvertrages von St. Germain zum Zwecke der Organisation einer Volksabstimmung festgesetzte südliche und nördliche Zone des Gebietes von Klagenfurt fallen. Steuergemeinden, welche zum Teil in die nördliche Zone und zum Teil in die südliche Zone fallen, sind so zu behandeln, als ob sie zur Gänze in der südlichen Zone gelegen wären.

(2) Die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung finden, soweit im einzelnen nicht Gegenteiliges festgesetzt ist, gleichmäßig auf beide Abstimmungszonen Anwendung.

Steuerabschreibungen.

(1) Aus Anlaß der infolge der Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung in den oberwähnten Gebieten entstandenen Schäden und nach deren Maßgabe hat eine Abschreibung an den daselbst vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden direkten Steuern in folgender Weise stattzufinden: Zunächst ist für jene Jahre, in welchen eine Beschädigung eingetreten ist, der jährliche Ausfall im Ertrage eines Steuerobjektes oder im Einkommen eines Steuerpflichtigen unter Anwendung eines einfachen summarischen Schätzungsverfahrens in runden Quoten zu ein bis vier Vier-Teilen festzustellen. Hierbei ist hinsichtlich der Hauszinssteuer und 5 % igen Steu-



er, der Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, der Rentensteuer und der Einkommen- und Besoldungsteuer das der Besteuerung zugrundegelegte Erträgnis beziehungsweise Einkommen, hinsichtlich der Grundsteuer der nach Kulturgattung und Bonität ohne Eintritt der in § 2 angeführten Verhältnisse zu gewärtigende Jahresertrag und hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsteuer jener Jahresertrag, der unter normalen Betriebs- und Wirtschaftsverhältnissen zu erwarten gewesen wäre, zu dem eingetretenen Ertrags- beziehungsweise Einkommensausfalle in Verhältnis zu setzen. Auf die gleiche Art ist bei hausklassensteuerpflichtigen Objekten den durch Beeinträchtigung der normalen Verwendbarkeit oder durch Behinderung der Benützung erwachsene Schaden abzuschätzen. Sodann sind die für eben dieselben Jahre vorgeschriebenen oder vorzuschreibenden direkten Steuern mit denselben runden Teilbeträgen in Abfall zu bringen.

(2) Die Steuerabschreibungen nach dieser Vollzugsanweisung erstrecken sich gleichmäßig auf alle Arten der direkten Steuern. Sie bewirken im rechtlichen Verfahren eine Verminderung der Steuervorschreibung, haben sonach auch eine verhältnismäßige Herabminderung der Zuschläge zur Folge.

§ 3.

Die für die einzelnen Arten der direkten Steuern in Geltung stehenden allgemeinen Vorschriften über die Evidenzhaltung und über die Aenderung der Steuer im Laufe des Steuerjahres oder der Steuerperiode werden durch die gegenständlichen Abschreibungen nicht berührt. Sie finden für das Geltungsgebiet dieser Vollzugsanweisung weiterhin Anwendung, soweit ihnen durch die Abschreibungen nach dieser Vollzugsanweisung nicht ohnehin Rechnung getragen erscheint. Jedenfalls gelten die nach dieser Vollzugsanweisung eingebrachten Ansuchen und Anmeldungen als auch im Sinne der allgemeinen Evidenzhaltungsvorschriften rechtzeitig eingebracht.

§ 4.

(1) Unter Schaden sind alle durch die Kämpfe mit den Südslaven und durch die südslavische Besetzung mittelbar oder unmittelbar verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Steuerträger zu

verstehen, sofern sie in den Objekten der direkten Steuern oder im Ertrage der ersteren in die Erscheinung treten, so insbesondere Beschädigungen der der Land- oder Forstwirtschaft gewidmeten Bodenfläche, gänzliche oder teilweise Vernichtung des Ertrages derselben, Außerkultursetzung von Grundstücken, Verhinderung der ordnungsmäßigen Bebauung und Bewirtschaftung, gänzliche oder teilweise Zerstörung von Gebäuden, Verhinderung der Selbstbenützung oder Vermietung derselben, Uneinbringlichkeit von Beständzinsen, gänzliche oder teilweise Betriebseinstellungen, Entgang an Einkommen, erhöhte Auslagen für notwendig gewordene Flucht aus dem ordentlichen Wohnsitze u.s.w.

(2) Die nachweisbar während der südslavischen Besetzung zu Händen des südslavischen Staates bezahlten direkten Steuern haben insoweit als Schaden nach dieser Vollzugsanweisung zu gelten, als sie mit den ziffermäßig genau feststellbaren, ansonsten aber mit einem runden Pauschalbetrage (§ 2) von den an die Republik Oesterreich zu leistenden direkten Steuern als Abstattung in Abrechnung gebracht werden.

Verfahren.

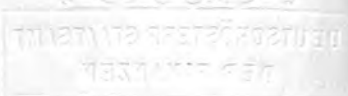
§ 5.



(1) Die Finanz-Landes-Behörde hat den Beginn der Wirksamkeit dieser Vollzugsanweisung für jede der beiden Abstimmungszonen mittels Kundmachung allgemein bekanntzugeben und darin auch die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die Parteiansuchen, beziehungsweise die Nachweisungen der Gemeinden bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen sind.

(2) In der südlichen Abstimmungszone wird die Steuerabschreibung von emswegen durchgeführt, in der nördlichen dagegen nur nach Maßgabe des Einlangens besonderer Parteiansuchen.

(3) In der südlichen Zone haben die Gemeinden innerhalb der in der Kundmachung zu bestimmenden Frist ihre Abschreibungsenträge an die Steuerbehörde zu stellen. Zu diesem Ende sind von den Gemeinden nach den einzelnen Gattungen der direkten Steuern getrennte Verzeichnisse in dreifacher Ausfertigung zu verfassen, welche zu enthalten haben: Namen und Wohnort der geschädigten Steuerträger, die genaue



Bezeichnung der beschädigten Objekte (Steuergemeinde, Perzellennummer, Nummer des Grundbesitzbogens, Gebäude-Konkriptionsnummer, erwerbsteuerpflichtiger Betrieb, Betriebsstätte, Einkommensgattungen etc.), Art des Schadens (z.B. Vernichtung oder Beschädigung der Feldfrüchte, Unmöglichkeit der Bebauung, Außerkulturretzung, Vernichtung oder Beschädigung von Waldbeständen, Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden, Verhinderung der Bewohnung wegen notwendig gewordener Flucht, notgedrungene Leerstehung von Mietobjekten, Uneinbringlichkeit von Bestandzinsen, Betriebseinstellungen oder Betriebseinschränkungen, Einkommensverminderung, persönliche außerordentliche Auslagen und Schäden an beweglichem Gute wegen Internierung oder Fluchtnotwendigkeit), die einzelnen Schadensjahre und die Dauer des Schadens in jedem Jahre. In den Verzeichnissen haben die Gemeinden ihr eigenes Gutachten über den Grad der Beschädigung in jedem der in Betracht fallenden Jahre (z.B. 1/4, 3/4, 4/4 der Jahresnutzung) einzusetzen.

(4) In der nördlichen Abstimmungszone sind die Abschreibungsgesuche entweder bei der Steuerbehörde I. Instanz oder beim Steueramte oder bei der Gemeindevorsteherung innerhalb der kundgemachten Frist einzubringen. Verspätet eingelangte Gesuche sind grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen. Die Gemeinden haben die bei ihnen eingelangten Gesuche in gemäß Absatz 3 aufzustellende Verzeichnisse zusammenzufassen, das eigene Gutachten über den Grad des Schadens einzusetzen und die Verzeichnisse sodann ohne Verzug der Steuerbehörde zu überreichen. Der Steuerbehörde obliegt es, die ihr unmittelbar durch die Steuerämter zugekommenen Gesuche in gleicher Weise in eigene Verzeichnisse oder als Nachtrag in die gemeindeämtlichen Verzeichnisse aufzunehmen und zu diesen Gesuchen das Gutachten der Gemeinden über den Grad der Beschädigung einzuholen.

(5) Nach durchgeführter Verzeichnung und Begutachtung sämtlicher Abschreibungsansprüche und nach Vornahme allfälliger Ergänzungen haben die Steuerbehörden I. Instanz in beiden Abstimmungszone zunächst die Richtigkeit der gemachten Angaben zu überprüfen und schon unmittelbar mit der Entscheidung über die Abschreibungsansprüche vorzugehen. Die Entscheidung der Steuerbehörde ist in allen drei Aus-

fertigungen der Verzeichnisse einzutragen. Je eine Ausfertigung ist für die Steuerbehörde und für das Steueramt bestimmt, die dritte Ausfertigung ist in den Gemeindevorsteher zum Zwecke der ortsüblich zu verlautbarenden Auflegung durch 30 Tage behufs Einsichtnahme seitens der Steuerträger zu übersenden.

(3) Rekurse wegen Nichtaufnahme in das Verzeichnis und gegen die Höhe der zugebilligten Abschreibung sind seitens der Steuerpflichtigen binnen 30 Tagen nach erfolgter Verlautbarung bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen. Hierüber entscheidet, wenn dem Rekurse stattzugeben ist, die Steuerbehörde im eigenen Wirkungskreise, anderenfalls die Finanz-Landes-Behörde endgiltig.

(7) Das Vorstehend gekennzeichnete Verfahren bezieht sich zunächst auf die Steuerjahre 1919 und 1920. Für den Fall der Fortdauer der in § 2 angeführten Verhältnisse über das Jahr 1920 hinaus werden besondere Verfügungen erlassen werden.

Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Vorschreibung.

§ 6.

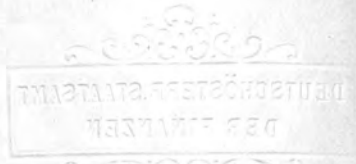
Eine Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Vorschreibung hat im allgemeinen nicht stattzufinden. Die ersteren sind vielmehr regelmäßig getrennt vorzunehmen und in den steuerbehördlichen und steuerämtlichen Aufschreibungen gesondert in Evidenz zu halten. Nur bei der Hausklassensteuer ist mit der Vorschreibung, soweit sie nicht bereits erfolgt ist, bis zur Feststellung erhobener Abschreibungsansprüche hinsichtlich aller auf Grund von Evidenzhaltungsfällen vorzunehmenden Inkatastrierungen zuzuwarten, wobei der Abschreibungsanspruch gegebenenfalls anlässlich der Inkatastrierungsamtshandlung festzustellen ist; die Vorschreibung hat in diesem Falle nur mit der um den Abschreibungsbetrag geminderten Ziffer zu erfolgen, allenfalls gegen Ausfertigung einer diesbezüglichen besonderen Verständigung ganz zu unterbleiben.

Steuereinhebung und Exekution.

§ 7.

(1) Den Steuerpflichtigen aus der südlichen Abstimmungszone werden die direkten Steuern für die Jahre 1919 und 1920 und für die frü-





heren Jahre bis Ende des Jahres 1921 vorbehaltlich der Vornahme der zur Wehrung des Vorzugsrechtes der privilegierten Steuergattungen notwendigen Schritte verzugszinsfrei zugefristet. Bezüglich der Zufristung der auf das Jahr 1921 entfallenden Steuern werden besondere Weisungen ergehen.

(2) Die Finanz-Landes-Behörde ist ermächtigt, Rückstände an direkten Steuern bis einschließlich 5000 K nach sorgfältiger Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse abzuschreiben, wenn die Einbringung der Rückstände die Erhaltung des Nahrungszustandes und die Steuerfähigkeit des Schuldners gefährdet oder in Rücksicht auf dessen allgemeine wirtschaftliche Lage besonders drückend erscheinen würde.

387
17

ad. 19.

gan.

**Vollzugsanweisung des Staatsamtes
für Finanzen vom . Juli 1920,
betreffend die Abänderung einiger
Bestimmungen der Satzungen des
Abrechnungsamtes.**

Die Satzungen des Abrechnungsamtes (Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 25) werden wie folgt abgeändert:

1. In die Hauptversammlung werden aufgenommen: ein Vertreter der österreichischen Landwirtestelle statt eines Vertreters des allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften (§ 3, Alinea m); dann je ein Vertreter des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft (§ 3, Alinea q) und der Finanzprocuratur in Wien.

2. Dem Ausschuß gehört auch der Vertreter der Finanzprocuratur an.

3. Die Zahl der von der Hauptversammlung in den Ausschuß zu wählenden Mitglieder wird von drei auf sechs erhöht.



000137

134